



Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz

Bericht zur Vernehmlassung
15. Dezember 2008

Vorwort des Regierungsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie halten ein umfassendes Entwicklungs- und Investitionsprogramm für die Bildung in der Nordwestschweiz in Händen. Es geht über das hinaus, was ein einzelner Kanton leisten könnte, und sieht eine gesamtheitliche, langfristige Qualitätsentwicklung vor.

Begonnen hat dieses Projekt mit der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit: Nachdem das Schweizervolk 2006 mit überwältigender Mehrheit der neuen Bildungsverfassung zugestimmt hat, standen die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn vor der Notwendigkeit, ihre Schulstrukturen grundlegend umzugestalten. Nachdem die vier Kantone soeben erfolgreich eine gemeinsame Fachhochschule gegründet haben, liegt es nahe, auch diese Aufgabe gemeinsam anzugehen.

Inzwischen ist mehr als ein Strukturharmonisierungsprogramm daraus geworden: Die Rückmeldungen aus der Konsultation, die wir 2007 durchgeführt haben, der regelmässige Austausch mit den Interessensvertretungen der Lehrpersonen, mit weiteren pädagogischen Anspruchsgruppen, mit Wirtschaftsverbänden und externen Fachleuten, aber auch der Erfahrungsaustausch unter den vier Bildungsdepartementen, haben uns bewogen, die vorgesehene Reform inhaltlich umfassend und langfristig zu planen.

Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz steht für

1. bessere Start- und Erfolgchancen für leistungsstarke und leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler;
2. hinreichende Deutschkenntnisse für alle Kinder;
3. eine kindgerechte Einschulung, die die Vorteile des Kindergartens und der Primarschule kombiniert;
4. transparent definierte Bildungsziele und aussagekräftige Abschlüsse auf allen Stufen;
5. eine integrative Volksschule, die Begabungen, Interessen und Selbstständigkeit aller Kinder und Jugendlichen fördert;
6. eine Aufwertung der Berufsbildung und die Berücksichtigung der Anforderungen des Wirtschaftsraums Nordwestschweiz;
7. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
8. die Beseitigung struktureller Mobilitätshindernisse im Bereich der Schulen.

Eine Realisierung dieser Programmpunkte ist ein langfristiges Unternehmen und erfordert gewichtige Investitionen. Dabei ist jeder der vier Partnerkantone in einer anderen Ausgangslage. Das vorgesehene Vorgehen (gemäss dem «Konvergenzprinzip») ermöglicht es jedem Kanton, das Programm in eigener Kompetenz und nach eigenem Fahrplan umzusetzen.

Entscheidend ist nun, ob es gelingt, einen Konsens für dieses bildungspolitische Programm zu finden. Sonntagsreden über die Wichtigkeit unseres Bildungssystems sind genügend gehalten worden – jetzt geht es um den Tatbeweis.

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eröffnen am 15. Dezember 2008 eine Vernehmlassung zum Programm Bildungsraum. Der Kanton Aargau wird die Vernehmlassung nach **der Volksabstimmung zum «Bildungskleeblatt»** voraussichtlich **anfangs Juni** 2009 eröffnen.

**Regierungsrat
Rainer Huber**

Vorsteher des
Departements
Bildung, Kultur
und Sport des
Kantons Aargau

**Regierungsrat
Dr. Christoph Eymann**

Vorsteher des
Erziehungs-
departements
Basel-Stadt

**Regierungsrat
Urs Wüthrich-Pelloli**

Vorsteher der Bildungs-,
Kultur- und Sport-
direktion des Kantons
Basel-Landschaft

**Regierungsrat
Klaus Fischer**

Vorsteher des
Departements für
Bildung und
Kultur des Kantons
Solothurn

Inhalt

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
1.1. Handlungsbedarf	3
1.2. Nationale Harmonisierungsbestrebungen	4
1.3. Der Bildungsraum Nordwestschweiz	4
2. Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz	5
2.1. Start- und Erfolgchancen für alle	5
2.2. Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsziele und Leistungserwartungen	6
2.3. Verstärkung der Integrationskraft des Bildungssystems	8
2.4. Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen	11
2.5. Strukturelle Harmonisierung	12
2.6. Gute Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen	14
2.7. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit	16
2.8. Übersicht der Massnahmen und ihres Bezugs zu den Schulstufen	17
3. Die rechtliche Realisierung: Die vier Vorlagen des Bildungsraums Nordwestschweiz	18
3.0. Bundesverfassung (Bildungsartikel)	18
3.1. HarmoS-Konkordat	19
3.2. Sonderpädagogik-Konkordat	19
3.3. Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz	20
3.5. Die kantonale Gesetzesvorlage	21
4. Auswirkungen auf die verschiedenen Schulstufen und Angebote	22
5. Der Mehrwert des Programms Bildungsraum	25
6. Stellungnahmen externer Fachleute	26
7. Gestaffeltes Vorgehen im Sinne des Konvergenzprinzips	28
Zu diesem Bericht gehören als Anhang:	
A Entwurf zum Staatsvertrag Bildungsraum mit Erläuterungen	
B Erläuterungen zum Programm	
C Stellungnahmen externer Fachleute	

Alle Unterlagen stehen elektronisch zur Verfügung www.bildungsraum-nw.ch

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

1.1. Handlungsbedarf

Internationale Vergleiche ergeben ein differenziertes Bild von der Qualität des Schweizer Bildungs-, Forschungs- und Innovations-Systems. Die Schweiz erreicht bezüglich Ausbildung hoch qualifizierter Fachleute und bezüglich der Qualität der Hochschulen und Forschung Spitzenresultate. Die Schweizer Schulen erzielen im internationalen Vergleich beachtliche Leistungen, und dies trotz einer sozialen, kulturellen und sprachlichen Heterogenität der Klassenzusammensetzung, die grösser ist als in den meisten anderen vergleichbaren Ländern.

Es gibt jedoch Hinweise, dass das Schweizer Bildungssystem aufgrund der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unter zunehmendem Druck steht und verbesserungsbedürftig ist. Die Anforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft an die schulische Bildung steigen. Gleichzeitig aber erreichen zu viele Kinder nicht diejenigen Bildungsabschlüsse, die sie aufgrund ihrer Fähigkeiten erreichen könnten; der Bildungserfolg bleibt eng mit der sozialen, kulturellen und sprachlichen Herkunft verknüpft. Bei Selektionsentscheiden fehlt weitgehend die Vergleichbarkeit über die Klassengrenze hinweg, Leistungsanforderungen sind heute noch zu wenig transparent festgelegt. Die Belastung der Lehrpersonen ist hoch. Viele Schülerinnen und Schüler starten aufgrund ihres bildungsfernen Hintergrunds und mangelhafter Sprachkenntnisse mit einem Defizit, das sich im Verlaufe der Schulzeit kaum mehr kompensieren lässt. Für den Wirtschaftsstandort Schweiz bedenklich ist zudem das bestehende Nachwuchsproblem im Bereich Naturwissenschaft und Technik.

Abbildung 1:
Handlungsbedarf (zur Erläuterung vgl. Anhang B, Kapitel 1)



Insgesamt zeigt sich, dass das schweizerische Bildungssystem ein Effizienz- und Gerechtigkeitsdefizit hat. Das Land schöpft sein Bildungspotenzial nicht aus, zu viele Kinder erreichen das für sie von ihren kognitiven Voraussetzungen her mögliche Bildungsniveau nicht, der Bildungserfolg ist stark von der Herkunft abhängig.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 1

1.2. Nationale Harmonisierungsbestrebungen

Die genannten Probleme können nicht mehr allein im kantonalen Rahmen angegangen werden. Gestützt auf die von den Stimmberechtigten im Mai 2006 mit eindrücklicher Mehrheit angenommene Revision der Bundesverfassung («Bildungsartikel») sehen die Kantone vor, die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule («HarmoS-Konkordat») abzuschliessen. Mit dem HarmoS-Konkordat sollen – wie von der Verfassung verlangt – wichtige Eckwerte der Volksschule gesamtschweizerisch harmonisiert und inhaltlich verbindliche Bildungsstandards sowie Evaluationsinstrumente eingeführt werden.

Gleichzeitig sehen die Kantone mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik («Sonderpädagogik-Konkordat») vor, das Angebot und die Qualitätsstandards für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf (d.h. mit einer Behinderung, Lernschwäche oder Entwicklungsstörung) gemeinsam zu regeln.

Beide Konkordate befinden sich zurzeit im Ratifizierungsverfahren bei den Kantonen. Im Bildungsraum sollen sie zusammen mit dem Staatsvertrag den Parlamenten unterbreitet werden (vgl. nachfolgend Kap. 3).

1.3. Der Bildungsraum Nordwestschweiz

Bildungsverfassung und HarmoS-Konkordat machen für die vier Nachbarkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn strukturelle Anpassungen nötig, die grösser sind als für die meisten anderen Kantone. Angesichts des gemeinsamen Handlungsbedarfs haben die Regierungen dieser vier Kantone beschlossen, die nationalen Harmonisierungsvorgaben gemeinsam umzusetzen und sie zugleich für eine weitergehende Qualitätsentwicklung innerhalb der Nordwestschweiz zu nutzen.

Die Regierungen erwarten von einer solchen Zusammenarbeit einen Qualitäts- und Effizienzgewinn, weil anstehende Entwicklungen gemeinsam konzipiert und umgesetzt werden können. Dank der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule besitzen die vier Kantone zudem bereits eine gemeinsame Institution für die Aus- und Weiterbildung ihrer Lehrpersonen. Die Zusammenarbeit zwischen den vier Kantonen soll dabei ausdrücklich immer nur dort zum Zuge kommen, wo übergeordnete Vorgaben fehlen.

In diesem Sinne haben die Regierungen der vier Kantone am 23. Mai 2007 eine Absichtserklärung zur Schaffung eines gemeinsamen Bildungsraums veröffentlicht und – angesichts der Tragweite – in eine vierkantonale Konsultation geschickt. Das Ergebnis des Konsultationsverfahrens zeigt, dass die Schaffung eines gemeinsamen Bildungsraums in allen vier Kantonen auf Zustimmung stösst. Die Kantonsregierungen haben daher die Ausarbeitung eines Staatsvertrags über den Bildungsraum Nordwestschweiz («Staatsvertrag Bildungsraum») beschlossen. Dieser verpflichtet die vier Kantone

- ihre Bildungssysteme gemäss den nationalen Vorgaben zu harmonisieren
- sie nach gemeinsamen inhaltlichen Zielsetzungen – dem nachfolgend dargestellten «Programm Bildungsraum Nordwestschweiz» – weiterzuentwickeln
- die kantonalen Gesetzgebungen im Hinblick auf die im Staatsvertrag formulierten gemeinsamen Zielsetzungen weiterzuentwickeln («Konvergenzprinzip») und die für die Zusammenarbeit nötigen gemeinsamen Abläufe und Gremien zu schaffen.

Nachfolgend werden

- die sieben Handlungsfelder des Programms Bildungsraum dargestellt
- die rechtliche Realisierung des Programms erläutert
- die Auswirkungen auf die verschiedenen Schulstufen analysiert
- die Stellungnahmen externer Fachleute vorgestellt
- das weitere Vorgehen erläutert.

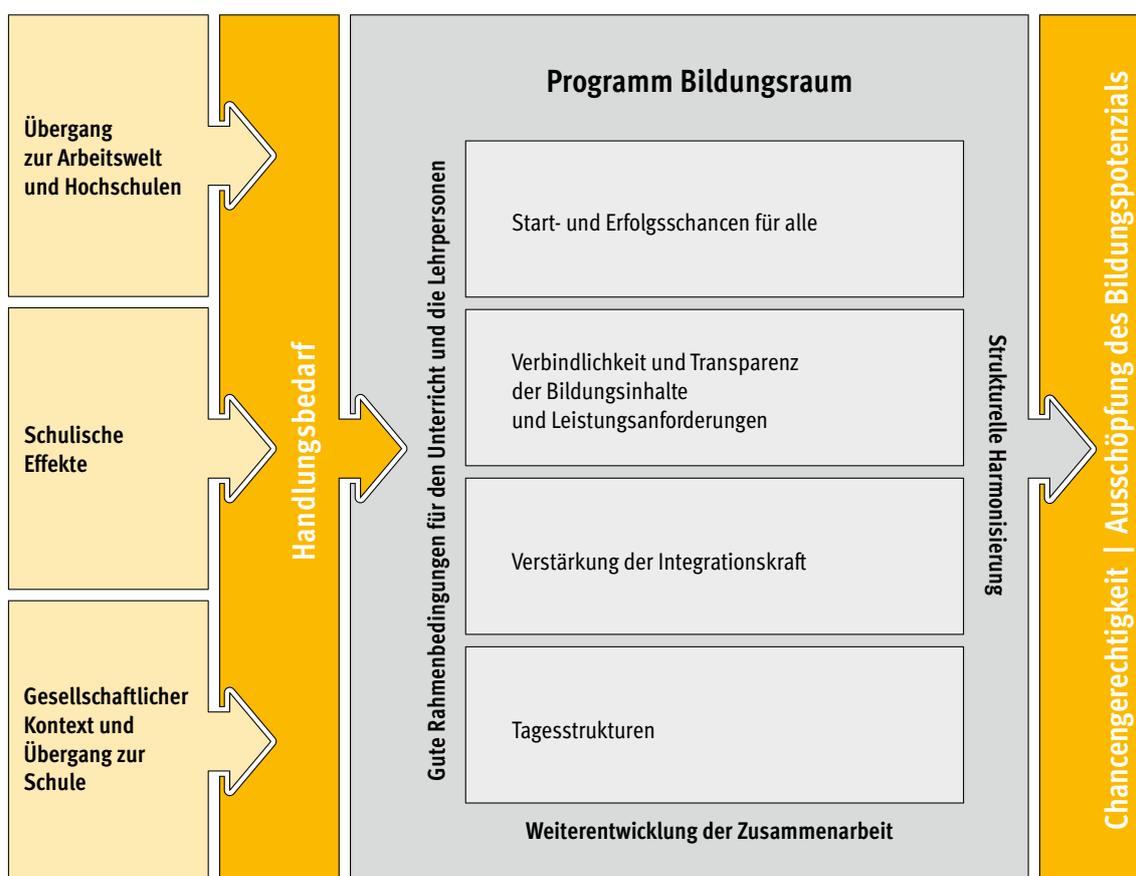
2. Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz

Ziel des Bildungsraums Nordwestschweiz ist es, das Bildungspotenzial in den vier Kantonen besser zu nutzen, das heisst mehr Schülerinnen und Schüler zu Leistungen zu führen, die ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechen und so das Bildungsniveau zu erhöhen und die Chancengerechtigkeit für alle zu verbessern. Angesichts des eingangs beschriebenen Handlungsbedarfs sieht das Programm Bildungsraum sieben Handlungsfelder und entsprechende Massnahmen vor:

kompensiert werden und beeinträchtigen den Bildungserfolg massiv. Viele der eingangs erwähnten Belastungen des Schulsystems sind direkte oder indirekt Folgen dieses Umstands.

Der Bildungsraum will hier in einer frühen Phase und daher umso wirkungsvoller ansetzen: Alle Kinder, die ein Jahr vor Schulentritt nicht oder nur teilweise über genügend Deutschkenntnisse verfügen, sollen auf spielerische Weise im Gebrauch der deutschen Sprache gefördert werden. Dazu werden niederschwellige Förderangebote, z.B. im Rahmen von Spielgruppen

Abbildung 2: Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz



2.1. Start- und Erfolgsschancen für alle

Jedes Kind soll in seinen Stärken und Fähigkeiten optimal gefördert werden. Dies geschieht am wirkungsvollsten mit Massnahmen, die gewährleisten, dass möglichst alle Kinder bereits bei Eintritt in die Schule über gute Startvoraussetzungen verfügen. Für das Programm Bildungsraum haben daher Massnahmen, die beim Schuleintritt ansetzen, eine hohe Priorität. Vorgesehen sind zwei wichtige Massnahmen:

2.1.1. Förderung in Deutsch vor der Einschulung

Bei Schulanfang verfügen die Kinder heute über höchst unterschiedliche Kenntnisse der deutschen Sprache. Defizite können durch die Schule allein kaum mehr

oder «Muki-Deutsch» (Deutschunterricht für Mutter und Kind) vorgesehen. Den Eltern soll dabei nicht die Verantwortung abgenommen werden, vielmehr sollen sie darin unterstützt und motiviert werden, für ihre Kinder eine gute Ausgangslage zu schaffen. Damit alle Kinder, die auf solche Angebote angewiesen sind, auch tatsächlich erreicht werden, sind besondere Anstrengungen nötig. In Basel-Stadt wird daher ein selektives Obligatorium vorgesehen. Damit sollen einerseits alle Kinder, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, erreicht werden, andererseits sollen die staatliche Intervention und die Kosten möglichst klein gehalten werden. Ob in den drei anderen Kantonen ebenfalls ein selektives Obligatorium eingeführt wer-

den soll oder ob sich hier die Massnahmen auf einzelne Gemeinden mit besonderem Handlungsbedarf konzentrieren können, muss erst noch abgeklärt werden.

Umsetzung

In Basel-Stadt ist die Einführung bis 2013 vorgesehen.

In den übrigen Kantonen liegen erst vorbereitende Überlegungen vor; die eigentliche Planung läuft erst nach einem positiven Vernehmlassungsergebnis an. Ein allfälliger Antrag zur Einführung erfolgt mit einer separaten Vorlage gemäss kantonaler Kompetenzordnung im Zeitraum 2012–2013.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap.2, Anhang A (Staatsvertrag), § 14.

2.1.2. Sanfter Einstieg in die Schule für alle: die Basisstufe

Kinder unterscheiden sich gerade beim Schuleintritt sehr bezüglich ihres Entwicklungsstands. Umso einschneidender ist für sie heute der Übergang vom Kindergarten in die Primarschule, in der sich die Unterrichtsziele am durchschnittlichen Entwicklungsstand eines Jahrgangs orientieren. Viele Kinder sind so unterfordert oder überfordert und müssen gar in Sonderklassen («Eingangsklassen») eingeschult werden.

Im Bildungsraum sollen die Kinder künftig spielerisch und mit Rücksicht auf ihre individuellen Bedürfnisse ins Lernen eingeführt werden. Ab dem fünften Lebensjahr treten sie in die Basisstufe ein. Die Basisstufe verbindet den bisherigen Kindergarten mit den ersten beiden Primarschuljahren. Entsprechend seiner individuellen Entwicklung kann ein Kind die Basisstufe in drei, vier oder fünf Jahren durchlaufen, die Schulform wird so Fortgeschritteneren wie «Spätzündern» gerecht. Im Klassenverband spielen und lernen Kinder unterschiedlichen Alters («altersgemischte» Klassen). Dies wirkt sich ausgeprägt auf die Förderung der Sozial- und Selbstkompetenz aus, weil Kinder in unterschiedlichen Rollen voneinander lernen.

Schulversuche, die seit vier Jahren in der ganzen Deutschschweiz laufen, zeigen zweierlei: Erstens stösst die neue Schuleingangsstufe bei Kindern, Eltern und Lehrpersonen auf grosse Akzeptanz. Zweitens treffen die von dieser neuen Schulform erwarteten pädagogischen Vorteile zu: Die neue Eingangsstufe fördert gezielt die Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz der Kinder und ermöglicht ihnen gleichzeitig länger als das heutige System das Spielen. Die bisherige Hürde des Schuleintritts nach dem Kindergarten fällt dahin. Schliesslich wird auch die erhoffte Integration von Kindern mit besonderem schulischem Bedarf erreicht; es müssen keine Kinder mehr in Sonderklassen eingeteilt werden.

An der Basisstufe sollen pro Klasse zwei Lehrpersonen mit einem Pensum von insgesamt 150 Prozent unterrichten. Diese gute Ausstattung der Eingangsstufe soll den besonderen didaktischen Anforderungen an die Lehrpersonen und der gegenüber dem heutigen Zustand grösseren Unterschiedlichkeit der Klassenzusammensetzung Rechnung tragen. Die Schulversuche haben die Vorteile eines solchen Teamteachings gezeigt.

Die Einführung der Basisstufe im Bildungsraum steht im Kontext der gesamtschweizerisch erfolgenden Neuregelung des Schuleingangsbereichs. Das HarmoS-Konkordat sieht vor, dass die bisherigen zwei Kindergartenjahre obligatorisch werden und zur Primarstufe gehören. Diese umfasst somit gesamtschweizerisch künftig acht Jahre (vgl. Grafik unter Kap. 2.5.).

Umsetzung

Die Anträge zu den notwendigen Gesetzesänderungen und zur Finanzierung erfolgen je kantonal zusammen mit der Staatsvertragsvorlage (im Aargau erfolgt der Beschluss im Rahmen des Bildungskleeblatts). Als Termin für die Einführung ist vorgesehen:

AG: 2011/2012 mit Übergangszeit bis 2016

BL: 2015/16 mit einer Übergangszeit bis 2019

BS: 2015/16

SO: ab 2010 mit Übergangszeit bis 2016

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 9, Anhang A (Staatsvertrag), § 15, kantonale Vorlage

2.2. Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsziele und Leistungserwartungen

Im Unterschied zu vielen anderen im Bildungswesen erfolgreichen Ländern besteht in der Schweiz bisher wenig Transparenz darüber, was Schülerinnen und Schüler auf einer bestimmten Stufe wissen und können sollen – und welchen Bildungsstand sie tatsächlich auch erreichen. Bisherige Beurteilungsinstrumente erlauben zwar eine Vergleichbarkeit innerhalb einer Klasse, aber kaum darüber hinaus. Transparenz und Verbindlichkeit der Bildungsinhalte und Leistungsanforderungen im Quervergleich über die einzelne Klasse hinaus sind aber unabdingbare Voraussetzung für einen planvollen, ergebnisorientierten Unterricht und eine gerechte Beurteilung. Das Programm Bildungsraum sieht daher im Rahmen von gesamtschweizerischen Entwicklungen eine Reihe von aufeinander abgestimmten Massnahmen und Instrumenten vor, um Transparenz und Verbindlichkeit von Bildungszielen und Leistungserwartungen zu erhöhen.

2.2.1. Harmonisierung des Lehrplans in der Deutschschweiz und damit verbundene Instrumente

In der Deutschschweiz sollen die bisherigen je kantonalen Lehrpläne durch einen neu konzipierten Deutschschweizer Lehrplan abgelöst werden. Die Einführung dieses neuen Lehrplans soll im Bildungsraum gemeinsam erfolgen. Sie soll unterstützt werden durch gut auf ihn abgestimmte Instrumente, die den Lehrpersonen die Umsetzung des Lehrplans in die Unterrichtspraxis erleichtern. Diese Umsetzungsinstrumente ermöglichen es den Lehrpersonen insbesondere auch, realistische Leistungsziele zu stecken und ihre Erreichung an einem interkantonalen Vergleichsmassstab zu überprüfen. So wird den Lehrpersonen zum Beispiel eine Aufgabensammlung zur Verfügung gestellt (vgl. nachfolgend Kap. 2.2.3.).

Zur vierkantonalen Einführung des Lehrplans gehört auch eine gemeinsame Lektionentafel. Diese orientiert sich an Deutschschweizer Eckwerten. Im Bildungsraum soll der zur Verfügung stehende Spielraum für eine Schwerpunktsetzung in Sprachkompetenz und Natur und Technik (vgl. nachfolgend Kap. 2.2.2.) genutzt werden.

Umsetzung

Die Einführung der neuen Studententafel erfolgt ab Schuljahr 2011/12, diejenige des Lehrplans ab Schuljahr 2012/13, je gemäss individuellem kantonalem Fahrplan.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 3, Anhang A (Staatsvertrag), § 12, kantonale Vorlage.

2.2.2. Schwerpunkt in Sprachkompetenz und Natur und Technik

Innerhalb der zulässigen Bandbreite des Deutschschweizer Lehrplans soll zudem im Bildungsraum ein besonderes Gewicht auf Sprachkompetenz und auf Natur und Technik gelegt werden. Sprachkompetenz ist ein Schlüssel für die Integration und für die Nutzung des Bildungsangebots überhaupt. In Bezug auf Natur und Technik bestehen anerkannte Defizite, und ihre Förderung ist ein volkswirtschaftliches und staatsbürgerliches Erfordernis.

Umsetzung

Die Realisierung ist im Rahmen der Einführung des Deutschschweizer Lehrplans vorgesehen (siehe oben).

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 3, Anhang A (Staatsvertrag), § 12.

2.2.3. Leistungstests und Aufgabensammlung

Mit standardisierten Leistungstests zum selben Zeitpunkt soll im Bildungsraum klassen- und schulhausübergreifend festgestellt werden, was Lernende zu einem bestimmten Zeitpunkt wissen und können. Solche Tests bieten den Lehrpersonen eine unabhängige Standortbestimmung ihrer Klasse und der einzelnen Schülerinnen und Schüler im Quervergleich. Sie dienen der Unterrichtsentwicklung und sind ein Element (neben anderen!) der Leistungsbeurteilung. Wie bei allen solchen Instrumenten braucht es klare Rahmenbedingungen und einen sorgfältigen Umgang; unerwünschte Entwicklungen wie die Verengung des Unterrichts auf das rein Messbare sind zu vermeiden.

In Verbindung mit den Leistungstests wird den Lehrpersonen als freiwillig nutzbare Unterrichtshilfe eine Datenbank mit an interkantonalen Kompetenzrastern «geeichten» Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade zur Verfügung gestellt. Mit dieser Unterstützung können die Lehrpersonen den Lernfortschritt ihrer Schülerinnen und Schüler präzise feststellen und gezielt fördern.

Umsetzung

Die Einführung ist ab Schuljahr 2012/13 vorgesehen.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 3 und 4, Anhang A (Staatsvertrag), § 10

2.2.4. Abschlusszertifikat für die Volksschule

Die Volksschule soll im Bildungsraum einen Abschluss mit hoher Aussagekraft erhalten. Vorgesehen ist ein interkantonales Abschlusszertifikat, das die Leistungen einer Schülerin resp. eines Schülers in den letzten beiden Volksschuljahren vergleichend und offiziell ausweist. Das Zertifikat ist auf die Bedürfnisse der Sekundarstufe I, der weiterführenden Schulen auf Sekundarstufe II und der zukünftigen Arbeitgebenden ausgerichtet. Es nutzt dazu die mit dem Lehrplan eingeführten neuen Diagnoseinstrumente und ist eng mit der Aufgabendatenbank verknüpft (Kap. 2.2.3.).

Umsetzung

Die Einführung ist ab Schuljahr 2012/13 vorgesehen.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 5, Anhang A (Staatsvertrag), § 17

2.2.5. Harmonisierung der Anforderungen an den Mittelschulabschluss

Ein Mittelschulabschluss, d.h. ein Maturitäts-, Fachmaturitäts- oder Fachmittelschulabschluss, sollte überall vergleichbare Qualitätsanforderungen erfüllen können. Dies gebietet seine Funktion als Zulassungsvoraussetzung für die verschiedenen Hochschultypen. Dies ist aber auch eine Voraussetzung für die angestrebte Freizügigkeit innerhalb des Bildungsraums (vgl. nachfolgend Kap. 4.4.). Daher wird im Bildungsraum eine Harmonisierung der Leistungsanforderungen und der Verfahren angestrebt, nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf (zurzeit noch fehlende) nationale Standards. Nicht vorgesehen ist eine zentrale Abschlussprüfung.

Umsetzung

Diese Massnahme ist Teil eines umfassenden Entwicklungsprogramms für die Mittelschulen (vgl. Kap. 4.4.). Eine Terminierung ist noch nicht möglich.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 12, Anhang A (Staatsvertrag), § 20

2.2.6. Laufbahntscheide

Laufbahntscheide, d.h. die Entscheide über den Übertritt von einer Schulstufe zur nächst höheren, aber auch Promotions- und Typenwechselentscheide innerhalb einer Schulstufe, sind für den Lebensweg der Schülerinnen und Schüler sehr bedeutsam. Sie sollten daher transparent erfolgen und sich an einem möglichst objektiven Massstab orientieren. Um dies sicherzustellen, braucht es die oben unter Kap. 2.2.1. und 2.2.2. beschriebenen Instrumente für die Lerndiagnose. Dazu sollen im Bildungsraum die bestehenden kantonalen Promotions- und Prüfungsordnungen harmonisiert und so angepasst werden, dass diese neuen Instrumente den notwendigen Stellenwert erhalten.

Umsetzung

Es liegen vierkantonale Vorüberlegungen vor. Ein Antrag zur Umsetzung erfolgt gemäss kantonaler Kompetenzordnung, voraussichtlich im Zeitraum 2012–2013

Informationen

Anhang A (Staatsvertrag), § 7

2.2.7. Monitoring und Qualitätsentwicklung

Verbindlichkeit kann nur geschaffen werden, wenn Lernziele nicht nur gefordert werden, sondern im Sinne eines Controllingkreislaufs auch laufend überprüft wird, ob sie erreicht werden («Monitoring»). In Abstimmung geplanten gesamtschweizerisches Bildungsmonitorings richten die vier Kantone ein gemeinsames Monitoring ein, aus dem Informationen über den Stand der Entwicklung in den vier Kantonen gewonnen werden und auf dessen Grundlage gemeinsame Schulentwicklungsmassnahmen geplant werden können. Diese Informationen sollen auch in das im Bildungsraum vorgesehene parlamentarische Controlling einfließen (vgl. nachfolgend Kap. 2.7.).

Umsetzung

Die Planung erfolgt im Rahmen der gesamtschweizerischen Konzeption der Bildungsplanung sowie der Konzeption des parlamentarischen Controllings im Bildungsraum (Kap. 2.7.). Eine erste vollständige Auswertung ist nicht vor 2015 zu erwarten.

Informationen

Anhang A (Staatsvertrag), § 9 und § 25

2.3. Verstärkung der Integrationskraft des Bildungssystems

Schülerinnen und Schüler haben je nach Geschlecht, Begabung, Interessen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Voraussetzungen individuell unterschiedliche schulische Bedürfnisse. Die gesellschaftliche Entwicklung hat zudem dazu geführt, dass sich Schülerinnen und Schüler in wachsender Masse bezüglich sprachlicher Voraussetzungen sowie sozialer und kultureller Herkunft unterscheiden. Für die Zukunft des Bildungssystems – und unserer Gesellschaft überhaupt – ist es daher von zentraler Bedeutung, die Schulen so zu stärken, dass sie möglichst alle Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend zum Erfolg bringen. Das Programm Bildungsraum geht dazu von vier Grundsätzen aus:

- 1. Integrative Bildung:** Alle Kinder und Jugendlichen haben dasselbe Recht auf eine qualitativ optimale Förderung in der Volksschule. Kinder und Jugendliche sollen dazu wenn immer möglich in der Regelklasse und nicht in Einführungsklassen, Spezialklassen und Sonderschulen geschult werden. Für klar definierte Fälle wird es allerdings weiterhin separate Schulungsformen geben. Der Grundsatz der integrativen Bildung leitet sich aus dem Bundesrecht und dem Sonderpädagogik-Konkordat ab. Er ist ebenso pädagogisch begründet (vgl. nachfolgend).

2. Individuelle Förderung und Gemeinschaftsbildung: Integrative Bildung ist nur verantwortbar, wenn sie vom pädagogischen Grundsatz einer individuellen Förderung ausgeht und so die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Dies geschieht mit einer (teilweisen) Binnendifferenzierung des Unterrichts, d.h. das Unterrichtsprogramm und das Lerntempo unterscheiden sich (teilweise) innerhalb der Lerngruppe. Mit diesem Ansatz trägt die Schule nicht nur zu einem besseren Lernerfolg aller Schülerinnen und Schüler bei, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Förderung ihrer Sozial- und Selbstkompetenz und ihrer Fähigkeit, ihr eigenes Lernen und ihre Arbeit zu organisieren.

3. Leistungsschule: Mit dem Grundsatz der Integrativen Schulung wird das Leistungsprinzip nicht relativiert. Es gehört mittlerweile zu den gut abgesicherten Befunden, dass integrative Bildung – unter den richtigen Rahmenbedingungen – nicht zu einer Senkung des allgemeinen Unterrichtsniveaus führt, sondern lernschwache, besonders begabte, fremdsprachige oder behinderte Schülerinnen und Schüler besser fördert. Die Massnahmen zur Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Leistungserwartungen zeigen, dass das Programm des Bildungsraums dezidiert zum Prinzip der Leistungsschule steht. Die dort vorgesehenen Massnahmen und Instrumente zur Leistungsdiagnose sind aber ebenso unentbehrlich für die individuelle Förderung.

4. Orientierung an Gelingensbedingungen: Damit eine Integrationsstrategie erfolgreich ist – d.h. messbare Erfolge in Bezug auf die Leistung der Schülerinnen und Schüler bringt – muss die Schule insgesamt gestärkt werden. Es sind eine ganze Reihe von Gelingensbedingungen bekannt, die erfüllt sein müssen, damit Integration erfolgreich ist. Das Programm des Bildungsraums ist darauf ausgerichtet, diese Bedingungen zu erfüllen, die denn auch im Staatsvertrag Bildungsraum deklariert sind. Es sind dies insbesondere:

- Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und der Schulleitungen
- Lehrmittel sowie Instrumente zur individuellen Förderung
- Unterrichts- und Koordinationsressourcen, die der Belastungssituation der Schule angemessen sind und die Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf beinhalten
- schul- und unterrichtsorganisatorische Massnahmen zur Erhöhung der Flexibilität in der Unterrichtsgestaltung
- Unterstützungsangebote für die Weiterentwicklung der Schulen

- Interventionsmöglichkeiten und zeitlich befristete Schul- und Betreuungsangebote ausserhalb der Regelklasse (z.B. Timeout-Angebote)
- Unterstützung für die Zusammenarbeit mit den Eltern

Die vier Kantone des Bildungsraums haben die Einführung des Prinzips der integrativen Bildung bisher auf unterschiedliche Weise verfolgt. In Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen wollen sie sich im Staatsvertrag Bildungsraum auf die oben genannten Ziele und Grundsätze für die weitere Entwicklung einigen. Als gemeinsame Handlungsfelder sind vorgesehen:

2.3.1. Individualisierung und Gemeinschaftsbildung im Unterricht

Wie oben dargestellt, ist der individualisierende und gemeinschaftsbildende Unterricht das zentrale pädagogische Prinzip zur Realisierung des integrativen Ansatzes. Dieses Unterrichtsprinzip fliesst als übergeordnetes Prinzip in verschiedene, an anderer Stelle dargestellte Massnahmen ein. Dazu gehören unter anderem:

- Mit der sprachlichen Frühförderung in Deutsch sollen die Voraussetzungen der Kinder bei Schuleintritt verbessert werden (Kap. 2.1.1.).
- Mit der Einführung der Basisstufe (Kap. 2.1.2.) und der Möglichkeit, dass Schulen altersgemischte Klassen auch auf der Aufbaustufe führen können (Kap. 4.2.), sollen die Voraussetzungen für die integrative Bildung und individuelle Förderung auf der Primarstufe strukturell verbessert und die Zahl der Kinder, die in Sonderklassen eingeschult werden, deutlich vermindert werden.
- Mit dem neuen Lehrplan und den damit verbundenen Umsetzungsinstrumenten zur Lerndiagnose und zur Unterstützung der Lehrpersonen sollen die Voraussetzungen für die individuelle Förderung verbessert werden (Kap. 2.2.1.). Mit der Pädagogischen Hochschule und weiteren externen Institutionen wird der Einsatz dieser Umsetzungsinstrumente und entsprechender Lehrmittel speziell für den individualisierenden Unterricht vorbereitet (Kap. 2.6.3.).
- Die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen soll verstärkt auf dieses Prinzip ausgerichtet werden (Kap. 2.6.1.).

Umsetzung

Es handelt sich um ein übergeordnetes pädagogisches Prinzip, das direkt oder indirekt alle Programmpunkte des Bildungsraums bestimmt.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 6.3.1., Anhang A (Staatsvertrag), § 4 Abs. 3

2.3.2. Integrativ ausgerichtetes Förderangebot

Es gibt Schülerinnen und Schüler, deren besonderer Bildungsbedarf durch das Grundangebot der Regelschule allein nicht erfüllt werden kann. Dies gilt zum Beispiel für Hochbegabte, aber auch für Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen oder mit einer Leistungsschwäche, mit Entwicklungsstörungen, sozialen Beeinträchtigungen, therapeutischem Bedarf im Bereich der Heilpädagogik, der Logopädie oder Psychomotorik oder mit einer Behinderung.

Schülerinnen und Schüler mit einem ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf erhalten daher eine zusätzliche Förderung. Diese soll im Rahmen der Regelklasse erfolgen, solange dies im Interesse der Schülerin oder des Schülers ist und von der Schule bewältigt werden kann (vgl. Anhang A (Staatsvertrag), Kommentar zu § 4). Derartige Fördermassnahmen sind hauptsächlich Angebote im Rahmen der Begabungsförderung (vgl. nachfolgend Kap. 2.3.3., Bereicherungsangebote), Angebote für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler, heilpädagogische, logopädische oder psychomotorische Unterstützung oder zusätzlicher Deutschunterricht.

Wenn die Fördermassnahmen, über die die einzelne Schule resp. die Schulbehörde in ihrem Kompetenzrahmen verfügen kann, nicht ausreichen, wie etwa im Falle einer Behinderung, so erhält die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler eine verstärkte individuelle Förderung. Diese kann auch andersschulische Massnahmen wie bestimmte Therapieformen beinhalten. Über die Anordnung solcher verstärkten Massnahmen wird aufgrund eines interkantonal standardisierten Abklärungsverfahrens gemäss dem Sonderpädagogik-Konkordat entschieden.

Sofern solche verstärkte Massnahmen den besonderen Bildungsbedarf nicht decken können, stehen wie bisher separative Angebote in Form von speziellen Einrichtungen der Sonderschulung zur Verfügung (externe Sonderschulen und stationäre Angebote).

Der Schlüssel zum Erfolg dieser Integrationsstrategie ist, dass die Schulen selbst resp. die Schulbehörden die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen erhalten, um für ihre Schülerinnen und Schüler die richtigen Fördermassnahmen zu treffen. Untersuchungen über die Entwicklung des sonderpädagogischen Angebots zeigen, dass hier teilweise Fehlanreize bestehen. Entscheidend ist, ob die finanziellen Konsequenzen jeweils derjenigen Ebene erwachsen, welche über Art und Menge des Angebots bestimmt. Aufgrund dieser Ergebnisse lohnt es sich, die teilweise historisch gewachsenen Ressourcenzuteilungsverfahren in den Kantonen des Bildungsraums auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Weiter müssen die Lehrpersonen dafür qualifiziert sein, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und dazu in Teams mit anderen Fachleuten (z.B. Heilpädagoginnen) zu arbeiten. Entsprechend muss hier die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen verstärkt werden (vgl. nachfolgend 2.6.1.). Der Berufsauftrag der Lehrpersonen und ihre Anstellungsbedingungen tragen diesen neuen Funktionen und Anforderungen noch nicht überall hinreichend Rechnung. Sie sollen daher im Bildungsraum auf der Basis von schweizerischen und internationalen Erfahrungen weiterentwickelt werden.

Umsetzung

Sonderpädagogik-Konkordat: die Umsetzung erfolgt auf Basis der interkantonalen Vorgaben gemeinsam, zu den kantonalen Auswirkungen vgl. die kantonale Vorlage.

Überprüfung der Ressourcensteuerung: Es liegen erst Vorüberlegungen vor. Das Thema wird Gegenstand einer ersten (Zwischen-)Berichterstattung auf Basis des Staatsvertrags im Zeitraum 2012-2013 sein.

Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie Weiterentwicklung des Berufsauftrags der Lehrpersonen und Schulleitungen: vgl. nachfolgend 2.6.2.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 6. und 7., Anhang A (Staatsvertrag), § 6

2.3.3. Begabungsförderung («Bereichern und Beschleunigen»)

Unter dem Titel «Bereichern und Beschleunigen» sollen im Bildungsraum die bisherige Begabungs- und Begabtenförderung durch eine konsistente vierkantonale Angebotsplanung ergänzt und gute Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden.

Das Programm sieht als «Bereicherungsangebote» über den Regelunterricht hinaus vor:

- Erweiterte Angebote für alle Schülerinnen und Schüler (z.B. Schnuppertage, Exkursionen, Wettbewerbe etc.),
- Vertiefungsangebote für speziell Interessierte (z.B. Feriencamps, Wahlfächer, Schüleraustausch etc.),
- Leistungsangebote für besonders Begabte (regionale Spezialangebote, Lehrangebote an höheren Schulstufen, Spezialklassen, Mentoring-Programme).

Neben den Bereicherungsangeboten sind auch Massnahmen vorgesehen, die es Schülerinnen und Schüler ermöglichen, die schulische Verweildauer individuell zu verkürzen («Beschleunigungsmöglichkeiten»).

Umsetzung

Die vorgesehene Optimierung läuft im Rahmen des Grundauftrags und gemäss kantonaler Kompetenzordnung. Für ausgewählte vierkantonale Massnahmen werden gemäss kantonaler Kompetenzordnung separat Anträge gestellt.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 6.5.1., Anhang A (Staatsvertrag), § 5

2.3.4. Erhöhte Durchlässigkeit

Eine individuelle Förderung setzt voraus, dass Schülerinnen und Schüler je nach ihrer Entwicklung Leistungsniveaus wechseln und das Lerntempo mindestens teilweise selbst bestimmen können. Dies verlangt eine Flexibilisierung der Strukturen (altersgemischte Klassen in der Eingangsstufe, Möglichkeit des schnelleren Übertritts in die höhere Klasse) und eine echte Durchlässigkeit zwischen den Leistungszügen der Sekundarstufe I (d.h. der Wechsel von einem Leistungsniveau zum anderen soll möglich sein ohne wie bisher ein Schuljahr zu verlieren).

Umsetzung

Die Massnahmen werden im Zuge der Umsetzung HarmoS und der damit nötigen Neukonzeption der Sekundarstufe I geplant (vgl. Kap. 2.5.). Im Kanton Basel-Landschaft sind sie teilweise bereits eingeführt.

Informationen

Anhang A (Staatsvertrag), § 16 Abs. 3

2.3.5. Nachqualifikationsmöglichkeiten für Erwachsene

Für die Flexibilität des Bildungswesens und die Förderung des lebenslangen Lernens ist es wichtig, dass Erwachsene wichtige Ausbildungsabschlüsse (Volksschulabschluss, Berufslehre, Mittelschulabschluss) auch nachträglich erwerben können. Als Grundprinzip soll dabei gelten, dass die von ihnen möglicherweise auch informell erworbenen Bildungsleistungen angerechnet werden. Im Rahmen des Bildungsraums arbeiten die Kantone insbesondere bei der Beratung und bei der Validierung informell erworbener Bildungsleistungen auf Stufe Berufsbildung zusammen. In einzelnen Kantonen bestehende Angebote für den nachträglichen Erwerb des Ausweises über den Abschluss der Volksschule (für Personen, die keine Möglichkeit hatten, ihn zu erwerben) und im Bereich der Erwachsenenmaturität werden in allen vier Kantonen zugänglich gemacht.

Umsetzung

Die Massnahmen werden im Rahmen des Grundauftrags umgesetzt.

Ein besonderes Projekt wird für die Validierung informell erworbener Bildungsleistungen auf Stufe Berufsbildung vorgesehen.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 12 (Berufsbildung), Anhang A (Staatsvertrag), § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 2

2.4. Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen

Tagesstrukturen sind freiwillig nutzbare Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe (Primarstufe und Sekundarstufe I). Eltern können für ihre Kinder das Angebot frei wählen. Dieses ist modular aufgebaut und ergänzt die obligatorische Schulzeit. Es kann aus einer Frühbetreuung vor dem obligatorischen Unterricht am Morgen, dem Mittagstisch (inkl. Essen), der Frühnachmittagsbetreuung an unterrichtsfreien Nachmittagen und der Spätnachmittagsbetreuung im Anschluss an den Nachmittagsunterricht bestehen. Träger der Tagesstrukturen ist der Schulträger, dieser kann die Durchführung entweder der Schule oder einer privaten Organisation übertragen.

Es sind vor allem zwei Gründe, die für die Schaffung eines freiwillig nutzbaren Angebots von Tagesstrukturen sprechen:

- Aus Sicht der Eltern wird mit einem solchen Angebot die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit verbessert. Die Eltern sollen wählen können, ob und wie weit sie dieses Angebot in Anspruch nehmen und sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten beteiligen. Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Angebot ist, dass die Eltern dieses in jeder Schulgemeinde in Anspruch nehmen können.
- Aus Sicht der Kinder bilden Tagesstrukturen in Ergänzung zur obligatorischen Schule einen für ihre Entwicklung förderlichen Rahmen. Ein klar strukturierter und ruhiger Tagesablauf und gesunde Verpflegung kommen allen zugute. Dies erhöht den Schulerfolg aller Kinder und Jugendlichen und verbessert ihre soziale Integration. Anderssprachige profitieren vom ganztägig möglichen Kontakt mit der deutschen Sprache, viele Schülerinnen und Schüler können von einer Unterstützung bei den Hausaufgaben profitieren und besonders Leistungsfähige erhalten zusätzliche Anregungen.

Eine im Auftrag der Bildungsdepartemente durchgeführte Umfrage ergab, dass in der Nordwestschweiz weit mehr Eltern als heute familienergänzende Tagesstrukturen nutzen würden, wenn eine entsprechende Mittags- und Nachmittagsbetreuung an der Schule oder in Schulnähe angeboten würde. Nur etwa die Hälfte aller Eltern kommt ohne familienergänzende Betreuung aus. Entsprechend bietet die Einführung von freiwillig nutzbaren Tagesstrukturen wichtige Vorteile für unsere Gesellschaft: Sie verbindet arbeitsmarktpolitische und volkswirtschaftliche, familienpolitische und bildungspolitische Anliegen. Für die Gemeinden wird die Angebotsgestaltung zunehmend zu einem Standortfaktor.

Umsetzung

Die Anträge zu den notwendigen Gesetzesänderungen und zur Finanzierung erfolgen je kantonale, teilweise zusammen mit der Staatsvertragsvorlage. Im Aargau erfolgt der Beschluss im Rahmen des Bildungskleeblatts, Frühbetreuung und Mittagstische sollten bis 2011, der Vollausbau bis 2016 realisiert sein. Der Kanton Basel-Landschaft sieht die Einführung auf Gesetzesebene per 2009 vor. Basel-Stadt hat die Weichen bereits 2003 mit dem Gesetz zur Tagesbetreuung gestellt, der weitere Ausbau erfolgt schulhausweise. Der Kanton Solothurn plant die Einführung auf Gesetzesebene für 2009.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 8, Anhang A (Staatsvertrag) § 13, kantonale Vorlage

2.5. Strukturelle Harmonisierung

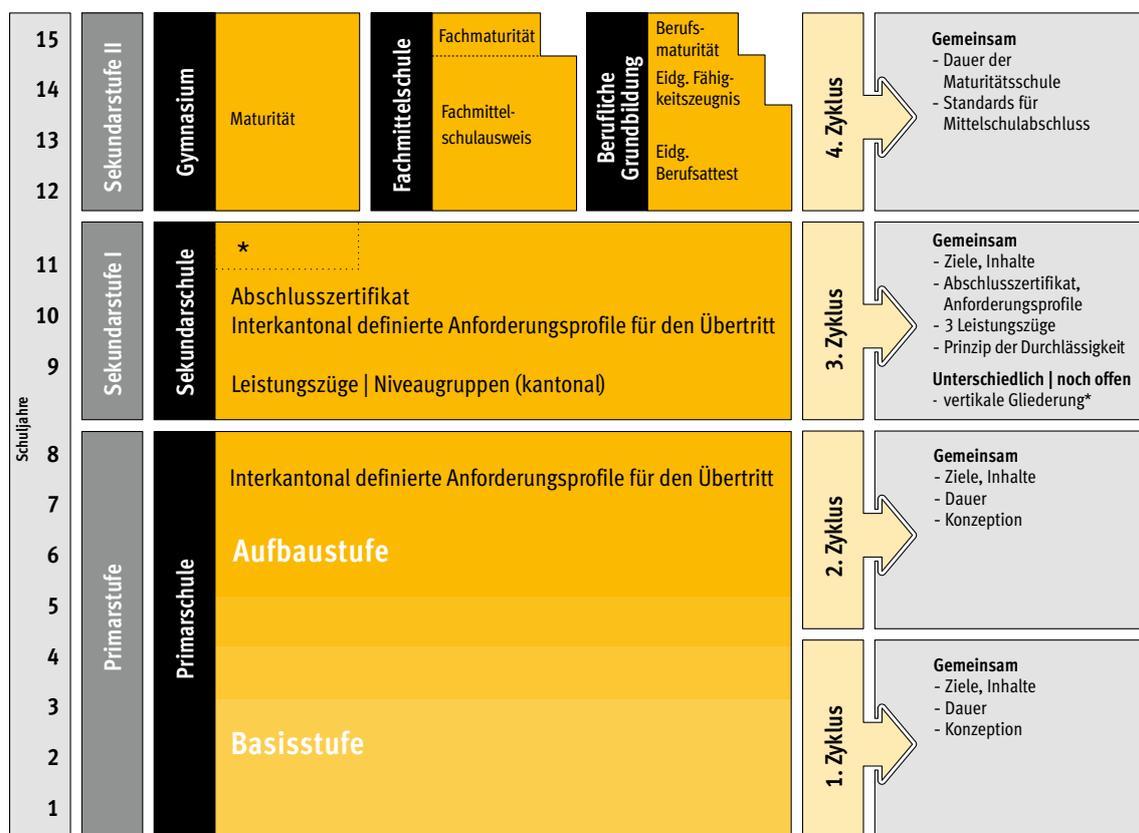
Eine Harmonisierung der wichtigsten strukturellen Eckwerte, wie sie gesamtschweizerisch und im Bildungsraum Nordwestschweiz beabsichtigt ist, ist notwendige Voraussetzung für die Mobilität der Bevölkerung und erleichtert wesentlich die Abstimmung von Bildungsinhalten, Instrumenten und Lehrmitteln.

Das HarmoS-Konkordat legt fest, dass die Primarschule künftig acht Jahre, die Sekundarschule in der Regel drei Jahre dauern soll, wobei der Übertritt ins Gymnasium in der Regel nach zwei Jahren erfolgt.

Innerhalb des Bildungsraums sollen darüber hinaus auf staatsvertraglicher Basis gemeinsam geregelt werden: die Ausgestaltung der Primarstufe (inklusive der Basisstufe), die Ausgestaltung der Sekundarschule (mit Ausnahmen) sowie die Dauer des Gymnasiums (vgl. nachfolgend Kap. 4).

Die strukturelle Ausgestaltung des Bildungsraums war das Hauptthema des vierkantonalen Konsultationsverfahrens, das zwischen Mai 2007 und September 2007 stattgefunden hat. Aufgrund der Auswertung der Ergebnisse haben sich die vier Regierungen auf folgende Struktur geeinigt:

Abbildung 3: strukturelle Eckwerte im Bildungsraum



* Der Kanton Aargau sieht eine dreijährige Sekundarschule mit zwei Leistungszügen und ein zweijähriges Untergymnasium vor (Antrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zur zweiten Lesung des «Bildungskleeblatts»). Die beiden Basel sehen eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen unter einem Dach und unter einer Leitung vor. Der Kanton Solothurn sieht eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen vor, südlich des Juras erfolgt der Übertritt aus dem progymnasialen Typ in das Gymnasium nach zwei Jahren.

Umsetzung

Die Anträge zu den notwendigen Gesetzesänderungen und zur Finanzierung erfolgen je kantonal zusammen mit der Staatsvertragsvorlage (im Aargau erfolgt der Beschluss im Rahmen des Bildungskleeblatts). Die Einführung ist je nach kantonalem Zeitplan und abhängig von der Stufe zwischen 2011 und 2016 vorgesehen (vgl. nachfolgend Kap. 4.).

Informationen

Kapitel 4 nachfolgend, Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 8.–12., Anhang A (Staatsvertrag), § 15, § 16, § 20, kantonale Vorlage

2.6. Gute Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen

Die im Bildungsraum vorgesehenen Entwicklungsschritte sind für die Lehrpersonen eine Herausforderung. Das Programm Bildungsraum verpflichtet sich zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die den Lehrpersonen eine gewinnbringende Bewältigung ermöglicht. Als besondere Massnahmen sind vorgesehen:

2.6.1. Weiterbildung

Die Kantone des Bildungsraums werden den Lehrpersonen und Schulleitungen ein Weiterbildungs- und Nachqualifikationsprogramm anbieten. Das Programm ist auf die im Kanton anstehenden Entwicklungsschritte zugeschnitten, insbesondere auch auf die Erfordernisse der integrativen Bildung. Es soll Lehrpersonen, die von strukturellen Veränderungen betroffen sind (Basisstufe, Verlängerung der Primarstufe, Neugestaltung der Sekundarstufe I) ermöglichen, neue Unterrichtsqualifikationen zu erwerben. Vorgesehen sind zudem Angebote zur Beratung und Begleitung der Schulen bei ihrem Entwicklungsprozess sowie Plattformen für den Erfahrungsaustausch.

Umsetzung

Der Antrag zur Finanzierung erfolgt je kantonally zusammen mit der Staatsvertragsvorlage (im Aargau erfolgt der Beschluss im Rahmen des Bildungskleblatts).

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 7.2., Anhang A (Staatsvertrag), § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 3 (Weiterbildung), kantonale Vorlage

2.6.2. Weiterentwicklung des Berufsbilds der Lehrpersonen

Das Ziel einer integrativen Bildung hat einen massgeblichen Einfluss auf die Unterrichtstätigkeit und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen. Die Zusammenarbeit in verschiedenen Bezügen (innerhalb des Kollegiums, in interdisziplinären Unterrichtsteams und mit Fachleuten z.B. der Heilpädagogik, mit Eltern) wird zukünftig einen immer wichtigeren Stellenwert einnehmen.

Für diese Aufgaben müssen die Schulen und Lehrpersonen hinreichend Ressourcen und Handlungsspielraum erhalten. Angesichts der unter Kap. 1 erwähnten Belastungssituation können Lehrpersonen im Rahmen des bestehenden Pensums keine zusätzlichen Aufgaben übernehmen.

Die Kantone im Bildungsraum suchen diesem Umstand bisher auf verschiedene Weise Rechnung zu tragen. Personalpolitik und Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für die Lehrpersonen und die Schulleitungen bleiben auch im Bildungsraum Sache der Kantone. Wo jedoch neue Aufgaben (wie z.B. die Einführung der Basisstufe oder die verstärkte Ausrichtung auf die Integration und Individualisierung) eine gemeinsame Weiterentwicklung der personalpolitischen Rahmenbedingungen sinnvoll machen, sollen Lösungen auf der Ebene des Bildungsraums konzipiert werden. Angesichts notwendiger gesamtschweizerischen Abstimmungen wird dies in einer langfristigen Perspektive geschehen müssen.

Umsetzung

Es liegen erst Vorüberlegungen vor. Ein vierkantonales Konzept wird für den Zeitraum 2012–13 vorgesehen und soll Thema des vorgesehenen (Zwischen-)Berichts zum Staatsvertrag Bildungsraum sein, vgl. nachfolgend Kap. 7 (Vorgehen).

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 7.3

2.6.3. Umsetzungshilfen für Schulen und Lehrpersonen

Mit den im Bildungsraum vorgesehenen Massnahmen kommen eine Reihe von Veränderungen auf die Schulen und Lehrpersonen zu: Basisstufe, Verlängerung der Primarschule und teilweise Neugestaltung der Sekundarstufe, neuer Lehrplan und Stundentafel mit Schwerpunkten, neue Diagnose- und Förderinstrumente, verstärkte Notwendigkeit einer individuellen Förderung und der Betonung des sozialen Lernens, Tagesstrukturen etc. Es braucht daher konkrete Umsetzungshilfen, die die verschiedenen Faktoren zu einem pädagogisch angemessenen, kohärenten und praxistauglichen Gesamtmodell verbinden. Bestimmte Umsetzungshilfen, wie z.B. die Aufgabendatenbank (Kap. 2.2.1.) können dabei der Umsetzung von mehreren Innovationen gleichzeitig dienen.

Im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz werden unter Einbezug der Pädagogischen Hochschule und weiterer externer Institutionen praxistaugliche Umsetzungsinstrumente und Lernumgebungen entwickelt. Es wird dazu unter anderem nach guten, an in- und ausländischen Schulen bereits bewährten Lösungen gesucht. Dazu werden gezielt Schulentwicklungsprojekte durchgeführt.

Umsetzung

Die Entwicklung von didaktischen Materialien und Umsetzungshilfen, darunter auch Grundlagenarbeiten zum Aufbau der Aufgabendatenbank (Kap. 2.2.3.), erfolgt laufend ab dem Schuljahr 2008/2009. Ein vierkantonales Schulentwicklungsprojekt unter dem Namen «Lernen 21+» ist für die Jahre 2010–2014 geplant.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 7.3., Anhang A (Staatsvertrag), § 11

2.6.4. Orientierung an Qualitätskriterien für die Reformen

Damit die vorgesehene Qualitätsentwicklung im Bildungsraum gelingt, muss sie in den Schulstuben ankommen. In der vorausgegangenen Konsultation wurden aus Kreisen der Lehrpersonen verschiedene Erwartungen und Befürchtungen geäußert, die im Kern folgende Forderungen beinhalten:

- keine Überlastung der Lehrpersonen durch zu viele und zu rasch folgende Innovationen
- praktikable Umsetzung, die an Vorhandenes anknüpft und organisatorisch zu bewältigen ist
- umfassendes Bildungsverständnis, dem die Funktionsfähigkeit der Regelklasse wichtiges Anliegen ist
- Wahrung des Gestaltungsspielraums der Schulen und Lehrpersonen.

Diese Forderungen sind ernst zu nehmen. Dazu verpflichten sich die Bildungsdepartemente, basierend auch auf den Ergebnissen der Schulforschung, entsprechende Qualitätskriterien zu formulieren und für die weitere Konzeptionsarbeit zu beachten.

Umsetzung

Die Formulierung der Qualitätskriterien gehört zu den laufenden Aufgaben des Projekts. Das Mitwirkungsverfahren (§ 26 des Staatsvertrags) dient wesentlich dazu, die Einhaltung dieser Standards frühzeitig zu prüfen.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 7.4., Anhang A (Staatsvertrag), § 26

2.6.5. Entlastende Wirkung des Programms Bildungsraum

Mittel- bis langfristig werden sich folgende Programmpunkte des Bildungsraums positiv auswirken:

- Der Bildungsraum setzt sich mit der Förderung in Deutsch vor der Einschulung zum Ziel, dass alle Kinder mit genügend Deutschkenntnissen in die Schule eintreten. Damit wird die Aufgabe der Lehrpersonen erleichtert.
- Mit der Basisstufe wird eine Schulform eingeführt, die neben einer optimalen kognitiven Förderung vor allem auch die Gemeinschaftsbildung und die Selbstständigkeit der Kinder fördert. Dies verbessert die Voraussetzungen für die Lehrpersonen auch auf den nachfolgenden Stufen.
- Die Einführung des neuen Lehrplans erfolgt nicht isoliert, sondern mit einem umfassenden Konzept, das verschiedene Arten von Unterrichtshilfen und Beurteilungsinstrumente vorsieht. Diese sollen den Unterricht für Lehrpersonen erleichtern (dazu gehört u.a. eine freiwillig nutzbare Aufgabensammlung, vgl. oben Kap. 2.2.3.).
- Mit der Einführung von Standards und neuen Instrumenten der Lerndiagnose (vgl. oben unter Kap. 2.2.1. und 2.2.3.) werden interkantonal definierte Leistungsziele eingeführt. Die Lehrpersonen können sich somit an klaren und realistischen Leistungserwartungen orientieren. Für Selektionsentscheide können sie sich auf objektivierende Beurteilungsinstrumente abstützen und sie damit besser begründen.

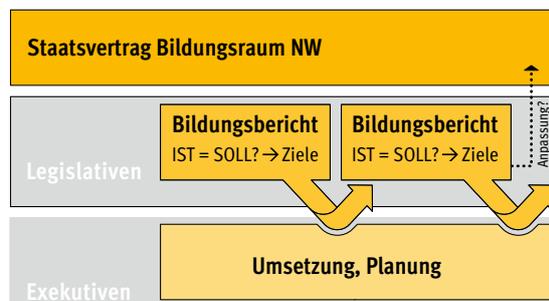
2.7. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Die Zielsetzungen des Staatsvertrags Bildungsraum Nordwestschweiz sind langfristig angelegt; ihre Umsetzung wird nicht konkret festgeschrieben, sodass der Inhalt des Staatsvertrags seine Gültigkeit auch auf längere Sicht behalten sollte. Dennoch werden sich die Bedingungen in den vier Kantonen ändern, der Inhalt des Staatsvertrags wird irgendwann überholt und nicht mehr aktuell sein.

Der Staatsvertrag Bildungsraum soll nicht das Schicksal vieler interkantonalen Vereinbarungen teilen, die irgendwann überholt sind, aber wegen des hohen Revisionsaufwands in der interkantonalen Zusammenarbeit kaum angepasst werden können. Daher sieht der Staatsvertrag Bildungsraum ein eigenes Instrument für seine Weiterentwicklung vor: den vierkantonalen Bildungsbericht.

Mit dem Bildungsbericht erhalten die vier Parlamente ein Steuerungsinstrument. Alle vier Jahre berichten die Regierungen damit systematisch über den Entwicklungsstand des Bildungsraums, beantragen Ziele für die nächsten Entwicklungsschritte und nötigenfalls eine Anpassung des Staatsvertrags. Die Parlamente entscheiden aufgrund dieses Berichts und der Anträge und steuern so die Entwicklung des Bildungsraums. Auf diese Weise können Regierungen und Parlamente den Bildungsraum kontinuierlich weiter entwickeln. Der kantonale Bildungsbericht stützt sich auf die Ergebnisse des gesamtschweizerischen und des vorgesehenen vierkantonalen Monitorings (vgl. oben Kap. 2.2.7.).

Abbildung 4: Weiterentwicklung des Bildungsraums durch das parlamentarische Controlling (Instrument Bildungsbericht)



Umsetzung

Die Beschlussfassung erfolgt auf Basis der Staatsvertragsvorlage 2010. Das dazu nötige Bildungsmonitoring wird bis ca. 2015 eingeführt (vgl. oben Kap. 2.2.7.).

Informationen

Anhang A (Staatsvertrag), Kap. 1.5. sowie §§ 21 und 25

2.8. Übersicht der Massnahmen und ihres Bezugs zu den Schulstufen

Massnahme1			Primar- stufe	Sekundar- stufe	Berufs- bildung	Mittel- schule
Startchance für alle	2.1.1.	Förderung in Deutsch vor der Einschulung				
	2.1.2.	Sanfter Schuleinstieg für alle: Basisstufe				
Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsinhalte und Leistungserwartungen	2.2.1.	Harmonisierung des Lehrplans in der Deutschschweiz und damit verbundene Instrumente				
	2.2.2.	Schwerpunkt in Sprachkompetenz und Natur und Technik				
	2.2.3.	Leistungstests und Aufgabensammlung			(zu prüfen)	
	2.2.4.	Abschlusszertifikat für die Volksschule				
	2.2.5.	Mittelschulabschluss				
	2.2.6.	Laufbahnentscheide				
	2.2.7.	Monitoring und Qualitätsentwicklung				
Särkung der Integrationskraft	2.3.1.	Grundsatz der Individualisierung und Gemeinschaftsbildung				
	2.3.2.	Integrativ ausgerichtetes Förderangebot				
	2.3.3.	Begabungsförderung				
	2.3.4.	Erhöhte Durchlässigkeit				
	2.3.5.	Nachqualifikationsmöglichkeiten für Erwachsene				
Tages- strukturen	2.4.	Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen				
Harmoni- sierung	2.5.	Strukturelle Harmonisierung				
gute Rahmenbedingungen für den Unterricht	2.6.1	Weiterbildung				
	2.6.2.	Weiterentwicklung des Berufsauftrags und der Arbeitsbedingungen				
	2.6.3.	Umsetzungshilfen und Instrumente				
	2.6.4.	Orientierung an Qualitätskriterien				
Weiter- entwicklung	2.7.	Laufende Weiterentwicklung durch das parlamentarische Controlling (Bildungsbericht)				

3. Die rechtliche Realisierung: Die vier Vorlagen des Bildungsraums Nordwestschweiz

Das oben unter Kap. 2 beschriebene Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz wird den Kantonsparlamenten, gestützt auf die Bundesverfassung, in Form von vier unterschiedlichen Beschlussvorlagen beantragt: das HarmoS-Konkordat, das Sonderpädagogik-Konkordat, der Staatsvertrag Bildungsraum NW sowie die Umsetzung in der kantonalen Gesetzgebung.

Abbildung 5: rechtliche Realisierung des Programms Bildungsraum



Die Verbindung dieser vier Vorlagen zu einem Gesamtprogramm für den Bildungsraum Nordwestschweiz ist aus inhaltlichen Gründen und vom Entscheidungsprozess her sinnvoll:

- Inhaltlich, weil jede der vier Vorlagen nur einen bestimmten Teilbeitrag zur Lösung von Herausforderungen bietet, die sich den Schulen und den kantonalen Bildungssystemen heute stellen. Nur gemeinsam, verbunden zu einem kohärenten Gesamtprogramm, erreichen sie die bestmögliche Wirkung.
- Vom Entscheidungsprozess her, weil die politische Entscheidungsfindung über die verschiedenen Vorlagen nur möglich ist, wenn die inhaltlichen Abhängigkeiten und vor allem die Auswirkungen auf die kantonale Ebene bekannt sind. Die Integration der verschiedenen Vorlagen in ein Gesamtprogramm ist aber auch für die Schulen wichtig, denn nur so ist gewährleistet, dass sie nicht durch unkoordinierte Teilreformen belastet werden und Planungssicherheit besteht

3.0. Bundesverfassung (Bildungsartikel)

Rechtliche Grundlage bilden die neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung vom 16. Dezember 2005, die die Schweizer Stimmberechtigten am 23. Mai 2006 gutgeheissen haben.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Änderung vom 16. Dezember 2005 («Bildungsartikel») bestimmt:

- Bund und Kantone sorgen für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums und stellen die Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe sicher.
- Sie setzen sich dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.
- Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der obligatorisch und unentgeltlich ist und staatlicher Leitung untersteht.
- Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung in den nachfolgenden Bereichen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen –Vorschriften in Bezug auf Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie Anerkennung von Abschlüssen.
- Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.
- Er erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

(Die Bestimmungen zum Hochschulbereich werden hier nicht dargestellt.)

Dieser Auftrag der Bundesverfassung wird mit dem HarmoS-Konkordat, dem Sonderpädagogik-Konkordat und dem Staatsvertrag Bildungsraum eingelöst.

3.1. HarmoS-Konkordat

In Umsetzung der von der Bundesverfassung vorgegebenen Koordinationsaufgabe sehen die Kantone vor, eine Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule abzuschliessen.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule («HarmoS-Konkordat»)

- ▮ definiert einheitlich die wichtigsten strukturellen Eckwerte (Schuleintritt mit vollendetem 4. Altersjahr, Dauer der Primarstufe: 8 Jahre, Dauer der Sekundarstufe I: in der Regel 3 Jahre, Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen in der Regel nach dem 10. Schuljahr);
- ▮ benennt die Ziele der obligatorischen Schule und sieht dazu das Instrument verbindlich festgelegter Bildungsstandards vor;
- ▮ bezeichnet Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung auf nationaler Ebene (u.a. nationales Monitoring);
- ▮ schafft die Rechtsgrundlage für eine Harmonisierung des Lehrplans und der Stundentafel auf sprachregionaler Ebene.

Eine gemeinsame Umsetzung der Neuerungen von HarmoS im Bildungsraum Nordwestschweiz hat den grossen Vorteil, dass sich die vier Kantone den erheblichen Aufwand für die Planung teilen, Erfahrungen austauschen und die fachlichen Kompetenzen bündeln können. Die Planung sollte daher insgesamt finanziell günstiger und qualitativ besser sein als wenn ein Kanton alles allein leisten müsste. Dank dem Bildungsraum Nordwestschweiz können die vier Kantone die von HarmoS vorgesehenen Harmonisierungsschritte zudem durch weitergehende gemeinsame Lösungen verstärken und sie für eine umfassende Qualitätssteigerung nutzen (siehe nachfolgend Kap. 3.3.).

Informationen

HarmoS-Konkordat (separate Beilage)

Inkraftsetzung

Angestrebt ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2011

3.2. Sonderpädagogik-Konkordat

Zusätzlich zur Regelung der Eckwerte der Volksschule obliegt den Kantonen neu auch die vollständige Verantwortung für den Bereich der Sonderpädagogik. Dieser Bereich hat bisher teilweise in der Verantwortung des Bundes gelegen, wird nun aber in der Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ganz den Kantonen übertragen. Diese Übertragung ist folgerichtig, da die Sonderpädagogik ein Instrument zur Erfüllung des Bildungsauftrags ist und daher als Teil der Aufgabe der Volksschule betrachtet werden muss.

Die Kantone sehen daher vor, die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik («Sonderpädagogik-Konkordat») abzuschliessen. Diese sieht vor:

- ▮ Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Volksschule.
- ▮ Nach Möglichkeit sollen integrierende Massnahmen separierenden vorgezogen werden (im Rahmen der Verhältnismässigkeit und der Vorgaben im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes). Die unterstützenden Massnahmen sollen national definierten Qualitätsstandards entsprechen.
- ▮ Im Interesse der Rechtsgleichheit wird der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen definiert und das Verfahren zur Festlegung der Massnahmen vereinheitlicht. Das Recht auf Unentgeltlichkeit ist gewährleistet, die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einbezogen.
- ▮ Das sonderpädagogische Grundangebot wird definiert und es wird eine einheitliche Terminologie eingeführt.
- ▮ Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente werden festgelegt (gemeinsame Terminologie, Qualitätsstandards für Leistungsanbieter, Standards für das Abklärungsverfahren).

Es dürfte einleuchtend sein, dass die hier vorgesehene Neuorientierung des Bereichs der Sonderpädagogik bei der ohnehin anstehenden Umgestaltung der Volksschule gemäss HarmoS-Konkordat mitberücksichtigt werden muss. Die Umsetzung soll wiederum vierkantonal im Rahmen des Bildungsraums geschehen, weil die oben genannten Vorteile auch hier zum Tragen kommen. Es geht bei der Umsetzung insbesondere um die Frage, wie und unter welchen Umständen integrierende Massnahmen im Rahmen der Regelschule vorgesehen werden können, wie das Verhältnis zwischen Regelschule und besonders spezialisierten Einrichtungen gestaltet werden und wie die Qualitätssicherung erfolgen soll.

Informationen

Sonderpädagogik-Konkordat (separate Beilage)

Inkraftsetzung

Angestrebt ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2011

3.3. Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz

Der Bildungsraum Nordwestschweiz verfolgt das Ziel einer vierkantonalen Umsetzung der nationalen Vorgaben. Die von den nationalen Vorgaben offen gelassenen Lücken und Spielräume sollen für vierkantonale Lösungen genutzt werden. Ziel ist eine langfristig angelegte Qualitätsentwicklung in der Nordwestschweiz. Zu diesem Zweck sehen die vier Kantonsregierungen den Abschluss eines Staatsvertrags vor.

Mit dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über den Bildungsraum Nordwestschweiz verpflichten sich die vier Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Bildungssysteme nach dem Konvergenzprinzip mit folgenden Zielen:

- a) gemeinsame Umsetzung interkantonomer Vorgaben, namentlich derjenigen des HarmoS- und des Sonderpädagogik-Konkordats;
- b) Schliessung von Lücken in der nationalen Koordination durch weiter gehende gemeinsame strukturelle Lösungen (Festlegung eines gemeinsamen Modells der Eingangsstufe, Dauer und Ausgestaltung der Sekundarstufe I und Dauer des Gymnasiums);
- c) Realisierung einer inhaltlichen Qualitätsentwicklung gemäss dem oben in Kapitel 2 beschriebenen sieben Handlungsfeldern des Programms Bildungsraum;
- d) Einrichtung von vierkantonalen Mitwirkungsverfahren sowie einer interparlamentarischen Aufsicht und Steuerung der Entwicklung des Bildungsraums.

Mit den Punkten b) bis d) geht der Staatsvertrag über die nationalen Vorgaben hinaus.

Verhältnis zu gesamtschweizerischen Lösungen: Der Bildungsraum Nordwestschweiz ist keine insulare Lösung. Er ist strikte subsidiär zu den übergeordneten nationalen und sprachregionalen Harmonisierungsbestrebungen und dient deren Umsetzung. Dies wird von der zuständigen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK auch ausdrücklich so verstanden und begrüsst.

Bedeutung für die kantonale Souveränität: Der Staatsvertrag verpflichtet die Kantone in Bezug auf die genannten Ziele und Grundsätze zu einer Zusammenarbeit. Dabei legt der Staatsvertrag grösstenteils lediglich allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze fest (die Ausnahmen sind die strukturellen Vorgaben zur Basisstufe (vgl. Kap. 2.1.2.), zur Sekundarstufe I (vgl. nachfolgend Kap. 4.3.) und zum Gymnasium (Kap. 4.4.)). Die eigentliche Regelung und die Umsetzung erfolgt nicht auf Ebene Staatsvertrag, sondern bleibt im Sinne des Konvergenzprinzips den Kantonen im Rahmen ihrer kantonalen Gesetzgebung (entsprechend der jeweils geltenden Kompetenzordnung) überlassen. Dies bedeutet, dass die Kantone

- ihre bisherige Kompetenzordnung (Zuständigkeit von Volk, Parlament, Regierung und Bildungsdepartement) beibehalten; der Staatsvertrag sieht keine eigene Kompetenzordnung vor, mit Ausnahme der Regelung der Berichterstattung gegenüber den Parlamenten;
- Zeitpunkt und Art der Umsetzung im Rahmen ihrer Gesetzgebung selbst bestimmen.

Informationen

Anhang A (Staatsvertrag)

Inkraftsetzung

Angestrebt ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2011

3.5. Die kantonale Gesetzesvorlage

Die kantonalen Gesetzesvorlagen zeigen, wie jeweils in den einzelnen Kantonen des Bildungsraums das Programm des Bildungsraums umgesetzt werden soll und welches die Auswirkungen im finanziellen, personellen und raumplanerischen Bereich sind.

Die kantonalen Gesetzesvorlagen samt Erläuterungen zur Planung sind für die Parlamente die wichtigste Entscheidungsgrundlage, da sie die Konsequenzen der drei interkantonalen Vorlagen für den jeweiligen Kanton aufzeigen.

Informationen

kantonale Vorlage

4. Auswirkungen auf die verschiedenen Schulstufen und Angebote

Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz bedeutet für die einzelnen Schulstufen:

4.1. Primarschule/Basisstufe

Das HarmoS-Konkordat sieht vor, dass Kinder neu ab dem fünften Altersjahr eingeschult werden und die Primarschule daher acht Jahre dauert. Diese Vorgaben verlangen eine Neukonzeption des Kindergartens und der Primarschule. Die Basisstufe dauert in der Regel vier Jahre und kombiniert die pädagogischen Elemente des bisherigen Kindergartens (spielerisches Lernen) und der bisherigen Primarschule (systematisches Lernen und Lernen der Kulturtechniken). Im Sinne einer optimalen individuellen Förderung erhalten die Kinder die Möglichkeit, die Basisstufe in einer ihrer individuellen Entwicklung angepassten Zeitdauer zu durchlaufen. Die Klassen sind altersgemischt, d.h. es spielen und lernen Kinder unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Lernstufe miteinander. Dies fördert die Sozial- und Selbstkompetenz, weil die Kinder in unterschiedlichen Rollen voneinander lernen.

In Ergänzung zur obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes, freiwillig nutzbares Angebot an Tagesstrukturen (vgl. Kap. 2.4.).

Umsetzung

Als Termin für die Einführung ist vorgesehen:

AG: 2011/2012 mit Übergangszeit bis 2016

BL: 2015/16 mit einer Übergangszeit bis 2019

BS: 2015/16

SO: ab 2010 mit Übergangszeit bis 2016

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 9 und kantonale Vorlage

4.2. Primarschule/Aufbaustufe

Die Aufbaustufe schliesst als zweiter Zyklus der Primarstufe an die Basisstufe an. Sie dauert in der Regel vier Jahre. Lehrplan und Stundentafel werden im Rahmen der nationalen und sprachregionalen Harmonisierung neu gestaltet und vierkantonal umgesetzt. Der Unterricht wird stärker als bisher auf die individuelle Förderung und die Integration von Kindern mit besonderen Lernbedürfnissen ausgerichtet. Dazu werden neue Diagnose- und Förderinstrumente eingeführt. Es bleibt dem Schulträger überlassen, ob er in Fortsetzung der Pädagogik der Basisstufe auch auf der Aufbaustufe altersgemischte Klassen führen will. In diesem Fall soll die Schule auch (vergleichbar zur Basisstufe)

mehr Ressourcen für Teamteaching erhalten. Im 7. und 8. Schuljahr werden die Schülerinnen und Schüler auch besonders auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet. In Zusammenarbeit mit der Pädagogische Hochschule und weiteren Institutionen werden Unterrichtshilfen entwickelt, die die verschiedenen Neuerungen zu einem pädagogisch angemessenen, kohärenten und praxistauglichen Gesamtmodell verbinden.

In Ergänzung zur obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes, freiwillig nutzbares Angebot an Tagesstrukturen (vgl. Kap. 2.4.).

Umsetzung

Als Termin für die Einführung der achtjährigen Primarstufe ist vorgesehen:

AG: 2011/12

BL: 2015/16

BS: 2015/16

SO: Verlängerung bereits erfolgt

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 10 und kantonale Vorlage

4.3. Sekundarstufe I

Gemäss HarmoS-Konkordat dauert die Sekundarstufe I in der Regel drei Jahre. Alle vier Kantone des Bildungsraums sehen vor, die Sekundarstufe I in drei Leistungszüge oder -typen zu unterteilen. Die weitere Ausgestaltung der Sekundarstufe I ist teilweise unterschiedlich:

- Der Kanton Aargau sieht eine dreijährige Sekundarschule mit zwei Leistungszügen unter einem Dach sowie ein zweijähriges Untergymnasium an der Kantonsschule vor (gemäss Antrag des Regierungsrats an den Grosse Rat zur zweiten Lesung des «Bildungskleeblatts».)
- Die beiden Basel sehen eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen unter einem Dach und unter einer Leitung vor.
- Der Kanton Solothurn sieht eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen in der Regel unter einem Dach vor. Südlich des Juras erfolgt der Übertritt aus dem progymnasialen Typ ins Gymnasium nach zwei Jahren.

Lehrplan und Studentafel werden im Bildungsraum im Rahmen der nationalen und sprachregionalen Harmonisierung neu gestaltet und harmonisiert, ebenso werden interkantonal definierte Anforderungsprofile für den Übertritt in die Sekundarstufe II festgelegt. Der Unterricht wird im Vergleich zu heute stärker auf die individuelle Förderung und die Integration von Jugendlichen mit besonderen Lernbedürfnissen ausgerichtet. Dazu werden neue Diagnose- und Förderinstrumente eingeführt. Das erreichte Anforderungsprofil am Ende der obligatorischen Schulzeit wird mit einem interkantonal definierten Abschlusszertifikat ausgewiesen.

In allen vier Kantonen soll eine echte Durchlässigkeit erreicht werden, d.h. besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler der weniger anspruchsvollen Leistungszüge sollen in den anspruchsvolleren Leistungszug wechseln können ohne wie bisher ein Schuljahr zu verlieren (für den Wechsel ins Untergymnasium resp. auf die zweijährige progymnasiale Stufe wird ein Zusatzjahr nötig sein).

In Ergänzung zur obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes, freiwillig nutzbares Angebot an Tagesstrukturen (vgl. Kap. 2.4.).

Umsetzung

Als Termin für die Einführung ist vorgesehen:

AG: 2012/13

BL: 2015/16

BS: 2015/16

SO: 2011/12

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 11 und kantonale Vorlage

4.4. Sekundarstufe II

Die Koordination im Bildungsraum auf der Sekundarstufe II dient einer Abstimmung der Angebote über die Kantonsgrenzen hinweg und der konzeptionellen Zusammenarbeit.

In der Berufsbildung sind gemeinsame Massnahmen vorgesehen, um die Zahl der Jugendlichen, die in die Berufsbildung eintreten, zu erhöhen. Dazu soll die Attraktivität der Berufsmaturität gestärkt und die Anzahl niederschwelliger Angebote wie z.B. Attestlehren erhöht werden. Die Möglichkeiten der Nachholbildung für Erwachsene wird ausgebaut und vierkantonal koordiniert. Zur Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung beitragen sollen Massnahmen zur Begabungsförderung, die spezifisch auf die Anforderungen der Berufsbildung zugeschnitten sind.

Für den Bereich der Mittelschule (Gymnasium und Fachmittelschule resp. Fachmaturität) stehen ebenfalls die Begabungsförderung, die Einführung von Instrumenten für die Lerndiagnose und individuelle Förderung sowie die Schaffung von Standards zu Verfahren und Anforderungen für den Mittelschulabschluss im Vordergrund. Längerfristig ist eine Totalrevision des Maturitätsanerkennungsreglements MAR zu erwarten, deren Umsetzung gemeinsam angegangen werden soll. Der Besuch von Mittelschulen über die Kantonsgrenze hinweg hat in einzelnen Regionen des Bildungsraums bereits heute einen grossen Stellenwert. Im Rahmen bestehender Kapazitäten soll innerhalb des Bildungsraums daher neu generell die Möglichkeit zur Wahl unter den Mittelschulen geschaffen werden.

Umsetzung

Die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen erfolgt laufend entsprechend der kantonsinternen Planungen.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 12 und kantonale Vorlage

Abbildung 6: Übersicht der wichtigsten Umsetzungsschritte in den vier Kantonen

			2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
		Kantone		●									
HarmoS				●									
Sonderpädagogik-K				●									
Staatsvertrag Bildungsraum			●										
Stufe Volksschule	Leistungstests, Abschlusszertifikat	AG											
		BL											
		BS											
		SO											
Primarstufe	Deutschschweizer Lehrplan	AG											
		BL											
		BS											
		SO											
	Einführung der Fremdsprachen	AG		Franz.									
		BL			Franz.		Engl.						
		BS			Franz.		Engl.						
		SO			Franz.		Engl.						
	Einführung Basisstufe	AG											
		BL											
		BS											
		SO											
Abgeschlossene Einführung der achtjährigen Primarstufe	AG												
	BL												
	BS												
	SO												
Sekundarstufe I	Einführung Deutschschweizer Lehrplan	AG											
		BL											
		BS											
		SO											
	Dreijährige Sekundarstufe I	AG											
		BL											
		BS											
		SO											
Tagesstrukturen	Flächen-deckende Einführung	AG											
		BL											
		BS											
		SO											

● Inkraftsetzung ■ Start der Einführung

5. Der Mehrwert des Programms Bildungsraum

Mit dem Programm Bildungsraum sollen eine Reihe von Verbesserungen erreicht werden. Diese werden allerdings erst längerfristig und allmählich wirksam werden. Sie bieten Vorteile für die Schülerinnen und Schüler, für die Eltern, für die Lehrpersonen, für die Gesellschaft und Wirtschaft.

- Der Schuleinstieg der Kinder erfolgt dank der Weiterentwicklung des Kindergartens zur Basisstufe spielerisch, die Förderung von Begabungen und Interessen geschieht individueller. Dadurch sollen mehr Schülerinnen und Schüler bessere Leistungen erreichen und besser für den Einstieg ins Berufsleben oder in die Hochschulen vorbereitet sein.
- Laufbahnentscheide fallen leistungsgerechter aus. Leistungstests und Abschlusszertifikat machen die Schulleistung interkantonal vergleichbar. Die Wirtschaft und die abnehmenden Schulen der Sekundarstufe II erhalten mehr Transparenz über die auf der Sekundarstufe I erbrachten Leistungen.
- Die Integrationskraft des Bildungssystems wird erhöht. Damit soll der Anteil von Jugendlichen, die trotz eines nachteilig wirkenden Familienhintergrunds erfolgreich den Einstieg ins Berufsleben oder in die Hochschulen schaffen, deutlich wachsen.
- Mit der gemeinsamen Entwicklung des Bildungssystems können den besonderen Anforderungen des Wirtschaftsraums Nordwestschweiz an die Aus- und Weiterbildung qualifizierter Arbeitskräfte Rechnung getragen werden. Die Berufsbildung wird aufgewertet.
- Mit der Schwerpunktsetzung auf Naturwissenschaft und Technik erfolgt eine Nachwuchsförderung in diesen Bereichen. Generell sollen in der Schule und ergänzend zur Schule Interessen und Begabungen noch stärker als heute gefördert werden.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit Tagesstrukturen verbessert. Damit erhöht sich die Standortattraktivität der Region für Familien und für Unternehmen.
- Die wichtigsten strukturellen Mobilitätshindernisse werden beseitigt und die Bildungsressourcen der Kantone gebündelt und effizienter eingesetzt.
- Die Deutschkenntnisse der in die Schule eintretenden Kinder werden verbessert und ihre Selbstständigkeit von Beginn weg gefördert. Damit werden die Bedingungen für das Unterrichten langfristig verbessert. Dank den neuen Instrumenten der Lern-diagnose und Beurteilung (Anforderungsprofile und Standards, Aufgabensammlung, Leistungstests) können die Lehrpersonen realistische Leistungsziele setzen und für Selektionsentscheide auf objektivierbare Kriterien zurückgreifen.
- Dank der Zusammenarbeit im Bildungsraum bilden die vier Kantone einen attraktiven Arbeitsmarkt für Lehrpersonen und können mehr Gewicht in die gesamtschweizerische Bildungspolitik einbringen.
- Die vier Kantone können ihre Entwicklungskapazitäten bündeln und von ihren Erfahrungen gegenseitig lernen, damit steigt die Qualität. Die Kosten für Entwicklungsarbeiten können dank gemeinsamem Vorgehen anteilmässig verteilt werden. Mit der Pädagogischen Hochschule der FHNW können sie dafür eine gemeinsam getragene Institution optimal einsetzen.

6. Stellungnahmen externer Fachleute

Zu einem ersten Entwurf des Staatsvertrags und des Programms Bildungsraum haben die Bildungsdirektoren im März 2008 die Stellungnahmen von externen Fachleuten eingeholt. Diese haben das Programm aus staatsrechtlicher, pädagogischer, volkswirtschaftlicher und interkantonalen Perspektive beurteilt.

6.1. Staatsrechtliche Beurteilung

Prof. Peter Hänni, Direktor des Instituts für Föderalismus der Universität Fribourg, kommt zum Schluss, «dass die Verantwortlichen des Bildungsraums Nordwestschweiz neue Wege zu gehen bereit sind.» Er beurteilt «die Vorschläge in allen Teilen für zukunftsweisend und ausgewogen, namentlich mit Blick auf die Sicherstellung eines angemessenen Einflusses der kantonalen Parlamente an der Gestaltung der Bildungspolitik im Bildungsraum Nordwestschweiz.»

6.2. Pädagogische Beurteilungen

Margrit Stamm, Professorin für Erziehungswissenschaften an der Universität Fribourg, wertet das Programm Bildungsraum als sorgfältige Vorlage, «die im Wesentlichen den aktuellen empirischen und theoretischen Erkenntnissen entspricht und eine gute Grundlage für eine bildungs- und gesellschaftspolitische Diskussion darstellt». Sie würdigt besonders, dass erstmals in der Schweiz ein vierkantoniales, umfassendes Entwicklungsprogramm vorliegt.

Kritisch beurteilt Margrit Stamm, dass in der Analyse stark von einer defizitorientierten Perspektive ausgegangen würde. Zwischen dem für den Bildungsraum postulierten Ziel der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler und einer verstärkten Einführung von Instrumenten des Leistungsvergleichs bestehe ein noch ungelöstes Spannungsfeld. Generell wirkten die Konzepte im Programm Bildungsraum plakativ, weil konkrete Umsetzungsprogramme noch fehlten. Dies gelte insbesondere für das Thema Integration, aber auch für die Frage der Qualifizierung der Lehrpersonen.

Helmut Fend, emeritierter Professor für Pädagogik an der Universität Zürich, bescheinigt dem Programm Bildungsraum «eine hohe bildungspolitische und pädagogische Qualität». Die Kernthemen würden den hohen Aufwand rechtfertigen. Zu begrüssen seien besonders die Massnahmen für einen guten Schulstart, für ein Abschlusszertifikat und die Orientierung an Leistungszielen auf der Basis von HarmoS. Er empfiehlt für den Schuleingangsbereich vorerst eine zweijährige Eingangsstufe. Die fehlende Harmonisierung der Binnenstruktur der Sekundarstufe I hält er für den grössten Schwachpunkt. Er empfiehlt als Vereinfachung eine Lösung mit zwei Bildungsgängen und eine verbindliche Regelung der Durchlässigkeit. Zwingend sei, die nötigen Voraussetzungen bezüglich Qualifizierung und Ressourcen für die – von ihm als richtig beurteilte – Integrationsstrategie zu schaffen.

6.3. Volkswirtschaftliche Beurteilung

Dr. Christoph Koellreuter, Direktor der Plattform «metrobasel», hat das Programm Bildungsraum aus volkswirtschaftlicher Sicht betrachtet. Als positiv beurteilt er die vorgesehene Förderung in Deutsch vor der Einschulung und die individualisierte Art der Einschulung in der Basisstufe, die stärkere Orientierung an Leistungsanforderungen sowie den Abbau von Mobilitätshindernissen und die Ausschöpfung von Grössenvorteilen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht fordert er eine weitergehende Frühförderung der Kinder sowie mehr Wettbewerb und Freizügigkeit innerhalb des Bildungssystems. Angesichts der starken internationalen Ausrichtung der Region auf Life Sciences und die Investitionsgüterindustrie müsse die Nachwuchsförderung in Naturwissenschaften und Ingenieurwesen, aber auch die Förderung der Fremdsprachen verstärkt werden. Schliesslich sollten die vier Kantone ihre erfolgreiche Zusammenarbeit auch auf die Universität ausweiten, sei doch die Exzellenz der Forschung für die Weiterentwicklung der Region zentral.

6.4. Beurteilung aus Sicht der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK

Hans Ambühl, Generalsekretär der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK, würdigt die Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz als «gesamtschweizerisch sehr bedeutsam» und in Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Harmonisierungsvorgaben. Als «besonders geglückt» bezeichnet er das vorgesehene parlamentarische Controlling. In einigen Punkten, wie etwa in der Entwicklung von bestimmten Leistungstests zum Zweck des Monitorings, stellt er nationale Lösungen in Aussicht. Nationale und regionale Lösungen sollten auf pragmatischem Weg gut aufeinander abgestimmt werden.

6.5. Aufgenommene Kritik

Die Bildungsdirektoren der Nordwestschweiz nehmen erfreut zur Kenntnis, dass das im Entwurf vorliegende Programm für den Bildungsraum von allen Fachleuten als durchdacht, den neusten fachlichen Erkenntnissen entsprechend und für die Schweiz wegweisend beurteilt wird.

Wichtige Kritikpunkte sollen für die weitere Ausarbeitung und für die Planung der Umsetzung aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere

- eine sorgfältige Abstimmung der geplanten individuellen Leistungstests mit den nationalen Bildungsstandards und den dafür vorgesehenen Tests;
- die Klärung der nötigen Voraussetzungen und Ressourcen für das Gelingen der Integration (vgl. dazu insbesondere die Punkte «Überprüfung der Ressourcensteuerung» (Kap. 2.3.2) sowie «Weiterentwicklung des Berufsbilds der Lehrpersonen» unter Kap. 2.6.2.);
- Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I (vgl. den entsprechenden Punkt unter Kap. 2.3.2. sowie im Anhang A (Staatsvertrag), § 16 Abs. 3);
- die Weiterbildung der Lehrpersonen (vgl. oben unter 2.6.2., Anhang A (Staatsvertrag) § 11 sowie die kantonale Vorlage);
- die Nachwuchsförderung im Bereich Naturwissenschaft und Technik (vgl. oben Kapitel 2.2.1.).

Informationen

Anhang C (Stellungnahme externer Fachleute)

7. Gestaffeltes Vorgehen im Sinne des Konvergenzprinzips

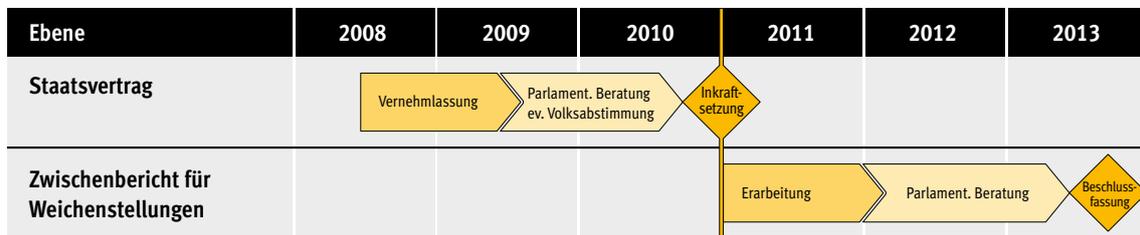
Die Entscheidungsfindung zum Programm des Bildungsraums erfolgt gestaffelt, um die nötige Abstimmung innerhalb der vier Kantone und einen Mitwirkungsprozess zu erlauben. Nach heutigem Planungsstand ist vorgesehen:

- Förderung in Deutsch vor der Einschulung (2.1.1.)
- Laufbahnentscheide (2.2.6.)
- Optimierung der Ressourcensteuerung für Förderangebote (2.3.2.)
- Weiterentwicklung des Berufsbilds der Lehrpersonen (2.6.2.)

1. Schritt bis 2011: Beitritt zu den Interkantonalen Vereinbarungen mit entsprechenden Anpassungen der kantonalen Gesetzesgrundlagen

2. Schritt bis 2012 oder 2013: Vorgezogener Bildungsbericht im Sinne des Staatsvertrags (vgl. Anhang A (Staatsvertrag), § 25) bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Staatsvertrags, mit Anträgen zu Weichenstellungen zu Themen wie:

Abbildung 7: gestaffeltes Vorgehen



Anhang A

**Staatsvertrag über den
Bildungsraum Nordwestschweiz
mit Erläuterungen**

Staatsvertrag über den Bildungsraum Nordwestschweiz

Entwurf zur Vernehmlassung vom 11. November 2008

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn,

gestützt auf Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ¹⁾,

vereinbaren:

Erstes Kapitel: Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 1 Zweck

Dieser Staatsvertrag dient der gemeinsamen Umsetzung namentlich von Zweck Art. 61a und 67 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) ²⁾, Art. 20 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) ³⁾, der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik ⁴⁾, Art. 1 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) ⁵⁾ sowie von Regelungen und Vereinbarungen über die Anerken-

SAR xxx.xxx

¹⁾ SR 101

²⁾ http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Harmos/HarmoS_d.pdf

³⁾ SR 151.3

⁴⁾ www.edk.ch/PDF_Downloads/Sonderschulung/1.1InterkantVereinb_d.pdf

⁵⁾ SR 412.10

nung von gymnasialen Maturitätsausweisen¹⁾ sowie weiterer Ausbildungsabschlüsse.

§ 2 Bildungsraum Nordwestschweiz, Ziele

Bildungsraum
Nordwest-
schweiz, Ziele

In der Absicht, ihre Bildungssysteme gemeinsam zu harmonisieren und die Lernergebnisse messbar zu verbessern, schaffen die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (nachfolgend Vertragskantone) ein gemeinsam koordiniertes Bildungssystem mit folgenden übergeordneten Zielsetzungen:

- a) Verbesserung der Start- und Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen,
- b) Erhöhung von Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsinhalte und Leistungsanforderungen,
- c) Verstärkung der Integrationswirkung des Bildungssystems und Verbesserung der Voraussetzungen für die dafür erforderliche individuelle Förderung,
- d) Einrichtung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen,
- e) Harmonisierung der Schulstrukturen
- f) Schaffung guter Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen,
- g) Verstetigung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.

§ 3 Konvergenzprinzip

Konvergenz-
prinzip

Die Vertragskantone sprechen sich vor wichtigen Weichenstellungen in ihren bildungspolitischen Entscheidungsfindungen miteinander ab, richten ihre Gesetzgebung schrittweise auf die Ziele des Bildungsraums aus und schaffen die für eine qualitätssteigernde und effiziente Zusammenarbeit notwendigen gemeinsamen Verfahren und Gremien.

Zweites Kapitel: Bildungsstufen übergreifende Ziele

§ 4 Integrative Bildung

Integrative
Bildung

¹ Die Bildung der Kinder und Jugendlichen erfolgt grundsätzlich integrativ.

¹⁾ Zurzeit: Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1995 (SR 413.11) beziehungsweise des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR);
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/4_Diplomanerkennungen/4311_MAR1995/VO_MAR_1995_d.pdf

² Die Vertragskantone schaffen die nötigen Voraussetzungen, um Schulen und Lehrpersonen einen Gewinn bringenden Umgang mit der Vielfalt zu ermöglichen und die Funktionsfähigkeit der Regelklasse zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Qualifikation der Lehrpersonen und Schulleitungen,
- b) Lehrmittel sowie Instrumente der Lerndiagnose und Förderung,
- c) schul- und unterrichtsorganisatorische Massnahmen,
- d) Unterrichts- und Koordinationsressourcen,
- e) Unterstützungsangebote für die Schulentwicklung,
- f) Interventionsmöglichkeiten und zeitlich befristete Schul- und Betreuungsangebote ausserhalb der Regelklasse,
- g) Unterstützung für die Zusammenarbeit mit den Eltern.

³ Dabei sind insbesondere folgende Wirkungen anzustreben:

- a) Den unterschiedlichen Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler wird Rechnung getragen,
- b) Begabungen werden besonders gefördert,
- c) Lernschwierigkeiten werden gezielt angegangen,
- d) die Wirkungen nachteiliger Heterogenitätsfaktoren werden ausgeglichen,
- e) der respektvolle Umgang miteinander wird gelernt,
- f) die Integrationsfähigkeit in die Gemeinschaft wird erhöht,
- g) Unterschiedlichkeit wird als Chance für das gemeinsame Lernen nutzbar gemacht.

§ 5 Begabungsförderung

¹ Alle Schülerinnen und Schüler können über den Regelunterricht hinaus an Bereicherungsangeboten teilnehmen. Begabungsförderung

² Die Vertragskantone arbeiten bei der Angebotsplanung zusammen.

³ Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können auf allen Stufen die Bildungsgänge auf individuellem Weg in verkürzter Zeit durchlaufen.

⁴ Die Vertragskantone schaffen unterstützende Rahmenbedingungen und stellen die nötigen Instrumente für Schulen und Lehrpersonen zur Verfügung.

§ 6 Sonderpädagogik

¹ Für die Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf im Sinne der interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik stehen den Schulen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung, für deren zielgerichteten Einsatz sie verantwortlich sind. Sonderpädagogik

² Die Schulen und spezialisierten Einrichtungen, die sich mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern befassen, die nicht integriert geschult werden können, pflegen eine enge Zusammenarbeit.

³ Die Vertragskantone erarbeiten gemeinsame Instrumente zum sonderpädagogischen Angebot, insbesondere zur Ressourcensteuerung, zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und spezialisierten Einrichtungen und zur Qualitätssicherung.

⁴ Die Vertragskantone gewährleisten ein gemeinsames Monitoring des sonderpädagogischen Angebots.

§ 7 Schulische Laufbahnentscheide

Schulische
Laufbahn-
entscheide

Auf der Basis des Deutschschweizer Lehrplans sowie von interkantonal definierten Bildungsstandards und Anforderungsprofilen entwickeln die Vertragskantone gemeinsame Verfahren für die schulischen Laufbahnentscheide.

§ 8 Führung der Schule

Führung der
Schule

Die Vertragskantone setzen die Grundsätze der teilautonomen geleiteten Schule gemeinsam um.

§ 9 Evaluation und Monitoring

Evaluation und
Monitoring

¹ Die Vertragskantone entwickeln gemeinsam

- a) die externe Schulevaluation,
- b) die laufende Beobachtung der Schulsysteme,
- c) statistische Erhebungen und Auswertungen.

² Sie machen die Evaluationsergebnisse für die Schulentwicklung nutzbar.

§ 10 Leistungstests

Leistungstests

Auf der Basis des Deutschschweizer Lehrplans sowie von interkantonal definierten Bildungsstandards und Anforderungsprofilen organisieren die Vertragskantone gemeinsam Leistungstests zur gezielten Förderung und Unterrichtsentwicklung sowie zur vierkantonalen Analyse der Bildungssysteme.

§ 11 Schulentwicklung und Weiterbildung

Schulentwicklung
und
Weiterbildung

¹ Die Vertragskantone erleichtern den Schulen und Lehrpersonen mit gemeinsam erarbeiteten Massnahmen und Instrumenten eine kohärente Weiterentwicklung der Schulpraxis.

² Sie initiieren gemeinsam Schulentwicklungsprojekte und führen Modellschulen.

³ Sie konzipieren und organisieren gemeinsam Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen.

Drittes Kapitel: Zielsetzungen für die Volksschule

§ 12 Inhaltliche Harmonisierung

¹ In Umsetzung des Deutschschweizer Lehrplans gestalten die Vertragskantone gemeinsam die Zeit- und Lernorganisation auf der Volksschulstufe und setzen gemeinsam inhaltliche Schwerpunkte, insbesondere im Bereich Naturwissenschaft und Technik.

Inhaltliche
Harmonisierung

² Sie harmonisieren ihre Stundentafeln und koordinieren ihre Lehrmittel.

³ In Berücksichtigung der unterschiedlichen Fremdsprachenfolge gewährleisten sie mit individuellen Unterstützungsmassnahmen den hindernisfreien interkantonalen Schulwechsel.

§ 13 Tagesstrukturen

¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht an der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

Tagesstrukturen

² Ausserhalb der Unterrichtszeiten wird ein bedarfsgerechtes, freiwillig nutzbares Förder- und Betreuungsangebot samt Mittagstisch gewährleistet, das nach pädagogischen Grundsätzen geführt wird.

³ Die Vertragskantone legen gemeinsam Qualitätsstandards fest.

§ 14 Förderung in Deutsch vor der Einschulung

Die Vertragskantone stellen in Zusammenarbeit mit den Eltern mit gemeinsam koordinierten Massnahmen sicher, dass alle Kinder zum Zeitpunkt der Einschulung über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Förderung in
Deutsch vor der
Einschulung

§ 15 Primarstufe

¹ Die Primarstufe wird in zwei Zyklen zu vier Jahren geführt.

Primarstufe

² Während des ersten Zyklus (Basisstufe) findet der Unterricht für alle Kinder in altersgemischten Abteilungen statt, was ihnen je nach Entwicklung und Leistungsvermögen ermöglicht, den Zyklus mit individueller Lerngeschwindigkeit, maximal in fünf Jahren, zu durchlaufen.

³ Der Unterricht im zweiten Zyklus (Aufbaustufe) kann in altersgemischten Abteilungen geführt werden.

§ 16 Sekundarstufe I

Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von interkantonal definierten Anforderungsprofilen auf folgende Ausbildungen auf der Sekundarstufe II vor:

- a) berufliche Grundbildung mit Basis- beziehungsweise Grundanforderungen,
- b) berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder Fachmittelschule respektive Fachmaturitätsschule,
- c) gymnasiale Maturitätsschule.

² Die Sekundarstufe I wird in höchstens drei Leistungszüge unterteilt. Anforderungsprofile gemäss Abs. 1 können grundsätzlich von verschiedenen Leistungszügen aus erreicht werden.

³ Der Unterricht kann in einzelnen Fächern in leistungszugübergreifenden Niveaugruppen geführt werden.

⁴ Die Vertragskantone treffen Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarstufe I.

§ 17 Abschlusszertifikat für die Volksschule

Abschlusszertifikat für die Volksschule

¹ Alle Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Volksschule ein interkantonales Abschlusszertifikat, in dem die erreichten schulischen Leistungen unter Angabe des erreichten Anforderungsprofils gemäss § 16 Abs. 1 ausgewiesen werden.

² Die Vertragskantone stellen für Personen, die auf regulärem Weg kein interkantonales Abschlusszertifikat erwerben konnten, Nachqualifikationsmöglichkeiten zur Verfügung, die den Erwerb eines Leistungsausweises auf Basis des interkantonalen Abschlusszertifikats ermöglichen.

Viertes Kapitel: Zielsetzungen für die Sekundarstufe II

§ 18 Allgemeines

Allgemeines

¹ Die Vertragskantone koordinieren die Angebote der Sekundarstufe II so, dass eine sinnvolle Arbeitsteilung und optimale Grössenverhältnisse resultieren.

² Die Vertragskantone führen soweit sinnvoll gemeinsam die Angebote zur Begabungsförderung.

³ Die Vertragskantone ermöglichen den nachträglichen Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe II.

§ 19 Berufsbildung

¹ Die Vertragskantone arbeiten namentlich bei Neuentwicklungen in der Berufsbildung zusammen. Berufsbildung

² Die Vertragskantone entwickeln gemeinsam Massnahmen zur Erhöhung der Abschlussquoten.

§ 20 Mittelschulen

¹ Die gymnasiale Ausbildung dauert vier Jahre. Mittelschulen

² Die Vertragskantone gewähren ihren Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten Freizügigkeit.

³ Die Vertragskantone arbeiten bei der Umsetzung schweizerischer Standards und beim Abschlussverfahren zusammen.

Fünftes Kapitel: Interkantonale Gremien

§ 21 Interparlamentarische Bildungskommission

¹ Die Vertragskantone setzen eine Interparlamentarische Bildungskommission (IPBK) ein, die im Auftrag der Parlamente die gemeinsame Oberaufsicht über die Umsetzung des Staatsvertrags wahrnimmt. Interparlamentarische
Bildungs-
kommission

² Jeder Vertragskanton wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode fünf Parlamentsmitglieder in die IPBK.

³ Ein Kanton übernimmt jeweils während zwei Jahren den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die IPBK selbst. Sie legt Organisation, Arbeitsweise und Beschlussfassung in einem Geschäftsreglement fest.

⁴ Der IPBK obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung des Bildungsberichts,
- b) Vorberatung der jährlichen Berichterstattung des Regierungsausschusses an die Regierungen der Vertragskantone zur Umsetzung der Planungsbeschlüsse.

§ 22 Regierungsausschuss der Vertragskantone

¹ Der Regierungsausschuss setzt sich zusammen aus den Bildungsdirektorinnen und -direktoren der Vertragskantone. Regierungsaus-
schuss der
Vertragskantone

² Der Vorsitz liegt bei demjenigen Kanton, der auch den Vorsitz der IPBK innehat. Im Übrigen konstituiert sich der Regierungsausschuss selbst. Er legt Arbeitsweise und Beschlussfassung in einem Geschäftsreglement fest.

³ Dem Regierungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Koordination gemeinsamer Entwicklungen gemäss Staatsvertrag,
- b) Erarbeitung des Bildungsberichts,

- c) Jährliche Berichterstattung an die Regierungen der Vertragskantone zur Umsetzung der Planungsbeschlüsse,
- d) Errichtung gemeinsamer Fachgremien gemäss § 23.

§ 23 Fachgremien

Fachgremien Zur Erfüllung der im Staatsvertrag verankerten Aufgaben und Massnahmen sowie zur Weiterentwicklung des Bildungsraums setzen die Vertragskantone gemeinsame Fachgremien ein.

§ 24 Finanzierung

Finanzierung Die Finanzierung der gemeinsamen Tätigkeiten im Bildungsraum sowie von Fachgremien erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der Vertragskantone.

Sechstes Kapitel: Bildungsbericht und Mitwirkung

§ 25 Bildungsbericht

Bildungsbericht ¹ Der Bildungsbericht ist das zentrale Instrument für die Umsetzung des Staatsvertrags und dessen Weiterentwicklung.

² Die Regierungen der Vertragskantone legen den Bildungsbericht alle vier Jahre ihren Parlamenten zur Beratung vor, in Abstimmung mit dem auf Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule gestützten nationalen Bericht.

³ Der Bildungsbericht enthält eine Analyse über den Stand der Umsetzung und die Entwicklung des Bildungsraums.

⁴ Der Bildungsbericht zeigt in Leitsätzen auf, welche weiteren Entwicklungsschritte in den Vertragskantonen vorzusehen sind. Die Leitsätze sind für die Regierungen der Vertragskantone im Hinblick auf das anschliessende Rechtssetzungsverfahren verbindlich, soweit die Zustimmung aller Parlamente vorliegt.

§ 26 Mitwirkung

Mitwirkung Die Vertragskantone sorgen bei der Umsetzung der hier verankerten Zielsetzungen für einen angemessenen Einbezug von Vertretungen der Lehrpersonen, Schulbehörden sowie weiterer betroffener Organisationen.

Siebtens Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 27 Zusammenführung interparlamentarischer Kommissionen

Die Parlamente der Vertragskantone können mit übereinstimmenden Beschlüssen die Interparlamentarische Kommission (IPK) gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 / 18./19. Januar 2005 ¹⁾ in die IPBK gemäss vorliegendem Staatsvertrag überführen.

Zusammenführung interparlamentarischer Kommissionen

§ 28 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Vertragskantonen genehmigt worden ist.

Inkrafttreten

§ 29 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Dieser Vertrag gilt für 7 Jahre.

² Danach kann er auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

³ Die aufgrund dieses Staatsvertrags eingegangenen und über dessen Dauer hinausgehenden Verpflichtungen sind auch nach einer allfälligen Auflösung des Vertrags einzuhalten.

Vertragsdauer, Kündigung

§ 30 Beitritt anderer Kantone

Der Bildungsraum kann mit Zustimmung aller Vertragskantone durch den Beitritt anderer Kantone erweitert werden.

Beitritt anderer Kantone

¹⁾ SAR 426.070; (BL); (BS); (SO)

Anhang A

Erläuterungen zum Staatsvertrag

0. Inhalt

1. Allgemeine Erläuterungen	41
1.1. Vertragsgegenstand.....	41
1.2. Art der Zusammenarbeit (Konvergenzprinzip)	41
1.3. Gemeinsame Gremien	41
1.4. Kompetenzen der gemeinsamen Gremien	41
1.5. Parlamentarisches Controlling	42
1.6. Strukturelle Festlegungen	43
1.7. Pädagogische Entwicklungsziele, Massnahmen und Instrumente	43
1.8. Verhältnis zum HarmoS-Konkordat und zum Sonderpädagogik-Konkordat	44
2. Detailkommentar.....	46

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1. Vertragsgegenstand

Der Staatsvertrag ist als Vertrag über die gemeinsame Weiterentwicklung der Bildungssysteme der vier Kantone konzipiert. Er betrifft die Primarstufe, die Sekundarstufe I sowie die Sekundarstufe II (der Fachhochschulbereich ist bereits im Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz geregelt). Er stützt sich auf den Koordinationsauftrag in der Bundesverfassung und dient der Umsetzung übergeordneter nationaler und interkantonalen Vorgaben, insbesondere des HarmoS-Konkordats und des Sonderpädagogik-Konkordats (vgl. den Ingress und § 1). Der Vertrag legt die vier Kantone auf ein gemeinsames, langfristig ausgerichtetes Qualitätsentwicklungsprogramm fest (§ 2).

1.2. Art der Zusammenarbeit (Konvergenzprinzip)

Die Zusammenarbeit erfolgt nach dem *Konvergenzprinzip* (§ 3): Diesem Prinzip zufolge verpflichten sich die Kantone, in wichtigen Fragen kantonale Gesetzesänderungen vorgängig miteinander abzusprechen und nach Möglichkeit auf eine gleichartige Regelung hin auszurichten. *Der Zeitpunkt der Umsetzung und die notwendige Rechtsetzung bleibt dabei ausdrücklich den einzelnen Kantonen überlassen, gemäss ihrer jeweiligen Gesetzgebung (d.h. insbesondere auch im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzordnung).*

1.3. Gemeinsame Gremien

Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen derjenigen Gremien, die in dieser Form bereits durch den Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz konstituiert worden sind: durch eine Interparlamentarische Bildungskommission (IPBK) als Mitwirkungs- und Aufsichtsorgan der Parlamente (§ 21) und durch den Regierungsausschuss als operatives Organ der Regierungen (§ 22).

Die Parlamente sollen entscheiden können, ob die bereits bestehende Interparlamentarische Kommission FHNW in die neu zu bildende IPBK überführt wird (§27).

1.4. Kompetenzen der gemeinsamen Gremien

Die bestehenden kantonalen Kompetenzordnungen bleiben weiterhin gültig, es gibt keine Kompetenzdelegation an interkantonale Gremien. Harmonisierungen erfolgen gemäss dem Konvergenzprinzip nur durch sinngemäss gleich erfolgende Beschlüsse der jeweils zuständigen kantonalen Behörden. Einzige Ausnahme ist das parlamentarische Controlling: Hier erhalten die Parlamente (und in ihrem Auftrag die Interparlamentarische Kommission FHNW) die Befugnis, die Regierungen der Kantone zu kontrollieren (§ 27).

tarische Bildungscommission) eine zusätzliche Steuerungskompetenz (vgl. nachfolgend).

Folgerichtig enthält der Staatsvertrag keine Frist für die Umsetzung der vorgesehenen Ziele und Massnahmen. Denn der entsprechende Fahrplan wird kantonal in den entsprechenden Gesetzgebungen festgelegt.

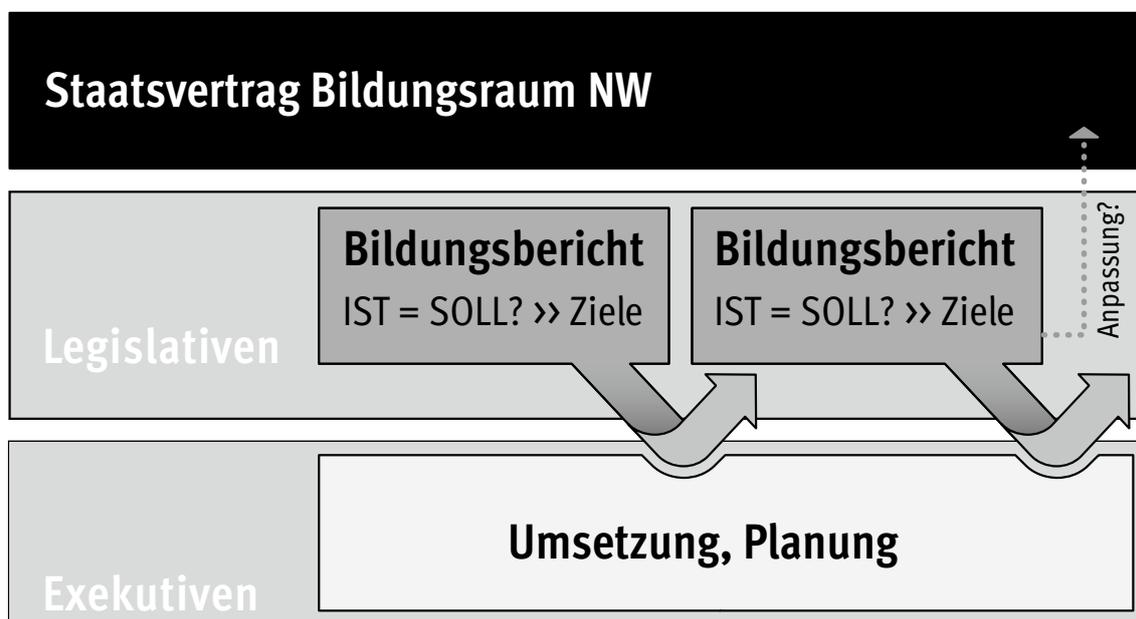
1.5. Parlamentarisches Controlling

Interkantonale Vereinbarungen verkleinern oft die Einflussmöglichkeiten der Kantonsparlamente. Der Bildungsraum Nordwestschweiz sieht jedoch eine stärkere und proaktive Einflussnahme der Parlamente auf Grundsatzentscheide im Bildungswesen vor. Dazu enthält der Staatsvertrag ein neuartiges Instrument für ein parlamentarisches Controlling: einen vierkantonalen Bildungsbericht und die darauf basierende Möglichkeit der Parlamente, planungsverbindliche Leitsätze zu beschliessen (§ 25).

Der Bildungsbericht wird von den Regierungen den Parlamenten alle vier Jahre unterbreitet, in Abstimmung mit dem gemäss Harnos-Konkordat vorgesehenen gesamtschweizerischen Monitoring. Er analysiert den Entwicklungsstand der vier kantonalen Bildungssysteme in Bezug auf die im Staatsvertrag vorgesehenen gemeinsamen Entwicklungsschritte und in Bezug auf ausgewählte Qualitätsindikatoren. Aufgrund dieser Analyse beantragen die Regierungen den Parlamenten im Bildungsbericht Leitsätze zur weiteren Entwicklung. Die Parlamente können diese Leitsätze bestätigen oder abändern. Die Beschlüsse der Parlamente zu diesen Leitsätzen sind für die Regierungen planungsverbindliche Aufträge.

Über die Umsetzung der Planungsbeschlüsse berichten die Regierungen den Parlamenten im Rahmen der vorgesehenen jährlichen Berichterstattung und im Rahmen des nächstfolgenden Bildungsberichts. Darin erhalten die Parlamente wiederum die Möglichkeit, dem Umsetzungsfortschritt entsprechend die Planung fortzuführen oder anzupassen und nötigenfalls auch die Anpassung des Staatsvertrags in die Wege zu leiten.

Abb. 1: Einbezug der Parlamente in den Steuerungskreislauf



Mit dem Instrument des Bildungsberichts und der damit vorgesehenen Möglichkeit, planungsverbindliche Leitsätze zu beschliessen, werden die Parlamente in den Steuerungskreislauf einbezogen. Wohl erstmals in dieser Form erhalten sie die Möglichkeit, proaktiv über Vorgaben für die politisch-strategische Planung Einfluss auf die Entwicklung im Bildungsbereich zu nehmen und nicht erst nachträglich über die Genehmigung von Gesetzeserlassen und Staatsverträgen.

Mit diesem Instrument soll im Bildungsraum Nordwestschweiz auch ein zweiter Nachteil von interkantonalen Vereinbarungen vermieden werden: Interkantonale Vereinbarungen tendieren dazu, nicht flexibel genug zu sein und zu erstarren, weil der Aufwand für notwendige Anpassungen sehr hoch ist. Mit dem Bildungsbericht dagegen verfügen die Regierungen und Parlamente über ein Steuerungsinstrument, das eine laufende Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und falls nötig auch eine regelmässige Anpassung des Staatsvertrags ermöglicht.

1.6. Strukturelle Festlegungen

Im Staatsvertrag sind folgende strukturellen Festlegungen vorgesehen:

§ 15 Abs. 1: Dauer der Primarschule (8 Jahre, folgt direkt aus HarmoS-Konkordat)

§ 15 Abs. 2: Typ des ersten Zyklus der Primarschule (Basisstufe);

§ 16: Ausgestaltung der Sekundarstufe I

§ 20 Abs. 1: Dauer des Gymnasiums

1.7. Pädagogische Entwicklungsziele, Massnahmen und Instrumente

Was die pädagogischen Inhalte und Instrumente betrifft, so sollen im Staatsvertrag die grossen Zielrichtungen, nicht aber Umsetzungsdetails definiert werden. In diesem Sin-

ne werden als grundsätzliche Ziele resp. Themen der Zusammenarbeit vorgesehen (vgl. dazu die inhaltlichen Erläuterungen im Bericht zum Programm Bildungsraum):

- Das Programm des Bildungsraums insgesamt (§ 2)
- Integrative Bildung als Grundsatz, mit Fokus auf den Umgang mit Heterogenität, die dazu nötige individuelle Förderung und das soziale Lernen (§ 4)
- Begabungsförderung (§ 5)
- Sonderpädagogik (Grundsätze und Instrumente der Umsetzung der interkantonalen Vorgaben) (§ 6)
- Laufbahnentscheidungen (§ 7)
- Führung der Schulen (§ 8)
- Evaluation und Monitoring (§ 9)
- Leistungstests (§ 10)
- Schulentwicklung (§ 11)
- Inhaltliche Harmonisierung der Volksschule (§ 12)
- Blockzeiten und Tagesstrukturen (§ 13)
- Förderung in Deutsch vor der Einschulung (§ 14)
- Abschlusszertifikat als Leistungsausweis am Ende der Volksschule (§ 16)
- Koordination auf der Sekundarstufe II (§ 18)
- Begabungsförderung auf der Sekundarstufe II (§ 18 Abs. 2)
- Gemeinsame Konzeptionen und Arbeitsteilung in der Berufsbildung (§ 19)
- Nachqualifikationsmöglichkeiten für Erwachsene (§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 3)
- Gemeinsame Verfahren und Standards für den Mittelschulabschluss (§ 20 Abs. 3)

1.8. Verhältnis zum HarmoS-Konkordat und zum Sonderpädagogik-Konkordat

Der Staatsvertrag Bildungsraum dient insbesondere der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 sowie der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007.

Der Staatsvertrag Bildungsraum geht aber inhaltlich wesentlich über die beiden interkantonalen Vereinbarungen hinaus. Die nachfolgende Abbildung zeigt dieses Verhältnis auf:

Abb. 2: Verhältnis zu übergeordneten Vorgaben

Massnahmen gemäss Staatsvertrag Bildungsraum ¹			Bemerkung zum Verhältnis zu nationalen Vorgaben
Start- chance für	2.1.1.	Förderung in Deutsch vor der Einschulung	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.1.2.	Sanfter Schuleinstieg für alle: Basisstufe	Umsetzung nationaler Vorgaben, gemeinsame Ausgestaltung
Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungs- inhalte und Leistungserwartungen	2.2.1.	Harmonisierung des Lehrplans in der Deutschschweiz und damit verbundene Instrumente	gemäss nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.2.	Schwerpunkt in Sprachkompetenz und Natur und Technik	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.3.	Leistungstests und Aufgabensammlung	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.4.	Abschlusszertifikat für die Volksschule	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.5.	Mittelschulabschluss	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.6.	Laufbahntscheide	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.7.	Monitoring und Qualitätsentwicklung	Zusätzlich zu national vorgesehenem Monitoring, bezogen auf die Bedürfnisse des Bildungsraums und des parlamentarischen Controllings
Stärkung der Integrationskraft	2.3.1.	Grundsatz der Individualisierung und Gemeinschaftsbildung	Umsetzung nationaler Vorgaben
	2.3.2.	Integrativ ausgerichtetes Förderangebot	Umsetzung nationaler Vorgaben
	2.3.3.	Begabungsförderung	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.3.4.	erhöhte Durchlässigkeit	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.3.5.	Nachqualifikationsmöglichkeiten für Erwachsene	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
Tages- strukturen	2.4.	bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen	Umsetzung HarmoS; Festlegung gemeinsamer Qualitätsstandards
Harmoni- sierung	2.5.	Strukturelle Harmonisierung	Gemäss HarmoS; zusätzlich: gemeinsame Festlegung und Ausgestaltung des Eingangsstufenmodells, Ausgestaltung der Sekundarschule (teilweise), Dauer des Gymnasiums
gute Rahmenbedingungen für den Unterricht	2.6.1.	Weiterbildung	Spezielles Programm für Bildungsraum
	2.6.2.	Weiterentwicklung des Berufsauftrags und der Arbeitsbedingungen	im Rahmen nationaler Vorgaben spezielle Anstrengungen
	2.6.3.	Umsetzungshilfen und Instrumente	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.6.4.	Orientierung an Qualitätskriterien	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
Weiterent- wicklung	2.7.	laufende Weiterentwicklung durch das parlamentarische Controlling (Bildungsbericht)	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Darstellung im Bericht zum Programm Bildungsraum

2. Detailkommentar

- § 1 Zweck
- In § 1 wird, zusammen mit dem Ingress, nicht nur die Abstützung des Staatsvertrags auf Bundesrecht und interkantonales Recht deutlich, sondern auch seine strikte *subsidiäre* Funktion: Der Staatsvertrag regelt nur, was nicht bereits national oder interkantonale geregelt ist. In diesem Sinne dient er insbesondere der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 sowie der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007, geht aber inhaltlich über die beiden interkantonalen Vereinbarungen hinaus, vgl. oben Ziff. 1.8.
- § 2 Bildungsraum Nordwestschweiz
- § 2 statuiert als Zweck des Bildungsraums die Harmonisierung der Bildungssysteme sowie ihre Weiterentwicklung gemäss dem Programm des Bildungsraums, vgl. dazu ausführlich den Bericht zum Programm Bildungsraum.
- § 3 Konvergenzprinzip
- vgl. oben Ziff. 1.2. und 1.3.
- Der Staatsvertrag verpflichtet die Kantone in Bezug auf die genannten Ziele und Grundsätze zur Zusammenarbeit. Dabei legt der Staatsvertrag grösstenteils lediglich *allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze* fest (die Ausnahmen sind die strukturellen Vorgaben (vgl. oben Ziff. 1.6)). Die eigentliche Regelung und die Umsetzung erfolgt nicht auf Ebene Staatsvertrag, sondern bleibt im Sinne des Konvergenzprinzips den Kantonen im Rahmen ihrer *kantonalen Gesetzgebung* (entsprechend der jeweils geltenden Kompetenzordnung) überlassen. Dies bedeutet, dass die Kantone
- ihre bisherige Kompetenzordnung (Zuständigkeit von Volk, Parlament, Regierung und Bildungsdepartement sowie Schulbehörden) *beibehalten*; der Staatsvertrag sieht keine eigene Kompetenzordnung vor, mit Ausnahme der Regelung der Berichterstattung gegenüber den Parlamenten (§ 25);
 - Zeitpunkt und Art der Umsetzung im Rahmen ihrer Gesetzgebung selbst bestimmen.
- § 4 Integrative Bildung
- Der Grundsatz der Integrativen Bildung leitet sich aus übergeordnetem Bundesrecht und dem Sonderpädagogik-Konkordat ab (vgl. § 1).
- Integrative Bildung bedeutet, dass die Schule Lernort für *alle* Kinder ist und sie entsprechend ihre Unterschiedlichkeit bezüglich Geschlecht, sprachlicher, sozialer und kultureller Herkunft, Begabung, Lerntempo und allfälliger Behinderungen bestmöglichst fördert.

Auf aussondernde und separierende Bildungsangebote soll somit möglichst weitgehend verzichtet werden. Dafür werden die Regelklassen entsprechend unterstützt (vgl. nachfolgend § 6).

"Im Grundsatz" heisst hier, dass integrative Massnahmen im Interesse des Kindes resp. Jugendlichen sein und für die Schule zumutbar sein müssen. Für einzelne schwerwiegende Fälle von Behinderungen oder sozialer Beeinträchtigung werden weiterhin separative Angebote nötig sein.

Integrative Bildung richtet sich nach den unterschiedlichen Voraussetzungen, Bedürfnissen und Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Daher geht sie vom Grundsatz der individuellen Förderung aus. Die Vertragskantone sollen die Schulen (Schulbehörden, Schulleitungen) und Lehrpersonen in der Umsetzung dieses anspruchsvollen Grundsatzes besonders unterstützen. Abs. 2 nennt wichtige Gelingensbedingungen dazu. Zur Erläuterung vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 2.3. und Anhang B (Zusätzliche Erläuterungen zum Programm), Kap. 6.4.

Abs. 3 macht deutlich, dass individuelle Förderung auf das Ziel der Chancengerechtigkeit ausgelegt ist und nicht nur in Bezug auf die Sachkompetenz, sondern ebenso in Bezug auf die Selbst- und Sozialkompetenz auszurichten ist. Ein solches umfassendes Förderverständnis ist zwingend: Ohne eine hohe Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler ist eine individuelle Förderung im Unterricht, die auf einer guten Zusammenarbeit und Kooperation basieren muss, gar nicht möglich.

Heterogenitätsfaktoren, die sich gemäss Abs. 3 lit. d) nachteilig auswirken können, sind: Nationalität, Sprache, Geschlecht, soziale Herkunft und Behinderung.

Vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 2.3.

§ 5 Begabungsförderung

Im Sinne von § 4 ist hier eine breite Begabungsförderung (und nicht nur Begabtenförderung) vorgesehen. Es sollen insbesondere die bereits bestehenden vielfältigen Angebote (Wahl- und Freifächer, Kurse, Ferienangebote etc.) systematisiert und soweit sinnvoll einer breiteren und vertiefteren überregionalen Nutzung zugänglich gemacht werden. Ein Potenzial für die vierkantonale Zusammenarbeit besteht hier insbesondere auch auf der Sekundarstufe II.

Ein Schwerpunkt soll auch auf Verfahren und Angebote zur Förderung von Begabten gelegt werden. Diese müssen je nach Schulstufe und Schultyp unterschiedlich ausgestaltet werden und erfolgen grundsätzlich immer im Rahmen der integrativen Schulung. Die Möglichkeit, Schulstufen in verkürzter (aber auch: in verlängerter) Form zu absolvieren, wird vom pädagogi-

schen Konzept her mit der neuen Basisstufe realisiert. Auf den höheren Schulstufen wird diese Möglichkeit auf Einzelfälle begrenzt bleiben (vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 2.3.3.).

§ 6 Sonderpädagogik

Gemäss den übergeordneten gesamtschweizerischen Vorgaben (Verfassung, Behindertengleichstellungsgesetz, Sonderpädagogik-Konkordat) gilt der Grundsatz, dass alle Schülerinnen und Schüler wenn immer möglich integrativ unterrichtet werden sollen. Es gibt indessen Schülerinnen und Schüler, deren *besonderer Bildungsbedarf* mit dem Grundangebot der Regelschule allein nicht erfüllt werden kann. Dies gilt zum Beispiel für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochbegabung, mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer Leistungsschwäche, mit einer Entwicklungsstörung, mit einer sozialen Beeinträchtigung, mit heilpädagogischem, logopädischem oder psychomotorischem Förderbedarf oder mit einer Behinderung. Schülerinnen und Schüler mit einem *ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf* sollen daher eine zusätzliche sonderpädagogische Förderung erfahren.

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf umfasst

- a) die integrative Schulung in Regelklassen bei Lernschwierigkeiten oder Hochbegabung,
- b) die integrative Sonderschulung in Regelklassen bei einer Behinderung oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung
- c) die Sonderschulung in Sonderschulen bei einer Behinderung oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung.

a) integrative Schulung in Regelklassen bei Lernschwierigkeiten oder Hochbegabungen

Das gesamtschweizerische Sonderpädagogik-Konkordat verpflichtet die Kantone, ein Grundangebot an Fördermassnahmen anzubieten. Im Anschluss an die Verpflichtungen, die aus dem gesamtschweizerischen Konkordat folgen, postuliert § 6 in Verein mit § 4, dass diese Förderung im Rahmen der Regelklasse erfolgen soll, solange dies im Interesse der Schülerin resp. des Schülers ist. Derartige Fördermassnahmen sind z.B. Angebote im Rahmen der Begabungsförderung (vgl. § 4 Abs. 2b und § 5), Angebote für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 2c), heilpädagogische, logopädische oder psychomotorische Unterstützung oder zusätzlicher Deutschunterricht. Für die integrative Ausrichtung der Bildungs- und Unterrichtsangebote müssen die Schulen selbst resp. die Schulbehörden die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen erhalten, um für ihre Schülerinnen und Schüler die richtigen Fördermassnahmen treffen zu können. Eine entsprechende Zuteilung von Ressour-

cen wird in § 6 Abs. 1 postuliert.

b) integrative Sonderschulung in Regelklassen bei einer Behinderung oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung

Reichen die Fördermassnahmen, welche im Kompetenzrahmen der einzelnen Schule resp. der Schulbehörde liegen, nicht aus, zum Beispiel im Falle einer Behinderung, so erhält die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler gemäss dem gesamtschweizerischen Sonderpädagogik-Konkordat eine verstärkte individuelle Förderung. Diese kann sonderschulische Massnahmen wie auch bestimmte Therapieformen beinhalten. Über die Anordnung solcher verstärkter Massnahmen wird aufgrund *eines interkantonal standardisierten Abklärungsverfahrens* entschieden. Das Sonderpädagogik-Konkordat legt die Kantone auf ein solches Verfahren fest.

c) die Sonderschulung in Sonderschulen bei einer Behinderung oder bei erheblichen sozialen Beeinträchtigung

Sofern integrative, verstärkte Massnahmen den besonderen Bildungsbedarf nicht decken können, stehen wie bisher separate Einrichtungen in Form von Sonderschulen sowie unterstützende Fachzentren zur Verfügung. Sonderschulen sind Schulen der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmten Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert sind. Sie können mit stationären Unterbringungsangeboten (Internaten) oder Tagesstrukturen kombiniert sein. *Das gesamtschweizerische Sonderpädagogik-Konkordat definiert die Qualitätsstandards für solche Einrichtungen.* § 6 Abs. 2 des Staatsvertrags Bildungsraum postuliert, dass spezialisierte Einrichtungen (Sonderschulen im oben definierten Sinne sowie Fachzentren) mit der Regelschule zusammenarbeiten.

In Abs. 3 werden die Themen genannt, bei denen eine enge Zusammenarbeit im Bildungsraum erfolgen soll. Hier steht die oben genannte Umsetzung der Ressourcensteuerung an erster Stelle. Es ist aus Qualitäts- und Effizienzgründen sinnvoll, wenn die vier Kantone ihre Instrumente und Methoden möglichst gemeinsam entwickeln. Dasselbe gilt für Instrumente für die oben genannte Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Sonderschulen und generell für die Qualitätssicherung auch im Sinne einer empirischen Erfolgskontrolle.

§ 7 Laufbahnentscheide

Laufbahnentscheide – und dabei insbesondere Übertritte von einer Schulstufe zur nächsthöheren, aber auch Promotions- und Typenwechselentscheide innerhalb einer Schulstufe – sind für den Lebensweg der Schülerinnen und Schüler sehr bedeutsam. Sie sollten daher transparent erfolgen und sich an einem möglichst objektiven Massstab orientieren. Um dies sicherzustellen, braucht es die im Programm Bildungsraum in Kap. 2.2.

beschriebenen Instrumente für die Lerndiagnose. Dazu sollen im Bildungsraum die bestehenden kantonalen Promotions- und Prüfungsordnungen harmonisiert und so angepasst werden, dass diese neuen Instrumente den notwendigen Stellenwert erhalten.

§ 8 Führung der Schule

Die Umsetzung der verschiedenen vorgesehenen Massnahmen im Bildungsraum erfordert nicht nur von den Lehrpersonen, sondern auch von den Schulleitungen ein hohes Mass an Gestaltungsverantwortung. Folgende Herausforderungen zeichnen sich ab:

- Schulentwicklung für die Neugestaltung von Schulstufen (Basisstufe, Verlängerung der Primarschule, Neugestaltung der Sekundarstufe I)
- Einführung neuer Instrumente und Verfahren (Standards, Leistungstests, Zertifikat für den Abschluss der Volksschule)
- Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Tagesstrukturen
- Organisation und Anleitung von Teams von Lehrpersonen, teilweise Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten, inklusive Fragen der Ressourcenzuteilung
- Qualitätssicherung

In allen vier Kantonen sollen die Schulleitungen die Mittel erhalten, um die Schulen im pädagogischen, personellen und organisatorischen Bereich führen zu können. Dazu werden entsprechende Weiterbildungsangebote geplant. Der Staatsvertrag sieht vor, dass die Vertragskantone bei Fragen der weiteren Ausgestaltung der Kompetenzen und Aufgaben der Schulleitungen und bei der Erarbeitung von Instrumenten für deren Unterstützung zusammenarbeiten.

§ 9 Evaluation und Monitoring

Als Grundlage für den vorgesehenen Bildungsbericht zuhanden der Parlamente (§ 25 resp. oben Ziff. 1.5.) brauchen die vier Kantone eine gemeinsame Beobachtung und Analyse der relevanten Daten. Aber auch beim Aufbau der externen Schulevaluation, die in den vier Kantonen im Gange ist, sollen die vier Kantone künftig nach gemeinsamen Lösungen suchen. Die Grundlage und den Rahmen dazu bildet das gemäss HarmoS-Konkordat vorgesehene nationale Bildungsmonitoring.

Abs. 2 hält fest, dass das Ziel dieser Anstrengungen die laufende Verbesserung der Praxis ist. Solche Verbesserungen können in diesem Kontext erfolgen über

- den Bildungsbericht in Form von Leitsätzen für die weitere Entwicklung (bildungspolitische Ebene, vgl. § 25)
- konkrete Schulentwicklungsmassnahmen im Einzelfall oder

generell (vgl. nachfolgend § 11).

§ 10 Leistungstests

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 2.2.3

§ 11 Schulentwicklung und Weiterbildung

§ 11 sieht vor, dass die Vertragskantone bei der Einführung von Massnahmen, die bei den Schulen (Schulbehörden, Schulleitungen) und Lehrpersonen Entwicklungsbedarf auslösen, auch die entsprechenden Unterstützungsinstrumente und -massnahmen realisieren und die Weiterbildung für die Lehrpersonen koordinieren.

Ein Hauptvorteil des Bildungsraums liegt im Qualitätsgewinn, der durch gemeinsame Konzeption und Erprobung von solchen Massnahmen und Instrumenten resultiert. Die anstehenden Reformen erfordern eine Vielzahl von konzeptionellen Entwicklungen und schulischen Erprobungen. Ein einzelner Kanton kann diese Arbeit aufgrund der beschränkten Entwicklungskompetenzen und -kapazitäten kaum leisten. Werden dagegen die Entwicklungsarbeit und die Erprobung gemeinsam organisiert, können die in den vier Kantonen vorhandenen Kompetenzen gebündelt und mehr Erfahrungen genutzt werden.

Modellschulen sind Schulen, die unter besonderen Rahmenbedingungen und begleitet durch die Schulaufsicht über längere Zeit hinweg neue Schulformen und didaktische Instrumente erproben.

Das Postulieren von gemeinsamen Anstrengungen zur Schulentwicklung schliesst nicht aus, dass die Kantone eigene Schulentwicklungsprojekte durchführen.

Ein zentrales Instrument für die gemeinsame Schulentwicklung ist die Organisation eines gemeinsamen Weiterbildungsangebots für die Lehrpersonen (Abs. 3). Das Programm Bildungsraum sieht bereits ein gemeinsames Programm vor (vgl. dort 2.6.1.), zukünftig soll die Koordination von Anfang an erfolgen. Da die vier Kantone eine gemeinsame Pädagogische Hochschule besitzen, bestehen dafür auch fachlich gute Voraussetzungen. Das Postulieren von gemeinsamen Weiterbildungsangeboten schliesst nicht aus, dass die Kantone daneben kantonal spezifische Angebote führen.

§ 12 Inhaltliche Harmonisierung

Zentraler Gewinn des Bildungsraums Nordwestschweiz soll eine inhaltliche Harmonisierung der Volksschulen sein. Diese wird durch drei Massnahmen erreicht: die Einführung des Deutschschweizer Lehrplans, die Harmonisierung der Stundentafel sowie die Harmonisierung der Lehrmittel.

Die obligatorischen Bildungsbereiche für die Volksschule werden mit HarmoS gesamtschweizerisch definiert. Darauf basierend werden die Lehrpläne und Stundentafeln sprachregional festgelegt (Deutschschweizer Lehrplan). Der Deutschschweizer

Lehrplan wird angesichts der sehr unterschiedlichen Ausgangslage der beteiligten Kantone Spielräume lassen. Diese sollen im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz vierkantonal für eine Schwerpunktsetzung im Bereich Sprachkompetenz sowie Natur und Technik genutzt werden (vgl. das Programm Bildungsraum, Kap. 2.2.1. und 2.2.2.).

Damit im Bildungsraum die angestrebte Harmonisierung der Bildungsziele und -inhalte auch tatsächlich erfolgen kann, müssen auch die zur Verfügung stehenden zeitlichen Gefässe – festgelegt in der Stundentafel – harmonisiert werden. Genau dies verlangt der Staatsvertrag mit Abs. 2.

Ein wichtiger Aspekt der inhaltlichen Koordination ist die Abstimmung der Lehrmittel. Sie soll gemäss Abs. 3 im Bildungsraum generell erfolgen. Gemäss dem Konvergenzprinzip soll dabei nicht in die heutigen Kompetenzordnungen eingegriffen werden. Vielmehr sollen die heute bestehenden Fachgremien (Lehrmittelkommissionen) so koordiniert werden, dass gemeinsame Anträge an die entscheidungsberechtigten kantonalen Gremien erfolgen können.

In Abs. 4 wird von den Kantonen verlangt, dass sie Überbrückungslösungen für die unterschiedliche Fremdsprachenfolge bereitstellen. Solche Lösungen bestehen heute bereits zwischen angrenzenden Regionen (z.B. für das Fricktal).

§ 13 Tagesstrukturen

Tagesstrukturen sind freiwillig nutzbare Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe (Primarstufe und Sekundarstufe I). Das von den Eltern für ihre Kinder wählbare, beitragspflichtige Angebot ist modulartig aufgebaut und ergänzt die obligatorische Schulzeit.

Das Angebot besteht (in Abhängigkeit von der Nachfrage) aus einer Frühbetreuung vor dem Unterricht (in Blockzeiten) am Morgen, dem Mittagstisch (inkl. Essen), der Frühnachmittagsbetreuung an unterrichtsfreien Nachmittagen und der Spätnachmittagsbetreuung im Anschluss an den Nachmittagsunterricht. Ein solches Angebot soll während maximal 10 Stunden (längerfristig maximal 11 Stunden) zur Verfügung stehen, und zwar von Montag bis Freitag, inklusive schulfreie Arbeitstage und Schulferien. Ein Anspruch auf Tagesbetreuung besteht grundsätzlich nur in dem Zeitfenster zwischen 7 und 18 Uhr.

Träger der Tagesstrukturen ist der Schulträger. Die Durchführung kann entweder die Schule oder eine private Organisation übernehmen.

Die Angebote können in Form von Tagesfamilien resp. Familienmittagstischen abgedeckt werden. Besteht regelmässig ein Bedarf nach 6 und mehr Betreuungsplätzen, empfiehlt sich für einen Schulträger ein Angebot mit einem institutionellen Rahmen.

Die in Abs. 2 postulierte Führung nach pädagogischen Grundsätzen bedeutet nicht, dass die Tagesstrukturen den obligatorischen Unterricht weiterführen. Vielmehr sind informelle Bildungsangebote vorgesehen, die die Schülerinnen und Schüler ohne Beurteilung und Selektion fördern wie zum Beispiel:

- Zugang zu altersgerechtem Lesestoff zur Sprachförderung
- Zugang zu Materialien für kreative Tätigkeiten (zum Beispiel Basteln, Werken, Kochen)
- bewegungsfördernde Tätigkeiten (Spiel, Sport)
- einfache musikalische und rhythmische Aktivitäten
- gemeinsame, verbindliche Verhaltensregeln
- Hausaufgabenunterstützung.

Als gemeinsame Qualitätsstandards im Sinne von Abs. 3, die je in den kantonalen Gesetzgebungen für die Tagesstruktureinrichtungen (seien sie kantonal, kommunal oder privat) verankert werden sollen, sind vorgesehen:

- a) Die Einrichtung steht unter der Leitung von mindestens einer Betreuungsperson mit einer Fachqualifikation.
- b) Für den Mittagstisch stehen bis zu maximal 15 Schülerinnen und Schülern eine Betreuungsperson, bis zu maximal 30 Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Betreuungspersonen, und für je weitere 20 Schülerinnen und Schüler mindestens eine weitere Betreuungsperson zur Verfügung.
- c) Für die Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung stehen bis zu maximal 12 Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Betreuungspersonen, und für jedes weitere Dutzend Schülerinnen und Schüler je mindestens eine weitere Betreuungsperson zur Verfügung. Mindestens eine Person pro 12 Schülerinnen und Schüler sollte dafür befähigt sein, pädagogisch ausgerichtete Betreuungs- und Förderangebote (wie z.B. Hausaufgabenunterstützung, Anleitung zu kreativen Tätigkeiten etc.) zu leiten.

Bei den beiden unter b) und c) genannten Betreuungsschlüsseln handelt es sich um minimale Vorgaben, die situationsbezogen (je nach Schulstufe, Sicherheitssituation und Zusammensetzung der Gruppe) angepasst werden müssen.

Die Standards gemäss a)–c) sind Zielsetzungen, die in allen vier Kantonen langfristig erreicht werden sollen. Dazu sollen sie sinngemäss in den kantonalen Ausführungsgesetzgebungen verankert werden. Je nach kantonaler Ausgangslage sind dazu möglicherweise erst noch längerfristige Entwicklungsschritte erforderlich.

Zu weiteren qualitative Kriterien wie zur Grösse der Räume und

zur Infrastruktur, zu den Förderangeboten, zur Weiterbildung des Personals, zur Qualität der Verpflegung, zur Tarifgestaltung bei den Elternbeiträgen usw. sind keine vierkantonale Standards vorgesehen. Dagegen sollen gemeinsam Instrumente entwickelt werden, die bei der Evaluation und der Überprüfung der Wirksamkeit sowie bei der Optimierung der Tagesstrukturen Anwendung finden.

Für die Finanzierung der Tagesstrukturen werden die Kantone resp. die zuständigen Gemeinden Elternbeiträge erheben. Bei der Ausgestaltung der Tarife soll darauf geachtet werden, dass eine möglichst gute soziale Durchmischung möglich wird.

§ 14 Förderung in Deutsch vor der Einschulung

Der Staatsvertrag postuliert hier die klare Zielsetzung, dass alle Kinder zum Zeitpunkt der Einschulung über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen sollen. "Ausreichend" bedeutet dabei, dass die Kinder über die notwendige Kompetenz verfügen sollen, um sich im Schulalltag orientieren und dem Unterricht folgen zu können.

Der Staatsvertrag verpflichtet die Kantone nicht auf bestimmte Massnahmen. Wie das Ziel sinnvoll erreicht werden soll, ist Gegenstand einer noch zu führenden fachlichen und politischen Diskussion, vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Ziff. 2.1.1. Wichtig ist, dass die Eltern hier mit in die Verantwortung einbezogen werden sollen.

§ 15 Primarstufe

Aus dem HarmoS-Konkordat folgt, dass die Einschulung im fünften Altersjahr erfolgt und die Primarschule acht Jahre dauert. Diese Punkte müssen daher hier nicht mehr eigens geregelt werden. HarmoS legt jedoch die Dauer und Ausgestaltung der Schuleingangsstufe und der folgenden zweiten Primarschulstufe nicht fest.

Diese Lücke füllt der Staatsvertrag mit § 15: Er unterteilt die Primarstufe in zwei Zyklen von je vier Jahren.

Der erste Zyklus wird mit altersgemischten Abteilungen in der Form der Basisstufe geführt, vgl. dazu ausführlich den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 2.1.1.

"Altersgemischt" heisst dabei nicht einfach, dass Kinder mit unterschiedlichem Alter zusammen in einer Klasse sind – dies ist auch heute bereits die Regel. Unabhängig von ihrem tatsächlichen Alter und ihrem Lernstand haben heute allerdings alle Kinder einer Klasse dasselbe Lernprogramm.

Der hier für die Basisstufe und für die Aufbaustufe verwendete Begriff "altersgemischt" bedeutet nicht nur, dass die Kinder ein unterschiedliches Alter haben, sondern auch, dass

- Kinder, die bisher in verschiedene Jahrgangsklassen eingeteilt worden sind (z.B. Erstklässler und Zweitklässler) ge-

meinsam in einer Klasse sind

- die Kinder innerhalb der Klasse gemäss ihrem individuellen Lerntempo einem unterschiedlichen Programm folgen.

Der Vorteil ist, dass auf diese Weise innerhalb der Klasse Lerngruppen mit unterschiedlichem Lernstand und -tempo gebildet werden können, die auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten sind. Die Klassen sind also nicht nur "altersgemischt", sondern auch "lernprogrammgemischt".

Dabei können die Kinder die Basisstufe in ihrem individuellen Lerntempo durchlaufen. In der Regel sind dies zwischen drei bis maximal fünf Jahre.

Bezüglich des zweiten Zyklus, der sog. "Aufbaustufe", lässt es die Formulierung von § 15 offen, ob die Kantone den zweiten Zyklus ebenfalls altersgemischt oder nach bisherigem Modell organisieren. Mobilitätshindernisse entstehen durch diese Wahlmöglichkeit nicht.

Der Begriff "Aufbaustufe" wird hier für den Bildungsraum eingeführt. Eine gesamtschweizerische Terminologie besteht (noch) nicht; falls eine solche eingeführt würde, müsste er allenfalls angepasst werden.

Die pädagogischen Vorteile des altersgemischten Unterrichts leuchten grundsätzlich auch für die höheren Schulstufen ein. Allerdings fehlen umfassende Schulversuche sowie konkrete Umsetzungsinstrumente für den zweiten Zyklus der Primarstufe noch. Umso interessanter wären einzelne Schulversuche, mit denen konkrete Erfahrungen gesammelt werden könnten.

Auch wenn die Aufbaustufe nach bisherigem Modell organisiert wird, bietet die Einführung der Basisstufe Vorteile. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass die Einführung der Basisstufe die Leistungsunterschiede der Kinder beim Übertritt in den zweiten Zyklus nicht vergrössert, sondern eher vermindert – dies, weil die Eingangsstufe mit ihrem individualisierenden Unterricht darauf abzielt, grundsätzlich alle Kinder auf denselben schulischen Entwicklungsstand zu bringen (in unterschiedlichem Tempo).

Angesichts dieser Ausgangslage lässt der Staatsvertrag die Organisation des zweiten Zyklus der Primarstufe explizit offen. Die Regierungen sehen vor, mittelfristig zu prüfen, ob eine gemeinsame Regelung angestrebt werden soll, vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 4.2.

§ 16 Sekundarstufe I

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 4.3.

Gemäss HarmoS-Konkordat dauert die Sekundarstufe I in der Regel drei Jahre. Alle vier Kantone des Bildungsraums sehen vor, die Sekundarstufe I in drei Leistungszüge oder -typen zu unterteilen. Die weitere Ausgestaltung der Sekundarstufe I ist

teilweise unterschiedlich:

- Der Kanton Aargau sieht eine dreijährige Sekundarschule mit zwei Leistungszügen unter einem Dach sowie ein zweijähriges Untergymnasium an der Kantonsschule vor (Antrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zur zweiten Lesung der Vorlage "Bildungskleeblatt").
- Die beiden Basel sehen eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen unter einem Dach und unter einer Leitung vor.
- Der Kanton Solothurn sieht eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen in der Regel unter einem Dach vor. Südlich des Juras erfolgt der Übertritt aus dem progymnasialen Typ ins Gymnasium nach zwei Jahren.

In § 16 ist eine Trennung vorgesehen zwischen

- dem Ausbildungsziel der Sekundarstufe I (gemäss Abs. 2 Vorbereitung auf die verschiedenen Anforderungsniveaus der nachfolgenden Schulstufe)
- der Binnengliederung der Sekundarstufe I gemäss Abs. 3 und Abs. 4.

Diese Trennung macht das Ausbildungsziel der Sekundarstufe I (teilweise) *strukturunabhängig*: Die Schülerinnen und Schüler sollen sich für den Übertritt in eine weiterführende Schule nicht durch den absolvierten Leistungszug qualifizieren, sondern dadurch, dass sie ein bestimmtes, interkantonal ausweisbares Leistungsniveau erreicht haben. In diesem Sinne soll es z.B. möglich sein, dass jemand in einem Leistungszug mit tieferen Ansprüchen dank guter Leistungen das Anforderungsprofil für den Übertritt in ein Ausbildungsangebot mit erweiterten Ansprüchen erfüllt (zum Begriff Anforderungsprofil vgl. Anhang B (Zusätzliche Erläuterungen zum Programm), Kap. 3.3.3.).

Die grundsätzliche Strukturunabhängigkeit des Ausbildungsziels ist wichtig im Sinne des Grundsatzes der Transparenz der Leistungserwartungen und der Fairness der Beurteilung (Punkt 2.2. des Programms Bildungsraum): Massgeblich für den Übertritt in eine nachfolgende Schulstufe sollte die – an einem interkantonalen Vergleichsmassstab, i.e. dem Anforderungsprofil, gemessene – Leistung sein und nicht die einmal erfolgte Einteilung in einen Leistungszug der Sekundarstufe I.

Voraussetzung für die hier vorgesehene Strukturunabhängigkeit ist ein Instrument der Lernstandsbestimmung, mit dem das Erreichen eines Anforderungsprofils im interkantonalen Quervergleich und unabhängig von der jeweiligen Schulstruktur gemessen werden kann. Ein solches Instrument soll im Bildungsraum eingeführt werden (vgl. Anhang B (Zusätzliche Erläuterungen zum Programm), Kap. 3.3.3).

Die geplante Strukturunabhängigkeit des Ausbildungsziels der Sekundarstufe I ist auch der Grund, weshalb es in den vier Kan-

tonen des Bildungsraums trotz der unterschiedlichen Gliederung der Sekundarstufe I einen gemeinsamen Ausweis über den Abschluss der Volksschule geben soll (vgl. nachfolgend § 17).

§ 17 Zertifikat für den Abschluss der Volksschule

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Ziff. 2.2.4.

§ 18 Sekundarstufe II, Allgemeines

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Ziff. 4.4.

§ 19 Berufsbildung

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Ziff. 4.4.

Ein beruflicher Abschluss erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ist Basis für lebenslanges Lernen. In der Schweiz verfügen heute rund 90 Prozent der Jugendlichen über einen Abschluss der Sekundarstufe II. Ziel von Bund und Kantonen ist es, diese Quote in den nächsten Jahren weiter zu erhöhen.

§ 20 Mittelschulen

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Ziff. 4.4.

Zu den Mittelschulen gehören vorab die gymnasialen Maturitätsschulen, die Fachmaturitäts- und Fachmittelschulen sowie weitere allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II:

Im Rahmen der Realisierung des Bildungsraums Nordwestschweiz sollen die Mittelschulen der vier Kantone künftig generell allen Schülerinnen und Schülern der ganzen Region offen stehen, unabhängig von den Kantonsgrenzen. Allerdings soll verhindert werden, dass bestehende Schulen in ihrer Existenz gefährdet oder überlastet werden, was unter anderem auch kostspielige Folgen für die Infrastruktur hätte. Daher ist im Staatsvertrag der Grundsatz der Freizügigkeit ausdrücklich eingeschränkt auf die verfügbaren Kapazitäten. Die Kantone koordinieren die Verteilung gemeinsam. Der Entscheid, wie viele ausserkantonale Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, liegt beim aufnehmenden Kanton und dort bei der gemäss kantonaler Kompetenzordnung zuständigen Stelle.

Für die Abgeltung der Kosten für den Schulbesuch im Nachbarkanton kommen die bereits bestehenden interkantonalen Schulgeldvereinbarungen zum Tragen, weshalb diese Frage hier nicht eigens geregelt werden muss.

Ein Mittelschulabschluss, d.h. ein Maturitäts-, Fachmaturitäts- oder Fachmittelschulabschluss, sollte überall vergleichbare Qualitätsanforderungen erfüllen können. Dies gebietet seine Funktion als Zulassungsvoraussetzung für die verschiedenen Hochschultypen. Dies ist aber auch eine Voraussetzung für die angestrebte Freizügigkeit innerhalb des Bildungsraums. Daher wird im Bildungsraum eine Harmonisierung der Leistungsanfor-

derungen und der Verfahren angestrebt, nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf (gegenwärtig noch fehlende) nationale Standards. Nicht vorgesehen ist eine zentrale Abschlussprüfung.

§ 21 Interparlamentarische Bildungskommission (IPBK)

Die Einrichtung und Organisation der Interparlamentarischen Bildungskommission (IPBK) entspricht den Grundsätzen, wie sie auch für die Einrichtung der Interparlamentarischen Kommission für die Fachhochschule Nordwestschweiz gelten.

Die IPBK berät alle Vorlagen vor, die die Regierungen zuhanden der Parlamente verabschieden. Sie tritt *nicht* an die Stelle der kantonalen Bildungskommissionen (die verfassungsmässig resp. gesetzlich vorgesehene Art der Behandlung Geschäfte im kantonalen Parlament bleibt in Kraft). Vielmehr ermöglicht die IPBK den entsprechenden kantonalen Parlamentskommissionen Absprachen und vertiefte Vorbereitungen. Für alle Beschlüsse bleiben die Kantonsparlamente gemäss kantonomer Kompetenzordnung zuständig.

Zwischen der hier vorgesehenen IPBK und der bereits bestehenden Interparlamentarischen Kommission für die FHNW besteht ein wichtiger Unterschied: Während letztere eine aufsichtsrechtliche Funktion für eine vierkantonale Institution hat, hat die hier vorgesehene IPBK vor allem eine Planungsfunktion: Ihre Hauptaufgabe ist es, den Bildungsbericht und die darin enthaltenen Zielsetzungen für die Weiterentwicklung des Bildungsraums (vgl. § 25) auszuwerten und die Diskussion in den Parlamenten vorzubereiten. Die IPBK ist daher ein wichtiges Instrument der Parlamente, um frühzeitig an der Planung des Bildungsraums mitzuwirken. Dank dem definierten Planungsprozess und dem frühzeitigen Einbezug der Parlamente über die IPBK soll ein bei interkantonalen Zusammenarbeitsformen oft bemängeltes Demokratiedefizit vermieden werden.

Die Parlamente sollen entscheiden können, ob sie neben der IPBK weiterhin separat eine IPK für die FHNW führen wollen oder ob eine einzige Kommission, die im Bildungsraum für alle Bildungsangelegenheiten zuständig ist, geschaffen werden soll (§ 27). Sollte ein weiterer Kanton dem Bildungsraum beitreten (vgl. § 30), so müsste im Rahmen der dann notwendigen Vertragsanpassung auch eine Reduktion der in § 21 Abs. 2 festgelegten Zahl der kantonalen Delegierten geprüft werden, damit die Kommission nicht zu gross wird.

§ 22 Regierungsausschuss

Der Regierungsausschuss ist das operative Organ der Regierungen. Er ist für die Planung und Umsetzung gemeinsamer Beschlüsse und insbesondere auch für die Berichterstattung und die Erarbeitung des Bildungsberichts zuständig. Entscheide treffen nur die Regierungen resp. Parlamente der Kantone.

Der Regierungsausschuss wird bereits im Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz eingerichtet. Hier werden seine Zusammensetzung und seine Aufgaben im Rahmen des Bildungsraums präzisiert.

§ 23 gemeinsame Fachgremien

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, wird der Regierungsausschuss sich wie bisher auf die bestehenden Kompetenzen und Kapazitäten der vier Bildungsdepartemente abstützen.

Gemeinsame Fachgremien, die zur Verstärkung der Zusammenarbeit und zur Bündelung von Kompetenzen, nötig sind, wird der Regierungsausschuss projektartig organisieren. Das heisst, dass keine interkantonalen Stellen geschaffen werden, sondern dass kantonale Stellen fallweise und projektbezogen Kapazitäten zur Erfüllung von vierkantonalen Aufträgen erhalten. Damit ist gewährleistet, dass keine Kapazitäten geschaffen werden unabhängig von konkreten Aufträgen.

Die Finanzierung erfolgt folgerichtig allein über befristete Planungskredite. Diese werden jeweils in Verbindung mit dem Bildungsbericht und den darin vorgesehenen Entwicklungszielen den Parlamenten unterbreitet (und müssen je kantonally bewilligt werden). Gemeinsame Fachgremien müssen insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Konzeption und Organisation der Erarbeitung des Bildungsberichts und Konzeption einzelner Massnahmen, die aus dem Bildungsbericht folgen
- Statistische und bildungswissenschaftliche Analyse des Raums NWCH in Abstimmung mit den nationalen Kompetenzzentren (EDK, Bundesamt für Statistik)
- zentrales Verfügbarmachen von fachlichem Spezialwissen und Instrumenten für die vier Bildungsdepartemente
- Geschäftsführung für den Regierungsausschuss.

§ 24 Finanzierung

Die Kosten für Projekte werden wie bisher auf dem jeweils kantonsüblichen Weg ordentlich budgetiert. Vorgesehen ist, dass den Parlamenten jeweils zusammen mit dem Bildungsbericht (gemäss § 25) ein Kreditantrag über eine Planungsperiode von vier Jahren gestellt wird. Damit ist der Zusammenhang zwischen Planungszielen (die die Parlamente bestätigen resp. anpassen) und der Finanzierung der Planung gewährleistet.

Als Verteiler für gemeinsam finanzierte Aufträge soll das Verhältnis der Bevölkerungszahlen gelten, d.h. aktuell:

AG: 45%, BL: 21%, BS: 14,5%, SO: 19,5%

§ 25 Bildungsbericht

vgl. oben Ziff. 1.4. und 1.5.

Der Bildungsbericht soll eine Gesamtschau der laufenden und geplanten Entwicklungen im Bildungsraum bieten. Das Instru-

ment soll den Parlamenten erlauben, frühzeitig auf bildungspolitische Weichenstellungen Einfluss zu nehmen. Auf seiner Basis können die Parlamente planungsverbindliche Vorgaben für die Regierungen formulieren.

Der Bildungsbericht soll sich auf das gemäss HarmoS-Konkordat vorgesehene gesamtschweizerische Monitoring stützen und die Entwicklung im Bildungsraum insbesondere auch mit Bezug auf den gesamtschweizerischen Quervergleich analysieren. Entsprechend soll er in zeitlicher Abstimmung mit dem entsprechenden nationalen Bildungsbericht vorliegen, d.h. jeweils ein oder zwei Jahre nach dessen Erscheinen.

§ 26 Mitwirkung

Die hier postulierte Mitwirkung gilt insbesondere auch bei der Erarbeitung des Bildungsberichts (§ 25). Neben den Interessensvertretungen der Lehrpersonen sollen insbesondere auch Delegationen der Schulleitungen und der Schulbehörden, aber auch Organisationen aus der Wirtschaftswelt eingeladen werden.

§ 27 Zusammenführung interkantonalen Kommissionen

vgl. den Kommentar zu § 21.

§ 28 Inkrafttreten

Ein Inkrafttreten braucht die Zustimmung aller vier beteiligten Kantone. Stimmen nicht alle vier Kantone zu, so muss der Vertrag neu ausgehandelt werden.

§ 29 Vertragsdauer, Kündigung

Mit dem Abschluss des Staatsvertrags legen sich die Vertragskantone darauf fest, gemeinsam weitreichende Schritte zur Schulentwicklung zu unternehmen. Es ist daher wichtig, dass in Bezug auf die im Staatsvertrag verankerten Ziele und Grundsätze längerfristige Planungssicherheit besteht. Aus diesem Grund soll der Vertrag für sieben Jahre fest gelten (also ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen einseitigen Kündigung). Danach hingegen soll eine Kündigung einfach und relativ kurzfristig möglich sein, da keine gemeinsame Infrastruktur aufgebaut wird.

Sollte der Staatsvertrag gekündigt werden, so bleiben die Kantone weiterhin an allfällige noch laufende, gemeinsam abgeschlossene Vereinbarungen, z.B. für externe Aufträge, gebunden.

§ 30 Beitritt anderer Kantone

Der Bildungsraum Nordwestschweiz ist kein Sonderbund, sondern eine Interessensgemeinschaft von Nachbarkantonen mit demselben Handlungsbedarf. Er steht daher ausdrücklich für allfällige weitere Kantone offen, die bereit sind, sich auf das im Staatsvertrag verankerte Programm des Bildungsraums einzulassen. Voraussetzung für einen Beitritt ist die ausdrückliche

Zustimmung aller bisherigen Vertragspartner.

Der Beitritt eines anderen Kantons würde eine teilweise Anpassung des Staatsvertrags (vgl. § 2 sowie die Regelung der Grösse der kantonalen Delegationen in der Interparlamentarischen Bildungskommission in § 21 Abs. 2) erforderlich machen.

Anhang B

Erläuterungen zum Programm Bildungsraum

Inhalt

1. Der Handlungsbedarf: Ein gutes Bildungssystem unter Druck.....	65
2. Förderung in Deutsch vor der Einschulung	76
3. Lehrplan, Stundentafel und Bildungsstandards	81
4. Leistungstests.....	87
5. Abschlusszertifikat für die Volksschule.....	91
6. Verstärkung der Integrationswirkung des Bildungssystems	94
7. Gute Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen.....	109
8. Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen	115
9. Auswirkungen der Reformen auf die Primarstufe/ Basisstufe	122
10. Auswirkungen der Reformen auf die Primarschule/Aufbaustufe	132
11. Auswirkungen der Reform auf die Sekundarstufe I	138
12. Auswirkungen der Reform auf die Sekundarstufe II	146

1. Der Handlungsbedarf: Ein gutes Bildungssystem unter Druck

1.1. Kriterien für staatliches Handeln im Bildungsbereich

Bildung ist wichtig: Aus der Sicht des *Individuums*, weil Bildung massgeblichen Einfluss auf die persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, auf die Höhe des Erwerbseinkommens, auf die Gesundheit und generell die Lebensqualität hat: aus Sicht der *Gesellschaft*, weil vom Bildungsniveau die volkswirtschaftliche Produktivität, die Finanzierbarkeit staatlicher Leistungen sowie die Stabilität des politischen und sozialen Systems abhängen. Daher ist die Qualität des Bildungssystems und des darauf basierenden Forschungs- und Innovationssystems ein Schlüsselfaktor für die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft.

Ihre Bedeutung macht die Bildung zu einer vorrangigen Staatsaufgabe: Der Staat finanziert Bildungsleistungen mit dem Ziel, damit eine positive Wirkung für das Gemeinwesen zu erreichen. Staatliches Handeln im Bildungsbereich muss sich daher daran messen lassen, ob die angestrebten positiven Wirkungen auch tatsächlich erreicht werden. Es gelten somit – wie für jedes staatliche Handeln – die Kriterien der *Effektivität* (die Ziele sollen tatsächlich erreicht werden) und der *Effizienz* (der Aufwand soll in einem möglichst guten Verhältnis zum Ertrag stehen). Zusätzlich gilt ein weiteres fundamentales Prinzip staatlichen Handelns: Leistungen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden, sollen *gerecht verteilt* werden – und dies bedeutet im Kontext des Bildungsbereichs genauer *leistungsgerecht*: der Zugang zum staatlichen Bildungssystem soll nicht durch Herkunft, Ansehen oder Zufall, sondern entsprechend der Leistung geregelt werden. *Gerechtigkeit, Effektivität und Effizienz sind damit die Kriterien, nach denen ein staatliches Bildungswesen beurteilt werden muss.*¹

1.2. Der Handlungsbedarf

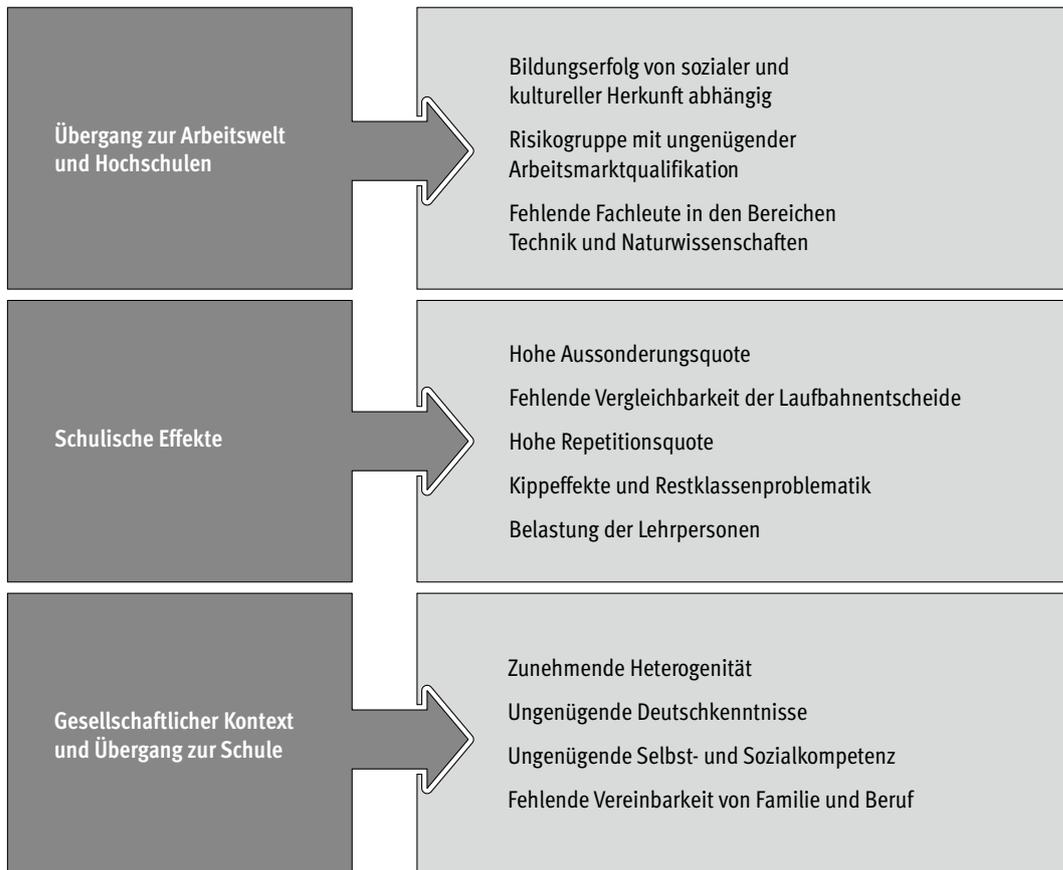
Internationale Vergleiche ergeben ein differenziertes Bild von der Qualität des Schweizer Bildungs-, Forschungs- und Innovations-Systems. Die Schweiz erreicht bezüglich Ausbildung hoch qualifizierter Fachleute und bezüglich der Qualität der Hochschulen und Forschung Spitzenresultate. Die Schweizer Schulen erbringen im internationalen Vergleich beachtliche Leistungen. Dies trotz einer sozialen, kulturellen und sprachlichen Heterogenität der Klassenzusammensetzung, die grösser ist als diejenige in den meisten anderen vergleichbaren Ländern (der Anteil der ausländischen Bevölkerung beträgt in der Schweiz rund 21% und liegt damit mehr als doppelt so hoch wie z. B. in Deutschland oder Österreich und fast viermal so hoch wie in Italien).²

¹ Die drei "E": "Effectivity", "Efficiency" und "Equity" gelten denn auch international als die anerkannten Massstäbe für den Vergleich von Bildungssystemen, vgl. Bildungsbericht Schweiz 2006, Aarau 2006.

² Quelle: OECD. Zu berücksichtigen ist allerdings die höchst unterschiedliche Einbürgerungspolitik der einzelnen Länder.

Es gibt jedoch Anzeichen, dass das Schweizer Bildungssystem angesichts der sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verbesserungsbedürftig ist. Die nachfolgende Zusammenstellung ist keineswegs vollständig, zeigt aber anhand besonders signifikanter Indikatoren, dass das Bildungssystem unter Druck steht:

Abbildung 1: Lokalisierung der Problemfelder im Bildungssystem



1.2.1. Übergang zur Arbeitswelt und zu den Hochschulen

Verschiedene Indizien deuten darauf hin, dass unser Bildungssystem die angestrebte *Wirkung*, nämlich den Kindern und Jugendlichen eine ihrer Leistungsfähigkeit und Begabung entsprechende Bildung zu ermöglichen, unter den bisherigen Rahmenbedingungen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erreicht:

- a) **Bildungserfolg von der Herkunft abhängig:** In der Schweiz besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und Herkunft. Schülerinnen und Schüler mit einem sozioökonomisch benachteiligten Hintergrund erreichen im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern aus besser gestellten Familien Leistungen, die rund ein Kompetenzniveau tiefer liegen. Für eine Schülerin oder einen Schüler mit hohem sozioökonomischem Status ist die Chance, sich zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Ausbildung in einem Gymnasium wiederzufinden, mehr als fünfmal so

hoch wie für eine Schülerin oder einen Schüler mit tiefem sozioökonomischem Status.³ Ähnlich wirkt sich auch die sprachliche Herkunft aus: Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler erreichen deutlich schwächere Leistungen als muttersprachige und werden tendenziell bei Selektionsentscheidungen tiefer eingestuft (vgl. dazu auch nachfolgend Kap. 1.2.2.b).⁴

- b) **Risikogruppe mit ungenügender Arbeitsmarktqualifikation:** In der Schweiz erreichen rund 16% der Schülerinnen und Schüler im Lesen die Grundkompetenzen nicht.⁵ Ihnen fehlen damit elementare Voraussetzungen für eine berufliche Aus- und Weiterbildung.⁶ Entsprechend hoch ist ihr Risiko, keine Lehrstelle zu finden, sich in der vom Arbeitsmarkt geforderten Weise nicht weiter qualifizieren zu können und arbeitslos zu werden, zumal sich in der Schweiz die Zahl von wenig qualifizierten Arbeitsplätzen weiterhin verringern dürfte.
- c) **Fehlende Fachleute im Bereich Naturwissenschaft und Technik:** In der Schweiz besteht schon seit längerer Zeit ein Mangel an Fachleuten im Bereich Technik und Naturwissenschaften. Solche Fachleute müssen zunehmend aus dem Ausland in die Schweiz geholt werden. Die Ausbildungsquote in diesem Bereich ist in der Schweiz im internationalen Vergleich tief. Auffällig ist auch der tiefe Frauenanteil.⁷

³ Bildungsbericht Schweiz 2006, Aarau 2006.

⁴ Vgl. BFS/EDK: PISA 2006: Kompetenzen für das Leben – Schwerpunkt Naturwissenschaften. Neuenburg: BFS 2007. Diese Zusammenhänge zeigen sich bereits beim Schuleintritt: Kinder, die in sozioökonomisch besser gestellten Familien aufwachsen, können bereits bei Schuleintritt besser rechnen und lesen und verfügen auch über einen besseren Wortschatz in der Schulsprache als Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten sowie fremdsprachigen Familien, vgl. Moser, U., Stamm, M. & Hollenweger, J.: Für die Schule bereit? Lesen, Wortschatz, Mathematik und soziale Kompetenzen beim Schuleintritt. Oberentfelden: Sauerländer 2005.

⁵ OECD, Pisa 2006, Volume 2: Data, Paris 2007. In der Mathematik sind es in der Schweiz rund 14% der Schülerinnen und Schüler, die die Grundkompetenzen nicht erreichen, in den Naturwissenschaften rund 16%. Eine Anschlussstudie verschiedener Kantone zu PISA 2003 hat für den Kanton Aargau ergeben, dass 13% der Schülerinnen und Schüler die Grundbildung in Lesen nicht erreichen, in der Mathematik 10% (Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL: PISA 2003: Analysen und Portraits für Deutschschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, Zürich 2005. Da sich die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn nicht an dieser Anschlussstudie beteiligt haben, sind für sie keine kantonsspezifischen Daten vorhanden.

⁶ Immerhin erreichen rund 90% aller Jugendlichen einen Abschluss der Sekundarstufe II, was im internationalen Vergleich eine hohe Quote ist. Bund und Kantone haben sich zum Ziel gesetzt, diese Abschlussquote weiter zu steigern (vgl. Bundesamt für Berufsbildung und Technologie: Berufsbildung in der Schweiz 2006).

⁷ Der Anteil an Abschlüssen in mathematischer, naturwissenschaftlicher und technischer Richtung in der Schweiz liegt bei rund 22%, in Deutschland beträgt er 27%, in Österreich, Frankreich und Finnland rund 29%. Die Abschlussquoten in den vier Kantonen des Bildungsraums Nord-

1.2.2. Systeminterne Effekte

Versucht man innerhalb des Bildungssystems zu lokalisieren, woher die beschriebene ungenügende Wirkung kommt, so ergeben sich folgende Hinweise:

- a) **Hohe Aussonderungsquote:** Der Anteil an Schülerinnen und Schülern, die in Sonderklassen und Sonderschulen unterrichtet werden, ist in den letzten 20 Jahren erheblich gestiegen. Mittlerweile besuchen durchschnittlich 6% ein Sonderangebot.⁸ In den vier Kantonen des Bildungsraums bewegt sich diese Quote um 9%.⁹ Das Risiko für Kinder und Jugendliche, in eine Sonderklasse für Lernbehinderte überwiesen zu werden, ist je nach Kanton höchst unterschiedlich. Es gibt bisher keine interkantonal gültigen Kriterien.¹⁰ Dies ist umso problematischer, als die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen in Spezialeinheiten und Sonderschulen beeinträchtigt sind.
- b) **Fehlende Vergleichbarkeit der schulischen Laufbahnentscheide:** Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass bei schulischen Selektionsentscheidungen eine Vergleichbarkeit über den Klassenrahmen hinaus nicht erreicht wird.¹¹ In der Folge werden z. B. Schülerinnen und Schüler mit gleichem Leistungsniveau auf unterschiedliche Weise in die Leistungszüge der Sekundarstufe I eingeteilt. Vergleichende Leistungstests haben denn auch ergeben, dass sich die Leistungskurven der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Leistungszügen der Sekundarstufe I stark überschneiden. Schülerinnen und Schüler, die einen Leistungszug mit einem tiefen oder mittleren Anspruchsniveau besuchen, zeigen teilweise gleich gute Leistungen wie Schülerinnen und Schüler im höchsten Anspruchsniveau.¹² Selektionsentscheide werden zudem von der Herkunft der Schülerinnen und Schüler beeinflusst. So werden Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen tendenziell tiefer eingestuft als gleich leistungsfähige Kinder aus besseren Verhältnissen. Dies (zusammen mit dem Umstand, dass sich solche Schülerinnen und Schüler selbst tendenziell zu schlecht einstufen) führt dazu, dass Kinder mit Migrationshintergrund in Schultypen mit tiefer-

westschweiz betragen im Jahr 2005: an den universitären Hochschulen: AG 22%, BL 25%, BS 20%, SO 21%, an den Fachhochschulen: AG 36%, BL 35%, BS 27%, SO 43% (BFS, 2008).

⁸ Vgl. für eine gute Zusammenfassung der vorliegenden Beobachtungen und Analysen: Bildungsbericht Schweiz 2006, Aarau 2006.

⁹ Quelle: <http://www.Bfs.admin.ch>. Der Anteil von Schülerinnen und Schülern in Sonderklassen und Sonderschulen beträgt in AG 9,1%, in BL 9,4%, in BS 9,1% und in SO 8,6%.

¹⁰ Vgl. Winfried Kronig, Die systematische Zufälligkeit des Bildungserfolgs, Bern, Stuttgart, Wien 2007.

¹¹ Vgl. Winfried Kronig, Die systematische Zufälligkeit des Bildungserfolgs, Bern, Stuttgart, Wien 2007

¹² Vgl. BFS/EDK: PISA 2003: Kompetenzen für die Zukunft. Zweiter nationaler Bericht. Neuenburg, 2005. Diese Resultate werden auch durch Ergebnisse kantonaler Leistungstests bestätigt, vgl. jüngst dazu Moser, U., Zimmermann, P.: Evaluation des Testlaufs "Abschlusszertifikat/Check 8"; Zweiter Kurzbericht zuhanden des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, Zürich 2007.

rem Leistungsniveau deutlich übervertreten, in jenen mit höherem Leistungsniveau dagegen deutlich untervertreten sind.¹³

- c) **Hohe Repetitionsquote:** Ein wichtiges Indiz, dass die Schule nicht alle Schülerinnen und Schüler in genügendem Ausmass fördern kann, ist die hohe Repetitionsquote. Eine Repetition, sofern sie nicht dem Wechsel in ein höheres Niveau dient, ist mit einem schulischen Versagen verbunden und hat entsprechend negative Folgen für die Motivation und das Selbstwertgefühl der betreffenden Schülerin resp. des betreffenden Schülers.¹⁴ Besonders auffällig ist, dass es vielen Schülerinnen und Schülern nicht mehr gelingt, auf direktem Weg in eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II einzusteigen. Eine steigende Anzahl von ihnen muss ein sog. Brückenangebot in Anspruch nehmen. Während es im Jahr 1990 gesamtschweizerisch noch 14% waren, stieg der Anteil im Jahr 2006 auf 20%.¹⁵ Besonders auf Brückenangebote angewiesen sind fremdsprachige Jugendliche. Ihr Anteil ist im Vergleich zu den Schweizer Jugendlichen rund doppelt so hoch.¹⁶
- d) **Kippeffekt und Restklassenproblematik:** Zwischen dem Leistungsniveau einer Schulklasse und dem Anteil an fremdsprachigen und sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern besteht ein Zusammenhang: In Klassen mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern sinkt das Leistungsniveau.¹⁷ Dieser "Kippeffekt" ist jedoch nicht nur vom Anteil Fremdsprachiger, sondern von weiteren Rahmenbedingungen wie den zur Verfügung stehenden Unterstützungsangeboten und der Klassengrösse abhängig. Von diesem Kippeffekt betroffen sind vor allem auch Klassen der Sekundarstufe I mit Grundansprüchen. Denn diese setzen sich zunehmend aus Jugendlichen mit Migrationshintergrund

¹³ Die nachfolgende Tabelle zeigt für die vier Kantone des Bildungsraums den Anteil ausländischer Jugendlichen im tiefsten resp. höchsten Leistungszug der Sekundarstufe I.

Ausländeranteil pro Leistungsniveau Sek I	AG	BL	BS	SO
allgemeines Niveau	44%	34%	53%	51,7%
höchstes Niveau	11%	7,5%	13%	12,1%

Statistische Angaben zu den Kantonen aus: Statistisches Amt des Kantons Aargau: Schulstatistik 2006/2007, Kanton Basel-Landschaft, Bildungsbericht 2007, Kanton Basel-Stadt: Statistik 2007, Solothurn: Auskunft BFS 2008.

¹⁴ In der Statistik wird die "stabile" Art der Repetition, die mit einem schulischen Versagen verbunden ist, von der "mobilen" Repetition, die dem Erreichen eines höheren Niveaus dient, unterschieden. Die im Text gemachten statistischen Angaben betreffen daher nur die "stabile" Repetitionsquote. Schweizweit betrug die relevante Repetitionsquote 1,6%, für die Kantone des Bildungsraums ergeben sich folgende Resultate: AG: 2,0%, BL: 2,1%, BS: 1,4%, SO: 1,2%
Quelle: <http://www.bfs.admin.ch>.

¹⁵ Quelle: <http://www.bfs.admin.ch>. In den vier Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz war der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Brückenangeboten 2006 unterschiedlich hoch: AG: 17%, BL 22%, BS 42% und SO 10%.

¹⁶ Quelle: <http://www.bfs.admin.ch>

¹⁷ Moser, U., Keller, F.: Regressionsanalysen mit den Stellwerkdaten zur Klassenzusammensetzung und Klassengrösse, Kurzbericht zuhanden des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen, Zürich 2007.

zusammen – und zwar teilweise unabhängig von deren kognitiver Leistungsfähigkeit (vgl. 1.2.2.b). So zusammengesetzte Klassen bieten aber kaum noch die Chance für eine schulische Entwicklung der Jugendlichen und schaffen fast unlösbare Motivations- und in der Folge Disziplinarprobleme.

- e) **Belastung der Lehrpersonen:** Verschiedene Studien zeigen, dass die Arbeitsbelastung der Lehrpersonen hoch ist. So hat etwa eine im Auftrag des Basler Erziehungsdepartements durchgeführte wissenschaftliche Analyse ergeben, dass rund 30% der Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Basel-Stadt sehr stark belastet sind und Merkmale emotionaler Erschöpfung aufweisen.¹⁸ Neben dem im internationalen Vergleich hohen Pflichtpensum sind für die Belastung der Lehrpersonen insbesondere auch die Heterogenität der Klassenzusammensetzung und die zunehmende Beanspruchung durch Erziehungsprobleme verantwortlich.

1.2.3. Gesellschaftlicher Kontext und Übergang ins Schulsystem

Ein Hauptgrund für die festgestellte Belastung des Bildungssystems sind die Voraussetzungen, mit denen die Kinder ihre Schullaufbahn starten.

- a) **Zunehmende Heterogenität:** Der Anteil an Klassen, die einen Anteil von mehr als 30% an Schülerinnen und Schülern aus anderen Kulturen aufweisen, wuchs in der Schweiz zwischen 1980 und 2005 von 20% auf 39%.¹⁹ In der Nordwestschweiz ist dieser Anteil von sogenannten "sehr heterogenen Klassen" zum Teil substantiell höher.²⁰ Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der Individualisierung der Gesellschaft auch die Schweizer Schülerinnen und Schüler bezüglich sozialem Umfeld, Werterhaltung, Betreuung und Erziehung etc. in keiner Weise eine homogene Gruppe bilden. Der Umgang mit heterogenen Klassen ist daher im Schulalltag die zentrale Herausforderung für die Lehrpersonen.
- b) **Mangelnde Deutschkenntnisse beim Eintritt in die Primarschule:** Angehende Schülerinnen und Schüler treten oft mit mangelhaften Sprachkenntnissen in die

¹⁸ E. Ulich et al.: Arbeitsbedingungen, Belastungen und Ressourcen der Lehrkräfte des Kantons Basel-Stadt, Zürich, 2002. Es existieren weitere Studien für die Kantone Zürich und Thurgau (vgl. dazu die Übersicht der verfügbaren Untersuchungen in Bildung Schweiz 9/2006). Der LCH, die Dachorganisation der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, kommt in einer schweizweiten Erhebung zum Schluss, dass bei rund einem Viertel aller Lehrpersonen von einer hohen Belastung ausgegangen werden muss (vgl. Bildung Schweiz 6/2007). Im Kanton Aargau wird zurzeit eine Belastungsstudie durchgeführt.

¹⁹ Bundesamt für Statistik, 2007.

²⁰ Die entsprechenden Zahlen für den Bildungsraum Nordwestschweiz im Jahr 2005 sind (gemäss Bundesamt für Statistik, 2007):

Anteil der sehr heterogenen Klassen in den einzelnen Stufen:	AG	BL	BS	SO
Schulen mit besonderem Lehrplan	76,0%	69,6%	83,7%	62,9%
Primarstufe	38,4%	28,6%	64,7%	35,5%
Sekundarstufe I	34,8%	25,4%	65,5%	30,6%
Volksschule insgesamt	42,8%	35,1%	67,8%	38,8%

Primarschule ein. Dies ist nicht nur eine Folge der zunehmenden Zahl von fremdsprachigen Familien (2.2.3.b), sondern auch ein ernsthaftes Problem bei Schweizer Kindern aus bildungsfernen Familien. Bei vielen Schülerinnen und Schülern bleibt ein sprachliches Defizit, das ihren Bildungserfolg ernsthaft beeinträchtigt.²¹ Schlechte Startvoraussetzungen können jedoch im Verlauf der Schulbildung innerhalb des regulären Angebots kaum mehr kompensiert werden. In der Folge bleibt der Bildungserfolg dieser Schülerinnen und Schüler hinter ihren kognitiven Möglichkeiten zurück – mit den entsprechenden Folgen für ihre Motivation und für ihren weiteren Lebensweg.

- c) **Ungenügende Selbst- und Sozialkompetenz:** Lehrpersonen werden am stärksten durch unsoziales Verhalten der Schülerinnen und Schüler belastet.²² Die Vermutung ist naheliegend, dass die steigende Individualisierung der Lebensformen und die Heterogenität der Gesellschaft, im Verein mit weiteren Faktoren wie der Kommerzialisierung und Medialisierung der Kindheit, dazu führen, dass die Schule immer weniger auf Erziehungsleistungen des Elternhauses abstellen kann. Die Schule muss daher verstärkt selbst Erziehungsaufgaben übernehmen.²³ Ein wichtiger Faktor in dieser Entwicklung ist, dass viele Kinder heute aufgrund der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern, problematischer Familienverhältnisse oder bildungsfernem Hintergrund der Eltern ihre Freizeit in wenig förderlichen Verhältnissen verbringen.²⁴ Inzwischen weiss man aber, dass die Art und Weise, wie Kinder ihre Zeit ausserhalb der Schule verbringen, für den Schulerfolg von zentraler Bedeutung ist. Das Ausmass an unbeaufsichtigter Zeit erhöht das Risiko für schulische Misserfolge, Depressionen, Medien-, Alkohol- und Drogenmissbrauch. Ohne ein entsprechendes Engagement von Eltern oder anderen Bezugspersonen erwerben die Kinder keine hinreichende Selbst- und Sozialkompetenz. Entsprechend wird die Schule heute zunehmend durch Erziehungsprobleme belastet.
- d) **Fehlende Vereinbarkeit von Familie und Beruf:** In der Schweiz driften Geburten- und Beschäftigungsrate zunehmend auseinander:²⁵ Diese Entwicklung lässt sich

²¹ In Regelklassen verfügen z. B. im Kanton Zürich rund 6% der Kinder nur über einen sehr rudimentären Wortschatz. Umgekehrt kennen rund ein Drittel der Kinder zu diesem Zeitpunkt schwierige Wörter und können Handlungen präzise beschreiben, vgl. Moser, U., Stamm, M. & Hollenweger, J.: Für die Schule bereit? Lesen, Wortschatz, Mathematik und soziale Kompetenzen beim Schuleintritt. Oberentfelden: Sauerländer 2005.

²² Bieri, Th.: Lehrpersonen: Hoch belastet und trotzdem zufrieden, Bern 2005.

²³ Vgl. z.B. Oelkers, J.: Die selbstgewählte Profession und ihre Belastungen (Referat), Zürich 2001.

²⁴ Bei Kindern aus benachteiligten Familien ist z. B. der Fernsehkonsum höher, während Kinder aus privilegierten Familien häufiger eine Bibliothek besuchen (Moser, U., Stamm, M. & Hollenweger, J.: Für die Schule bereit? Lesen, Wortschatz, Mathematik und soziale Kompetenzen beim Schuleintritt. Oberentfelden: Sauerländer 2005.

²⁵ Es gibt in der Schweiz immer weniger Familien mit Kindern, die Geburtenrate sinkt stetig. Sie beträgt bei Schweizerinnen noch 1,2 Kinder, bei den hier lebenden Ausländerinnen 1,9 Kinder. Um die Bevölkerungszahl zu halten, wäre eine Rate von 2,1 Kindern pro Frau nötig, vgl. Chan-

unter anderem mit gesellschaftlichen Werten und Normen, aber auch mit den oft ungenügenden oder fehlenden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder erklären. Dieses Defizit stellt die Paare vor die Alternative, zwischen Familie und Erwerbsleben wählen zu müssen, und verhindert, dass sich Mütter in dem von ihnen gewünschten Umfang beruflich engagieren – mit entsprechendem volkswirtschaftlichem Schaden. Dass eine Verbesserung des Betreuungsangebots positive Auswirkung auf die Beschäftigungssituation der Familien hat, zeigen die Beispiele von Frankreich und Schweden.²⁶

1.2.4. Schlussfolgerungen für die Entwicklung des Programms Bildungsraum

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das schweizerische Bildungssystem ein Effizienz- und Gerechtigkeitsdefizit hat: Das Land schöpft sein Bildungspotenzial nicht aus, zu viele Kinder erreichen das für sie von ihren kognitiven Voraussetzungen her mögliche Bildungsniveau nicht, der Bildungserfolg ist stark von der sozialen und sprachlichen Herkunft abhängig.

Gleichzeitig fehlen der Wirtschaft gut ausgebildete Arbeitskräfte. Dieser Mangel wird aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmen. Er betrifft zudem verstärkt die hochproduktiven Bereiche von Naturwissenschaft und Technik.

Die Indikatoren im Schuleingangsbereich lassen erwarten, dass den Schulen zukünftig noch verstärkt Aufgaben im Bereich der Integration und Erziehung zufallen werden. Viele der beschriebenen Probleme haben direkt oder indirekt ihren Ursprung in den teilweise ungenügenden Voraussetzungen der Kinder für den Schulstart.

Das Programm Bildungsraum geht vom beschriebenen Handlungsbedarf aus und setzt an folgenden Punkten an:

- Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass möglichst alle Kinder mit guten Chancen in die Schule starten können.
- Systeminterne Schwierigkeiten sollten in zweierlei Hinsicht angegangen werden:
 - Es sollen über den Klassenrahmen hinaus vergleichbare Leistungsmaßstäbe festgelegt werden, die gerechtere und gezieltere Selektionsentscheide möglich machen.
 - Die Integrationskraft der Schule soll verstärkt werden und es sind die Voraussetzungen für den Umgang mit der Vielfalt der Klassenzusammensetzung zu verbessern.

Bei allen Massnahmen ist zu beachten, dass ihr Ziel eine Verbesserung des Unterrichts ist. Den Gelingensbedingungen für einen guten Unterricht ist daher besonderes Gewicht beizumessen. Schliesslich sollten die Anforderungen der gesamtschweizerischen und sprachregionalen Harmonisierung erfüllt und die Voraussetzungen für eine

cen, Risiken und Herausforderungen der demografischen Entwicklung, Demos Nr. 1/2003, Bundesamt für Statistik.

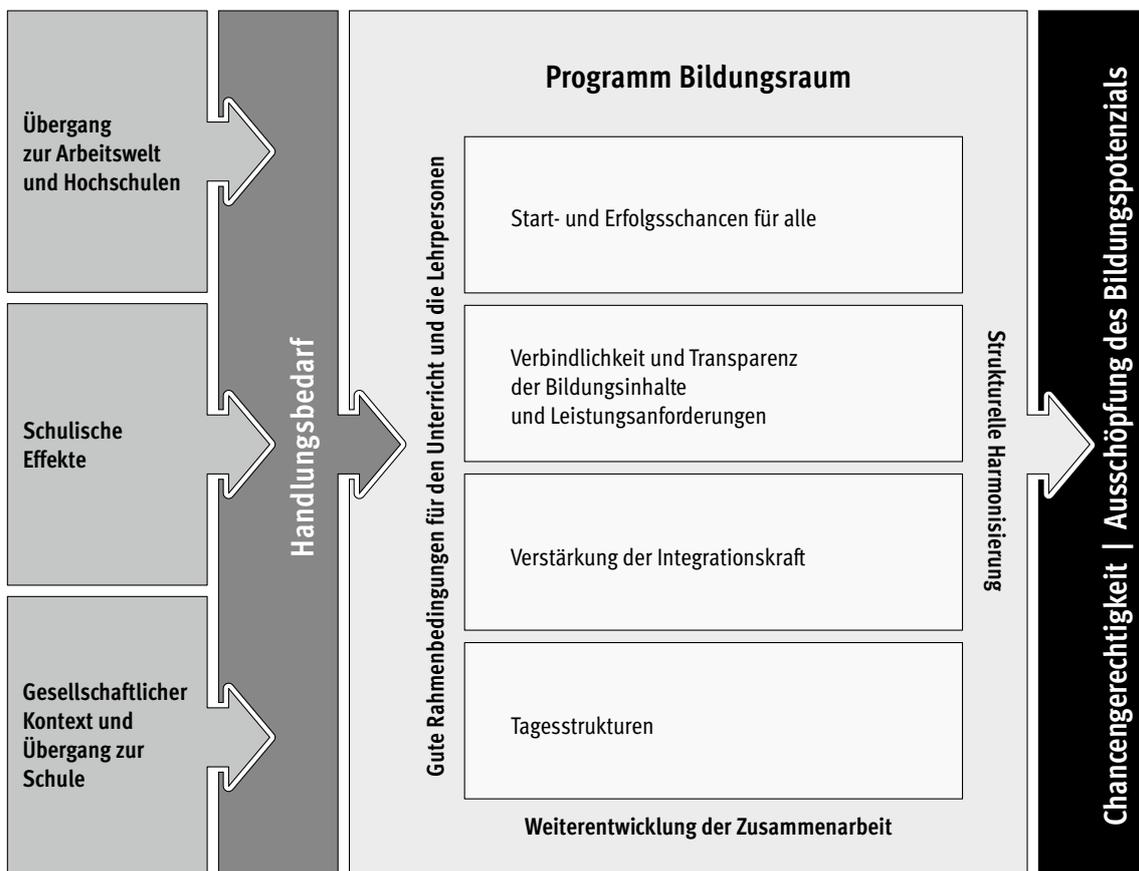
²⁶ Vgl. Babies and Bosses: Reconciling Work and Family Life, Vol. 3: New Zealand, Portugal and Switzerland, OECD, 2004, und Babies and Bosses: Reconciling Work and Family Life, Vol. 4: Canada, Finland, Sweden, United Kingdom, OECD, 2004.

entwicklungsfähige Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz geschaffen werden.

Das Programm Bildungsraum beinhaltet dementsprechend folgende sieben Stossrichtungen:

- Verbesserung der Start- und Erfolgchancen für alle Kinder
- Erhöhung der Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsinhalte und Leistungsanforderungen
- Verstärkung der Integrationswirkung des Bildungssystems
- Einführung von bedarfsorientierten Tagesstrukturen
- strukturelle Harmonisierung
- Schaffung guter Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

Abbildung 2: Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz



Die sieben Programmpunkte beinhalten verschiedene Massnahmen. Im Detail und bezogen auf die verschiedenen Schulstufen lassen sie sich wie folgt darstellen:

Abbildung 3: Die Massnahmen im Programm Bildungsraum und ihr Bezug zu den Schulstufen

Massnahme		Primar- schule	Sekundar- schule	Berufsbil- dung	Mittel- schule
die Nummerierung bezieht sich auf den Bericht "Programm Bildungsraum"					
Start- chance für	2.1.1.	Förderung in Deutsch vor der Einschulung			
	2.1.2.	Sanfter Schuleinstieg für alle: Basisstufe			
Verbindlichkeit und Transparenz der Bili- dungsinhalte und Leistungserwartungen	2.2.1.	Harmonisierung des Lehrplans in der Deutschschweiz und damit verbundene Instrumente			
	2.2.2.	Schwerpunkt in Sprachkompetenz und Natur und Technik			
	2.2.3.	Leistungstests und Aufgabensammlung			(zu prüfen)
	3.2.4.	Abschlusszertifikat für die Volksschule			
	2.2.5.	Mittelschulabschluss			
	2.2.6.	Laufbahntscheide			
	2.2.7.	Monitoring und Qualitätsentwicklung			
Stärkung der Integrationskraft	2.3.1.	Grundsatz der Individualisierung und Gemeinschaftsbildung			
	2.3.2.	Integrativ ausgerichtetes Förderangebot			
	2.3.3.	Begabungsförderung			
	2.3.4.	Erhöhte Durchlässigkeit			
	3.3.5.	Nachqualifikationsmöglichkeiten für Erwachsene			
Tages- strukturen	2.4.	Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen			
Harmoni- sierung	2.5.	Strukturelle Harmonisierung			
Gute Rahmenbedingungen für den Unterricht	2.6.1.	Weiterbildung			
	2.6.2.	Weiterentwicklung des Berufsauftrags und der Arbeitsbedingungen			
	2.6.3.	Umsetzungshilfen und Instrumente			
	2.6.4.	Orientierung an Qualitätskriterien			
Weiterent- wicklung	2.7.	Laufende Weiterentwicklung durch das parlamentarische Controlling (Bildungsbericht)			

Diese sieben Programmpunkte und die entsprechenden Massnahmen definieren die *prioritäre Zielrichtung* des Bildungsraums für die aktuell anstehenden Entwicklungsschritte, sie sind aber keineswegs abschliessend zu verstehen. Wichtige Themen wie z. B. die Weiterentwicklung des Berufsprofils und generell die Attraktivitätssteigerung des Lehrberufs und die Entwicklung der Schulinfrastruktur können noch nicht aufgenommen werden und bleiben aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen vorerst kantonale Aufgaben.

Da jedoch die Zusammenarbeit im Bildungsraum ausdrücklich auf eine weitere Entwicklung angelegt ist und der Staatsvertrag dafür auch entsprechende Abläufe und Steuerungsinstrumente vorsieht (vgl. das Programm, Kap. 2.7.), können solche Themen je nach Notwendigkeit in einem folgenden nächsten Schritt aufgenommen werden. Ein solcher Schritt, der insbesondere Fragen zum Thema Weiterentwicklung des Berufsbilds der Lehrpersonen aufnimmt, ist bis in ca. 2 Jahren nach Abschluss des Staatsvertrags vorgesehen (vgl. nachfolgend Kap.7.3.).

2. Förderung in Deutsch vor der Einschulung

2.1. Ausgangslage

Die Sprache nimmt in Bezug auf eine erfolgreiche Integration eine entscheidende Stellung ein. Entsprechend wichtig ist es für Kinder aus fremdsprachigen Familien, dass sie sich in einem deutschsprachigen Umfeld möglichst früh auf Deutsch verständigen können. Die Ausbildung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Umgang mit der deutschen Sprache ist im frühen Alter nachhaltiger zu bewerkstelligen als später in der Schule. Internationale und nationale Forschungsstudien zeigen die Wirksamkeit und Wichtigkeit von Förderprogrammen auf.²⁷ Eine frühe Sprachförderung mit dem Ziel, dass alle Kinder mit hinreichenden Deutschkenntnissen in die Schule eintreten, ist eine besonders wirkungsvolle und effiziente Massnahme. Aus diesem Grund sieht das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz eine Verpflichtung zur sprachlichen Frühförderung in Deutsch vor (vgl. den Staatsvertrag, § 14).

Das Thema der Förderung von Deutsch vor der Einschulung soll auf Ebene des Bildungsraums Nordwestschweiz verfolgt werden, da eine gesamtschweizerische Lösung nicht in Sicht ist. Im Kanton Basel-Stadt besteht dazu bereits ein Vorprojekt, das eine flächendeckende Einführung vorsieht. In den anderen drei Kantonen bestehen auf Gemeindeebene einzelne Angebote, insbesondere in der Form des "Muki-Deutsch" (Deutschunterricht für Mutter und Kind). Die nachfolgenden Darstellungen lehnen sich an das Vorprojekt des Kantons Basel-Stadt an. Falls die Vernehmlassung zum Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz in diesem Punkt ein positives Resultat ergibt, wird eine vierkantonale Planung gestartet. Dabei wird der unterschiedlichen Ausgangslage von städtischen Gebieten und ländlichen Gemeinden besonderes Augenmerk geschenkt werden müssen.

2.2. Zielsetzungen

Der Vernehmlassungsentwurf des Staatsvertrags Bildungsraum Nordwestschweiz sieht vor, allen Kindern zu ermöglichen, dass sie bereits beim Eintritt in den Kindergarten resp. zukünftig in die Basisstufe über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen (vgl. dort § 14). Kinder aus fremdsprachigen sowie bildungsfernen Familien sollen ihre Schullaufbahn mit ähnlich guten Chancen beginnen können wie jene aus deutschsprachigen und bildungsnahen Familien. Deshalb sollen alle Kinder im Alter von drei bis vier Jahren, die nicht oder nur teilweise über Deutschkenntnisse verfügen, auf spielerische Weise im Gebrauch der deutschen Sprache gefördert werden.

²⁷ Vgl. u. a. OECD: Starting Strong 2, Early Childhood Education and Care (ECEC). OECD Publications Service 2006, Lanfranchi, Andrea: Schulerfolg von Migrationskindern, Opladen: Leske + Budrich 2002.

Damit die oben beschriebene Zielgruppe erreicht wird, sind besondere Anstrengungen nötig, da erfahrungsgemäss gerade die besonders auf die Sprachförderung Angewiesenen nur schlecht zu erreichen sind. In Basel-Stadt wird daher ein selektives Obligatorium vorgesehen. Damit sollen einerseits alle Kinder, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, erreicht, andererseits die staatliche Intervention und die Kosten möglichst klein gehalten werden.

Wichtiger Erfolgsfaktor ist der Einbezug der Eltern: Den Eltern soll nicht die Verantwortung abgenommen werden, vielmehr sollen sie darin unterstützt und motiviert werden, für ihre Kinder eine optimale Startbedingungen zu schaffen. Gerade bei Eltern aus bildungsfernen Schichten und aus anderen Kulturen ist das Bekanntwerden mit dem den Anforderungen und den Möglichkeiten des öffentlichen Bildungssystems und die Unterstützung in der Förderung der Kinder ein sehr wichtiges Erfolgskriterium.

Ob in den drei anderen Kantonen ebenfalls ein selektives Obligatorium eingeführt werden soll oder ob sich hier die Massnahmen auf einzelne Gemeinden mit besonderem Handlungsbedarf konzentrieren sollen, muss erst noch abgeklärt werden.

In Basel-Stadt wird aufgrund demografischer Prognosen und der Erfahrungen aus den Kindergärten jährlich mit ca. 500 Kindern gerechnet (rund 33% des Jahrgangs), die nach Einführung des selektiven Obligatoriums an der geplanten ausserfamiliären Sprachförderung teilnehmen würden.

In Basel-Stadt ist vorgesehen, dass die Kinder der Zielgruppe im Jahr vor dem Kindergarten- resp. Basisstufeneintritt zweimal wöchentlich eine Spielgruppe besuchen resp. in ein Tagesheim oder in ähnliche niederschwellige Angebote gehen. Vorgesehen ist ein Minimum von ca. 150 Stunden familienexterner Betreuung pro Jahr als Voraussetzung für eine ganzheitliche und spielerische Förderung der Kinder. Zur Sicherstellung einer sozialen und sprachlichen Durchmischung stehen die Spielgruppen und Tagesheime für alle Kinder offen (freiwillige und verpflichtete). Die Kosten für die Förderung der Sprachkenntnisse der Kinder der Zielgruppe werden aufgrund des Obligatoriums vom Staat übernommen.

2.3. Projektthemen

Für die Ausarbeitung einer vierkantonalen Strategie der sprachlichen Frühförderung stellen sich Fragen, die bisher in der Schweiz noch kaum geprüft worden sind:

- **Rechtliche Regelung und Zuständigkeit:** Da die vorgesehenen Massnahmen vor Schuleintritt greifen sollen, ist eine enge Koordination zwischen den heute in der kantonalen Gesetzgebung und Organisation getrennten Bereichen Soziales resp. Gesundheit (Themen vorschulische Betreuung und Integration) und Bildung unerlässlich. Da es sich um eine Massnahme handelt, die durch die bisherigen Schulgesetze nicht abgedeckt ist, müssen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

- **Abklärungsverfahren:** Die Kinder, die zur Teilnahme verpflichtet werden, müssen anhand eines einfach handhabbaren, möglichst niederschweligen Auswahlverfahrens zu erkennen sein. Für die Eltern soll das Auswahlverfahren als Impuls dienen, sich intensiv mit den Anforderungen der Schule und den Deutschkenntnissen ihrer Kinder auseinanderzusetzen. Verfahren zur Sprachstandsfeststellung wurden bereits entwickelt, jedoch richten sich diese an Kinder ab vier bis fünf Jahren. Bei der Entwicklung eines Auswahlverfahrens soll auf bisherige Erfahrungen der kantonalen Verwaltung in der Elternarbeit und auf die im In- und Ausland bereits bestehenden Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zurückgegriffen werden. Damit alle Kinder erreicht werden, soll das Verfahren mit der Kindergarten- resp. Schulanmeldung verknüpft werden. Zur Unterstützung der Eltern wird die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Quartiertreffpunkten, Gemeindestellen, Beratungsstellen, Kinderärztinnen und Kinderärzten usw. mitberücksichtigt.
- **Angebote:** Es muss ein quantitativ hinreichendes, qualitativ gutes Förderangebot bereitgestellt werden können. Dieses muss den speziellen Anforderungen der sprachlichen Frühförderung (spielerischer Ansatz, enger Einbezug der Eltern, klar definierte, überprüfbare Ziele) genügen und nach Möglichkeit bestehende Angebote (Spielgruppen, Tagesheime, Deutschkurse für Mutter und Kind ("Muki-Deutsch")) als Basis nutzen. Dabei ist die unterschiedliche Ausgangslage in städtischen Gebieten und Agglomerationen einerseits, in ländlichen Gebieten andererseits zu beachten. In städtischen Gebieten und Agglomerationen ist die Nachfrage nach Förderangeboten relativ hoch. Hier kann auch auf ein bestehendes Netz von Angeboten zurückgegriffen werden, so dass organisatorisch und finanziell günstige Lösungen gefunden werden können. In ländlichen Gebieten dürfte die Nachfrage dagegen in der Regel geringer und zudem örtlich dezentral sein. Wie dieses Problem gelöst werden kann, bleibt noch zu klären.
- **Finanzierung:** Da es sich um eine obligatorische Massnahme handelt, sollte das Angebot für die Eltern kostenlos sein. Ein Vorprojekt des Kantons Basel-Stadt rechnet mit Projektkosten von rund 2 Mio. Franken und mit jährlichen Betriebskosten von rund 1,6 Mio. Franken für ein ausreichendes kantonales Angebot. Die der öffentlichen Hand entstehenden Kosten müssen allerdings in Bezug auf den erwarteten hohen Gewinn für die Volksschule und den erwarteten Effekt, dass nämlich mehr Jugendliche in eine Berufslehre oder eine weiterführende Schule eintreten können, gesehen werden.
- **Evaluation:** Eine Evaluation soll die Effekte einer frühen Sprachförderung erfassen. Sie muss ebenfalls Antwort auf die Frage geben, welches Setting (Konzeption, Sprachdurchmischung usw.) den grössten Erfolg aufweist.
- **Einbezug der Eltern:** Der enge Einbezug der Eltern ist von zentraler Bedeutung, stellt doch die frühe Betreuung und Förderung einen erstmaligen und daher nachhaltigen Kontakt zwischen Familie und Bildungssystem her. U. a. werden die Eltern im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren aktiv eingebunden und können die Entwicklung ihrer Kinder günstig beeinflussen.

2.4. Vergleichbare Projekte in der Schweiz und im angrenzenden Ausland (Deutschland, Österreich)

Das Projekt Förderung in Deutsch vor der Einschulung hat Pioniercharakter, beispielsweise was das Alter der Zielgruppe (Drei- und Vierjährige), das Obligatorium sowie die Dauer (einjähriger Besuch der Sprachspielgruppe) anbetrifft.

Im In- und Ausland gibt es vereinzelt Projekte für vorschulische Sprachförderung:

- **"Spielgruppen plus" in Zürich:** Durch den Gewinn des Schweizer Integrationspreises 2007 hat das Zürcher Spielgruppenprojekt "Spielgruppe plus" auf sich aufmerksam gemacht. "Spielgruppen plus" ist ein zweijähriges Pilotprojekt der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Speziell ausgebildete Spielgruppenleiterinnen fördern die Deutschkenntnisse der Kleinkinder, die zweimal zwei Stunden pro Woche die Spielgruppe besuchen. Rund 40 Kinder nehmen am Projekt teil (Interventionsgruppe). Ein Vergleich mit herkömmlichen Spielgruppen (Kontrollgruppen mit 25 Kindern) soll aufzeigen, wie erfolgreich diese Sprachförderung bei Kindern mit Migrations- und/oder bildungsfernem Hintergrund ist (vgl. Bildungsdirektion Kanton Zürich 2007).
- **"SpiKi" in St. Gallen:** In St. Gallen wurde der Stadtrat im Februar 2005 vom Stadtparlament angehalten zu berichten, wie er (1) «bestehende Frühförderungs- und Frühintegrationsangebote fördern, unterstützen und erweitern will» und wie er (2) «wenig integrierte Familien dazu bringen kann, diese Angebote zu nutzen» (Stadtrat St. Gallen [2006], S. 4). Als Antwort wurde das Projekt "SpiKi" initiiert. Das Projekt hat zum Ziel, den Vorkindergarten (Spielgruppe) für Kinder ab drei Jahren zu stärken und Kindern aus allen sozialen Schichten den Besuch zu ermöglichen. Die Kinder sollen dabei Erfahrungen im Spielen und in der deutschen Sprache sammeln, sie sollen sich von der Kernfamilie lösen, sich in der Gruppe sozialisieren lernen und ihre Selbstständigkeit soll gefördert werden (so die Erwartungen an die Kinder beim Eintritt in den Kindergarten). Eltern werden im Rahmen des Projekts "SpiKi" in regelmässigen Abständen zu Elternbildungskursen in die Spielgruppen eingeladen. Im gleichen Zug erhofft man sich, durch ihre Präsenz eine Vernetzung der Eltern untereinander und zu verschiedenen Angeboten resp. mit Fachpersonen zu erreichen. Die Pilotphase des Projekts startete im Sommer 2006 in zwei Quartieren und endet voraussichtlich im 2010. Das Parlament wird im Anschluss über eine flächendeckende Umsetzung entscheiden.
- **"Sag' mal was" – Sprachförderung für Vorschulkinder in Baden-Württemberg:** Die Landesstiftung Baden-Württemberg führt seit Juni 2003 das Projekt "Sag' mal was – Sprachförderung für Vorschulkinder" durch. Mit dem Projekt sollen die individuellen Lebenschancen von Kindern durch Unterstützung des Spracherwerbs – insbesondere der deutschen Sprache – im Vorschulalter verbessert werden. Vor allem Kinder mit Migrationshintergrund, aber auch Kinder mit Deutsch als Muttersprache sollen und können von der intensiven Sprachförderung profitieren. Die zusätzlichen Fördereinheiten finden im Kindergarten statt. Kindertagesstätten müssen sich bei der Landesstiftung um Förderzusagen bewerben. Jene, die in das Programm aufgenommen werden, erhalten beratende Unterstützung und wissenschaftliche Begleitung (vgl. Landesstiftung Baden-Württemberg 2006).

- **"Sprachtickets" in Österreich:** Als Reaktion auf PISA wurde in Österreich 2005 ein sogenanntes Sprachticket eingeführt: Bei der Anmeldung zur Schule – rund neun Monate vor Schulbeginn – stellt die Schule mittels einer einfachen Sprachstandsdiagnose fest, ob die Deutschkenntnisse der Kinder für den Schulbeginn ausreichen. Kinder, die keine oder wenig Deutschkenntnisse haben, erhalten ein "Sprachticket", einen 80-Euro-Gutschein für 120 Stunden (rund vier Monate) freiwillige Sprachförderung. Die Wirkung dieser Tickets wurde 2007 von der Uni Salzburg evaluiert. Die Auswertung machte deutlich, dass die Sprachförderung mindestens sechs Monate vor Schulbeginn einsetzen sollte. Das Angebot soll nun flächendeckend ausgebaut und eine Fortbildung in Sprachförderung soll für die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen im Weiterbildungsangebot integriert werden. Mittelfristiges Ziel ist die Einführung eines gebührenfreien, verpflichtenden Vorschuljahres für alle Kinder (vgl. SLÖ 2007).

2.5. Angaben zur Umsetzung

Sprachliche Frühförderung in Deutsch	
Gesamtschweizerische Vorgaben	keine
Vorgaben gemäss Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 14 Förderung in Deutsch vor der Einschulung</p> <p>Die Vertragskantone stellen mit gemeinsam koordinierten Massnahmen sicher, dass alle Kinder zum Zeitpunkt der Einschulung über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.</p>
Kantonaler Kontext	<ul style="list-style-type: none"> • AG: Es bestehen niederschwellige Angebote in einzelnen Gemeinden (vor allem Mutter-Kind-Deutsch). • BL: Es bestehen Angebote in einzelnen Gemeinden. • BS: Es liegt ein vom Regierungsrat genehmigtes Projekt vor, das einer Vernehmlassung unterzogen worden ist. • SO: Es bestehen Angebote unterschiedlicher Art in verschiedenen Gemeinden.
Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung	<p>Eine allfällige Beschlussfassung erfolgt aufgrund einer separaten Vorlage gemäss der jeweiligen kantonalen Kompetenzordnung im Zeitraum:</p> <p>AG: 2012–2013 BL: 2012–2013 BS: 2009 SO: 2012–2013</p>

3. Lehrplan, Stundentafel und Bildungsstandards

3.1. Ausgangslage

Die Kantone werden in den kommenden Jahren ihre Lehrpläne und Stundentafeln überprüfen und an aktuelle Entwicklungen anpassen müssen. Wichtigster Anlass ist hierfür das HarmoS-Konkordat, mit dem landesweit verbindliche Standards (vgl. nachfolgend unter Kap. 3.3.1.) eingeführt werden sollen. Diese Standards geben die Basiskompetenzen vor, welche alle Schülerinnen und Schüler am Ende der 2., 6. und 9. Klasse erreichen sollen (zur Zählung der Schuljahre vgl. Abbildung 7 in Kap. 9).

Diese gesamtschweizerischen Vorgaben haben Auswirkungen auf die kantonalen Lehrpläne. Die Konferenz der Erziehungsdirektoren der Deutschschweiz (D-EDK) nimmt dies zum Anlass, einen Deutschschweizer Lehrplan zu entwickeln und damit einen weiteren wichtigen Schritt zur Harmonisierung der Volksschule zu leisten.

Die D-EDK stützt ihren Entscheid auf die Ergebnisse einer Konsultation bei den Kantonen und beim Dachverband der Lehrerinnen und Lehrer der Schweiz (LCH). Es ist vorgesehen, den Lehrplan gemeinsam zu erarbeiten, wobei aber die Verantwortung für die Einführung in den Kantonen bei den gemäss Gesetzgebung kantonal zuständigen Behörden bleibt. Das erlaubt es, kantonale Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen (vgl. nachfolgend Kap. 3.4.). Der gemeinsame Lehrplan soll ab 2012 einführungsreif sein.

3.2. Zielsetzungen

Das Setzen von landesweit gültigen inhaltlichen Standards im Rahmen von HarmoS macht eine Neukonzeption der Lehrpläne notwendig. Mit der Einführung des Deutschschweizer Lehrplans sind folgende Zielsetzungen verbunden:

- Ein gemeinsamer Lehrplan fördert die Harmonisierung der Inhalte und Ziele der Volksschule und hilft so, Mobilitätshindernisse beim Wohnorts- und Schulwechsel zwischen den Kantonen abzubauen.
- Ein gemeinsamer Lehrplan dient als Orientierungsrahmen für die gemeinsame Entwicklung von Lehrmitteln.
- Ein gemeinsamer Lehrplan ist eine wichtige Grundlage für eine inhaltliche Harmonisierung der Ausbildung der Lehrpersonen und erleichtert ihre berufliche Mobilität.
- Die aktuellen Entwicklungen in der Konzeption von Steuerung und Qualitätssicherung der Volksschule, namentlich auch die Entwicklung der Standards im Rahmen des HarmoS-Konkordats, machen eine konzeptionelle Neuausrichtung der nächsten Lehrplangeneration nötig. Ein gemeinsames Lehrplanprojekt erlaubt, diese konzeptionellen Arbeiten kostengünstiger und mit höheren Qualitätsansprüchen zu bewältigen.

3.3. Umsetzungsinstrumente und Hilfsmittel für die Lehrpersonen

Damit die aus dem Lehrplan resultierenden Leistungserwartungen auf die konkrete Unterrichtspraxis bezogen werden können, braucht es überprüfbare Standards. Und damit die Lehrpersonen den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf diese Standards überprüfen und gezielt fördern können, braucht es praxistaugliche Instrumente zur Lernstandserhebung und Lerndiagnose. Solche Instrumente sind auch als Voraussetzung für eine angemessene Förderung und für gerechte Selektionsentscheidungen wichtig. Zusammen oder ergänzend zum Deutschschweizer Lehrplan sollen daher verschiedene Instrumente und Hilfsmittel für die Lehrpersonen eingeführt werden. Diese Kombination von Lehrplan und praxisbezogenen Hilfsmitteln ist neuartig und unterscheidet diesen Lehrplan der neuen Generation von den herkömmlichen.

3.3.1. Bildungsstandards

Im Rahmen des HarmoS-Konkordats werden in vier Fachbereichen (Erstsprache, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaft) gesamtschweizerisch Standards entwickelt, die definieren, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt *minimal* erreichen sollen. Die Standards werden für das 2., 6. und 9. Schuljahr (nach neuer Zählung: 4., 8. und 11. Schuljahr, vgl. Abbildung 7 in Kapitel 9) definiert. Ihre Erreichung wird gesamtschweizerisch periodisch mit Stichproben überprüft, so dass die Kantone einen Anhaltspunkt haben, wie sich ihr Bildungssystem entwickelt (gesamtschweizerisches Monitoring).

Die Standards werden voraussichtlich 2010 vorliegen. Im Bildungsraum ist vorgesehen, sie zusammen mit dem neuen Lehrplan einzuführen.

3.3.2. Kompetenzraster

Die Einführung von Standards allein erlaubt noch keinen zielgerichteten Unterricht. Dazu braucht es ein Instrument, das es den Lehrpersonen erlaubt, die Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihren Leistungsstand und ihren Lernfortschritt objektiv (d. h. in Bezug auf die Lehrplanziele und die Standards, die erreicht werden sollen) einzuschätzen. Dazu sieht der Deutschschweizer Lehrplan vor, dass für alle Fachbereiche Kompetenzraster entwickelt werden. Kompetenzraster sind auf wissenschaftlicher Basis entwickelte, praxisbezogene Diagnoseinstrumente, die es dank einer abgestuften Beschreibung von Kompetenzniveaus ermöglichen, jede Schülerin, jeden Schüler in einem Fach einzustufen. Solche Diagnoseinstrumente existieren heute bereits auf internationaler Ebene zur Bestimmung der Kompetenz in einer bestimmten Sprache.

Die Einführung von Kompetenzrastern ist im Bildungsraum zusammen mit der Einführung des Deutschschweizer Lehrplans 2012/13 vorgesehen.

3.3.3. Anforderungsprofile

Wo Laufbahntscheide anstehen, wie diejenigen von der Basisstufe (1. bis 4. Schuljahr) in die Aufbaustufe (4. bis 8. Schuljahr), beim Übergang von der Primarschule in die verschiedenen Leistungszüge der Sekundarstufe I und von dort in die verschiedenen weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II, braucht es objektivierbare Anforderungskriterien. Diese sollten für alle Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern, abgebende wie aufnehmende Schulen – Transparenz und Sicherheit schaffen. Für die Schülerinnen und Schüler sollen sie insbesondere eine faire Beurteilung ihrer Leistungen im Quervergleich und damit gerechte Laufbahntscheide gewährleisten. Solche Anforderungskriterien für den Übertritt sind in Anforderungsprofilen festgehalten. Ein Anforderungsprofil definiert, welches Kompetenzniveau (bezogen auf die oben genannten Kompetenzraster) erreicht werden muss, damit jemand z. B. ins Gymnasium eintreten kann. Die Einführung von kriterienbezogenen Anforderungsprofilen entlastet nicht zuletzt auch die Lehrpersonen, weil damit Übertrittsentscheide objektivierbarer werden.

Anforderungsprofile werden voraussichtlich mit dem Deutschschweizer Lehrplan 2012/2013 sprachregional eingeführt.

3.3.4. Aufgabensammlung

Als zentrales Unterstützungselement, das inhaltlich die Bildungsstandards gemäss HarmoS, die Kompetenzraster, den Deutschschweizer Lehrplan und dessen Anforderungsprofile sowie weitere Instrumente (z. B. Lehrmittel), aber auch die Leistungstests, (vgl. nachfolgend Kap. 4), verbindet, ist ein Aufgabenpool vorgesehen. Die Aufgaben sind anhand der oben erwähnten Kompetenzraster in Bezug auf ihren Schwierigkeitsgrad geeicht. Damit bilden sie ein einfaches Unterrichtsmittel, anhand dessen der Lernfortschritt diagnostiziert und geplant werden kann.

Der Aufgabenpool dient einerseits den vier Kantonen als inhaltliche Basis für die die Leistungstests (vgl. nachfolgend Kap. 4) sowie für das Abschlusszertifikat (vgl. nachfolgend Kap. 5). Ein Teil der darin enthaltenen Aufgaben steht den Lehrpersonen als Aufgabensammlung während des ganzen Schuljahres zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung.

3.4. Profilierung in Sprachkompetenz sowie Natur und Technik

Im Bildungsraum Nordwestschweiz soll vierkantonal ein besonderes Gewicht auf die Sprachkompetenz und auf Natur und Technik gelegt werden. Innerhalb der zulässigen Bandbreite des Deutschschweizer Lehrplans (dieser definiert einen obligatorischen Kernbereich und lässt den Kantonen einen bestimmten Spielraum, um eigene Anpassungen vornehmen zu können) sollen diese Themen auch entsprechend stärker gewichtet und dotiert werden ("Profilierung").

Es wurden verschiedene Profilierungsmöglichkeiten geprüft. Es kann zum Beispiel mit guten Gründen für eine Verstärkung der musischen Bildung, des Sportunterrichts, des Fremdsprachenunterrichts oder auch der politischen Bildung argumentiert werden.

Eine Profilierung in einzelnen Fachbereichen ist jedoch nur sinnvoll, wenn sie langfristig ausgerichtet ist und wenn genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Aufgrund dieser Voraussetzung ist eine Profilierung in maximal 2 Fachrichtungen möglich.

Deshalb muss eine echte Priorisierung erfolgen, und zwar aufgrund von bildungspolitischen Argumenten. Für die Wahl von Sprachkompetenz einerseits sowie Natur und Technik andererseits sprechen folgende Gründe:

1. **Sprachkompetenz schafft Anschlussfähigkeit:** Eine Profilierung in Sprachkompetenz ist sinnvoll, weil sie eine Schlüsselkompetenz für die Integration ist und weil von ihr letztlich abhängt, ob Schülerinnen und Schüler das Schulangebot überhaupt nutzen können.
2. **In Bezug auf Natur und Technik bestehen anerkannte Defizite, die Förderung ist ein volkswirtschaftliches und staatsbürgerliches Anliegen:** In Bezug auf Natur und Technik bestehen Defizite in der Quantität und in der Qualität des Unterrichts. Aus volkswirtschaftlicher Sicht besteht ein besorgniserregender Nachwuchsmangel in den naturwissenschaftlichen und technischen Ausbildungen. Schliesslich ist ein Verständnis von Natur und Technik und der damit verbundenen Themen Umwelt und Nachhaltigkeit für die Kompetenz zur Mitgestaltung der Umwelt (resp. für die staatsbürgerliche Mitwirkung in entsprechenden politischen Diskussionen) wichtig.

Die Profilierung in den Bereichen Sprachkompetenz sowie Natur und Technik soll im Bildungsraum zusammen mit der Einführung des Deutschschweizer Lehrplans realisiert werden.

3.5. Konsequenzen für die Stundentafel

Eine Harmonisierung der Lernziele, Inhalte und Anforderungen ist nicht möglich, ohne dass nicht gleichzeitig auch die zur Verfügung stehende Lernzeit (d. h. die Stundentafel) harmonisiert wird. Dies ist innerhalb der Deutschschweiz nicht ohne weiteres möglich. Denn die den Schülerinnen und Schülern in der Primarschule zur Verfügung stehende Lernzeit differiert heute zwischen den Kantonen um bis zu einem Schuljahr. Auch innerhalb der Nordwestschweiz sind die Unterschiede beträchtlich, so weisen heute die Kantone Aargau und Solothurn eine im Deutschschweizer Vergleich niedrigere Lektionenzahl auf.

Mit der Einführung des Deutschschweizer Lehrplans wird daher für den Bildungsraum auch eine Angleichung der Stundentafel vorgesehen. Dies hat finanzielle Konsequenzen für diejenigen Kantone, die ihre Lektionenzahl dazu erhöhen müssen (Aargau und Solothurn).

3.6. Angaben zur Umsetzung

Lehrplan und Stundentafel (inkl. Profilierung in Sprachkompetenz sowie Natur und Technik); Bildungsstandards, Kompetenzraster, Anforderungsprofile	
Gesamtschweizerische Vorgaben	<p>HarmoS-Konkordat:</p> <p>Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente</p> <p>¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.</p> <p>² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.</p> <p>³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.</p> <p>⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.</p> <p>Art. 10 Bildungsmonitoring</p> <p>² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Art. 8 Abs 4.</p> <p>Konkordat Sonderpädagogik:</p> <p>Art. 8 Lernziele</p> <p>Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.</p>
Vorgaben gemäss Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 10 Leistungstests</p> <p>Auf der Basis des Deutschschweizer Lehrplans sowie von interkantonal definierten Bildungsstandards und Anforderungsprofilen organisieren die Vertragskantone gemeinsam Leistungstests zur gezielten Förderung und Unterrichtsentwicklung sowie zur vierkantonalen Analyse der Bildungssysteme.</p> <p>§ 11 Schulentwicklung</p> <p>¹ Die Vertragskantone erleichtern den Schulen und Lehrpersonen mit gemeinsam erarbeiteten Massnahmen und Instrumenten eine kohärente Weiterentwicklung der Schulpraxis.</p> <p>§ 12 Inhaltliche Harmonisierung</p> <p>¹ Im Rahmen des deutschschweizerischen Lehrplans gestalten die Vertragskantone gemeinsam die Zeit- und Lernorganisation auf der Volks-</p>

	<p>schulstufe und setzen gemeinsam inhaltliche Schwerpunkte.</p> <p>² Sie harmonisieren ihre Stundentafeln und koordinieren ihre Lehrmittel.</p> <p>³ In Berücksichtigung der unterschiedlichen Fremdsprachenfolge gewährleisten sie mit individuellen Unterstützungsmassnahmen den hindernisfreien interkantonalen Schulwechsel.</p> <p>§ 16 Sekundarstufe I</p> <p>¹ Die Sekundarschule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von interkantonal definierten Anforderungsprofilen auf folgende Ausbildungen auf der Sekundarstufe II vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berufliche Grundbildung mit Basis- beziehungsweise Grundanforderungen, b) berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder Fachmittelschule respektive Fachmaturitätsschule, c) gymnasiale Maturitätsschule.
Kosten	Vergleiche die kantonale Vorlage.
voraussichtlicher Zeitpunkt für die Einführung	ab Schuljahr 2012/2013, in Abstimmung mit den kantonalen Einführungsschritten für die Umsetzung von HarmoS (vgl. kantonale Vorlagen).

4. Leistungstests

4.1. Ausgangslage

Leistungstests sind – neben anderen Instrumenten zur Erfassung, Beurteilung und Steuerung von Leistungen (z. B. Klassenprüfungen, Inspektorat, externe Schulevaluation) – Teil eines modernen schulischen Qualitätsmanagements. Die Tests dienen der Sicherung und Weiterentwicklung von Schul- bzw. Bildungsqualität. Sie verbessern die Bildungschancen jedes einzelnen Kindes, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten. Zugleich bilden sie eine Ausgangslage für Innovationen im Unterricht. Sie optimieren die Steuerung im Bildungswesen und erhöhen seine Wirksamkeit. Investitionen in Leistungstests zahlen sich aus, weil sie der unmittelbaren und gezielten Leistungsförderung dienen, wodurch (Folge-)Kosten während und nach der Schulzeit vermindert werden.

Der im Bildungsraum vorgesehene interkantonale Einsatz von Tests zur Unterstützung von Lehr- und Lernprozessen ist bisher einzigartig. Tests werden dabei nicht als Selektionsinstrumente eingesetzt, sondern primär als Instrumente zur Förderung und Unterrichtsentwicklung. Die Erfahrungen zeigen, dass Lehrpersonen einen Test in diesen Funktionen zum integralen Bestandteil ihrer Unterrichtsführung machen. Zusätzliche positive Wirkung erfahren die Leistungstests dadurch, dass sie mit einer Aufgabensammlung für Lehrpersonen zum Fördern und Kontrollieren des Lernfortschritts ergänzt werden (vgl. oben Kap. 3.4.4.).

Die Einführung von Leistungstests im Bildungsraum ist mit den Arbeiten auf nationaler und sprachregionaler Ebene koordiniert. Sie werden mit den HarmoS-Standards, dem Deutschschweizer Lehrplan und dessen Anforderungsprofilen kompatibel sein. In der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen sind Angebote zum qualifizierten Umgang mit Leistungstests und Abschlusszertifikat (nachfolgend Kap. 5) einzuführen.

4.2. Eckwerte der Leistungstests im Bildungsraum

Die vier Kantone setzen in der Volksschule wie nachfolgend beschrieben identische Leistungstests ein:

- *Die Tests finden im 4., 8., 10. und 11. Schuljahr statt (gemäss neuer Zählung, vgl. Abbildung 7 in Kapitel 9.).* Sie sind damit in der Regel jeweils im Jahr des Übertritts in eine höhere Schulstufe angesiedelt. Für einzelne, besonders begabte Schülerinnen und Schüler ist es explizit möglich, einen Test auf in einem Schuljahr davor zu absolvieren. Die Tests sind im Schuljahr zeitlich so angesetzt, dass die als Ausgangspunkt für die weitere Gestaltung des Lernprozesses dienen können. Nur der Test im 11. Schuljahr weist die Leistungen abschliessend aus. Die Tests für das 10. und 11. Schuljahr werden auch für das Abschlusszertifikat verwendet. Sie sind so konzipiert, dass sie über verschiedene Leistungszüge bzw. Niveaugruppen hinweg einsetzbar sind (unabhängig von der Schulstruktur).

- *Die Testergebnisse orientieren über den Leistungsstand in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Naturwissenschaften, sofern diese Kernfächer in der Stunden-tafel des jeweiligen Schuljahrs enthalten sind.* Diese Testinhalte sind mit HarmoS und der Schwerpunktsetzung im Bildungsraum NWCH gegeben. Die Tests sollen zusätzlich stufengerechte Testteile zur Selbst- und/oder Sozialkompetenz enthalten. Damit wird eine einseitige Ausrichtung der Tests auf Sachkompetenzen vermieden.
- *Die Testergebnisse sind in Form von vierkantonal identischen Leistungsprofilen ausgewiesen.* Das jeweilige Leistungsprofil pro Schulstufe orientiert anschaulich über die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Auf der Sekundarstufe I sind die Leistungen so ausgewiesen, dass ein Vergleich über die Oberstufentypen und Niveaus hinweg möglich ist (in Form von Punkten wie z. B. bei PISA). Zusätzlich zu den individuellen Ergebnissen der Schülerinnen und Schüler können im Leistungsprofil der kantonale Durchschnitt und/oder der vierkantonale Durchschnitt ausgewiesen sein.
- *Die Tests haben vierkantonal dieselben Funktionen.* Sie werden zur individuellen Förderung, als Orientierungshilfe für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern beim Übertrittsentscheid, zur Weiterentwicklung des Unterrichts und der Schule verwendet. Die Tests auf der Sekundarstufe I dienen überdies der Zertifizierung (im Abschlusszertifikat), wobei der Test im 10. Schuljahr auch eine Information bei Bewerbungen ist. Alle Tests sind ausdrücklich keine Selektionstests. Im Weiteren werden die Ergebnisse für das vierkantonale Bildungsmonitoring eingesetzt (anonymisierte Auswertung nach Kantonen). Zusätzlich zu den alle vier Jahre gesamtschweizerisch durchgeführten HarmoS-Tests erhalten die Kantone so Aufschluss über die Wirksamkeit der Bildungssysteme. Es steht den Kantonen frei, die Ergebnisse für die Externe Schulevaluation zu verwenden (Auswertung auf Schulebene).
- *Die Tests sind obligatorisch und werden flächendeckend durchgeführt.* Damit erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Chance, mindestens einmal auf jeder Schulstufe ihr/sein Wissen und Können mit einem standardisierten Test auszuweisen. Zugleich erhalten alle Lehrpersonen der betreffenden Schuljahre die Möglichkeit, den Leistungsstand aller Schülerinnen und Schüler innerhalb einer grossen Schülerpopulation zu beurteilen.
- *Die Tests erfüllen die Kriterien eines professionellen Tests ohne Einschränkung.* Die Entwicklung der Tests erfolgt durch externe Fachleute unter Einbezug von Lehrpersonen. Die Auswertung erfolgt durch externe Fachleute. Die Durchführung geschieht anhand standardisierter Anleitung durch die Lehrperson.
- *Die Tests werden durch eine Aufgabensammlung ergänzt.* Die Aufgabensammlung steht den Lehrpersonen während des gesamten Schuljahres zum Fördern und Kontrollieren des Lernfortschritts zur Verfügung (vgl. dazu oben Kap. 3.4.4.).

4.3. Fragen zu Leistungstests

Leistungstests als Instrumente für die Steuerung von Lehr- und Lernprozessen sind in der Schweiz bisher noch wenig gebräuchlich. Der hier intendierte Einsatz und die für eine erfolgreiche pädagogische Verwendung von Tests nötigen Rahmenbedingungen sind daher präzise zu bestimmen.

- *Werden mit den Ergebnissen Ranglisten (Rankings) erstellt?* Nein, mit den Testergebnissen und dem Abschlusszertifikat werden keine Ranglisten erstellt. Rankings sind explizit ausgeschlossen. Das ist durch den festgelegten Umgang mit den Leistungsdaten und durch die Funktionen der Tests und des Abschlusszertifikats gewährleistet.
- *Wird die Gestaltungsfreiheit der Lehrpersonen mit den Tests und dem Abschlusszertifikat beschränkt?* Nein, die Lehrpersonen werden ihre Gestaltungsfreiheit mit den Leistungstests und dem Abschlusszertifikats behalten. Die Gestaltung des Unterrichts, der Prozesse zwischen Input und Output bleibt nach wie vor der Lehrperson und den Schulen überlassen.
- *Ist der Aufwand mit den Tests und dem Abschlusszertifikat zu bewältigen?* Ja, beide Instrumente werden nur in bestimmten Schuljahren und mit einer schlanken Lösung eingesetzt. Die neuen vierkantonalen Instrumente lösen bereits vorhandene Tests oder Abschlusszertifikate ab. Hier gibt es also keine zusätzlichen Instrumente. Die Lehrpersonen können sich vor allem auf die Nutzung der Leistungsergebnisse und Zertifikatsinformationen konzentrieren.
- *Wird mit den Leistungstests ein Teaching to the test eingeführt?* Nein, ein negatives Teaching to the test ist nicht beabsichtigt. Die Tests und das Abschlusszertifikat werden primär zur Förderung und Unterrichtsentwicklung und als schulstrukturabhängige Leistungsausweise eingesetzt. Sie sind bewusst keine Selektionsinstrumente.
- *Gibt es aufgrund der Ergebnisse einen Leistungslohn?* Nein, die Ergebnisse der Tests und des Abschlusszertifikats bilden keine Grundlage für Leistungslöhne. Weder die Tests noch das Abschlusszertifikat werden im Bildungsraum NWCH als lohnwirksame Kontroll- oder Beurteilungsinstrumente eingesetzt.
- *Führen diese Instrumente bei den Schülerinnen und Schülern nicht zu Stress und Angst?* Nein, Erfahrungen zeigen, dass Tests und Abschlusszertifikat, wie sie hier verwendet werden sollen, keinen Stress und keine Angst auslösen müssen. Sie sollen die Schülerinnen und Schüler unterstützen und zu mehr Chancengerechtigkeit führen. Die Tests und das Zertifikat sind entsprechend konzipiert und werden entsprechend eingesetzt.

4.4. Angaben zur Umsetzung

Leistungstests	
Gesamtschweizerische Vorgaben	<p>HarmoS-Konkordat</p> <p>Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente</p> <p>⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.</p> <p>Art. 10 Bildungsmonitoring</p> <p>² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Art. 8 Abs. 4.</p>
Vorgaben gemäss Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 10 Leistungstests</p> <p>Auf der Basis des Deutschschweizer Lehrplans sowie von interkantonal definierten Bildungsstandards und Anforderungsprofilen organisieren die Vertragskantone gemeinsam Leistungstests zur gezielten Förderung und Unterrichtsentwicklung sowie zur vierkantonalen Analyse der Bildungssysteme.</p>
Kantonaler Kontext	<p>Die bisherigen Umsetzungen und Planungen in den Kantonen sind mit den Vorgaben gemäss Staatsvertrag gut vereinbar. Bestehende Tests werden durch die vierkantonalen Tests abgelöst; es gibt keine Doppelspurigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> - AG: Vergleichende Leistungstests mit dem primären Ziel der Förderung und Unterrichtsentwicklung gibt es zurzeit im 7. Schuljahr (freiwilliger Check 5) und im 10. Schuljahr (Check 8 im Rahmen des Testlaufs Abschlusszertifikat; ab 2009/10 auch ausserhalb Abschlusszertifikat als freiwilliger Check 8). - BL: Zurzeit gibt es zu Beginn des 7. und 11. Schuljahrs Orientierungsarbeiten zur Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler, zur Überprüfung des Unterrichts durch Lehrperson und Schulleitung sowie zur kantonalen Überprüfung der Lernergebnisse gemäss Stufenlehrplan. - BS: Leistungstests werden zurzeit im 8. Schuljahr und zu Beginn und am Ende des 11. Schuljahrs durchgeführt. - SO: Zurzeit wird für das 8. Schuljahr eine freiwillige Vergleichsarbeit und für das 7. sowie 11. Schuljahr die Orientierungsarbeit BL/BS auf freiwilliger Basis angeboten.
Kosten	gemäss kantonomer Vorlage
Voraussichtlicher Zeitpunkt für die Einführung	voraussichtlich im Schuljahr 2012/13.

5. Abschlusszertifikat für die Volksschule

5.1. Ausgangslage

Ein offizielles Abschlusszertifikat für die Volksschule ist seit langem ein Anliegen, unter anderem auch seitens der Wirtschaft. Bis anhin wurde dieses Anliegen von einzelnen Kantonen, nicht aber interkantonal realisiert. Indem die vier Kantone im Bildungsraum ein gemeinsames Abschlusszertifikat einführen, betreten sie Neuland. Das Besondere dabei ist, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler inner- wie auch und *interkantonal* vergleichend ausgewiesen werden. Der Informationsgehalt des Abschlusszertifikats ist dadurch deutlich höher, als wenn ein Kanton eine Zertifizierung alleine durchführt. Wie die Leistungstests so ist auch das Abschlusszertifikat Teil des schulischen Qualitätsmanagements. Es trägt zur Optimierung der Nahtstelle zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II bei, erleichtert die Mobilität unter den vier Kantonen und steigert die Standortattraktivität. Insbesondere verdeutlicht ein vierkantonaler Volksschulabschluss, dass die Volksschule ihre Leistungen glaubwürdig ausweisen kann und will. Zugleich kann er die Einführung eines schweizweiten Abschlusszertifikats Volksschule vorantreiben.

5.2. Eckwerte des Abschlusszertifikats

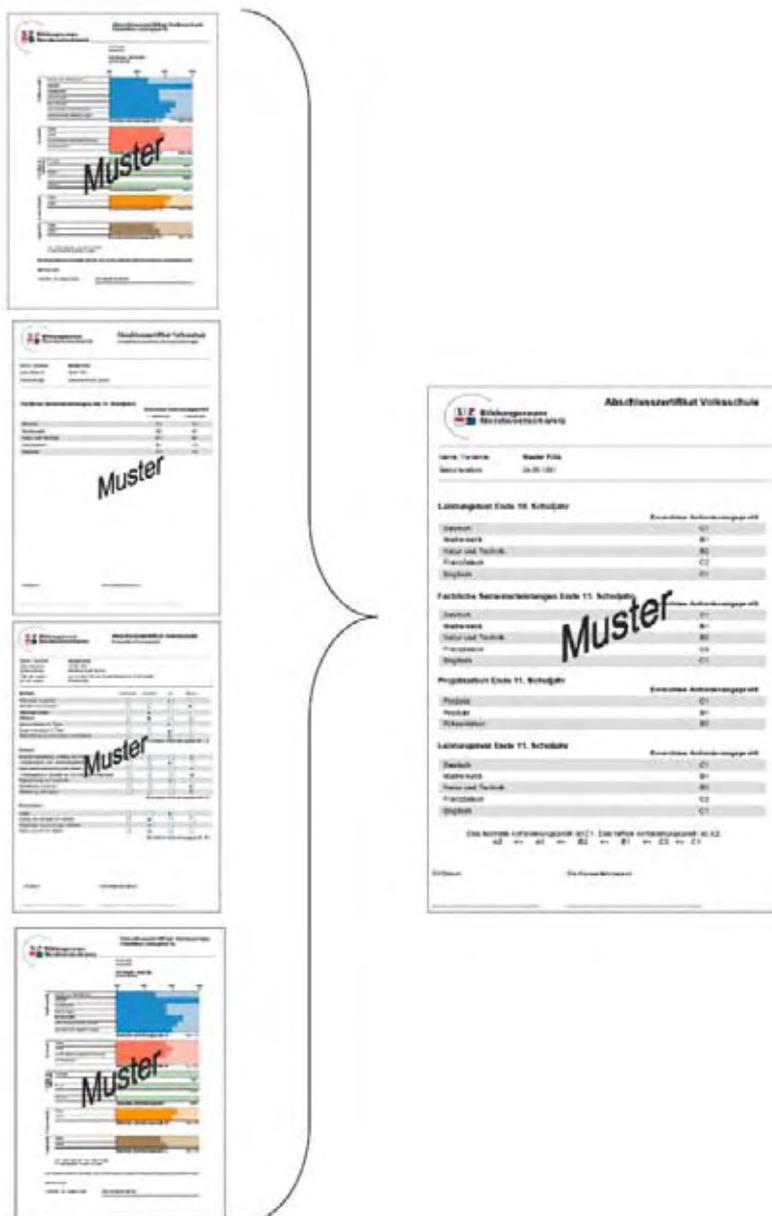
Die vier Kantone führen ein Abschlusszertifikat mit identischen Komponenten ein, die alle unabhängig von der Schulstruktur sind. Damit können Unterschiede in der Ausgestaltung der Sekundarstufe I (Leistungszüge, Niveaurokurse) überbrückt werden. Unter dem *Label "Abschlusszertifikat Volksschule Bildungsraum NWCH"* gibt es somit für alle vier Kantone vollständig vergleichbare Abschlüsse.

Die vier Kantone setzen das Abschlusszertifikat wie nachfolgend beschrieben ein:

- *Mit dem Abschlusszertifikat werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler Ende der Sekundarstufe I offiziell und interkantonal vergleichend ausgewiesen. Zudem dient der Abschluss der Standortbestimmung und Förderung der Lernenden, der Unterrichts- und Schulentwicklung, der Information aller Abnehmenden der Berufsbildung und Mittelschulen sowie der Aufrechterhaltung der Lernmotivation im 11. Schuljahr (zur Schulstruktur und Zählung der Schuljahre vgl. Abbildung 7 in Kapitel 9).*
- *Das Abschlusszertifikat setzt sich aus den vierkantonal identischen Komponenten „Leistungstest“, „fachliche Semesterleistungen“ und „Projektarbeit zusammen“. Alle Komponenten sind unabhängig von der Schulstruktur. Sie beruhen auf Kompetenzmodellen (vgl. oben Kap. 3.3.2.) und werden mit Bezug zu Anforderungsprofilen ausgewiesen. Es gibt also keine Noten, da diese immer schulstrukturabhängig sind. Stattdessen werden die erreichten Leistungen mit Angabe des erfüllten (interkantonalen) Anforderungsprofils (vgl. oben Kap. 3.3.3.) bzw. schulstrukturunabhängigen Punkten ausgewiesen. Für die Komponenten gelten in allen Kantonen die gleichen inhaltlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen.*

- Die Leistungen sind in Teilzertifikaten ausführlich und im Gesamtzertifikat zusammenfassend ausgewiesen. Zu jeder Komponente gibt es ein Teilzertifikat, mit dem die jeweiligen Leistungen differenziert und gleich nach der Durchführung ausgewiesen werden, so dass die Ergebnisse sofort nutzbar sind (z. B. können die Ergebnisse des Tests Ende 10. Schuljahr mit dem Zeugnis des 10. Schuljahrs den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden). Die Informationen der Teilzertifikate sind im Gesamtzertifikat Ende des 11. Schuljahrs zusammengezogen ausgewiesen.

Abbildung 4: Muster eines Abschlusszertifikats



5.3. Angaben zur Umsetzung

Zertifikat für den Abschluss der Volksschule	
Gesamtschweizerische Vorgaben	keine
Vorgaben gemäss Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 17 Zertifikat für den Abschluss der Volksschule</p> <p>¹ Alle Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Volksschule ein interkantonales Abschlusszertifikat, in dem die erreichten schulischen Leistungen unter Angabe des erreichten Anforderungsprofils ausgewiesen werden.</p>
Kantonaler Kontext	<p>Die bisherigen Umsetzungen und Planungen aus den Kantonen sind mit den Vorgaben gemäss Staatsvertrag gut vereinbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - AG: Die Einführung eines interkantonalen Abschlusszertifikats entspricht der kantonalen Bestrebung, eine Zertifizierung des Volksschulabschlusses zu erreichen. Zurzeit wird ein Abschlusszertifikat im Testlauf erprobt. - BL: Es besteht eine Regelung bezüglich der Abschlussqualifikation, die in Anbetracht einer gemeinsamen zukünftigen Regelung im Bildungsraum noch nicht umgesetzt wurde. - BS: Für die Weiterbildungsschule besteht bereits eine Zertifizierung des Abschlusses mit den vorgeschlagenen Elementen. Einzig die Teilzertifizierung im 10. Schuljahr müsste neu eingeführt werden. - SO: Die im Projekt Reform Sek. I formulierten Vorgaben für ein Abschlusszertifikat sind mit dem Abschlusszertifikat im Bildungsraum gut vereinbar.
Kosten	Vergleiche die kantonale Vorlage.
Voraussichtlicher Zeitpunkt für die Einführung	Schuljahr 2012/2013 (koordiniert mit Einführung der Leistungstests, vgl. oben 4.)

6. Verstärkung der Integrationswirkung des Bildungssystems

6.1. Ausgangslage

Heterogenität ist eine Tatsache: Schülerinnen und Schüler unterscheiden sich durch ihre Interessen und Begabungen, ihre Leistungsfähigkeit und ihren Leistungswillen sowie durch ihren sozialen, kulturellen und sprachlichen Hintergrund. Bei einigen kommen zudem Lernschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen hinzu. Aus gesellschaftlichen Gründen wächst diese Heterogenität weiter. Die Individualisierung der Lebensformen nimmt zu und der Anteil an Klassen, die einen Anteil von mehr als 30% an Schülerinnen und Schülern aus anderen Kulturen aufweisen, ist in der Schweiz zwischen 1980 und 2005 von 20% auf 39% gewachsen (vgl. 1.2.3.a).

Das Schweizer Schulsystem kommt unter seinen heutigen Voraussetzungen mit dieser Heterogenität schlecht zurecht. Es nimmt die darin enthaltenen Chancen zu wenig wahr. Unübersehbare Zeichen dafür sind, dass der Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler von ihrer Herkunft abhängig bleibt (1.2.1.a), fremdsprachige und sozio-ökonomisch benachteiligte Schülerinnen und Schüler sich – unabhängig von ihrer kognitiven Leistungsfähigkeit – in einzelnen Klassentypen konzentriert finden (1.2.2.d) und generell der Anteil an Schülerinnen und Schülern, die in Sonderklassen und Sonderschulen unterrichtet werden, wächst, besonders auch in den vier Kantonen der Nordwestschweiz (1.2.2.a). Ein weiteres Alarmzeichen ist die Belastung der Lehrpersonen (1.2.2.e).

Die zentrale Frage für die Entwicklung der Qualität eines Schulsystems ist daher, wie es mit dieser wachsenden Vielfalt umgehen soll. In der Schweiz neigt man zur Annahme, dass in einer Klasse möglichst alle Schülerinnen und Schüler denselben Leistungs- und Entwicklungsstand haben sollten. Entsprechend wird Heterogenität primär als Problem wahrgenommen und die Schulen sind in der Folge tendenziell separativ ausgerichtet: D. h. sie schaffen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der "Norm" entsprechen, Sonderklassen und Sonderschulen mit einem besonderen Lehrplan. *Sonderklassen* sind meist in den Schulhäusern der Regelschule untergebracht und nehmen Kinder mit leichter Behinderung bzw. Schulschwierigkeiten auf. Sie umfassen weniger Kinder als die Regelklassen (daher auch Kleinklassen genannt) und werden von spezialisierten Lehrpersonen geführt. *Sonderschulen* nehmen Kinder mit schwerwiegender Behinderung auf und sind zum Teil mit Internaten versehen.

Der separative Ansatz, von einer grundsätzlich "homogenen" Regelklasse auszugehen und zu deren Entlastung "schwierige" oder "behinderte" Schülerinnen und Schüler in gesonderten Schulformen auszubilden, erweist sich allerdings zunehmend als unhaltbar. Denn er führt dazu, dass eine immer grössere Anzahl von Kindern und Jugendlichen ausgegrenzt wird – mit entsprechend schwerwiegenden Konsequenzen für ihre weitere schulische und berufliche Entwicklung.²⁸

²⁸ G. Bless und W. Kronig: "Im Schatten der Integrationsbemühungen steigt die Zahl der Sonderklassenschüler stetig an", in: Zeitschrift Schweizer Schule, Februar 2000, S. 7.

In der Schweiz wechseln die Kantone daher – erfolgreichen Beispielen aus dem Ausland folgend – zunehmend von einem separativen zu einem integrativen Ansatz.

Massgeblich verantwortlich für den Paradigmenwechsel sind auch die rechtlichen Vorgaben. Gestützt auf die Bundesverfassung verlangt das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG), dass die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule gefördert wird. Gestützt auf diese Vorgabe sehen die Kantone vor, die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) abzuschliessen. Dieses Konkordat sieht als Grundsatz vor:

"Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds und der Schulorganisation."

Der Grundsatz "wenn immer möglich" bedeutet, dass integrative Massnahmen vorgezogen werden, sofern sie im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen sind und das schulische Umfeld sie bewältigen kann. Für einzelne Fälle von schwerer Behinderung oder Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten wird es weiterhin (ganz oder teilweise) separative Schulungsformen als hochschwellige Angebote geben.

Die Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz sehen vor, diesen Grundsatz gemeinsam umzusetzen. Der Staatsvertrag Bildungsraum sieht in § 4 eine Konkretisierung des Grundsatzes vor. Er nennt die Bedingungen, die die Voraussetzung sind, damit das Schulsystem in diesem Sinne seine Integrationsaufgabe wahrnehmen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vier Kantone bezüglich der Umsetzung des Integrationsprinzips verschieden weit sind. Entsprechend dem Konvergenzprinzip gehen die Kantone daher in unterschiedlicher Art vor. Die Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf diejenigen Punkte, die in allen vier Kantonen noch offen sind und gemeinsam gelöst werden können (vgl. nachfolgend Kap. 6.5.).

6.2. Gründe für einen integrativen Ansatz

Für einen grundsätzlich integrativen Ansatz sprechen elementare pädagogische Gründe. Denn es sind nicht nur einige wenige "schwierige" oder "behinderte" Schülerinnen und Schüler, die besondere Bedürfnisse haben, sondern dies gilt für *alle* Schülerinnen und Schüler, wenn sie in ihrer Individualität, ihren unterschiedlichen schulischen Voraussetzungen, Begabungen, Interessen und Neigungen ernst genommen werden.

Zudem bieten heterogene Lerngruppen echte pädagogische Vorteile, die nur mit einem integrativen Ansatz genutzt werden können. Gemischte Lerngruppen sind erfolgreicher bezüglich sozialer, bei gut geführtem "kooperativem Lernen" auch bezüglich kognitiver Effekte.²⁹

²⁹ Vgl. Positionspapier des Dachverbands der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer "Vom erfolgreichen Umgang mit Heterogenität" sowie G. Bless: Zur Wirksamkeit der Integration, Bern 1995.

Dagegen fördert ein separativer Ansatz die Erwartung, dass die Schülerinnen und Schüler einer bestimmten einheitlichen Norm zu entsprechen haben. Ein solcher Ansatz droht sich daher gegen die Individualität der Kinder und Jugendlichen zu wenden.

Hinzu kommen folgende Punkte aus verschiedenen Untersuchungen über die tatsächliche Praxis in der Schweiz:

- Es ist mittlerweile nachgewiesen, dass Kinder und Jugendliche von einer möglichst integrativen Schulung in der Regelklasse mehr profitieren als von separativen Angeboten (wobei allerdings bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen, siehe weiter unten).³⁰
- Die Zuweisungs- und Selektionspraxis ist in den Kantonen uneinheitlich. Somit ist die Rechtsgleichheit von Aussonderungsmassnahmen nicht gewährleistet.³¹ Dies ist umso gravierender, weil die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in Sonderklassen und Sonderschulen schwerwiegende Folgen für die künftige Entwicklung eines Kindes hat.
- Die wachsende Zahl von Sonderklassen und Sonderschulen in der Schweiz ist bedenklich, weil Untersuchungen zeigen, dass der Anstieg keineswegs nur durch pädagogische Gründe, sondern vielmehr auch durch bestimmte Finanzierungsanreize verursacht wird.³²

Ein integrativer Ansatz ist dadurch gekennzeichnet, dass er nicht mehr von der Frage ausgeht, wie leistungs- und funktionsfähig ein Kind ist, damit es als "integrierbar" gelten kann, sondern von der Frage, wie eine Schule beschaffen sein muss, damit sie in der Lage ist, ein Kind zu integrieren.³³ Ein solcher Ansatz bringt Vorteile für alle Schülerinnen und Schüler:

- Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten machen grössere Lernfortschritte.
- Besonders Begabte profitieren von einer individuellen Förderung.
- Alle Schülerinnen und Schüler können ihr Leistungspotenzial besser ausschöpfen und entwickeln in heterogenen Lerngruppen zudem deutlich höhere soziale Fertigkeiten.

6.3. Grundsätze eines integrativen Ansatzes

6.3.1. Individuelle Förderung und Gemeinschaftsbildung

Aus dem Grundsatz, dass die Bildung integrativ zu erfolgen habe, darf nicht abgeleitet werden, dass der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise erfolgen soll. Eine integrative Bildung ist angesichts der tatsächlichen Unterschiedlichkeit

³⁰ Vgl. dazu Bildungsbericht Schweiz 2006, S. 87 f und die dort angegebene Literatur.

³¹ Bildungsbericht Schweiz 2006, S. 87.

³² Bildungsbericht Schweiz 2006, S. 87.

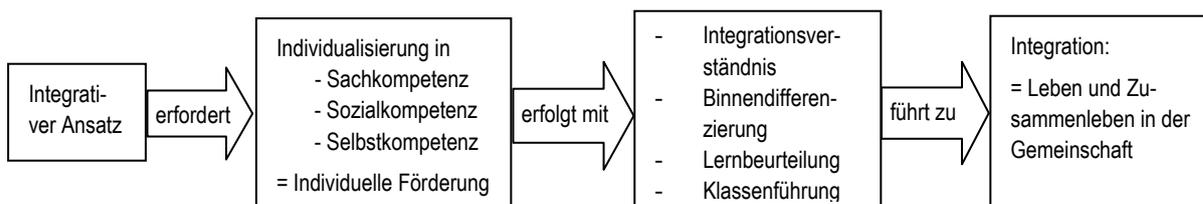
³³ Bless, Kronig, Eckhardt 2001.

der Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler nur verantwortlich, wenn sie vom pädagogischen Grundsatz einer individuellen Förderung ausgeht: *Der Grundsatz einer integrativen Schulung und der Grundsatz der individuellen Förderung bedingen einander.* Individuelle Förderung bedeutet, dass die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler bezüglich Interessen und Neigungen, Begabung, Leistungsvermögen, Geschlecht sowie in sozialer, kultureller und sprachlicher Hinsicht berücksichtigt werden. Individuelle Förderung bezieht sich dabei immer auf den gesamten Bildungsauftrag, d. h. sie richtet sich auf die Förderung:

- a) *der Sachkompetenz*, d. h. auf die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen über eine gezielte Entwicklung der Interessen und Begabungen und den insistierenden Umgang mit Lernschwierigkeiten,
- b) *der Sozialkompetenz*, damit Schülerinnen und Schüler lernen, miteinander respektvoll und tolerant umzugehen, sich in eine Gemeinschaft zu integrieren und Unterschiedlichkeit der Herkunft und der Leistungsstärke als Chance für das gemeinsame Lernen zu nutzen,
- c) *der Selbstkompetenz*, damit Schülerinnen und Schüler sich Lernstrategien aneignen, die sie zum lebenslangen Weiterlernen befähigen und in ihrer Entwicklung zu eigenständigen, das Leben sinnvoll gestaltenden Persönlichkeiten unterstützen. Dazu gehört im elementaren Sinne auch die Förderung der Fähigkeit, die alltäglichen Anforderungen des Lebens selbstständig zu meistern.

Die individuelle Förderung erfolgt mit einer (teilweisen) Binnendifferenzierung des Unterrichts. Der Unterricht erfolgt in der Regelklasse, das Unterrichtsprogramm und das Lerntempo unterscheiden sich jedoch (teilweise) innerhalb der Lerngruppe. Mit diesem Ansatz trägt die Schule nicht nur zu einem besseren Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler bei. Auf diese Weise lernen Schülerinnen und Schüler auch selbstständiges Arbeiten, das Arbeiten in Gruppen und die Zusammenarbeit miteinander in unterschiedlichen Rollen. Individualisierender Unterricht leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Sozialkompetenz und damit zur Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler, sich in eine Gemeinschaft zu integrieren. Andere ebenso wichtige Handlungsbereiche für die Etablierung der individuellen Förderung sind die Heranbildung des Integrationsverständnisses, die Art der Lernbeurteilung, die Klassenführung und die Zusammenarbeit unter Lehrpersonen. Es kommen folgende Zusammenhänge zum Tragen:

Abbildung 5: Zusammenhang von integrativem Ansatz und Individualisierung



6.3.2. Leistungsschule

Mit dem Grundsatz der integrativen Schulung wird das Leistungsprinzip ausgebaut: Eine integrative Schule ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern, ihr Leistungspotenzial so gut wie überhaupt möglich zu realisieren. Untersuchungen zum Vergleich von integrativen und separativen Schulformen belegen:

- Es findet keine Senkung des allgemeinen Niveaus statt.
- Die Leistungen guter resp. durchschnittlicher Schülerinnen und Schüler werden nicht beeinträchtigt.
- Lernschwache, fremdsprachige oder behinderte Schülerinnen und Schüler werden besser gefördert und erreichen bessere Resultate.³⁴

Das Programm des Bildungsraums steht dezidiert zum Prinzip der Leistungsschule. Es sieht dazu ein ganzes Massnahmenpaket zur Festlegung und Überprüfung verbindlicher Bildungsinhalte und Leistungsziele vor. Dazu gehören:

- national definierte Basisstandards, die von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden sollen und auf die der Lehrplan ausgerichtet wird (vgl. oben Kap. 3.3.1.);
- interkantonale definierte Kompetenzraster, die es Lehrpersonen ermöglichen, den Lernstand und -fortschritt der Schülerinnen und Schüler anhand wissenschaftlich definierter Kompetenzstufen einschätzen zu können (vgl. oben Kap. 3.3.2.);
- interkantonale definierte Anforderungsprofile, auf die Lehrpersonen ihre Beurteilung, in welche nachfolgende Schulstufe eine Schülerin, ein Schüler eintreten soll, abstützen und so objektivieren können (vgl. oben, Kap. 3.3.3.);
- Leistungstests, die es Lehrpersonen ermöglichen, den Leistungsstand ihrer Klasse zu definierten Zeitpunkten im Quervergleich einzuschätzen. (vgl. oben, Kap. 4);
- ein vierkantonales Monitoring der Leistungen des Schulsystems, das aufzeigt, ob die (aufgrund der Leistungstests und Anforderungsprofile interkantonale vergleichbare) Leistung der Schülerinnen und Schüler sich in die gewünschte Richtung entwickelt (vgl. den Staatsvertrag, § 9).

³⁴ Vgl. dazu Bildungsbericht Schweiz 2006, S. 87 f und die dort angegebene Literatur.

Die immer wieder befürchtete Gefahr einer Nivellierung des Systems wird mit diesen Instrumenten effektiv verhindert, indem sie den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler vergleichbar machen und ihn an interkantonal definierten Standards messen.

Dabei ist zu beachten, dass die Instrumente der Lerndiagnose (Kompetenzmodelle, Anforderungsprofile, Leistungstests) immer sowohl für die Leistungsbeurteilung wie auch für die individuelle Förderung verwendet werden können. Indem die genannten Instrumente es erlauben, die Leistung von Schülerinnen und Schülern im Quervergleich zu den anderen Schülerinnen und Schülern einzuordnen, bilden sie eine objektivierende Basis für die verschiedenen Selektions- und Laufbahnentscheide. Indem sie es erlauben, den individuellen Lernfortschritt einer Schülerin, eines Schülers (z. B. zwischen zwei Leistungstests) festzustellen, bilden sie unerlässliche Voraussetzung für die oben erwähnte individuelle Förderung.

6.4. Orientierung an Gelingensbedingungen

Damit eine Integrationsstrategie erfolgreich ist, d.h. messbare Erfolge betreffend die Leistung der Schülerinnen und Schüler bringt, muss die Schule insgesamt gestärkt werden. Es sind aus der Schweiz und dem Ausland eine ganze Reihe von Bedingungen bekannt, die erfüllt sein müssen, damit Integration erfolgreich ist.³⁵

Das Programm des Bildungsraums ist darauf ausgerichtet, diese Gelingensbedingungen zu erfüllen. Da sie von zentraler Bedeutung für den Erfolg nicht nur der Integrationsstrategie, sondern für eine gute Schule überhaupt sind, sind zentrale Punkte exemplarisch im Staatsvertrag festgehalten (§ 4 Abs. 2).

Verbindlichkeit der Planung und Steuerung	<p>Die Kantone legen sich auf klare Zielsetzungen fest, die in den Steuerungskreislauf der Schulen vor Ort einfließen (Schulführung und -evaluation).</p> <p>Im Staatsvertrag Bildungsraum (§ 4) definieren die Kantone des Bildungsraums den Grundsatz der integrativen Bildung.</p> <p>Sie entwickeln dazu gemeinsam ein Instrument für die Standortbestimmungen der Schulen betr. integrative Bildung, das diese für ihre interne Weiterentwicklung nutzen können und gleichzeitig als Beurteilungsraster für die externe Schulevaluation dient.</p> <p>Die konkrete Umsetzung in der Angebotsgestaltung und Organisation der Schulen erfolgt je nach kantonalem Fahrplan.</p>
--	---

³⁵ Sie folgen u. a. aus internationalen Vergleichsstudien (vgl. Bildungsbericht Schweiz 2006, S. 89) und bezogen auf lokale Verhältnisse insbesondere auch aus der Studie von K. Häfeli und P. Walther-Müller: Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich. Steuerungsmöglichkeiten für eine integrative Ausgestaltung. Luzern 2005. Gelingensbedingungen formuliert explizit der Dachverband der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer in seinem Positionspapier "Gelingensbedingungen für eine integrierte Förderung für alle" vom 13. September 2006.

Angebotsentwicklung

Struktur, Organisation und Finanzierung der Schulangebote sollen einen integrativen Ansatz unterstützen und fördern. Im Bildungsraum sind dazu folgende Angebotsformen vorgesehen:

- a) **Förderung in Deutsch vor der Einschulung:** Mit der vorgesehenen Frühförderung in Deutsch (vgl. oben Kap. 2) und mit Tagesstrukturen (vgl. nachfolgend Kap. 8) soll die Grundlage geschaffen werden, dass Schülerinnen und Schüler möglichst gute Voraussetzungen für den Unterricht mitbringen.
- b) **Basisstufe:** Mit der Einführung der Basisstufe mit altersgemischten Klassen wird eine Schulform verankert, die wie keine andere und zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf eine individuelle Förderung in umfassendem Sinne (Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz) angelegt ist (vgl. nachfolgend Kap. 9). Dank der Einführung der neuen Schulform können bestimmte Formen von Sonderklassen (Einführungsklassen, Sprachheilkindergärten) mindestens teilweise aufgehoben werden.
- c) **Aufbaustufe:** Mit der Möglichkeit, dass Schulen auch für die Aufbaustufe (5.–8. Jahr der Primarschule) altersgemischte Klassen führen können, können die Vorteile dieser individualisierenden Unterrichtsform auch in der anschliessenden Schulstufe genutzt werden, vgl. nachfolgend Kap. 10).
- d) **Begabungsförderung:** Unter dem Titel "Bereichern und Beschleunigen" sollen die bereits bestehenden Angebote für die Begabungsförderung durch Vernetzung und vierkantonale Öffnung, durch das Bereitstellen von guten Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen weiterentwickelt werden. Die Angebote richten sich teils an alle Schülerinnen und Schüler (Begabungsförderung), teils an besonders Interessierte und Begabte (Begabtenförderung), vgl. nachfolgend Kap. 6.5.3.
- e) **Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf:** Es gibt Schülerinnen und Schüler, deren besonderer Bildungsbedarf mit dem Grundangebot der Regelschule allein nicht gedeckt werden kann. Dies gilt zum Beispiel für Hochbegabte, aber auch für Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen oder mit einer Leistungsschwäche, mit Entwicklungsstörungen, sozialen Beeinträchtigungen, Bedarf im Bereich der Heilpädagogik, der Logopädie oder Psychomotorik oder mit einer Behinderung.

Schülerinnen und Schüler mit einem ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf sollen zusätzliche Förderung erfahren. Diese soll im Rahmen der Regelklasse erfolgen, solange dies im Interesse der Schülerin resp. des Schülers ist und von der Schule bewältigt werden kann. Solche Fördermassnahmen sind hauptsächlich Angebote im Rahmen der Begabungsförderung (vgl. nachfolgend Kap. 6.5.3, Bereicherungsangebote), Angebote für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler, heilpädagogische, logopädische oder psychomotorische Unterstützung oder zusätzlicher Deutschunterricht.

Schlüssel zum Erfolg dieser Integrationsstrategie ist, dass die Schulen selbst resp. die Schulbehörden die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen erhalten, für ihre Schülerinnen und Schüler die richtigen

Fördermassnahmen zu treffen. Weiter müssen die Lehrpersonen dafür qualifiziert sein, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und dazu in Teams mit anderen Fachleuten (z. B. für Heilpädagogik) zu arbeiten (vgl. Kap. 7.2. Weiterbildung).

- f) **Zeitlich befristete Schul- und Betreuungsangebote ausserhalb der Regelklasse:** Diese Massnahmen, zu denen insbesondere Time-out-Angebote gehören, sind gerade nicht separativ ausgerichtet, sondern sollen die Tragfähigkeit der Regelklasse stärken. Sie erlauben Schülerinnen und Schülern, sich in persönlichen Krisensituationen in einem neuen Umfeld und mit anderen Bezugspersonen neu zu orientieren und so bezüglich Lernmotivation und sozialem Verhalten wieder Tritt zu fassen.
- g) **Verstärkte Massnahmen:** Reichen die Fördermassnahmen (oben unter Buchstabe e), über die die einzelne Schule resp. die Schulbehörde in ihrem Kompetenzrahmen verfügen kann, nicht aus, wie etwa im Falle einer Behinderung oder starken Beeinträchtigung, so erhält die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler eine verstärkte individuelle Förderung, die auch andersschulische Massnahmen wie bestimmte Therapieformen beinhalten kann. Das Konkordat Sonderpädagogik (vgl. dazu Sonderpädagogik-Konkordat (separate Beilage) und nachfolgend Kap. 6.5.1.) legt die Kantone auf ein Grundangebot sowie auf ein interkantonal standardisiertes Abklärungsverfahren fest.
- h) **Separative Angebote:** Sofern integrative, verstärkte Massnahmen den besonderen Bildungsbedarf nicht decken können oder die Tragfähigkeit des Regelunterrichts nicht mehr gewährleistet werden kann, stehen wie bisher separative, spezielle Einrichtungen der Sonderschulung zur Verfügung (externe Sonderschulen und stationäre Angebote). Das Konkordat Sonderpädagogik (vgl. dazu Sonderpädagogik-Konkordat (separate Beilage) und nachfolgend Kap. 6.5.1.) sieht vor, dass die Kantone dazu Qualitätsstandards festlegen.
- i) **Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit:** Eine individuelle Förderung setzt voraus, dass Schülerinnen und Schüler – je nach ihrer Entwicklung – Leistungsniveaus wechseln und das Lerntempo mindestens teilweise selbst bestimmen können. Dies verlangt nach einer Flexibilisierung der Strukturen (altersgemischte Klassen in der Eingangsstufe, Möglichkeit des schnelleren Übertritts in die höhere Klasse) und nach einer echten Durchlässigkeit zwischen den Leistungszügen der Sekundarstufe I (d. h. der Wechsel von einem Leistungsniveau zum anderen soll möglich sein, ohne wie bisher ein Schuljahr zu verlieren). Der Staatsvertrag sieht zudem vor, dass die vier Kantone ausdrücklich das Ziel einer echten Durchlässigkeit bei der Ausgestaltung der Sekundarstufe I berücksichtigen (vgl. dort § 16 Abs. 5 und hier nachfolgend Kap. 11).
- j) **Nachqualifikationsmöglichkeiten für Erwachsene:** Für die Flexibilität des Bildungswesens und die Förderung des lebenslangen Lernens ist es wichtig, dass Erwachsene wichtige Ausbildungsabschlüsse (Volksschulabschluss, Berufslehre, Mittelschulabschluss) auch nachträglich erwerben können. Als Grundprinzip soll dabei gelten, dass die von ihnen möglicherweise auch informell erworbenen Bildungsleistun-

gen angerechnet werden. Im Rahmen des Bildungsraums arbeiten die Kantone insbesondere bei der Nachholbildung für Erwachsene zusammen. In einzelnen Kantonen bestehende Angebote für den nachträglichen Erwerb des Volksschulabschlusses (für Personen, die keine Möglichkeit hatten, ihn zu erwerben) und im Bereich der Erwachsenenmaturität werden in allen vier Kantonen zugänglich gemacht.

Unterrichts- und Koordinationsressourcen

Individualisierender Unterricht und die Koordination der Zusammenarbeit mit Fachleuten im Rahmen von Fördermassnahmen sowie mit Eltern und Fachstellen brauchen hinreichend Ressourcen. Dies wird im Bildungsraum insbesondere berücksichtigt, indem

- für die Basisstufe und für die Aufbaustufe, sofern dort altersgemischte Klassen geführt werden, zusätzliche Unterrichtslektionen zur Verfügung stehen und der Unterricht im Team stattfindet;
- die Lektionenzuteilung an die Schulen von ihrer Belastung abhängig gemacht wird (Sozialindex, wird in den Kantonen des Bildungsraums unterschiedlich angewandt);
- im Unterrichtspensum der Lehrpersonen und im Pensum der Schulleitungen der Aufgabe der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Fachleuten und der Koordination Rechnung getragen wird (im Bildungsraum je unterschiedlich).

Qualifikation der Lehrpersonen und der Schulleitungen

- Das Thema Umgang mit Heterogenität ist ein Hauptaspekt im Weiterbildungsprogramm, das die Kantone zur Umsetzung des Programms Bildungsraum anbieten werden (vgl. Kap. 7.2.). Die Lehrpersonen sollen insbesondere zu einem individualisierenden Unterricht und zur Zusammenarbeit mit Fachleuten bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (oben Punkt 2.e und g) weitergebildet werden. Ebenso erhalten Schulleitungen eine Weiterbildung zu Themen wie Schulentwicklung, Einsatz interdisziplinärer Teams, Ressourcenzuteilung, Zusammenarbeit mit Fachstellen etc.
- Die Pädagogische Hochschule der FHNW hat den Auftrag, dem Thema Umgang mit Heterogenität höchste Priorität bei der zurzeit laufenden Neukonzeption ihrer Studiengänge zu geben. Es ist unter anderem vorgesehen, dass im höheren Umfang als bisher sonderpädagogisches Orientierungswissen als Voraussetzung für einen integrativen Unterricht in die Ausbildung der Regellehrpersonen einfließt (Kap. 7.2.).
- Längerfristig sollen im Bildungsraum das Qualifikationsprofil der Lehrpersonen, die Unterrichtsfunktionen und die Arbeitszeitregelung im Rahmen von gesamtschweizerischen Entwicklungen des Berufsprofils der Lehrpersonen überprüft werden (Kap. 7.3.).

Unterstützungsangebote für Schulentwicklung

Die Schulen sollen Begleitung und Unterstützung für die Umsetzung von integrativen Massnahmen erhalten. Dazu steht ihnen ebenfalls ein Instrument zur Standortbestimmung und gezielten Weiterentwicklung zur Verfügung (vgl. oben Punkt 1).

	Es werden pro Kanton Plattformen für den Erfahrungsaustausch unter den Schulen geschaffen resp. weiterentwickelt.
Lehrmittel und Instrumente der Lerndiagnose	<p>Die mit dem Deutschschweizer Lehrplan (Kap. 3) neu vorgesehenen Instrumente wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basisstandards, die alle Schülerinnen und Schüler zu definierten Zeitpunkten erreichen sollen, - Kompetenzraster, an denen sich die erreichte Kompetenz der Schülerinnen und Schüler messen lässt, - Anforderungsprofile für den Übertritt in die nächst höhere Stufe - Aufgabensammlung mit an Kompetenzprofilen geeichten Aufgaben - Leistungstests zur Standortbestimmung über den Klassenrahmen hinaus - Abschlusszertifikat zur interkantonalen Dokumentierung des erreichten Kompetenzniveaus am Ende der Volksschule <p>sind gut geeignet, um individuelle Standortbestimmungen sowie die Formulierung von Lernzielen und Förderprogrammen zu ermöglichen.</p> <p>Im Bildungsraum resp. sprachregional sollen die Lehrmittel zudem verstärkt nach ihrer Eignung für den individualisierenden Unterricht ausgewählt resp. empfohlen werden. Die Pädagogische Hochschule FHNW hat den Auftrag erhalten, dazu gezielt eine erste Empfehlung zu machen.</p>
Schul- und unterrichtsorganisatorische Massnahmen	<p>Individualisierender Unterricht benötigt flexible Rahmenbedingungen und teilweise andere Unterrichtsgefässe und -formen als heute.</p> <p>Innerhalb des Bildungsraums sollen zusammen mit der Einführung des Deutschschweizer Lehrplans Möglichkeiten geschaffen werden, wonach die Schulen verstärkt Freiraum und Gestaltungsmöglichkeiten für den Unterricht erhalten. Die Pädagogische Hochschule FHNW hat dazu den Auftrag erhalten, Unterrichtsmodelle und Rahmenbedingungen, die auf den individualisierenden Unterricht zugeschnitten sind, zu entwickeln resp. bestehende Erfahrungen zu evaluieren. Im Rahmen von Schulversuchen sollen Lösungen geprüft werden.</p>

6.5. Spezielle Handlungsfelder im Bildungsraum

Die Übersicht unter Kap. 6.4. zeigt, dass fast alle Massnahmen im Programm Bildungsraum einen Beitrag zur Förderung der integrativen Bildung und zur Stärkung der Integrationsfähigkeit des Schulsystems leisten. Nachfolgend werden nur einige wenige Massnahmen erläutert, die unter anderen Programmpunkten nicht oder nicht genügend dargestellt werden können.

6.5.1. Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats

Im Sonderpädagogik-Konkordat wird, basierend auf der Bundesverfassung und dem eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz, der Grundsatz, wonach wenn immer möglich integrative Lösungen vorzuziehen sind, gesamtschweizerisch verankert. Darauf basierend verwenden die Kantone dieselbe Terminologie, legen im Rahmen des gesamtschweizerischen Konkordats gemeinsam ein Grundangebot an Fördermassnahmen, ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des verstärkten individuellen Bedarfs sowie Qualitätskriterien für die Leistungsanbieter im Sonderschulbereich fest. Damit soll die bisherige, nicht auf objektivierbaren Kriterien beruhende Aussonderungspraxis der einzelnen Kantone durch ein gesamtschweizerisches, wissenschaftlich möglichst gut abgesichertes Verfahren ersetzt werden.

Alle Kantone sollen bis 2011 dem Sonderpädagogik-Konkordat beitreten. Damit verpflichten sie sich, das gesamtschweizerisch definierte Grundangebot anzubieten und die gesamtschweizerisch definierten Abklärungsverfahren und Instrumente für verstärkte Fördermassnahmen sowie die Qualitätskriterien für Leistungsanbieter im Bereich der Sonderschulung (integrativ oder separativ) und eine gemeinsame Terminologie einzuführen (vgl. Sonderpädagogik-Konkordat (separate Beilage)). Ebenfalls bis 2011 sollen sie zuhänden des Bundes in einem kantonalen *Sonderpädagogik-Konzept* die Umsetzung im Sonderschulbereich darlegen.

Die Arbeiten in den einzelnen Kantonen sind bereits angelaufen, einzelne Umsetzungsmassnahmen müssen bereits 2011 greifen können, andere Entwicklungen sind langfristig angelaufen und müssen zusammen mit der Umsetzung HarmoS angegangen werden.

Im Bildungsraum Nordwestschweiz erfolgt die Beschlussfassung in den einzelnen Kantonen entsprechend dem Konvergenzprinzip gemäss der jeweils geltenden kantonalen Kompetenzordnung. Die Zusammenarbeit erfolgt in Bezug auf die langfristig ausgerichtete Konzeptionsarbeit. Mit der für den Zeitraum 2012–13 vorgesehenen ersten Berichterstattung zum Bildungsraum erhalten die Parlamente eine Standortbestimmung und allenfalls Anträge für weitere Schritte.

Angaben zur Umsetzung: Sonderpädagogik-Konkordat	
Gesamtschweizerische Vorgaben	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat)
Vorgaben gemäss Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 6 Sonderpädagogik</p> <p>¹ Für die Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf im Sinne der interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik stehen den Schulen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung, für deren zielgerichteten Einsatz sie verantwortlich sind.</p> <p>² Die Schulen und spezialisierten Einrichtungen, die sich mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern befassen, die nicht integriert geschult werden können, pflegen eine enge Zusammenarbeit.</p> <p>³ Die Vertragskantone erarbeiten gemeinsame Instrumente zum sonderpädagogischen Angebot, insbesondere zur Ressourcensteuerung, zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und spezialisierten Einrichtungen und zur Qualitätssicherung.</p> <p>⁴ Die Vertragskantone gewährleisten ein gemeinsames Monitoring des sonderpädagogischen Angebots.</p>
Kantonale Umsetzung	Siehe die kantonale Vorlage.

6.5.2. Überprüfung der bestehenden Ressourcensteuerung und Zuweisungspraxis

Untersuchungen über das stetige Wachstum des sonderpädagogischen Angebots in der Schweiz zeigen, dass dafür auch Fehlanreize verantwortlich sind. Entscheidend ist, ob die finanziellen Konsequenzen jeweils derjenigen Ebene erwachsen, welche über die Art und Menge des Angebots bestimmt.³⁶ Die OECD vermutet aufgrund von Studien, dass integrative Angebote weniger oder allenfalls gleich teuer sind wie separate.³⁷

Aufgrund dieser Ergebnisse lohnt es sich, die teilweise historisch gewachsenen Ressourcenzuteilungsverfahren in den Kantonen des Bildungsraums auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Mit einem gemeinsamen Vorgehen können die Synergien des Bildungsraums zum Tragen gebracht werden. Die vier Kantone können ihre Erfahrungen gemeinsam auswerten, von den besten Beispielen lernen und die Kosten der Analyse teilen. Die Überprüfung und allenfalls Modifikation der Ressourcenzuteilung im Bereich der Sonderpädagogik soll eng mit der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats (siehe oben) erfolgen.

³⁶ Bildungsbericht Schweiz 2006, S. 87.

³⁷ Bildungsbericht Schweiz 2006, S. 89.

Angaben zur Umsetzung: Ressourcensteuerung	
Gesamtschweizerische Vorgaben	keine
Vorgaben gemäss Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 6 Sonderpädagogik</p> <p>¹ Für die Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf im Sinne der interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik stehen den Schulen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung, für deren zielgerichteten Einsatz sie verantwortlich sind.</p> <p>³ Die Vertragskantone erarbeiten gemeinsame Instrumente zum sonderpädagogischen Angebot, insbesondere zur Ressourcensteuerung, zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und spezialisierten Einrichtungen und zur Qualitätssicherung.</p>
Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung	Es besteht grosser Spielraum in der Umsetzung der staatsvertraglichen Bestimmung. Die Frage der Ressourcensteuerung soll Thema der ersten (Zwischen-)Berichterstattung zum Bildungsraum im Zeitraum 2012–13 sein (vgl. Programm Kap. 6).
Voraussichtlicher Zeitpunkt für die Einführung	offen

6.5.3. Begabungsförderungsprogramm "Bereichern und Beschleunigen"

Kinder und Jugendliche sollen in der Schule ihre Interessen und Begabungen entdecken und darauf abgestimmt eine individuelle Schullaufbahn einschlagen können. Dadurch werden sie in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt und können ihre Lebens- und Berufschancen selber aktiv mitgestalten. Dabei ist das Wecken und Fördern von Begabungen die Aufgabe des Regelunterrichts und nur zu einem geringen Teil von zusätzlichen Förderangeboten gemäss Kap. 3.3.1.

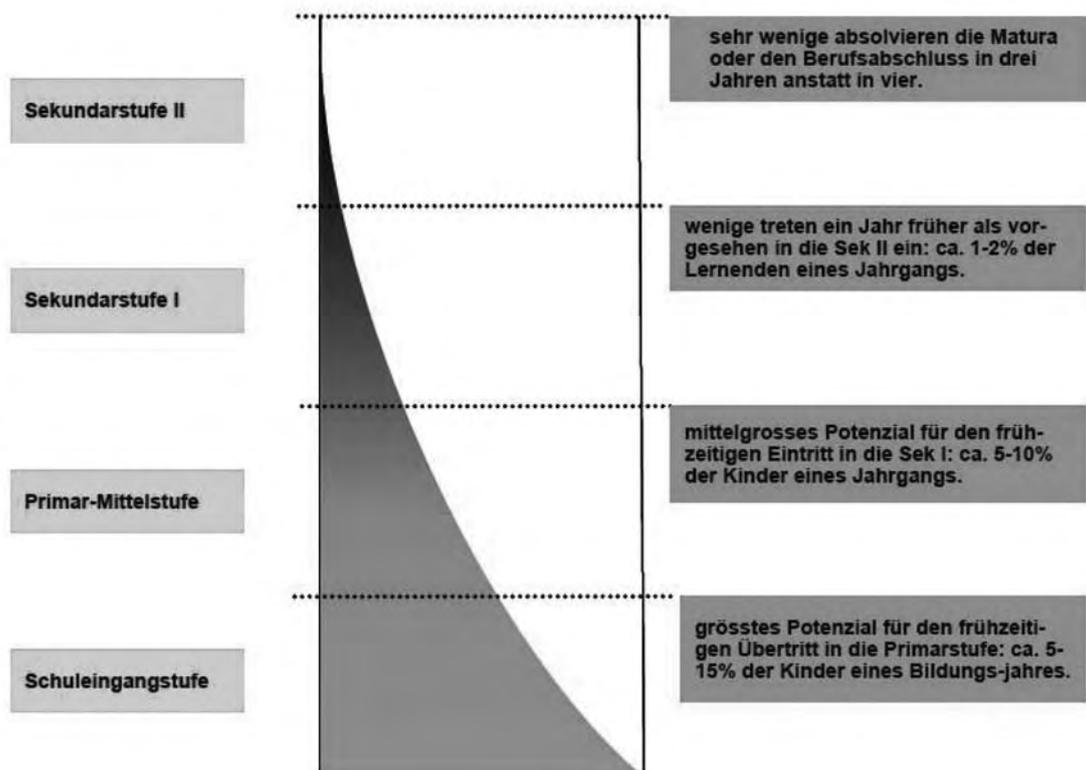
Innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz soll unter dem Titel "Bereichern und Beschleunigen" die bisherige Begabungs- und Begabtenförderung durch eine konsistente vierkantonale Angebotsplanung, durch das Bereitstellen von guten Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen ersetzt werden. Das Programm sieht als "Bereicherungsangebote" vor:

- erweitertes Angebot für *alle Schülerinnen und Schüler* (z. B. Schnupperangebote, Exkursionen, Wettbewerbe, Ateliers, Projektwochen, Aufgabenhilfe im Rahmen von Tagesstrukturen etc.),
- Vertiefungsangebote für *speziell Interessierte* (z. B. Feriencamps, Wahlfächer, Instrumentalunterricht, freiwilliger Schulsport, Schüleraustausch, Studienweekends, Feriencamps, etc.), aber auch im Rahmen des Regelunterrichts besondere Lernumgebungen,

- Leistungsangebote für *Begabte* (z. B. anspruchsvolle Feriencamps, virtuelle Schulzimmer, Sprachaufenthalte, Besuch externer Lehrangebote an höheren Schulstufen, Spezialklassen, Mentoring-Programme).

Neben den Bereicherungsangeboten sind auch "Beschleunigungsmöglichkeiten" vorgesehen. Denn das HarmoS-Konkordat postuliert als Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, die Schulzeit in individuellem Tempo zu durchlaufen. Diesem Grundsatz soll im Bildungsraum Nordwestschweiz insbesondere durch Einführung der Basisstufe Rechnung getragen werden. Das pädagogische Konzept der Basisstufe ermöglicht den Kindern, die Bildungsziele je nach Entwicklungsstand in individuellem Tempo zu erreichen und rascher oder langsamer in die nachfolgende Schulstufe überzutreten (vgl. Kap. 9). Auch in den höheren Schulstufen soll im Einzelfall ein rascherer Übertritt in die nachfolgende Stufe möglich sein, insbesondere auch als eine Form der Begabtenförderung (neben den oben erwähnten Bereicherungsangeboten). Über die gesamte Schulzeit hinweg betrachtet, lassen sich die Möglichkeiten einer individuellen Verkürzung der Verweildauer grafisch wie folgt darstellen (zu beachten ist, dass die hier vorgeschlagenen Richtwerte kumulativ zu verstehen sind, d. h., der tiefe Prozentsatz auf der Sekundarstufe I lässt sich durch die Richtwerte auf den unteren Stufen begründen):

Abbildung 6: Übersicht über die Möglichkeiten des vorzeitigen Eintritts in die nächsthöhere Schulstufe



Es besteht immer auch die umgekehrte Möglichkeit einer Verlängerung der Verweildauer. Diese Möglichkeit ist mit der neuen Basisstufe ausdrücklich auch pädagogisch angelegt. Bei den übrigen Schulstufen, die nicht wie die Basisstufe strukturell auf individuelle Lerntempi ausgerichtet sind, bedeutet allerdings eine längere Verweildauer das Wiederholen einer Klasse. Die Ergebnisse der bisherigen Schulforschung zeigen, dass dies in der Regel nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der Leistungen führt, weil eine solche Repetition das Selbstwertgefühl und die Motivation der Betroffenen mindert. Daher sind die Repetitionsmöglichkeiten durch eine gezielte Förderung auf ein Minimum zu beschränken.

Angaben zur Umsetzung: Bereichern und Beschleunigen	
Gesamtschweizerische Vorgaben	keine
Vorgaben gemäss Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 5 Begabungsförderung</p> <p>¹ Alle Schülerinnen und Schüler können über den Regelunterricht hinaus an Bereicherungsangeboten teilnehmen.</p> <p>² Die Vertragskantone arbeiten bei der Angebotsplanung zusammen.</p> <p>³ Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können auf allen Stufen die Bildungsgänge in verkürzter Form durchlaufen.</p> <p>⁴ Die Vertragskantone schaffen unterstützende Rahmenbedingungen und stellen die nötigen Instrumente für Schulen und Lehrpersonen zur Verfügung.</p>
Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung	Die Umsetzung erfolgt, soweit es sich um eine Optimierung bestehender Angebote handelt, im Rahmen des Grundauftrags. Für grössere Projekte, die nicht im Rahmen des Grundauftrags finanziert werden können, wird ein Kreditantrag im Rahmen der Staatsvertragsvorlage gestellt.
Kosten	Vergleiche die kantonale Vorlage.

7. Gute Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen

Was bringt das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz für die Lehrpersonen und die Schulen? Die vorgesehenen Entwicklungsschritte bedeuten für die Lehrpersonen eine Herausforderung:

- Änderungen der Funktion im Zuge der Einführung neuer Schultypen (Basisstufe) und von Strukturveränderungen (Verlängerung der Primarschule, Neukonzeption der Sekundarstufe I, Aufbau der Tagesstrukturen),
- Einführung eines neuen Lehrplans für die Volksschulstufe,
- Neue Anforderungen bezüglich Leistungsdiagnose, verbunden mit der Einführung entsprechender neuer Instrumente,
- Anforderungen bezüglich Integration und Individualisierung, verbunden mit neuen Instrumenten und der weiteren Entwicklung einer Zusammenarbeitskultur.

Damit sie diese Herausforderungen bewältigen können, müssen die Rahmenbedingungen für eine gewinnbringende Umsetzung stimmen. Das Programm Bildungsraum verpflichtet sich daher, diese Rahmenbedingungen bei allen Programmpunkten im Sinne von Gelingensbedingungen gebührend zu berücksichtigen.

7.1. Unterstützung im Unterricht

Verschiedene Massnahmen, die im Bildungsraum vorgesehen sind, zielen darauf ab, die Bedingungen für das Unterrichten zu verbessern. Sie werden indessen erst mittel- oder längerfristig wirksam.

1. kaum mehr Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen

Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen erschweren heute die Aufgabe der Lehrperson, alle Kinder möglichst gut zu fördern. Der Bildungsraum setzt sich mit der sprachlichen Frühförderung in Deutsch zum Ziel, dass alle Kinder mit genügend Deutschkenntnissen in die Schule eintreten. Damit wird die Aufgabe der Lehrpersonen erleichtert.

2. höhere Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz der Kinder

Mit der Basisstufe wird eine Schulform eingeführt, die strukturell und von der Lektionenzahl her besonders auf die individuelle Förderung der Kinder ausgerichtet ist. Der auch durch Evaluation bestätigte Effekt (neben einer optimalen kognitiven Förderung vor allem auch die Gemeinschaftsbildung und die Förderung der Selbständigkeit der Kinder) verbessert die Voraussetzungen der Lehrpersonen auch auf den nachfolgenden Stufen.

3. Praxistaugliche Einführung des Deutschschweizer Lehrplans mit Unterrichtshilfen

Die Einführung des neuen Lehrplans erfolgt nicht isoliert, sondern nach einem umfassenden Konzept, Dieses sieht verschiedene Arten von Unterrichtshilfen und Beurteilungsinstrumente vor, die den Unterricht für Lehrpersonen erleichtern sollen (u.a. eine Aufgabensammlung, vgl. oben Kap. 3.3.4.). Es werden vierkantonal entsprechende Lehrmittel bereitgestellt, die insbesondere auch den individualisierenden Unterricht erleichtern.

4. Entlastung durch realistische Leistungsziele und objektivierende Kriterien für die Selektion

Studien über die Belastung von Lehrpersonen zeigen, dass unklare Erwartungen darüber, welche Leistungsziele die Schülerinnen und Schüler erreichen sollen und nach welchen Kriterien die Selektion erfolgen soll, wesentliche Belastungsfaktoren sind.

Mit der Einführung von Standards und neuen Instrumenten der Lerndiagnose (vgl. oben unter Kap. 3) werden interkantonal definierte, transparente Leistungsziele eingeführt. Die Lehrpersonen können sich somit an klaren Leistungszielen orientieren. Für Selektionsentscheide können sie sich auf objektivierende Beurteilungsinstrumente abstützen und gegenüber den Eltern kommunizieren.

7.2. Attraktive Aus- und Weiterbildung für Lehrpersonen und Schulleitungen

Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz hat von den vier Kantonen den Auftrag erhalten, ihre Ausbildungsangebote neu zu konzipieren und dabei die Zielsetzungen und Anforderungen des Bildungsraums zu berücksichtigen. Die neuen Studiengänge sollen zu einem gesamtschweizerisch anerkannten Stufendiplom führen und modular aufgebaut, teilweise berufsbegleitend, miteinander ergänzbar sein. Sie sollen Lehrpersonen interessante Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen (z. B. können sich so Lehrpersonen der Primarstufe über modulare Angebote für die Sekundarstufe I qualifizieren). Im Zuge dieser Neukonzeption soll auch das Institut für Spezielle Pädagogik ISP fachlich stärker in die Pädagogische Hochschule integriert werden. Damit kann verstärkt sonderpädagogisches Orientierungswissen als Voraussetzung für einen integrativen Unterricht in die Ausbildung der Regellehrpersonen einfließen.

Die Kantone des Bildungsraums werden ihren Lehrpersonen und Schulleitungen zudem ein Weiterbildungs- und Nachqualifikationsprogramm anbieten, das auf die anstehenden Entwicklungsschritte zugeschnitten ist. Es soll Lehrpersonen, die von strukturellen Veränderungen betroffen sind (Basisstufe, Neugestaltung der Sekundarstufe I) insbesondere auch ermöglichen, neue Unterrichtsqualifikationen zu erwerben. Der Frage Funktion der verschiedenen Weiterbildungsmöglichkeiten für die Laufbahn der Lehrpersonen wird im Rahmen der Arbeiten an der Weiterentwicklung des Berufsbilds (vgl. nachfolgend Kap. 7.3.) besondere Beachtung geschenkt.

Angaben zur Umsetzung: Weiterbildung	
Gesamtschweizerische Vorgaben	Es gelten die Schweizerischen Diplomanerkennungsregelungen für die Pädagogischen Hochschulen
Vorgaben gemäss Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 4 Integrative Bildung</p> <p>² Die Vertragskantone schaffen die nötigen Voraussetzungen, um Schulen und Lehrpersonen einen Gewinn bringenden Umgang mit der Vielfalt zu ermöglichen und die Funktionsfähigkeit der Regelklasse zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Qualifikation der Lehrpersonen und Schulleitungen, b) geeignete Lehrmittel sowie Instrumente der Lerndiagnose und Förderung, c) schul- und unterrichtsorganisatorische Massnahmen, d) Unterrichts- und Koordinationsressourcen, e) Unterstützungsangebote für die Schulentwicklung, f) Interventionsmöglichkeiten und zeitlich befristete Schul- und Betreuungsangebote ausserhalb der Regelklasse e) Unterstützung für die Zusammenarbeit mit den Eltern. <p>§ 11 Schulentwicklung und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Vertragskantone erleichtern den Schulen und Lehrpersonen mit gemeinsam erarbeiteten Massnahmen und Instrumenten eine kohärente Weiterentwicklung der Schulpraxis.</p> <p>² Sie initiieren gemeinsam Schulversuche und führen Modellschulen.</p> <p>³ Sie konzipieren und organisieren gemeinsam die Weiterbildung ihrer Lehrpersonen.</p>
Kosten	Vergleiche die kantonale Vorlage

7.3. Weiterentwicklung des Berufsbilds der Lehrpersonen

Die Entwicklung der Schule in Richtung integrativer Bildung verlangt eine entsprechende Qualifikation der Lehrpersonen: Die Aus- und Weiterbildung muss verstärkt auf den Umgang mit Heterogenität resp. auf die Förderung der Integration ausgerichtet werden.

Die von Prof. Dr. Margrit Stamm eingeholte Stellungnahme zum Programm Bildungsraum (vgl. Programm, Kap. 5.2. und Anhang C (Stellungnahme externer Fachleute)) zeigt, dass die Frage, wie Lehrpersonen künftig qualifiziert werden und in welcher Art sie mit weiteren Fachleuten im Unterricht zusammenarbeiten, entscheidend für das Gelingen der Integrationsstrategie ist.

Das Ziel einer integrativen Bildung hat daher auch Einfluss auf die Unterrichtsfunktionen und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen. Die Zusammenarbeit in verschiedenen Bezügen wird zukünftig einen immer wichtigeren Stellenwert einnehmen, insbesondere

- die Zusammenarbeit der Lehrpersonen innerhalb der Schule

- die Zusammenarbeit der Lehrpersonen in interdisziplinären Unterrichtsteams, in denen Fachleute der Heilpädagogik, Logopädie und weitere Spezialistinnen und Spezialisten Unterstützung leisten,
- die Zusammenarbeit mit Eltern
- die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.

Das Berufsbild der Lehrpersonen und ihre Anstellungsbedingungen tragen bisher diesen neuen Funktionen und Anforderungen noch nicht überall hinreichend Rechnung. Sie sollen daher im Bildungsraum überprüft werden. Basis sollen nationale, aber auch internationale Erfahrungen bilden (vgl. Stellungnahme von Prof. Stamm im Programm Bildungsraum, Kap. 5.2. und Anhang C (Stellungnahme externer Fachleute)).

Angaben zur Umsetzung: Überprüfung des Berufsauftrags und der Arbeitszeitregelung der Lehrpersonen	
Gesamtschweizerische Vorgaben	Es gelten die Schweizerischen Diplomanerkennungsregelungen für die Pädagogischen Hochschulen
Vorgaben gemäss Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 4 Integrative Bildung</p> <p>² Die Vertragskantone schaffen die nötigen Voraussetzungen, um Schulen und Lehrpersonen einen Gewinn bringenden Umgang mit der Vielfalt zu ermöglichen und die Funktionsfähigkeit der Regelklasse zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Qualifikation der Lehrpersonen und Schulleitungen, b) geeignete Lehrmittel sowie Instrumente der Lerndiagnose und Förderung, c) schul- und unterrichtsorganisatorische Massnahmen, d) Unterrichts- und Koordinationsressourcen, e) Unterstützungsangebote für die Schulentwicklung, f) Interventionsmöglichkeiten und zeitlich befristete Schul- und Betreuungsangebote ausserhalb der Regelklasse e) Unterstützung für die Zusammenarbeit mit den Eltern.
Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung	Die Frage der Weiterentwicklung des Berufsbilds ist als Thema der ersten (Zwischen-)Berichterstattung zum Bildungsraum im Zeitraum 2012_2013 vorgesehen (vgl. Programm Kap. 6).
Voraussichtlicher Zeitpunkt für die Einführung	offen

7.4. Qualitätskriterien für die Reform

Die Bildungsdepartemente verpflichten sich, basierend auf den Ergebnissen der Schulforschung, folgende Qualitätskriterien für die weitere Konzeptionsarbeit zu beachten und möglichst gut zu erfüllen:

Konzeptionelle Qualität Mit jeder Reform sollen bestimmte Probleme der Schulpraxis oder der Gesellschaft gelöst werden. Unter Wertschätzung des Bisherigen wird auf evidente Problemlagen verwiesen, um dann eine konkrete Lösung dafür vorzuschlagen. Auf diesem Weg kann Klarheit über die Ziele geschaffen werden und die Reformen werden begründet. Die Innovation soll möglichst an Gutes und Bewährtes anknüpfen; die schulische Realität und die unterschiedlichen Bedingungen vor Ort werden so berücksichtigt. Zudem soll aufgezeigt werden, wie die Reform mit anderen Innovationen zusammenhängt und wie sie in eine Gesamtstrategie eingebettet ist.

Organisatorische und logistische Qualität Bei neuen Massnahmen soll das Verhältnis von personellem und finanziellem Aufwand und Ertrag stimmen; der Aufwand ist also realistisch abzuschätzen. Die Reformen müssen nicht nur in der Verwaltung, sondern auch vor Ort organisierbar und gut verkraftbar sein; sie sind also möglichst früh auch aus der Perspektive der Umsetzung zu planen (Einführungsplanung und -begleitung).

Kommunikative Qualität Eine adressatengerechte Kommunikation über diverse Kanäle (Referate, Internet, Hotline, Printmedien etc.) ermöglicht eine Beteiligung und einen Dialog von und mit vielen Zielgruppen. Insbesondere die direkt betroffenen Lehrpersonen und die Politik müssen sich mit der Innovation auseinandersetzen können. Dies fördert die Identifikation und erhöht die Akzeptanz. Auf attraktive Aspekte mit Pioniercharakter, auf Stärken und Schwächen, auf den zu erwartenden Aufwand und Ertrag, auf Erwartungen und Befürchtungen wird von Anfang an offen und ehrlich hingewiesen.

Pädagogische Qualität Eine Innovation bringt einen pädagogischen Gewinn, wenn sie einem ausgewogenen Bildungsverständnis verpflichtet ist. Dies ist dann der Fall, wenn sowohl Chancengerechtigkeit als auch Leistungsförderung hohen Stellenwert haben. Sie soll zudem wenn immer möglich der Förderung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz Rechnung tragen und der Heterogenität der Schülerschaft gerecht werden.

Qualität der Mitwirkung Wenn sich die direkt betroffenen und die politischen Anspruchsgruppen in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bzw. durch den frühen Einbezug bereits bei der Planung einbringen, können Praxisrelevanz, Umsetzbarkeit und Akzeptanz einer Reform erhöht werden. Rollen und Aufgabenteilung zwischen den Partnern sind dabei zu klären. Die Möglichkeiten und Grenzen solcher schrittweisen Aushandlungsprozesse sind zu definieren, entsprechende Gefässe der Mitsprache einzurichten.

Qualität der Rezeption und Innovation vor Ort

Die lokale Gestaltungsfreiheit ist entscheidend, damit eine Innovation akzeptiert und umgesetzt wird. Nur wenn die Erneuerung von den direkt Betroffenen getragen wird, werden sie sich dafür engagieren und eine gewisse Verantwortung für das Gelingen übernehmen. Der pädagogische Gewinn einer Reform geht weit über das bloße Sichern der Funktionalität und über das Befolgen einer Anordnung hinaus. Das braucht ein inneres Feuer seitens der Betroffenen und die Erfahrung, dass sie zu Beteiligten werden. Die Handlungsspielräume für Schulen und für Lehrpersonen sollen daher angemessen berücksichtigt werden.

Qualität des Innovationsprozesses und Wirkung

Auszugehen ist von datengestützten IST-Analysen mit quantitativen und qualitativen Zielen und Indikatoren. Innovationsprozesse sollen mit Bezug auf Prozess- und Wirkungsqualität evaluiert werden. Verbesserungsmöglichkeiten sollen laufend wieder eingebracht werden. Während des Projekts soll gelernt und flexibel reagiert werden, unter Einbezug des vorhandenen Expertenwissens und durch die Reflexion der politischen und schulischen Praxis. Ebenso wichtig sind Evaluationen der Endergebnisse. Erst anhand solcher Studien können Langzeitwirkungen erkannt und allenfalls neue Innovationen eingeleitet werden.

8. Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen

8.0. Die wichtigsten der vorgesehenen interkantonalen Regelungen

HarmoS-Konkordat	Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen ¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert. ² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.
Sonderpädagogik-Konkordat	Gemäss nachfolgendem Kapitel 9.0.
Staatsvertrag Bildungsraum	§ 13 Tagesstrukturen ¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht an der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten. ² Ausserhalb der Unterrichtszeiten wird ein bedarfsgerechtes, freiwillig nutzbares Förder- und Betreuungsangebot samt Mittagstisch gewährleistet, das nach pädagogischen Grundsätzen geführt wird. ³ Die Vertragskantone legen gemeinsam Qualitätsstandards fest.

8.1. Zielsetzung und Funktion der Tagesstrukturen

Die Einrichtung eines bedarfsorientierten (i. e. freiwillig nutzbaren) Angebots an Tagesstrukturen, in dessen Rahmen Schülerinnen und Schüler auf der Volksschulstufe ergänzend zur obligatorischen Schule nach Bedarf betreut werden, ist aus zwei Gründen notwendig:

- **Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit:** In der Schweiz driften Geburten- und Beschäftigungsrate immer weiter auseinander. Dieser Schereneffekt lässt sich unter anderem mit den fehlenden familienergänzenden Betreuungsangeboten für Kinder erklären. Er konnte denn auch in Ländern wie z. B. in Schweden, die im Zuge von Wirtschaftsoffensiven in die Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten investiert haben, deutlich vermindert resp. sogar umgekehrt werden. In der Schweiz wirkt sich der Schereneffekt besonders negativ aus, weil fehlende Betreuungsplätze insbesondere Familien mit hohem Ausbildungsniveau davon abhalten, im gewünschten Umfang am Erwerbsleben teilzunehmen. Eine Lösung bieten hier Tagesstrukturen. Sie sollen Eltern, die sie in Anspruch nehmen möchten, ermöglichen, zumindest einer Halbtages- oder Teilzeiterwerbstätigkeit nachzugehen. Laut einer Untersuchung, die das Institut INFRAS im Auftrag der vier Bildungsdepartemente 2008 durchgeführt hat, ist davon auszugehen, dass 75% der Haushalte in den Kantonen AG, BL, BS und SO mindestens einmal pro Woche Tagesstrukturen in Anspruch nehmen möchten. Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Angebot ist, dass die Eltern in jeder Schulgemeinde die Möglichkeit haben, es in Anspruch zu nehmen.
- **Schulergänzender Rahmen für eine förderliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen:** Tagesstrukturen bilden in Ergänzung zur Schule einen

stabilen und für das Lernen förderlichen Rahmen für die Kinder und Jugendlichen. Eine gesunde Ernährung sowie ein klar strukturierter und ruhiger Tagesablauf kommen allen zugute. Dies erhöht den Schulerfolg aller Kinder und Jugendlichen und verbessert ihre soziale Integration. Anderssprachige profitieren vom ganztägig möglichen Kontakt mit der deutschen Sprache, schwächere Schülerinnen und Schüler verbessern sich insbesondere dank der Unterstützung bei den Hausaufgaben, und besonders leistungsfähige Kinder und Jugendliche erhalten zusätzliche Anregungen.

Die Nutzung von Tagesstrukturen ist freiwillig. Die Erziehungsverantwortung bleibt unverändert bei den Eltern. Sie werden lediglich bei der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen unterstützt.

8.2. Bedarf

Eine im Auftrag der vier Bildungsdepartemente 2008 durchgeführte Bedarfsanalyse³⁸ zeigt, dass heute 53% der Eltern ihre Kinder selbst betreuen, während 47% eine Betreuung durch Drittpersonen in Anspruch nehmen. Institutionelle Betreuungsformen wie Tagesheim, Hort, Tagesschule, Tageseltern oder Mittagstisch kommen eher selten zum Zug, weil in vielen Gemeinden keine oder zu wenig Angebote verfügbar sind. 75% der Eltern würden mindestens einmal pro Woche familienergänzende Tagesstrukturen in Anspruch nehmen und sind dazu auch bereit, sich an den Kosten zu beteiligen, so lange der Preis nicht zu hoch ist.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen regionale Unterschiede. In der Tendenz ist die Nachfrage in sozial belasteten Gemeinden und Quartieren höher als in sozial wenig belasteten. Ebenso werden in städtischen Gebieten Tagesstrukturen deutlich häufiger nachgefragt als in ländlichen. Am höchsten sind die Nachfragepotenziale im Kanton Basel-Stadt (76% für Mittagsbetreuung; 60% für Nachmittagsbetreuung), am tiefsten im Kanton Solothurn (61% für Mittagsbetreuung; 50% für Nachmittagsbetreuung).

Aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsanalyse haben die Bildungsdepartemente der vier Kantone ein Simulationsmodell entwickeln lassen, das den Kantonen und Gemeinden als Planungsinstrument dienen kann. Jeder Kanton hat dabei ein eigens auf seine Verhältnisse zugeschnittenes Modell, das mit den anderen aber vergleichbar ist.

Weil nicht alle hemmenden Faktoren im Simulationsmodell abgebildet werden konnten, dürfte die tatsächliche Nachfrage tiefer liegen als in der Studie ausgewiesen. Da Eltern ihre bestehende Betreuungslösung nicht sofort umstellen, ist davon auszugehen, dass das Nachfragepotenzial nicht von heute auf morgen ausgeschöpft werden kann. Aus diesem Grund empfiehlt sich ein schrittweiser Ausbau des Angebots.

³⁸ Die Arbeitsgemeinschaft INFRAS/MecoP/Tassinari hat 905 Nordwestschweizer Haushalte mit Kindern im Alter zwischen 4 und 16 Jahren befragt. Nebst der Haushaltsumfrage dienten die auf der Volkszählung von 2000 abgestützten Daten der kantonalen Steuerverwaltungen zur Berechnung des Simulationsmodells. Zusätzlich wurde auf Basis der kantonalen Schülerinnen- und Schülerprognosen die Entwicklung der Nachfragepotenziale über die nächsten zehn Jahre berücksichtigt. Die Studie ist zugänglich unter www.bildungsraum-nw.ch

8.3. Pädagogisches Konzept

Die Chance von Tagesstrukturen besteht darin, dass sie Kindern und Jugendlichen ermöglichen, zusätzliche Erfahrungen in einem geschützten Rahmen machen zu können und sie im Lernen und in ihren Interessen zusätzlich zur Schule zu fördern. Zu beachten ist, dass diese Wirkung mit einem „Hütendienst“ nicht erreicht werden kann. Vielmehr ist es nötig, das Betreuungsangebot durch ein pädagogisch ausgerichtetes Angebot zu bereichern.

Die schulergänzende Angebote der Tagesstrukturen nehmen jedoch nicht Bezug die Inhalte des obligatorischen Fachunterrichtes. Sie sind vielmehr als nichtformelle Bildungsangebote gestaltet. Schülerinnen und Schüler werden dabei ohne Beurteilung und Selektion gefordert und gefördert. Für Kinder der Primarstufe umfasst das Angebot zum Beispiel:

- Zugang zu altersgerechtem Lesestoff und damit Sprachförderung
- Zugang zu Materialien für kreative Tätigkeiten (zum Beispiel Basteln, Werken, Kochen)
- bewegungsfördernde Tätigkeiten (Spiel, Sport)
- Naturerlebnisse und einfache Experimente
- einfache musikalische und rhythmische Tätigkeiten
- gemeinsame und altersübergreifende Gruppenerlebnisse und Rituale
- gemeinsame, verbindliche Verhaltensregeln
- Hausaufgabenunterstützung

Auf der Sekundarstufe I ändert sich das Angebot dem Alter der Jugendlichen entsprechend:

- Ausbau der freiwilligen Schulsportangebote
- Angebote im kulturellen Bereich (zum Beispiel Theater, Band)
- Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Mediennutzung
- Entwicklung eigener Projekte für den Freizeitbereich unter Beizug der Jugendarbeit
- Unterstützung bei der Berufsfindung
- Vorbereitung auf den Übertritt an weiterführende Schulen
- Hausaufgabenunterstützung

Bei der Ausgestaltung des Angebots in Rechnung berücksichtigt werden müssen auch die Bedürfnisse von Kindern, die z. B. aufgrund einer Behinderung einen besonderen Bildungsbedarf haben.

8.4. Ausgestaltung und Art der Einführung

Langfristiges Ziel der Kantone im Bildungsraum ist es, die Nutzung von Tagesstrukturen während des ganzen Tages (ergänzend zum Unterricht während insgesamt 11 Stunden), und zwar sowohl während der Schulzeit wie auch während der Schulferien, zu ermöglichen.

Da die Ausgangslage in den vier Kantonen des Bildungsraums unterschiedlich ist, fallen auch die vorgesehene Ausgestaltung der Zeitstruktur und die Art der Einführung unterschiedlich aus. Die Angaben zur jeweiligen kantonalen Umsetzung finden sich in der kantonalen Vorlage.

8.5. Organisation

Der Schulträger vor Ort hat die Pflicht, für ein entsprechendes Angebot zu sorgen. Es müssen aber nur diejenigen Elemente angeboten werden, für die ein nachgewiesener Bedarf besteht. Das Angebot kann vom Schulträger selbst, oder in seinem Auftrag von privaten oder gemeinnützigen Institutionen oder von Privatpersonen bereitgestellt werden. Auch Kooperationen von verschiedenen Anbietern sind möglich. Die Verantwortung für die Überprüfung der pädagogischen Qualität liegt beim Schulträger.

Die Lösungsmodelle können auf die Grösse der Gemeinde zugeschnitten werden. In einer kleineren Gemeinde kann es zum Beispiel möglich sein, dass lediglich ein Mittagstisch für zwei Kinder in einer Familie eingerichtet wird (vgl. nachfolgend 8.7.). Oder es ist möglich, in einer kleineren Schule oder bei geringer Nachfrage eine Lösung mit einer Tagesfamilie anzubieten. In mittleren Gemeinden mit Schulen von 150 bis 200 Kindern liegt die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den Anbietern der Tagesstrukturen bei der Schulbehörde oder bei der Schulleitung. Die Administration kann zum Beispiel von der Finanzverwaltung der Gemeinde übernommen werden. In grösseren Gemeinden mit Schulen von mehr als 200 Kindern empfiehlt es sich, in Analogie zur Organisation der Musikschulen eine eigene Organisation für die Verwaltung der Tagesstrukturen zu schaffen, beispielsweise mit einem Verein, in dessen Vorstand der Schulträger sowie die Leistungserbringer und die Eltern vertreten sind.

8.6. Qualitätsstandards

Der Staatsvertrag Bildungsraum sieht in § 13 Abs. 3 vor, dass die Kantone gemeinsam Qualitätsstandards festlegen. Die vorgesehenen gemeinsamen Eckwerte sind im Kommentar zum Staatsvertrag, § 13, erläutert (Anhang A (Staatsvertrag)).

Darüber hinaus sollen gemeinsam die Instrumente entwickelt werden, die bei der Evaluation und der Überprüfung der Wirksamkeit sowie bei der Optimierung der Tagesstrukturen Anwendung finden.

8.7. Angebote in kleineren Gemeinden

Wenn der Bedarf unter ein Minimum von 6 Kindern sinkt, können Gemeinden auf Tagesfamilien und/oder Familienmittagstische zurückgreifen. Grundsätzlich kann jede Frau, jeder Mann als Tagesmutter/Tagesvater arbeiten. Voraussetzung ist der Besuch eines Grundkurses für Tageseltern sowie eines Nothelferkurses. Die Vermittlung der Tageseltern kann einem Tagesfamilienverein übertragen werden. Dieser übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Grundkurse und Fortbildungsabende für Eltern und Tageseltern
- regelmässige Begleitgespräche für Eltern und Tageseltern
- Regelung der rechtlichen und finanziellen Belange zwischen den Eltern und den Tageseltern mittels Betreuungsaufträgen und Arbeitsverträgen
- Inkasso der Elternbeiträge und Lohnzahlungen der Tageseltern
- Buchhaltung
- Administration
- Öffentlichkeitsarbeit

8.8. Finanzierung

Die Eltern leisten für die Benutzung der Tagesstrukturen einen angemessenen Kostenbeitrag, der sich nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit richtet. Das Modell der Kostenbeteiligung soll Anreize für die Erwerbsarbeit schaffen und eine breite soziale Durchmischung der Kinder in den Tagesstrukturen fördern. Tagesstrukturen sollen ebenso für Kinder aus einkommensschwachen Familien wie auch für solche aus wohlhabendem Elternhaus attraktiv sein. Ziel ist, dass das Herkunftsprofil der Kindergruppe in einer Tagesstruktur demjenigen der Kinder in der entsprechenden obligatorischen Schule entspricht.

Die Restkosten werden von Kanton und Gemeinde getragen, wobei hier je nach Kanton unterschiedliche Modelle für die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde zum Tragen kommen, vgl. dazu die kantonale Vorlage.

8.9. Konsequenzen der Tagesstrukturen

Für die Schülerinnen und Schüler	Von den Tagesstrukturen profitieren besonders Kinder und Jugendliche, deren Elternteile beide berufstätig sind oder die ausserhalb der Schulzeit ungenügend betreut und gefördert werden. Die Art und Weise, wie Kinder ihre Zeit ausserhalb der Schule verbringen, ist für den Schulerfolg von zentraler Bedeutung. Tagesstrukturen ermöglichen Kindern und Jugendlichen, mehr Erfahrungen in einem geschützten Rahmen zu machen und führen sie zu neuen Interessen und zum Lernen hin.
----------------------------------	--

Für die Eltern	<p>Dank Tagesstrukturen können Eltern ihrer Erwerbstätigkeit in der Gewissheit nachgehen, dass ihre Kinder gut betreut sind. Die drei Lebenswelten Familie, Erwerbsleben und Schule lassen sich besser vereinbaren.</p> <p>Alleinerziehende haben dank Tagesstrukturen die Möglichkeit, ein grösseres Arbeitspensum wahrzunehmen, wodurch sich die Gefahr verringert, dass sie unter die Armutsgrenze fallen.</p>
Für die Lehrpersonen	<p>Tagesstrukturen sind eine Einrichtung zur nachhaltigen Unterstützung der obligatorischen Schule. Die Lehrpersonen können dank Tagesstrukturen erfolgreicher unterrichten, weil sich der zusätzliche pädagogische und soziale Rahmen positiv auf die Schülerinnen und Schüler auswirkt.</p> <p>Wichtig ist, dass die Lehrpersonen die Regeln der Tagesstrukturen kennen und sie unterstützen, besonders auch, indem sie über relevante Anlässe und organisatorische Änderungen an der Schule informieren.</p> <p>Im Sinne eines Job-Enrichement können Lehrpersonen Förderaufgaben im Rahmen der Tagesstrukturen übernehmen, z.B. indem sie Kurse und Aufgabenhilfen anbieten.</p> <p>Das Personal der Tagesstrukturen lernt oftmals noch andere Weisenszüge der von ihm betreuten Schülerinnen und Schüler kennen als die Lehrpersonen. Die Schulleitung kann sich dies zu Nutze machen und Förderpersonen aus den Tagesstrukturen beiziehen, wenn es um die Beurteilung des Entwicklungsstands einer Schülerin, eines Schülers geht.</p>
Für die Schulleitungen	<p>Den Schulleitungen obliegt die Aufgabe sicherzustellen, dass das Förder- und Betreuungsangebot den pädagogischen Vorgaben und Standards der Schule resp. des Kantons entspricht. Die Schulleitungen werden dafür mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet. Sie übernehmen die Koordination der schulnahen Angebote (freiwilliger Schulsport, Projektwochen) mit den Anbietern der Tagesstrukturen. Sie stellen zusammen mit der Leitung der Tagesstrukturen sicher, dass Schule und Tagesstrukturen sich gegenseitig über laufende Entwicklungen informieren und wo nötig absprechen.</p>
Für Kanton und Gemeinden	<p>Tagesstrukturen sind – ausser in der Stadt Basel – primär Gemeindeaufgabe. Der Kanton macht Vorgaben zur Qualität und zur Tarifgestaltung. Die konkrete Umsetzung liegt in der Verantwortung des Schulträgers, der diese Aufgabe einer Schule oder einem privaten Leistungserbringer übertragen kann. Der Schulträger hat einen Gestaltungsfreiraum, ist aber für die Einhaltung der Vorgaben des Kantons verantwortlich, unabhängig davon, ob er das Angebot selber organisiert oder diese Aufgabe an Dritte delegiert.</p>

	<p>Für Kanton und Gemeinden sind Tagesstrukturen eine wichtige Institution zur nachhaltigen Unterstützung der obligatorischen Schule. Sie sind zudem ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität, und zwar sowohl für Familien wie für Betriebe. So zeigt beispielsweise eine Studie der Solothurner Gemeinde Wangen bei Olten, dass bereits mit der Einführung von Blockzeiten der Umfang der Erwerbstätigkeit der Eltern steigt und damit für die öffentliche Hand höhere Steuereinnahmen anfallen. Dieser Effekt dürfte sich mit der Einführung von Tagesstrukturen noch verstärken.</p>
Für die Leitung der Tagesstrukturen	<p>Die Leitung der Tagesstrukturen ist verantwortlich für die Umsetzung der Qualitätsvorgaben des Kantons. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und kennt und unterstützt die Regeln der Schule. Sie nimmt bei Bedarf Einsitz in die Konferenz der Lehrpersonen und steht für Elterngespräche an der Schule zur Verfügung, wenn es um Probleme mit Kindern geht, die die Tagesstrukturen besuchen.</p>
Für die wirtschaftliche Entwicklung	<p>Eltern, deren Kinder die Tagesstrukturen besuchen, können mehr Erwerbsarbeit leisten und erwirtschaften dadurch ein höheres Einkommen. Einige Eltern werden so weniger Sozialleistungen beanspruchen müssen, was Kanton und Gemeinde finanziell entlastet.</p> <p>Tagesstrukturen tragen somit zur Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität bei, von der Gesellschaft und Staat profitieren. Dank der Tagesstrukturen fällt zudem für viele Schülerinnen und Schüler ein Teil des Schulwegs weg, insbesondere über den Mittag, was zu einer Entlastung des Verkehrsnetzes führt und das Unfallrisiko senkt.</p>
Für den Raumbedarf	<p>Der Raumbedarf hängt davon ab, in welchem Umfang eine Gemeinde Tagesstrukturen anbietet. Da die Betreuungs- und Förderangebote in der Regel dann angeboten werden, wenn kein Schulunterricht stattfindet, ist es denkbar, dass die Tagesstrukturen bestehende Schulräumlichkeiten nutzen. Zudem gibt es in den meisten Gemeinden Räumlichkeiten, die während der relevanten Zeitspanne kaum genutzt werden, z. B. Gemeindesäle, Kirchengemeindehäuser oder Vereinslokale.</p>
Für die Betriebskosten	<p>Die Kosten für den Betrieb der Tagesstrukturen hängen vom Umfang des Angebots, von der Qualifikation des Personals und von allfälligen Raummieten ab. Weitere Angaben dazu enthält die kantonale Vorlage.</p>
Konsequenzen für den Kanton	<p>Die Konsequenzen für den Kanton sind in der kantonalen Vorlage dargestellt.</p>

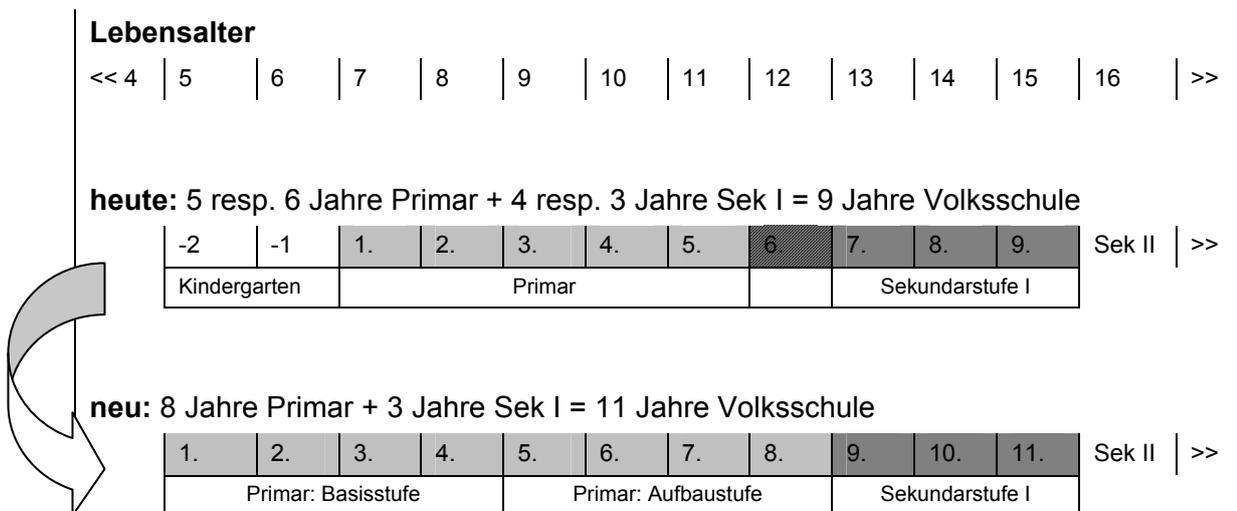
9. Auswirkungen der Reformen auf die Primarstufe/ Basisstufe

9.0. Die wichtigsten der vorgesehenen interkantonalen Regelungen

<p>HarmoS-Konkordat</p>	<p>Art. 5 Einschulung</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).</p> <p>² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.</p> <p>Art. 6 Dauer der Schulstufen</p> <p>¹ Die Primarschulstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.</p> <p>⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.</p> <p>Art. 7 Bildungsstandards</p> <p>¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.</p> <p>Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente</p> <p>¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.</p> <p>Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen</p> <p>¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.</p>
<p>Sonderpädagogik-Konkordat</p>	<p>Art. 2 Grundsätze</p> <p>Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrags. b. Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds und der Schulorganisation. <p>Art. 3 Berechtigte</p> <p>Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. während der Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass Kinder und Jugendliche in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn

	<p>ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.</p> <p>Art. 4 Grundangebot</p> <p>¹ Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule sowie c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.
Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 15 Primarstufe</p> <p>¹ Die Primarstufe wird in zwei Zyklen zu vier Jahren geführt.</p> <p>² Während des ersten Zyklus (Basisstufe) findet der Unterricht für alle Kinder in altersgemischten Klassen statt, was ihnen je nach intellektueller Entwicklung und emotionaler Reife ermöglicht, den Zyklus mit individueller Lerngeschwindigkeit, maximal in fünf Jahren, zu durchlaufen.</p>

Abbildung 7: Einordnung der Basisstufe in das Bildungssystem:



Der bisherige zweijährige Kindergarten und die ersten beiden Jahre der bisherigen Primarschule werden zur Basisstufe zusammengefasst. Die Basisstufe bildet den ersten Zyklus der neu acht Jahre dauernden Primarstufe. Daran schliesst die vierjährige Aufbaustufe als zweiter Zyklus der Primarstufe an.

9.1. Ausgangslage und Zusammenfassung

Fördermassnahmen sind umso wirksamer, je früher sie die Schullaufbahn eines Kindes beeinflussen und je direkter sie sein individuelles Potenzial entwickeln. Aus diesem Grund ist es richtig, Massnahmen zunächst auf die Schuleingangsphase zu konzentrieren.

Das HarmoS-Konkordat sieht vor, dass der Kindergarten obligatorisch wird und somit Kinder neu mit dem fünften Altersjahr eingeschult werden. Die Primarschule dauert somit neu acht Jahre (vgl. oben Abbildung 7). Diese Vorgaben verlangen eine Neukonzeption der Schuleingangsstufe. Die Deutschschweizer Kantone sehen vor, dass der bisherige Kindergarten weiterentwickelt und mit der Primarschule verschmolzen wird. Dabei sollen pädagogische Elemente des Kindergartens (spielerisches Lernen) und der bisherigen Primarschule (systematisches Lernen und Lernen der Kulturtechniken) miteinander kombiniert werden. Im Sinne einer optimalen individuellen Förderung erhalten die Kinder die Möglichkeit, die ersten Schuljahre in einem ihrer individuellen Entwicklung angepassten Tempo zu durchlaufen. In den Deutschschweizer Kantonen laufen Schulversuche zu zwei Realisierungsformen: Bei der Grundstufe umfasst die Eingangsstufe drei Jahre, bei der Basisstufe vier Jahre. Innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz ist die Realisierung der Basisstufe vorgesehen.

9.2. Pädagogische Begründung für die neue Eingangsstufe und die Ergebnisse des Schulversuchs

- **Lern- und Spielbedürfnis:** Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass Kinder zwischen 0 und 10 Jahren besonders aufnahme- und lernfähig, neugierig und motiviert sind. Ihre Entwicklung verläuft dabei individuell sehr unterschiedlich. Die neue Eingangsstufe berücksichtigt diese Erkenntnisse. Eine Trennung von Kindergarten und Schule ist aus dieser Sicht künstlich und entspricht weder dem Lernbedürfnis der Kinder noch ihrem Bedürfnis nach Spiel und Bewegung. Die neue Eingangsstufe sieht daher vor, dass Kindern von Anfang an vielfältige Lerngelegenheiten geboten werden, ohne dass dabei die spielerische Seite und die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz zu kurz kommen. Der Übergang vom spielerischen zum systematischen Lernen erfolgt nicht mehr wie bisher per Stichtag mit dem Wechsel in eine neue Stufe, sondern fließend.
- **Unterschiedliche Entwicklung:** Um dem höchst unterschiedlichen individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand der Kinder Rechnung zu tragen, sollen die Kinder die Eingangsstufe in individuellem Tempo durchlaufen können. Der Übertritt in die nachfolgende Schulstufe erfolgt so je nach Entwicklungs- und Leistungsstand des Kindes nach drei, vier oder fünf Schuljahren. Entsprechend sind die Klassen altersgemischt.
- **Individuelle Förderung:** Um dem unterschiedlichen Entwicklungs- und Leistungsstand der Kinder Rechnung zu tragen, ist die Eingangsstufe stark auf eine individualisierte Förderung ausgerichtet. Die Lehrpersonen unterrichten nach besonderen, auf die Heterogenität der Lerngruppe zugeschnittenen pädagogischen Konzepten und mit Lehrmitteln nach Vorgabe des Deutschschweizer Lehrplans. Besonderes

Gewicht wird auf die Sprachförderung gelegt. Kinder, die die Unterrichtssprache ungenügend beherrschen, sollen dieses Defizit wettmachen können. Die individuelle Förderung stellt spezielle Anforderungen an die Lehrpersonen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, beträgt das Pensum pro Klasse 150%; es unterrichten zwei Lehrpersonen im Team. Hinzu kommen weitere Unterstützungsmöglichkeiten, z. B. für die sprachliche Förderung und für heilpädagogische Unterstützung. Der Qualifikation der Lehrpersonen wird besondere Beachtung geschenkt.

- **Soziales Lernen:** In den altersgemischten Lerngruppen lernen die Kinder voneinander und unterstützen sich gegenseitig. Die Älteren und die Fortgeschritteneren können den Jüngeren helfen, die ihrerseits für die nachfolgenden Kinder in die Rolle der Fortgeschritteneren wachsen. Die Kinder lernen so verschiedene Rollen kennen, was die Selbst- und Sozialkompetenz fördert. Die Lernsituation in altersgemischten Gruppen und das gegenseitige Helfen sind ein besonderer Anreiz für alle Kinder.
- **Chancengerechtigkeit und Integrationswirkung:** Dank des individualisierenden Unterrichtskonzepts und des individuellen Lerntempos fallen Kinder mit einer langsameren Entwicklung, einer besonderen Begabung oder besonderen Förderbedürfnissen (z. B. hinsichtlich sprachlicher oder motorischer Förderung) nicht von vornherein aus dem Rahmen. Die Möglichkeit, ohne Abstempelung als „schwieriges“ Kind oder Aussenseiter in der Lerngruppe mitzutun und mit der Zeit auch unterschiedliche Rollen (gegenüber älteren und jüngeren Kindern) einnehmen zu können, eröffnet bisher benachteiligten Kindern bessere Chancen auf eine erfolgreiche Bildungskarriere.

Die Ergebnisse eines vierjährigen Schulversuchs in verschiedenen Kantonen haben folgende Ergebnisse geliefert:

- **Akzeptanz:** Die Grund- und Basisstufe erfreut sich hoher Akzeptanz, insbesondere bei denjenigen Lehrpersonen und Eltern, welche damit Erfahrung haben.
- **Kognitive Entwicklung:** Die Einführung einer Grund- und Basisstufe wirkt sich positiv auf den Lern- und Entwicklungsprozess der Kinder aus. Werden den Kindern in der Schuleingangsstufe die Kulturtechniken bewusst und in Abstimmung auf den Lern- und Entwicklungsstand näher gebracht, so ergeben sich rasche Lernfortschritte. Das Potenzial kann allerdings wegen noch fehlender Lehrmittel, Unterrichtskonzepte und Lehrpläne noch nicht ausgeschöpft werden.
- **Spielen nicht verlernt:** Die Schulversuche zeigen, dass keineswegs eine Verschulung eintritt. Vielmehr bleibt das spielerische Lernen bis zuletzt erhalten.
- **Soziales Lernen:** Die wesentlichen Merkmale wie Integration und Altersdurchmischung werden positiv bewertet.
- **Integrationswirkung:** Die erhoffte Reduktion der Einweisungen in Sonderklassen ist erreicht worden.
- **Individuelle Förderung:** Die individuelle Förderung wird in der Grund- und Basisstufe verstärkt umgesetzt. Die strukturellen Merkmale der Grund- und Basisstufe unterstützen die Entwicklung eines individualisierten Unterrichts.

- **Teamteaching:** Das gemeinsame Unterrichten wird von den Lehrpersonen positiv erlebt (Entlastung durch geteilte Verantwortung, Austausch von Beobachtungen). Negativ wird allerdings der höhere Aufwand vermerkt.

Folgende Befürchtungen sind aufgrund des Schulversuchs nicht eingetroffen:

- **Verschulung:** Das spielerische Element bleibt bis zum Ende der Eingangsstufenzeit stark präsent.
- **Belastung der Kinder:** Der Eintritt in die Eingangsstufe bedeutet für die Kinder keine höhere Belastung als der Eintritt in den Kindergarten, dafür gibt es aber keinen "Schulchock" wie bisher beim Übergang vom Kindergarten in die Primarschule.
- **Probleme wegen Altersunterschieden:** Der Altersunterschied wirkt eher als Vorteil (soziales Lernen in verschiedenen Rollen), Probleme mit Gewalt sind nicht aufgetaucht.
- **Arbeitsaufwand:** ist bei der Einführung des neuen Schultyps deutlich höher, nimmt aber mit zunehmender Routine auch wieder deutlich ab.

Abbildung 3 in Kapitel 1 zeigt, welche Massnahmen im Bildungsraum Nordwestschweiz die Eingangsstufe betreffen.

9.3. Gründe für die Wahl der Basisstufe als Modell für den Bildungsraum

Die Ausgestaltung der Eingangsstufe erfolgt in den Deutschschweizer Kantonen nach den Modellen der Grundstufe (Zusammenfassung von 2 Kindergartenjahren und einem Schuljahr) oder der Basisstufe (Zusammenfassung von 2 Kindergartenjahren und 2 Schuljahren). Die laufenden Schulversuche zeigen, dass beide Modelle vielversprechende Resultate ergeben.

Für die Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz sehen die Regierungen vor, das Modell der Basisstufe zu realisieren. Für dieses Modell sprechen folgende pädagogischen Argumente:

- **Individuelle Förderung und Integrationswirkung:** Für eine individuelle Förderung ist grundsätzlich eine längere Dauer der Schulstufe und damit eine grössere zeitliche Flexibilität für den individuellen Übertritt in die nächstfolgende Stufe von Vorteil. Bei der Basisstufe, die in der Regel vier Jahre dauert, beträgt der Spielraum für die individuelle Förderung und den individuellen Übertritt in die nächstfolgende Schulstufe 3 bis 5 Jahre, bei der Grundstufe dagegen, die in der Regel drei Jahre dauert, nur 2 bis 4 Jahre. In der Basisstufe steht somit mehr Zeit zur Verfügung, um Kinder individuell zu fördern und allfällige Defizite zu kompensieren. Angesichts des Umstands, dass Begabungen möglichst gefördert und Defizite möglichst früh kompensiert werden sollen, weil sie auf der nächstfolgenden Schulstufe kaum mehr wettgemacht werden können, ist dies ein entscheidender Vorteil. Von der Basisstufe ist daher zu erwarten, dass sie mehr Kinder zu einer erfolgreichen Bildungskarriere führt.

- **Stabilität der Lerngruppen als Voraussetzung für das soziale Lernen:** Da die Verweildauer der Kinder in der Basisstufe länger ist, bleiben die Lerngruppen stabiler. Die Kinder haben entsprechend bessere Möglichkeiten, sich mit unterschiedlichen Rollen (Novize, Fortgeschrittene) vertraut zu machen.
- **Gute Voraussetzung für die Verschmelzung von Kindergarten und Primarschule:** Im Rahmen einer vierjährigen Dauer ist eine Verschmelzung des bisher zwei Jahre dauernden Kindergartens mit der Primarschule besser möglich als bei einer nur dreijährigen Dauer wie bei der Grundstufe. In der Anfangsphase ergibt sich eine ausgeglichene Durchmischung der beiden bisherigen Professionen, was den Übergang zur Eingangsstufenpädagogik erleichtert.

Die Basisstufe weist gegenüber der Grundstufe eine höhere Heterogenität der Lerngruppe auf. Diese stellt an die Lehrpersonen besondere Anforderungen, denen eine entsprechende Ressourcenzuteilung Rechnung tragen soll. Das Pensum pro Klasse beträgt 150%, hinzu kommen zusätzliche Ressourcen für Sprachförderung und heilpädagogische Unterstützung.

Wichtig ist, dass die Heterogenität nicht mehr weiter zunimmt, sondern eher verkleinert werden kann. Daher hat die Förderung der Kenntnis der Unterrichtssprache vor Schuleintritt (Massnahme 2.1.1.) oberste Priorität.

9.4. Ausgestaltung der Eingangsstufe Basisstufe

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
Einschulung	Die Kinder treten nach dem vollendeten vierten Altersjahr in die Basisstufe ein.	2.5. Strukturelle Harmonisierung
Dauer	Ein Kind kann die Basisstufe je nach Leistungs- und Entwicklungsstand in drei oder vier, allenfalls auch in fünf Jahren durchlaufen.	2.3.1. Individualisierung
Pädagogisches Konzept	Das Grundprinzip des Kindergartens (spielerisches Lernen) wird mit jenem der Schule (systematisches Lernen, Lernen der Kulturtechniken) verbunden. Der Unterricht erfolgt individualisiert, d. h. angepasst an die unterschiedlichen Bedürfnisse und den Entwicklungsstand der Kinder. Die Kinder erarbeiten die Lernziele in einem Zyklus, der je nach individuellen Bedürfnissen drei, vier oder fünf Jahre dauern kann. Entsprechend sind die Klassen altersgemischt. Ein wichtiger Effekt dieser Individualisierung ist	2.3.1. Individualisierung

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
	das soziale Lernen (Grundsatz der Individualisierung und Gemeinschaftsbildung, vgl. Kap. 6.3.1.)	
Integrative Ausrichtung	<p>Mit der Einführung der neuen Basisstufe werden grundsätzlich alle Kinder in der Regelklasse geschult. Auf die bisherigen Einschulungs- und Kleinklassen sowie (teilweise) auf Sprachheilkindergärten kann verzichtet werden. Die Regelklassen werden dazu zusätzlich heilpädagogisch unterstützt. Ebenso ist eine zusätzliche Unterstützung für die Kinder vorgesehen, die die Unterrichtssprache nicht genügend beherrschen.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder einer erheblichen sozialen Beeinträchtigung kann die Schule zusätzliche unterstützende Massnahmen (Heilpädagogik und andere Unterstützungsleistungen) anfordern. Sofern diese integrativen Massnahmen den besonderen Bildungsbedarf nicht decken können, stehen weiterhin spezialisierte Einrichtungen der Sonderschulung zur Verfügung (externe Sonderschulen und stationäre Angebote).</p>	2.3.2. integrativ ausgerichtetes Förderangebot
Lehrplan, Stundentafel	Lehrplan und Stundentafel entsprechen den deutschschweizerischen Vorgaben.	2.2.1. Harmonisierung Lehrplan
Strukturelle Harmonisierung und Mobilität	<p>Die Wahl des Modells der Eingangsstufe erfolgt innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz gemeinsam.</p> <p>Innerhalb der Schweiz gewährleisten die Eckwerte von HarmoS (Einschulungszeitpunkt, Deutschschweizer Lehrplan) die Mobilität.</p> <p>Der Lehrplan für die Primarschule wird vom Deutschschweizer Lehrplan festgelegt und gilt unabhängig davon, welches pädagogische Modell für die Eingangsstufe gewählt wird (Grund- oder Basisstufe oder modifizierter Kindergarten). Kinder, die von einem Kanton in einen anderen wechseln, müssen daher keine Mobilitätshürden überwinden.</p>	2.1.1. Basisstufe

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
Instrumente der Lern- diagnostik und individuellen Förderung	<p>Die Individualisierung des Unterrichts erfordert verlässliche und praxistaugliche Instrumente, damit die Lehrpersonen dem unterschiedlichen Entwicklungsstand des Kindes Rechnung tragen und über den Zeitpunkt für den Übertritt in die Aufbaustufe richtig entscheiden können.</p> <p>Im Rahmen des Deutschschweizer Lehrplans ist die Entwicklung von entsprechenden Standards und Anforderungsprofilen vorgesehen. Innerhalb des Bildungsraums ist ein Instrumentenset vorgesehen, das u. a. Leistungstests zu einer Standortbestimmung beinhaltet.</p>	<p>2.2.1. Lehrplan und damit verbundene Instrumente</p> <p>2.2.3. Leistungstests</p>
Übertrittsentscheid	<p>Der Übertritt in die Aufbaustufe erfolgt aufgrund einer Beurteilung der Lehrperson. Diese basiert auf einer Gesamtbeurteilung, welche mit Leistungsnachweisen belegt wird. Dazu wird ein Instrumentenset entwickelt, das auf interkantonal definierten Standards und Anforderungsprofilen basiert.</p>	<p>2.2.1. Lehrplan und damit verbundene Instrumente</p> <p>2.2.3. Leistungstests</p> <p>2.2.6. Laufbahntscheide</p>
Tagesstrukturen	<p>Die Eltern können ausserhalb der Schulzeit ein zusätzliches Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Dieses ist nach pädagogischen Grundsätzen ausgestaltet, d.h. es hat eine zusätzliche Förderung des Kindes zum Ziel.</p>	<p>2.4. Tagesstrukturen</p>
Umsetzungshilfen	<p>Die Pädagogische Hochschule entwickelt Umsetzungshilfen, wie die Vorgaben des Deutschschweizer Lehrplans und die Individualisierung des Unterrichts in der Praxis umgesetzt und die neuen Diagnoseinstrumente eingesetzt werden können.</p>	<p>3.6.3. Umsetzungshilfen</p>
Ausstattung	<p>Die Klassen der Basisstufe werden mit rund 1,5 Klassenlehrerpensen (42–44 Lektionen je nach kantonalen Rahmenbedingungen) ausgestattet. Für heilpädagogische Unterstützung steht ein zusätzlicher Pensenpool zur Verfügung. Die Schule kann im Einzelfall zusätzliche verstärkte Massnahmen anfordern.</p>	<p>2.3.2. integrativ ausgerichtetes Förderangebot</p>

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
Aus- und Weiterbildung	<p>Die Pädagogische Hochschule der FHNW entwickelt zurzeit ein Studium „Eingangsstufenlehrperson“, das 2009 starten wird.</p> <p>Bisherigen Kindergarten- und Primarlehrpersonen, die neu an der Eingangsstufe unterrichten, werden Weiterbildungsangebote zur Verfügung gestellt, damit sie sich auf ihre neue Funktion vorbereiten können.</p>	3.6.1. Aus- und Weiterbildung
Personalrechtliche Fragen	Vgl. dazu die Angaben zur kantonalen Umsetzung.	

9.5. Konsequenzen der Basisstufe

Für die Schülerinnen und Schüler	<p>Die Kinder erhalten in der Basisstufe die Möglichkeit, ihren Bedürfnissen und Begabungen entsprechend zu lernen und zu spielen. Die Unterschiede in der individuellen Entwicklung werden besonders berücksichtigt, so dass kein Kind deswegen in Spezialklassen ausgegrenzt wird.</p> <p>In den altersgemischten Klassen machen die Kinder Erfahrungen mit verschiedenen Rollen (Anfänger, Fortgeschrittene, Älteste) und lernen dabei mit- und voneinander, womit ihre Selbst- und Sozialkompetenz gefördert wird.</p>
Für die Eltern	<p>Die Eltern erhalten die Gewissheit, dass die Einschulung sanft erfolgt und dem Entwicklungsstand und Leistungsvermögen ihres Kindes optimal Rechnung trägt.</p>
Für die Lehrpersonen	<p>In der Basisstufe kommt eine gegenüber Kindergarten und Primarschule erweiterte Pädagogik zum Tragen: Spielen und systematisches Lernen werden miteinander verbunden, die Lerngruppen sind bezüglich Alter und schulischer Entwicklung heterogener. Das Potenzial der gemischten Lerngruppen für das soziale Lernen soll gezielt genutzt werden; ältere Kinder sollen die Rolle von Mentoren für die jüngeren übernehmen.</p> <p>Pro Klasse sind 1,5 Klassenlehrerpensen (42–44 Lektionen, je nach kantonalen Rahmenbedingungen) vorgesehen. Die Lehrpersonen erteilen den Unterricht im Team. Sie arbeiten mit Fachleuten der Heilpädagogik und weiteren Fachpersonen (für die Sprachförderung, für Logo- und Psychomotorik-Therapie u. ä.) zusammen.</p> <p>Die Ausbildung der Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule wird neu gestaltet. Kindergarten- und Primarlehrpersonen,</p>

	<p>die neu an der Eingangsstufe unterrichten, werden mit einem Weiterbildungsangebot auf die neue Aufgabe vorbereitet.</p> <p>Zu den personalrechtlichen Fragen vgl. die Ausführungen zur kantonalen Umsetzung.</p>
Für die Schulleitungen	<p>Mit der Basisstufe wird ein neues pädagogisches Konzept eingeführt. Weil pro Klasse ein höheres Pensum zur Verfügung steht, erhöht sich die Zahl der Lehrpersonen. Die Zusammenarbeit mit Fachleuten der Sonderpädagogik bedarf besonderer Beachtung.</p> <p>Für Schulleitungen wird ein spezifisches Weiterbildungsangebot geplant, das sie auf ihre neue Aufgabe vorbereitet.</p>
Für die Gemeinden	<p>Die Basisstufe kann innerhalb der bestehenden Schulstrukturen geführt werden. Dank des altersgemischten Unterrichts über mehrere Jahrgänge hinweg ist es auch kleineren Gemeinden möglich, eine Klasse zu führen.</p>
Für den Raumbedarf	<p>Die Klassen der Basisstufe benötigen mehr Raum als die bisherigen Kindergärten oder Primarschulklassen. Es braucht Raum zum Spielen und Lernen, dazu genügend Platz zum Spielen auf dem Pausenplatz oder ausserhalb des Kindergartens. Mit der Einführung der Basisstufe wird aber auch Raum frei, der bisher von Spezialklassen (Einschulungsklassen, Kleinklassen) genutzt wird.</p> <p>Dort, wo Kindergarten und Primarschule nahe beieinander liegen, sind die Raumbedürfnisse einfach zu erfüllen. In Gemeinden, in denen die beiden Stufen räumlich getrennt sind, müssen lokal angepasste Lösungen gesucht werden. Für die Basisstufe ist im Vergleich zum Raumbedarf des Kindergartens mit einem zusätzlichen Raumbedarf von 20 bis 30 Prozent zu rechnen.</p> <p>Die Auswirkungen der neuen Schulstruktur auf den Raumbedarf pro Kanton sind im kantonalen Teil detailliert ausgewiesen.</p>
Konsequenzen für den Kanton	<p>Die Konsequenzen für den Kanton sind im kantonalen Teil dargestellt.</p>

10. Auswirkungen der Reformen auf die Primarschule/Aufbaustufe

10.0. Die wichtigsten der vorgesehenen interkantonalen Regelungen

HarmoS-Konkordat	<p>Art. 6 Dauer der Schulstufen</p> <p>¹ Die Primarschulstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.</p> <p>⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.</p> <p>Art. 7 Bildungsstandards</p> <p>¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.</p> <p>Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente</p> <p>¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.</p> <p>Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen</p> <p>¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.</p>
Sonderpädagogik-Konkordat	Wie Kap. 9.0.
Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 15 Primarstufe</p> <p>³ Der Unterricht im zweiten Zyklus (Aufbaustufe) kann in altersgemischten Klassen geführt werden.</p>

10.1. Was ändert sich?

Die Primarschule dauert neu acht Jahre, davon gehören die ersten drei oder vier Jahre zur Eingangsstufe, die zweiten vier Jahre zur Aufbaustufe (vgl. Abbildung 7 in Kapitel 9). Für die Aufbaustufe werden der Lehrplan und die Stundentafel im Rahmen der nationalen und sprachregionalen Harmonisierung neu gestaltet. Der Unterricht wird stärker auf die individuelle Förderung und die Integration von Kindern mit besonderen Lernbedürfnissen ausgerichtet. Dazu werden neue Diagnose- und Förderinstrumente eingeführt. Die Pädagogische Hochschule entwickelt Unterrichtshilfen, die die verschiedenen Neuerungen zu einem pädagogisch angemessenen, kohärenten und praxistauglichen Gesamtmodell verbinden.

Der Staatsvertrag lässt offen, ob die Kantone den zweiten Zyklus der Primarstufe wie die Basisstufe altersgemischt oder nach bisherigem Modell organisieren. So oder so entstehen keine Mobilitätshindernisse.

Die pädagogischen Vorteile des altersgemischten Unterrichts leuchten grundsätzlich auch für die höheren Schulstufen ein. Allerdings stellen sich hier ebenfalls die entsprechenden Ressourcenfragen (gemäss vorgesehenem Konzept steht auf der Basisstufe

ein Unterrichtspensum von 150% zur Verfügung), Schulversuche sowie konkrete Umsetzungsinstrumente für den altersgemischten Unterricht fehlen noch.

Die Regierungen sehen vor, mittelfristig zu prüfen, ob im Rahmen einer gemeinsamen Konzeption Schulversuche und darauf basierend eine gemeinsame Regelung angestrebt werden sollen.

Abbildung 3 in Kapitel 1 zeigt, welche Massnahmen im Bildungsraum Nordwestschweiz die Primarschule/Aufbaustufe betreffen. Die spezifischen Konsequenzen für die Umsetzung im jeweiligen Kanton sind im kantonalen Teil dargestellt.

10.2. Ausgestaltung der Aufbaustufe

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
Übertritt in die Aufbaustufe	Die Kinder treten nach der Eingangsstufe, die sie in individuellem Tempo absolvieren, in die Aufbaustufe über, d. h. in der Regel nach vier, möglicherweise nach drei oder fünf Schuljahren.	2.5. Strukturelle Harmonisierung 2.3.1. Individualisierung und Gemeinschaftsbildung
Dauer	Die Aufbaustufe dauert vier Jahre. Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können ein Jahr überspringen.	2.3.3. Begabungsförderung
Pädagogisches Konzept	<p>In der Aufbaustufe werden Schülerinnen und Schüler, <i>die zur selben Zeit aus der Eingangsstufe übergetreten sind</i>, in einer Klasse zusammengefasst. Die Klassen werden also nicht nach dem biologischen Alter gebildet, sondern nach dem Schulalter der Kinder.</p> <p>Es soll aber explizit möglich sein, in der Aufbaustufe altersgemischte Klassen zu führen, d. h. Klassen, in denen Kinder zusammengefasst sind, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten aus der Eingangsstufe übergetreten sind. In solchen altersgemischten Klassen kann die pädagogische Methodik, wie sie in der Eingangsstufe zur Anwendung kommt, fortgeführt werden. Da dafür auf der Aufbaustufe jedoch vorderhand nur wenig entsprechende Unterrichtskonzepte und Lehrmittel zur Verfügung stehen, wird vorerst auf eine flächendeckende Einführung verzichtet.</p> <p>Der Unterricht an der Aufbaustufe geht auf die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ein; sie werden mit individualisierenden Lehr- und Lernformen ihrem Entwicklungs- und Leistungsstand entsprechend gefördert.</p>	<p>2.3.1. Individualisierung und Gemeinschaftsbildung</p> <p>2.2.1. Lehrplan und Instrumente</p>

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
	<p>Im 7. und 8. Schuljahr werden die Schülerinnen und Schüler auch besonders auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet. Ein Leistungstest zu Beginn des achten Schuljahres erlaubt eine Standortbestimmung im Quervergleich und macht eine massgeschneiderte Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler möglich.</p>	2.2.3. Leistungstests
Integrative Ausrichtung	<p>Mit der Einführung der neuen Eingangsstufe werden grundsätzlich alle Kinder in der Regelklasse geschult. Auf die bisherigen Einschulungs- und Kleinklassen kann verzichtet werden. Die Regelklassen werden dazu zusätzlich heilpädagogisch unterstützt. Ebenso ist eine zusätzliche Unterstützung für die Kinder vorgesehen, die die Unterrichtssprache nicht genügend beherrschen.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder einer erheblichen sozialen Beeinträchtigung kann die Schule zusätzliche unterstützende Massnahmen (Heilpädagogik und/oder andere Unterstützungsleistungen) anfordern. Sofern diese integrativen Massnahmen den besonderen Bildungsbedarf nicht decken können, stehen weiterhin spezialisierte Einrichtungen der Sonderschulung zur Verfügung (externe Sonderschulen und stationäre Angebote).</p>	<p>2.3.1. Individualisierung und Gemeinschaftsbildung</p> <p>2.3.2. Integrativ ausgerichtetes Förderangebot</p>
Lehrplan, Studententafel	<p>Lehrplan und Studententafel entsprechen den deutschschweizerischen Vorgaben. Innerhalb des für die Kantone vorgesehenen Spielraums werden im Bildungsraum Nordwestschweiz Schwerpunkte in Naturwissenschaften und Technik sowie Sprachkompetenz vorgesehen.</p>	<p>2.2.1. Lehrplan und Instrumente</p> <p>2.2.2. Schwerpunkt Sprachkompetenz und Natur und Technik</p>
Strukturelle Harmonisierung und Mobilität	<p>Innerhalb der Schweiz gewährleisten die Eckwerte von HarmoS (Dauer der Aufbaustufe, Deutschschweizer Lehrplan) die Mobilität.</p>	2.5. Strukturelle Harmonisierung
Instrumente der Lerndiagnostik und individuellen Förderung	<p>Die Individualisierung des Unterrichts erfordert verlässliche und praxistaugliche Instrumente, damit die Lehrpersonen die Kinder in ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, ihren Lernbedürfnissen, Neigungen und Interessen angemessen fördern können.</p>	<p>2.2.1. Lehrplan und Instrumente</p> <p>2.2.3. Leistungstests</p>

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
	<p>Im Rahmen des Deutschschweizer Lehrplans ist die Entwicklung von Standards und Anforderungsprofilen vorgesehen. Auf dieser Basis ist im Bildungsraum die Entwicklung eines Instrumentensets vorgesehen, das u. a. einen Leistungstest zur Standortbestimmung und individuellen Förderung beinhaltet.</p>	
Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe I	<p>Die Schülerinnen und Schüler werden aufgrund einer umfassenden Beurteilung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und ihres Leistungspotenzials einem Leistungszug der Sekundarstufe I zugeteilt. Beurteilt werden die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. Grundlage dazu bildet ein Instrumentenset, das auf interkantonalen Standards, Kompetenzmodellen und Anforderungsprofilen beruht.</p> <p>Die Lehrperson informiert die Schülerin resp. den Schüler und die Eltern während des Schuljahrs laufend über den Entwicklungsstand. Wird die Beurteilung von den Betroffenen nicht akzeptiert, so besteht die Möglichkeit, in zweiter Instanz eine (inter-)kantonal einheitliche Aufnahmeprüfung zu absolvieren.</p> <p>Zu Beginn der achten Klasse werden mittels eines Leistungstests bestimmte Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler im Quervergleich erhoben. Die Testergebnisse bilden neben anderen Leistungsbelegen eine wichtige Grundlage für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler mit einem massgeschneiderten Lernprogramm.</p>	<p>2.2.1. Lehrplan und Instrumente</p> <p>2.2.3. Leistungstests</p> <p>2.2.6. Laufbahntrennscheide</p>
Tagesstrukturen	<p>Die Eltern können ausserhalb der Schulzeit ein zusätzliches Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Dieses ist nach pädagogischen Grundsätzen ausgestaltet, d. h., es hat eine zusätzliche Förderung des Kindes zum Ziel.</p>	2.4. Tagesstrukturen
Umsetzungshilfen	<p>Die Pädagogische Hochschule entwickelt Umsetzungskonzepte, wie die Vorgaben des Deutschschweizer Lehrplans und die Individualisierung des Unterrichts in der Praxis umgesetzt und dabei die neuen Diagnoseinstrumente eingesetzt werden können.</p>	3.6.3. Umsetzungshilfen und Instrumente

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
Verantwortung für die Klasse	<p>Die Gesamtverantwortung für eine Klasse liegt bei der Klassenlehrperson. Dies gilt auch dann, wenn zum Beispiel andere Lehrpersonen einzelne Fächer unterrichten oder im Rahmen der integrativen Schulungsform in der Klasse tätig sind.</p> <p>Die Lehrpersonen können im Team unterrichten, die Klasse in kleinere Lerngruppen aufteilen oder mit Schülerinnen und Schülern einzeln arbeiten. Sie planen die individuellen Fördermassnahmen gemeinsam und sprechen sich bezüglich der Unterrichtsinhalte und -methoden ab.</p> <p>Für heilpädagogische Unterstützung steht ein zusätzlicher Pensenpool zur Verfügung. Die Schule kann im Einzelfall zusätzliche therapeutische Unterstützung (verstärkte Massnahmen) anfordern.</p>	<p>3.6.2. Weiterentwicklung des Berufsbilds</p> <p>2.3.2. Integrativ ausgerichtetes Förderangebot</p>
Aus- und Weiterbildung	<p>Die Pädagogische Hochschule der FHNW entwickelt zurzeit ein Studium „Primarlehrperson Aufbaustufe“, das 2009 starten wird.</p> <p>Bisherigen Primarlehrpersonen wird ein Weiterbildungsangebot zur Verfügung gestellt, das sie in die Neuerungen an der Aufbaustufe einführt.</p> <p>Für Lehrpersonen, die wegen der Verlängerung der Primarschule resp. der Verkürzung der Sekundarstufe I neu auf der Aufbaustufe unterrichten, wird ein Nachqualifikationsangebot zur Verfügung gestellt.</p>	3.6.1. Aus- und Weiterbildung

10.3. Konsequenzen der neuen Aufbaustufe

Für die Schülerinnen und Schüler	Die Schülerinnen und Schüler können sich dank der Verlängerung der Primarschule und dank individuellen Förderprogrammen besser entfalten.
Für die Eltern	Die Eltern erhalten damit die Gewissheit, dass der Selektionsentscheid für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarstufe I bestmöglich vorbereitet ist und dem Entwicklungsstand und Leistungsvermögen ihres Kindes richtig Rechnung trägt.

Für die Lehrpersonen	<p>Die neue Aufbaustufe unterscheidet sich nicht nur durch eine Verlängerung von der bisherigen Primarschule, sondern auch durch ein modifiziertes pädagogisches Konzept und veränderte Rahmenbedingungen:</p> <p>In der neuen Aufbaustufe werden die Kinder, die die Eingangsstufe in individuellem Tempo durchlaufen haben, gemeinsam geschult und für den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet. Dies verlangt von den Lehrpersonen einen individualisierenden Unterricht und die gezielte Nutzung der neuen Diagnose- und Förderinstrumente. Hinzu kommt das Unterrichten im Team.</p> <p>Lehrpersonen, die bereits bisher an der Primarstufe unterrichtet haben, werden mit einem gezielten Weiterbildungsangebot auf die neue Aufgabe vorbereitet. Dies gilt auch für Lehrpersonen, die bisher an der Sekundarstufe I unterrichtet haben und nun wegen der Verlängerung der Primarschule resp. Verkürzung der Sekundarstufe I auf der Aufbaustufe unterrichten.</p> <p>Zu den personalrechtlichen Fragen vgl. die Ausführungen zur kantonalen Umsetzung.</p>
Für die Schulleitungen	<p>Mit der Aufbaustufe wird ein neues pädagogisches Konzept eingeführt. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung und dafür, dass das Selektionsverfahren für den Übertritt in die Leistungszüge der Sekundarstufe I korrekt und transparent durchgeführt wird.</p> <p>Besondere Beachtung bedarf die Einführung von Lehrpersonen, die von der Sekundarstufe I auf die Mittelstufe wechseln sowie die Zusammenarbeit im Team.</p> <p>Für Schulleitungen wird ein spezifisches Weiterbildungsangebot geplant, das sie auf ihre neue Aufgabe vorbereitet.</p>
Für die Gemeinden	<p>Dank der Möglichkeit, altersgemischte Klassen zu bilden, ist es auch kleineren Gemeinden möglich, eine Klasse zu führen.</p>
Für den Raumbedarf	<p>Die Neuzuteilung der Schuljahre auf die Schulstufen hat Auswirkungen auf die Zuteilung der benötigten Schulräume. Es kann zu Umnutzungen kommen, welche aber insgesamt keinen zusätzlichen baulichen Aufwand verursachen sollten.</p> <p>Die Auswirkungen der neuen Schulstruktur auf den Raumbedarf pro Kanton sind im kantonalen Teil ausgewiesen.</p>
Konsequenzen für den Kanton	<p>Die Konsequenzen für den Kanton sind im kantonalen Teil dargestellt.</p>

11. Auswirkungen der Reform auf die Sekundarstufe I

11.1. Die wichtigsten der vorgesehenen interkantonalen Regelungen

<p>HarmoS-Konkordat</p>	<p>Art. 6 Dauer der Schulstufen</p> <p>² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.</p> <p>⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasiale Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EKD, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.</p> <p>Art. 7 Bildungsstandards</p> <p>¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.</p> <p>Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente</p> <p>¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.</p>
<p>Sonderpädagogik-Konkordat</p>	<p>Wie oben, Kapitel 9.0</p>
<p>Staatsvertrag Bildungsraum</p>	<p>§ 16 Sekundarstufe I</p> <p>² Die Sekundarstufe I bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von interkantonal definierten Anforderungsniveaus auf folgende Ausbildungen auf der Sekundarstufe II vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berufliche Grundbildung mit Basis- beziehungsweise Grundanforderungen, b) berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder Fachmittelschule resp. Fachmaturitätsschule, c) gymnasiale Maturitätsschule. <p>³ Die Sekundarstufe I wird in höchstens drei Leistungszüge unterteilt. Anforderungsprofile gemäss Abs. 1 können grundsätzlich von verschiedenen Leistungszügen aus erreicht werden.</p> <p>⁴ Der Unterricht kann in einzelnen Fächern in leistungszugübergreifenden Niveaugruppen geführt werden.</p> <p>⁵ Die Vertragskantone treffen Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarstufe I.</p> <p>§ 17 Abschlusszertifikat für die Volksschule</p> <p>¹ Alle Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Volksschule ein interkantonales Abschlusszertifikat, in dem die erreichten schulischen Leistungen unter Angabe des erreichten Anforderungsniveaus gemäss § 16 Abs. 1 ausgewiesen werden.</p> <p>² Die Vertragskantone stellen für Personen, die auf regulärem Weg kein interkantonales Abschlusszertifikat erwerben konnten, Nachqualifikationsmöglichkeiten zur Verfügung, die den Erwerb eines Leistungsausweises auf Basis des interkantonalen Abschlusszertifikats ermöglichen.</p>

11.1. Was ändert sich?

Das Ziel der Sekundarstufe I ist die optimale Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf berufliche und weiterführende schulische Ausbildungen. Sie richtet sich dazu auf folgende drei interkantonal definierte Anforderungsniveaus aus: a) berufliche Grundausbildung mit Basis- beziehungsweise Grundanforderungen, b) berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen oder Fachmittelschule resp. Fachmaturitätsschule, c) gymnasiale Maturitätsschule. Das erreichte Abschlussniveau wird mit einem interkantonal definierten Zertifikat dokumentiert.

Die Sekundarstufe I dauert neu drei Jahre, wobei im Kanton Solothurn der Übertritt in das Gymnasium in der Regel bereits nach zwei Jahren erfolgt. Bezüglich der Unterteilung der Sekundarstufe I in Leistungsniveaus bleiben die Kantone frei. Nach aktuellem Planungsstand ist in allen vier Kantonen vorgesehen, die Sekundarstufe I in drei Leistungszüge zu unterteilen.

Es soll in allen vier Kantonen eine echte Durchlässigkeit erreicht werden, d. h., besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler der weniger anspruchsvollen Leistungszüge sollen möglichst ohne zeitlichen Verzug in den anspruchsvolleren Leistungszug wechseln können (für den Wechsel auf die zweijährige progymnasiale Stufe im Kanton Solothurn wird wie bisher ein Zusatzjahr nötig sein).

Der Lehrplan und die Stundentafel werden im Rahmen der nationalen und sprachregionalen Harmonisierung neu gestaltet. Der Unterricht wird stärker auf die individuelle Förderung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Lernbedarf (Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, mit Lern- und Leistungsdefiziten, mit Behinderung) ausgerichtet. Dazu werden neue Diagnose- und Förderinstrumente eingeführt.

Abbildung 3 in Kapitel 1 zeigt, welche Massnahmen im Bildungsraum Nordwestschweiz die Sekundarstufe I betreffen. Die Darstellungen der spezifischen Umsetzung in den einzelnen Kantonen sind in der kantonalen Vorlage dargestellt.

11.2. Gemeinsame Ausgestaltung der Sekundarstufe I im Bildungsraum

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
Dauer	Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre. Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können ein Jahr überspringen. Im Kanton Solothurn erfolgt der Übertritt in das Gymnasium in der Regel nach zwei Jahren.	2.5. Strukturelle Harmonisierung 2.3.3. Begabungsförderung
Pädagogisches Konzept	Das Ziel der Sekundarstufe I ist eine optimale Förderung und Entfaltung des Bildungspotenzials der Schülerinnen und Schüler in Hinblick auf die nachfolgenden beruflichen oder schulischen Ausbildungen.	2.2.1. Lehrplan und Instrumente

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
	<p>gen. Für den Übertritt in die berufliche Ausbildung resp. in die nachfolgende Schulstufe werden die Schülerinnen und Schüler je nach Leistungsfähigkeit auf drei Anforderungsniveaus vorbereitet werden, die folgenden weiterführenden Ausbildungen entsprechen: a) berufliche Grundausbildung mit Basis- beziehungsweise Grundanforderungen, b) berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen oder Fachmittelschule resp. Fachmaturitätsschule, c) gymnasiale Maturitätsschule (vgl. Staatsvertrag, § 16 Abs. 2).</p> <p>Der Unterricht geht auf die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ein; sie werden mit individualisierenden Lehr- und Lernformen ihrem Entwicklungs- und Leistungsstand entsprechend gefördert.</p> <p>Ein Leistungstest im 10. Schuljahr erlaubt eine Standortbestimmung im Quervergleich und macht eine optimale Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler möglich.</p>	<p>2.2.4. Zertifikat für den Abschluss der Volksschule</p> <p>2.3.1. Grundsatz der Individualisierung und Gemeinschaftsbildung</p> <p>2.2.3. Leistungstests</p>
Lehrplan, Studententafel	Lehrplan und Studententafel entsprechen den deutschschweizerischen Vorgaben. Innerhalb des darin für die Kantone vorgesehenen Spielraums werden im Bildungsraum Nordwestschweiz Schwerpunkte in Naturwissenschaften und Technik sowie Sprachkompetenz gesetzt.	<p>2.2.1. Lehrplan und Instrumente</p> <p>2.2.2. Schwerpunkt Sprachkompetenz und Natur und Technik</p>
Strukturelle Harmonisierung und Mobilität	Innerhalb der Schweiz gewährleisten die Eckwerte von HarmoS (Dauer der Sekundarstufe, Deutschschweizer Lehrplan) die Mobilität.	2.5. strukturelle Harmonisierung
Leistungszüge	Die Schülerinnen und Schüler werden in Leistungszüge eingeteilt. Im Kanton Aargau ist vorgesehen, die Schülerinnen und Schüler in zwei Leistungszügen mit schultypenübergreifenden Niveaugruppen zu unterrichten. In den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn sind drei Leistungszüge vorgesehen, wobei der anspruchsvollste Leistungszug als progymnasialer Typ geführt wird.	
Zuteilung zu den Leistungszügen	Die Schülerinnen und Schüler werden aufgrund einer umfassenden Beurteilung ihrer individuellen	2.2.1. Lehrplan und Instrumente

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
	<p>Leistungsfähigkeit und ihres Leistungspotenzials dem jeweiligen Leistungszug zugeteilt. Beurteilt werden die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. Grundlage dazu bildet ein Instrumentenset.</p> <p>Interkantonal definierte Anforderungsprofile, die im Rahmen der Arbeiten zum Deutschschweizer Lehrplan entwickelt werden, geben verbindlich vor, welche Leistung für die einzelnen Leistungstypen erreicht werden muss.</p>	2.2.6. Laufbahntrennscheide
Durchlässigkeit	<p>Die Schülerinnen und Schüler können möglichst ohne zeitlichen Verlust zu definierten Zeitpunkten zwischen den Leistungszügen wechseln (für den Wechsel auf die zweijährige progymnasiale Stufe im Kanton Solothurn wird wie bisher ein Zusatzjahr nötig sein). Erleichtert wird dieser Wechsel, weil die verschiedenen Leistungszüge in der Regel am selben Ort untergebracht sind (Ausnahme: einzelne progymnasiale Züge im Kanton Solothurn). Für den Wechsel sind, wie bei der Zuteilung zu den Leistungszügen, interkantonal definierte Anforderungsprofile massgeblich.</p> <p>Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können die dreijährige Sekundarstufe I ein Jahr schneller durchlaufen.</p>	<p>2.3.4. erhöhte Durchlässigkeit</p> <p>2.2.1. Lehrplan und Instrumente</p> <p>2.2.6. Laufbahntrennscheide</p> <p>2.3.3. Begabungsförderung</p>
Integrative Ausrichtung	<p>Es werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler in der Regelklasse geschult. Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, mit Lern- und Leistungsdefiziten, mit Behinderungen sowie solche, die die Unterrichtssprache ungenügend beherrschen) kann die Schule auf zusätzliche Unterstützungsangebote zurückgreifen.</p> <p>Sofern diese integrativen Massnahmen den besonderen Bildungsbedarf nicht decken können, stehen weiterhin spezialisierte Einrichtungen der Sonderschulung zur Verfügung (externe Sonderschulen und stationäre Angebote).</p>	2.3.2. Integrativ ausgerichtetes Förderangebot
Instrumente der Lerndiagnostik und individuellen Förderung	Die Individualisierung des Unterrichts erfordert verlässliche und praxistaugliche Instrumente, damit die Lehrpersonen die Jugendlichen in ihrem jewei-	2.2.1. Lehrplan und Instrumente

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
rung	<p>ligen Entwicklungsstand, ihren Lernbedürfnissen, Neigungen und Interessen angemessen fördern können.</p> <p>Im Rahmen des Deutschschweizer Lehrplans ist die Entwicklung von Standards und Anforderungsprofilen vorgesehen. Auf dieser Basis ist im Bildungsraum die Entwicklung von Diagnoseinstrumenten vorgesehen, insbesondere Leistungstests zur Standortbestimmung und individuellen Förderung.</p>	2.2.3. Leistungstests
Übertrittsentscheid in die weiterführenden Ausbildungen	<p>Der Übertritt von der Sekundarstufe I in eine weiterführende Ausbildung der Sekundarstufe II erfolgt aufgrund einer Beurteilung der Lehrperson bzw. des entsprechenden Teams. Die Beurteilung erfolgt umfassend auf der Basis von verschiedenen Leistungsnachweisen. Diese Leistungsnachweise kommen über den Einsatz eines Instrumentensets zustande, das auf interkantonalen Standards, Kompetenzmodellen und Anforderungsprofilen beruht. Die Anforderungsprofile geben den Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den Lehrpersonen klare Vorgaben, welche Leistungsziele für den jeweiligen Übertritt in die Berufsbildung oder eine weiterführende allgemeinbildende Schule erfüllt sein müssen.</p> <p>Die Lehrperson informiert die Schülerin, den Schüler und die Eltern während des Schuljahrs regelmässig über den Entwicklungsstand. Wird die Beurteilung von den Betroffenen nicht akzeptiert, so besteht die Möglichkeit, in zweiter Instanz eine (inter-)kantonal einheitliche Aufnahmeprüfung zu absolvieren.</p> <p>Zu Beginn der 10. Klasse werden mittels eines Leistungstests bestimmte Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Quervergleich geprüft. Die Testergebnisse bilden neben anderen Leistungsbelegen eine wichtige Grundlage für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler mit einem massgeschneiderten Lernprogramm.</p>	<p>2.2.1. Lehrplan und Instrumente</p> <p>2.2.3. Leistungstests</p> <p>2.2.6. Laufbahntscheide</p> <p>2.2.3. Leistungstests</p> <p>2.3.1. Individuelle Förderung</p>

Thema	vorgesehene Konzeption	Bezug zu Programm Bildungsraum (vgl. Abb. 3)
Abschlusszertifikat	Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarstufe I als Ausweis der von ihnen erreichten Leistung ein interkantonales Abschlusszertifikat.	2.2.4. Abschlusszertifikat
Tagesstrukturen	Die Eltern können ausserhalb der Schulzeit ein zusätzliches Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Dieses ist nach pädagogischen Grundsätzen ausgestaltet, d. h. hat eine zusätzliche Förderung des Kindes zum Ziel.	2.4. Tagesstrukturen
Umsetzungshilfen	Die Pädagogische Hochschule entwickelt Umsetzungskonzepte, wie in der Praxis die Vorgaben des Deutschschweizer Lehrplans und die Individualisierung des Unterrichts umgesetzt und dabei die neuen Diagnoseinstrumente eingesetzt werden können.	3.6.3. Umsetzungshilfen und Instrumente
Verantwortung für die Klasse	<p>Die Gesamtverantwortung für eine Klasse resp. Klasse liegt bei der Klassenlehrperson. Dies gilt auch dann, wenn zum Beispiel andere Lehrpersonen einzelne Fächer unterrichten oder im Rahmen der integrativen Schulungsform in der Klasse tätig sind.</p> <p>Die Lehrpersonen können im Team unterrichten, die Klasse in kleinere Lerngruppen aufteilen oder mit Schülerinnen und Schülern einzeln arbeiten. Sie planen die individuellen Fördermassnahmen gemeinsam und sprechen sich bezüglich der Unterrichtsinhalte und -methoden ab.</p> <p>Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf steht ein zusätzlicher Pensenpool zur Verfügung. Die Schule kann im Einzelfall zusätzliche therapeutische Unterstützung anfordern.</p>	<p>3.6.2. Weiterentwicklung des Berufsauftrags</p> <p>2.3.2. Integrativ ausgerichtete Förderangebote</p>
Aus- und Weiterbildung	<p>Die Pädagogische Hochschule der FHNW entwickelt zurzeit ein (Master-)Studium „Lehrperson Sekundarstufe I“, das 2009 starten wird.</p> <p>Bisherigen Lehrpersonen der Sekundarstufe I wird ein Weiterbildungsangebot zur Verfügung gestellt, das sie in die Neuerungen einführt.</p>	3.6.1. Aus- und Weiterbildung

11.3. Konsequenzen der gemeinsamen Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Für die Schülerinnen und Schüler	<p>Die Schülerinnen und Schüler werden auf dem für sie individuell bestmöglichen Leistungsniveau gefördert und so auch optimal auf eine ihnen angemessene weiterführende Ausbildung vorbereitet.</p> <p>Dank der erhöhten Durchlässigkeit können sie entsprechend der Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit möglichst ohne zeitlichen Verlust den Leistungszug wechseln. Weil sich in der Regel alle Leistungszüge an einem Ort befinden, bleibt das in der Primarschule entstandene soziale Netz zwischen den Schülerinnen und Schülern erhalten.</p>
Für die Eltern	<p>Die Eltern erhalten die Gewissheit, dass der Selektionsentscheid für den Übertritt in eine weiterführende Ausbildung bestmöglich vorbereitet und fair ist und dem Entwicklungsstand und Leistungsvermögen ihres Kindes richtig Rechnung trägt.</p>
Für die Lehrpersonen	<p>Entsprechend dem Ziel der Erhöhung der Durchlässigkeit und entsprechend den nationalen Vorgaben werden Lehrpersonen der Sekundarstufe I künftig so qualifiziert, dass sie auf allen Leistungsniveaus unterrichten können. Zusammen mit der Konzentration der Leistungszüge an einem Ort schafft dies neue Möglichkeiten der Pensengestaltung und der Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen.</p> <p>Das pädagogische Konzept der Sekundarstufe I verlangt von den Lehrpersonen auch eine gezielte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die weiterführenden Ausbildungen und die dazu interkantonal definierten Anforderungsprofile. Dazu sollten verstärkt individualisierende Unterrichtsformen und neue Diagnose- und Förderinstrumente genutzt werden.</p> <p>Die Einführung der Neuerungen wird mit einem Weiterbildungsangebot unterstützt.</p> <p>Zu den personalrechtlichen Fragen vgl. die Ausführungen zur kantonalen Umsetzung.</p>
Für die Schulleitungen	<p>Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Beurteilungs- und Umstufungsverfahren zu leiten und deren Qualität und Einheitlichkeit sicherzustellen.</p> <p>Für Schulleitungen wird ein spezifisches Weiterbildungsangebot geplant, das sie auf ihre neue Aufgabe vorbereitet.</p>

Für die Gemeinden	Für die Führung einer Sekundarschule braucht es eine minimale Grösse. Die näheren Angaben dazu finden sich im kantonalen Teil.
Für den Raumbedarf	Die Auswirkungen der neuen Schulstruktur auf den Raumbedarf pro Kanton sind im kantonalen Teil dargestellt.
Für die Betriebskosten	Die Kosten der neuen Schulstruktur pro Kanton sind im kantonalen Teil detailliert ausgewiesen.
Für den Kanton	Die Konsequenzen für den Kanton sind in der kantonalen Vorlage dargestellt.

12. Auswirkungen der Reform auf die Sekundarstufe II

12.0. Bestehende und vorgesehene interkantonale Regelungen

Gesamt-schweizerische Vorgaben	<p>Für den Berufsbildungsbereich gilt die eidgenössische Berufsbildungsgesetzgebung.</p> <p>Für den Mittelschulbereich gilt das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR) vom 1. August 2008.</p> <p>Zudem gilt auch für die Sekundarstufe II das Sonderpädagogik-Konkordat (vgl. die Bestimmungen unter Kap.. 9.0.).</p>
Staatsvertrag Bildungsraum	<p>§ 18 Allgemeines</p> <p>¹ Die Vertragskantone koordinieren die Angebote der Sekundarstufe II so, dass eine sinnvolle Arbeitsteilung und optimale Grössenverhältnisse resultieren.</p> <p>² Die Vertragskantone führen soweit sinnvoll gemeinsam die Angebote zur Begabungsförderung.</p> <p>³ Die Vertragskantone ermöglichen den nachträglichen Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe II.</p> <p>§ 19 Berufsbildung</p> <p>¹ Die Vertragskantone arbeiten namentlich bei Neuentwicklungen in der Berufsbildung zusammen.</p> <p>² Die Vertragskantone entwickeln gemeinsam Massnahmen zur Erhöhung der Abschlussquoten.</p> <p>§ 20 Mittelschulen</p> <p>¹ Die gymnasiale Ausbildung dauert vier Jahre.</p> <p>² Die Vertragskantone gewähren ihren Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten Freizügigkeit.</p> <p>³ Die Vertragskantone arbeiten bei der Umsetzung nationaler Standards und beim Abschlussverfahren zusammen.</p>

12.1. Ausgangslage

Für die Sekundarstufe II gibt es bereits mehr oder weniger weitgehende nationale Vorgaben. Dies gilt insbesondere für die Berufsbildung, weil hier der Bund und die Berufsverbände umfassende strukturelle und inhaltliche Vorgaben formuliert haben. Für das Gymnasium und die Fachmittelschule resp. Fachmaturitätsschule hat die Erziehungsdirektorenkonferenz eidgenössische Anerkennungsreglemente und Rahmenlehrpläne erlassen. Die Zusammenarbeit im Bildungsraum gilt daher bei der Sekundarstufe II weniger der inhaltlichen Abstimmung als einer Koordination der Angebote über die Kantongrenzen hinweg und der konzeptionellen Zusammenarbeit bei zukünftig anstehenden Entwicklungsschritten.

12.2. Berufsbildung

Die Zusammenarbeit innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz konzentriert sich vorab auf folgende drei Themen:

- **Optimierung der Angebote innerhalb des Bildungsraums:** Bei der Zuteilung von Berufslernenden auf Berufsschulen soll innerhalb des Bildungsraums stärker als bisher die Möglichkeit genutzt werden, Angebote des Nachbarkantons in Anspruch zu nehmen. Damit können im Einzelfall Schulwege deutlich verkürzt werden.
- **Förderung des direkten Einstiegs ins Berufsleben:** Im Bildungsraum verlassen jährlich 13000 Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schule. 2400 (18%) treten in ein 10. Schuljahr oder in ein Brückenangebot über. Bei einem Drittel davon wäre das nicht nötig, sie könnten eine Lehre absolvieren, wenn genügend geeignete Angebote, insbesondere auch niederschwellige Attestlehren, vorhanden wären. Das Potenzial an solchen Lehrstellen in den vier Kantonen soll daher genutzt und das Angebot gezielt vergrößert werden.
- **Nachqualifikationsmöglichkeiten:** Jugendliche und Erwachsene sollen verstärkt die Möglichkeit erhalten, Berufsabschlüsse nachträglich zu erwerben und sich dabei ihre bereits erworbene berufliche Erfahrung anrechnen zu lassen. In diesem Sinne ist innerhalb des Bildungsraums insbesondere eine gemeinsame Konzeption der vom Bund vorgeschriebenen Einrichtungen zur Validierung von informell erworbenen Bildungsleistungen vorgesehen.
- **Begabungsförderung:** Einen besonderen Stellenwert soll das Thema Begabungsförderung erhalten (vgl. Kap. 6.5.3.): Ein entsprechendes Programm soll innerhalb des Bildungsraums nicht nur für die Volksschule, sondern auch für die Sekundarstufe II und insbesondere auch für die Berufsbildung mit ihren besonderen Rahmenbedingungen ausgearbeitet werden. Dabei soll einerseits an die jüngsten Forschungsarbeiten in diesem Bereich, andererseits an bereits bestehende Erfahrungen (Förderung von Spitzensport, Berufsolympiade, hochqualifizierte Ausbildungsplätze) angeknüpft werden.
- **Förderung der Berufsmaturität:** Der Anteil der Berufsmaturandinnen und -maturanden ist in der Nordwestschweiz unterdurchschnittlich: Während es gesamtschweizerisch im Durchschnitt 12% sind, liegt die Quote in der Nordwestschweiz je nach Kanton bei 7 bis 10%. Im Bildungsraum soll daher die Berufsmaturität bei den Jugendlichen und ihren Eltern, bei den Lehrpersonen der Sekundarstufe I, aber auch bei den Berufsverbänden und Lehrbetrieben noch bekannter gemacht werden.

12.3. Mittelschule

Die Zusammenarbeit innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz betreffend Gymnasium und Fachmittelschule/Fachmaturität konzentriert sich vorab auf folgende Themen:

- **Einführung des vierjährigen Gymnasiums:** Im Kanton Basel-Landschaft muss das Gymnasium von heute dreieinhalb auf vier Jahre verlängert, im Kanton Basel-Stadt von heute fünf auf vier Jahre verkürzt werden. Die Umstellung soll als Chance für sinnvolle inhaltliche Abstimmungen innerhalb des Bildungsraums genutzt werden und gemeinsam erfolgen. Zeitlich soll sie auf die Neukonzeption der Sekundarstufe I abgestimmt werden.
- **Abstimmung der Lehrpläne und Standards mit der Sekundarstufe I:** Voraussetzung für einen guten Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler in den Mittelschulen ist eine gute Vorbereitung auf der Sekundarstufe I. Daher ist es wichtig, dass der Mittelschulbereich (wie auch der Berufsfachschulbereich) bei der Neugestaltung der Sekundarstufe I gebührend einbezogen wird. Ziel muss es sein, den Übergang zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II so bruchlos wie möglich zu gestalten und damit die Bildungsgänge stufenübergreifend zu konzipieren.
- **Freizügigkeit im Rahmen der bestehenden Kapazitäten:** Bereits heute hat der Besuch von Gymnasien und anderen Mittelschulen der Nachbarkantone in den vier Kantonen einen grossen Stellenwert. Er ist allerdings bisher auf einzelne Regionen beschränkt. Im Rahmen der Realisierung des Bildungsraums Nordwestschweiz sollen die Mittelschulen der vier Kantone künftig generell allen Schülerinnen und Schülern der ganzen Region offen stehen, unabhängig von den Kantonsgrenzen. Allerdings soll verhindert werden, dass bestehende Schulen in ihrer Existenz gefährdet oder überlastet werden, was unter anderem auch kostspielige Folgen für die Infrastruktur hätte. Daher ist im Staatsvertrag der Grundsatz der Freizügigkeit ausdrücklich eingeschränkt auf die verfügbaren Kapazitäten. Die Kosten für die Schülerinnen und Schüler tragen die Herkunftskantone gemäss dem geltenden interkantonalen Schulgeldabkommen (Regionales Schulabkommen, RSA).
- **Begabungsförderung:** Einen besonderen Stellenwert soll das Thema Begabungsförderung erhalten (vgl. Kap. 6.5.3.). Es ist vorgesehen, dass ein entsprechendes Programm nicht nur für die Volksschule, sondern auch für die Mittelschulen ausgearbeitet wird. Das Thema betrifft den Regelunterricht generell, es stellen sich Fragen zur Organisation des Unterrichts und des Lernens, zu Zeitgefässen etc. Dabei soll einerseits an Forschungsarbeiten in diesem Bereich, andererseits an bereits bestehende Erfahrungen (ausgebautes Wahlangebot, Zusammenarbeit mit Hochschulen etc.) angeknüpft werden. Im Vordergrund steht für die vier Kantone die Unterstützung der Eigeninitiativen der Schulen und die Förderung der Kompetenz der Lehrpersonen im Umgang mit Heterogenität und in der individuellen Förderung.
- **Instrumente für die Lerndiagnose und individuelle Förderung:** Instrumente, wie sie für die obligatorische Schule entwickelt werden, nämlich Leistungstests

als Standortbestimmung zur leistungsgerechten Einstufung und individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler (Kap. 4) sollen auch für die Mittelschulen eingeführt werden. Dabei sollen die bereits bestehenden Erfahrungen der Mittelschulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit Orientierungsarbeiten genutzt werden.

- **Gemeinsame Verfahren und Standards für den Mittelschulabschluss:** Ein Mittelschulabschluss, d. h. ein Maturitäts-, Fachmaturitäts- oder Fachmittelschulabschluss, sollte überall vergleichbare Qualitätsanforderungen erfüllen können. Dies gebietet seine Funktion als Zulassungsvoraussetzung für die verschiedenen Hochschultypen. Dies ist aber auch eine Voraussetzung für die angestrebte Freizügigkeit innerhalb des Bildungsraums. Daher wird im Bildungsraum eine Harmonisierung der Leistungsanforderungen und der Verfahren angestrebt, nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf (zurzeit noch fehlende) nationale Standards. Nicht vorgesehen ist eine zentrale Abschlussprüfung. Anknüpfungspunkt sind die Erfahrungen an einzelnen Schulen im Bildungsraum, die zurzeit wissenschaftlich ausgewertet werden.
- **Gemeinsame Umsetzung sich abzeichnender nationaler Entwicklungen:** Zurzeit läuft die Evaluation des bestehenden eidgenössischen Maturitätsanerkennungsreglements (MAR). Es ist zu erwarten, dass mittel- bis längerfristig eine Revision des MAR sowie der zugehörigen Rahmenlehrpläne resultiert. Die vier Kantone sehen vor, die Mitgestaltung und Umsetzung dieser nationalen Entwicklungen gemeinsam anzugehen und sie als Chance für eine weitergehende Qualitätsentwicklung und (soweit sinnvoll) Harmonisierung zu nutzen.

Die Umsetzung der Massnahmen soll im Rahmen eines langfristig angelegten, vierkantonalen Schulentwicklungsprogram und in enger Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen.

Anhang C

Stellungnahme externer Fachleute

Ausgangslage

Die Bildungsdirektoren der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben externe Fachleute eingeladen, das vorgesehene Programm Bildungsraum Nordwestschweiz zu beurteilen. Die Fachleute haben das Programm in einem frühen Entwurfsstadium aus staatsrechtlicher, pädagogischer, volkswirtschaftlicher und interkantonalen Perspektive beurteilt.

Eingeholte Stellungnahmen

Es wurden Stellungnahmen von folgenden Fachleuten eingeholt:

- Prof. Dr. Peter Hänni, Direktor des Instituts für Föderalismus der Universität Fribourg, S. 154
- Prof. Dr. Margrit Stamm, Ordinaria für Erziehungswissenschaften an der Universität Fribourg, S. 159
- Prof. Dr. Helmut Fend, emeritierter Professor für Pädagogische Psychologie an der Universität Zürich, S. 166
- Dr. Christoph Koellreuter, Direktor der Plattform "metrobasel", S. 174
- Hans Ambühl, Generalsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, S. 180

Stellungnahme zum Staatsvertrag über einen Bildungsraum Nordwestschweiz

Peter Hänni, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg

1. Der Auftrag

Mit Schreiben vom 3. März 2008 hat mich der Regierungsausschuss Bildungsraum Nordwestschweiz (vertreten durch Herrn Regierungsrat Christoph Eymann) angefragt, ob ich bereit wäre, eine Stellungnahme zum Entwurf des Staatsvertrages über den Bildungsraum Nordwestschweiz zu verfassen. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Alexander Hofmann, habe ich Mitte März 2008 meine Zusage für eine derartige Stellungnahme gegeben.

Im einzelnen betrifft die gewünschte Stellungnahme folgende Themen:

- „Sie beurteilt den Staatsvertragsentwurf insbesondere im Hinblick auf die darin vorgesehene Form der Zusammenarbeit zwischen den vier Kantonen (Konvergenzprinzip, Interparlamentarische Kommission, Bildungsbericht als Instrument der parlamentarischen Steuerung): erlauben diese Regelungen eine gute parlamentarische Abstützung des Bildungsraums und sein laufende Weiterentwicklung?
- Sie beschränkt sich auf eine Gesamtbetrachtung von nicht mehr als drei Seiten.
- Sie ist in allgemein verständlicher Form verfasst.
- Sie liegt bis zum 1. Mai 2008 vor.“

2. Das Vorgehen

Entsprechend der Fragestellung wird nachfolgend der Entwurf des Staatsvertrags gemäss den aufgeführten drei Themenbereichen analysiert und unter (staats) rechtlichen Kriterien gewürdigt. Ausserdem ist kurz auf den Regierungsausschuss einzugehen. Als Grundlage dienen dabei im wesentlichen Staatsvertragsentwurf in der Fassung vom 6. März 2008, die dazugehörigen Erläuterungen vom 18. März 2008 sowie der Vernehmlassungsbericht zum Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz vom 3. März 2008 (Version 3.0).

3. Die einzelnen zu beurteilenden Themenbereiche des Staatsvertragsentwurfs

a) Das Konvergenzprinzip

Das Konvergenzprinzip ist in § 3 des Staatsvertragsentwurfs (nachfolgend: Entwurf) verankert. Es beinhaltet die Verpflichtung der Vertragskantone, sich vor wichtigen Weichenstellungen in ihren bildungspolitischen Entscheidungen miteinander abzusprechen, ihre Gesetzgebung schrittweise auf die Ziele des Bildungsraums auszurichten und die für eine qualitätssteigernde und effiziente Zusammenarbeit notwendigen gemeinsamen Verfahren und Gremien zu schaffen.

Das Konvergenzprinzip ist der Dreh- und Angelpunkt des zu schaffenden Bildungsraums Nordwestschweiz. Es geht von der Überlegung aus, dass die vier Kantone die angestrebte Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz durch eine abgestimmte Gesetzgebung, bzw. durch ein ganz allgemein aufeinander abgestimmtes Verhalten, erreichen können. Dieser Ansatz ist neu und scheint mir eine durchaus vielversprechende Alternative zu den traditionellen interkantonalen Vereinbarungen darzustellen. Die Vorteile dieses neuen Ansatzes liegen auf der Hand: Anstelle einer erfahrungsgemäss schwierigen Harmonisierung auf dem Wege der Erarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung, mit der die für den fraglichen Bildungsraum geltenden materiell-rechtlichen Regeln verbindlich festgehalten werden, wird hier eine Abstimmung der je kantonalen Bildungspolitik durch die Festlegung von gemeinsamen Grundsätzen angestrebt. Damit wird nicht nur der Gefahr begegnet, dass eine interkantonale Vereinbarung aus sachfremden Überlegungen nicht angepasst wird (lange Verfahrensdauer), sondern die vielfach beklagten Demokratiedefizite treten beim Konvergenzprinzip lediglich in abgeschwächter Form auf.

Die Einführung des Konvergenzprinzips stellt daher zweifellos neue Massstäbe in der interkantonalen Zusammenarbeit. Dabei darf indessen nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Erfolg des Konvergenzprinzips in zentraler Weise von der politischen Bereitschaft und vom politischen Willen aller Beteiligten abhängt, die im Entwurf formulierten bildungspolitischen Ziele tatkräftig und zügig in allen Kantonen durch entsprechende Massnahmen umzusetzen.

Schliesslich fragt es sich, ob die Formulierung in § 3 des Entwurfs nicht noch gestrafft werden könnte. So scheint aufgrund des Entwurfes nicht ganz klar zu sein, ob Zielsetzung, wonach die Kantone „die für eine qualitätssteigernde und effiziente Zusammenarbeit notwendigen Verfahren und Gremien“ zu schaffen haben, nicht eher eine Zielsetzung ist, die in § 2 untergebracht werden müsste, weil sich das Konvergenzprinzip als solches m.E. nur auf das abgestimmte Vorgehen bezieht und in erster Linie auf die innerkantonalen Massnahmen abzielt. Die Einrichtung der erwähnten Verfahren und Gremien wird ja weiter hinten detailliert behandelt.

b) Die interparlamentarische Bildungskommission

Die interparlamentarische Bildungskommission (IPBK) ist in § 21 des Entwurfes verankert. Die ihr übertragenen Aufgaben stellen sicher, dass die Parlamente frühzeitig und permanent über alle politisch bedeutsamen Entwicklungen im Bildungsbereich informiert sind und – namentlich über das Instrument des Bildungsberichtes – in geeigneter Form an der Weiterentwicklung des Staatsvertrages beteiligt sind und diese entscheidend mitbeeinflussen können. Mit diesem Instrument sollten die Befürchtungen der Parlamente, sie würden über interkantonale Vereinbarungen ihrer angestammten Rechte als Legislativgewalt beraubt oder diese würden über Gebühr eingeschränkt, weitgehend gegenstandslos werden. Insgesamt ist daher die Einrichtung der IPBK zu begrüssen.

c) Der Bildungsbericht

Der Bildungsbericht muss – wie oben erwähnt – im Zusammenhang mit der Rolle und den Kompetenzen sowohl der IPBK als auch der jeweiligen kantonalen Parlamente gewürdigt werden. Als Instrument der parlamentarischen Steuerung ist er unverzichtbar und von zentraler Bedeutung. Hervorzuheben gilt es auch, dass die Parlamente der Vertragskantone nicht majorisiert werden können, jedenfalls nicht im Hinblick auf die Leitsätze, denen in nachfolgenden Rechtssetzungsverfahren Verbindlichkeit zukommen soll. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass die herkömmlichen parlamentarischen

Instrumente der einzelnen Kantonsparlamente in die Analyse einzubeziehen sind: Obwohl der Bildungsbericht vom Regierungsausschuss erarbeitet wird (§ 22 Abs. 3 lit.b), hindert dieser Umstand die einzelnen Mitglieder der kantonalen Parlamente nicht, auf dem Wege von parlamentarischen Vorstössen auf den Inhalt des Bildungsberichtes gegebenenfalls einzuwirken.

d) Der Regierungsausschuss

Der Regierungsausschuss spielt offensichtlich eine hervorragende Rolle bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Staatsvertrages. Es wäre deshalb möglicherweise sinnvoll, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass seine (interkantonalen) Kompetenzen die Rechte der übrigen Mitglieder der Kantonsregierungen in den Vertragskantonen unberührt lassen. Es entscheidet sich daher nach je kantonalem Recht, inwieweit die BildungsdirektorInnen ihre kantonalen Regierungen nach kantonalem Recht durch ihre Handlungen verpflichten können.

4. Zusammenfassende Gesamtwürdigung

Eine abschliessende Gesamtwürdigung ergibt, dass die Verantwortlichen des Bildungsraums Nordwestschweiz neue Wege zu gehen bereit sind. Ich halte die Vorschläge in allen Teilen für zukunftsweisend und ausgewogen, namentlich mit Blick auf die Sicherstellung eines angemessenen Einflusses der kantonalen Parlamente an der Gestaltung der Bildungspolitik im Bildungsraum Nordwestschweiz.

Freiburg, 5. Mai 2008

Peter Hänni

DÉPARTEMENT DES SCIENCES DE L'ÉDUCATION
DEPARTEMENT ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN
Prof. Dr. Margrit Stamm
Ordinaria für Erziehungswissenschaft
Schwerpunkt Sozialisation und
Humanentwicklung
Rue P.A. de Faucigny 2
CH-1700 Fribourg

Bildungsraum Nordwestschweiz
Sekretariat c/o BKS Aargau
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Fribourg, den 28. April 2008

**Stellungnahme zuhanden des Regierungsausschusses
der Kantone AG, BL, BS und SO zum Programm
«Bildungsraum Nordwestschweiz»**

Die vorliegende Stellungnahme hat zum Ziel, aus erziehungswissenschaftlicher Sicht das Programm «Bildungsraum Nordwestschweiz» zu besprechen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragen, ob (a) der Handlungsbedarf sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen richtig eingeschätzt werden und (b) allfällige blinde Flecken bestehen. Auf dieser Grundlage hat die Stellungnahme folgenden Aufbau: Nach einer Gesamtwürdigung des Programms (1.) werden die sieben Programmpunkte spezifisch unter die Lupe genommen (2.) und einige wichtige Detailfragen angesprochen (3.) bevor in einem abschliessenden Fazit einige ‚blinde Flecken‘ umschrieben werden, die bei der Ausarbeitung der Programmatik berücksichtigt werden sollten.

1. Gesamtwürdigung des Programms

Erstmals für die Schweiz liegt mit diesem Programm ein Papier für einen vier Kantone umfassenden Bildungsraum vor, das seine Weiterentwicklung und Erneuerung aufzeichnet. In diesem Sinne ist das Programm sehr zu würdigen. Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht ist damit eine seriöse Vorlage entwickelt worden, die im Wesentlichen den aktuellen empirischen und theoretischen Erkenntnissen entspricht und eine gute Grundlage für eine bildungs- und gesellschaftspolitische Diskussion darstellt. Allerdings entbehrt sie einiger wichtiger Aspekte, die ihre Aussage-, Überzeugungs- und Umsetzungskraft etwas schwächen. So betont die Vorlage zu stark das Bild einer defizitorientierten Bildungslandschaft mit einer ‚vermessenen‘ und ‚verdiagnostizierten‘ Schule. Das Potenzial wird kaum gewürdigt, es fehlt die eindeutige und mit dem Postulat der Chancengerechtigkeit zu vereinbarende Ausrichtung auf das meritokratische Prinzip, ebenso auf die kulturelle Vielfalt als Ressource. Unterstützt wird diese Negativperspektive durch unklare und nicht ausreichend definierte Begriffsverwendungen, welche das «unter Druck geratene Bildungssystem» als Schwächling erscheinen lassen. Da zudem an keiner Stelle aufgezeigt wird, wie und mit welcher Priorisierung eine Umsetzung der Programmatik erfolgen soll, erweckt die Vorlage den Eindruck einer auf dem politischen Reissbrett entworfenen Gesamtanierung, die den Zugang zur pädagogischen Praxis nicht findet. Soll dem Programm Akzeptanz und Unterstützung beschieden sein, dann müsste seine Botschaft insgesamt eine pointiertere, klarere und überzeugendere sein: eine Botschaft, die realistische Vorschläge macht, wie der Umsetzungsprozess als Prozess der Aneignung durch die genannten Akteurgruppen gewährleistet werden soll. Die Akteurgruppen sind das Herzstück jeder gelingenden Bildungsreform und nicht die Genialität eines Konzepts.

Zu kritisieren ist zudem, dass der Bericht über weite Strecken nicht nur Redundanzen enthält, welche die Lesbarkeit erschweren, sondern auch einige Denk- und Rechtschreibfehler aufweist.

2. Ein spezifischer Blick auf die sieben Programmpunkte

Negativperspektive

Die Negativorientierung der Programmatik ist auffallend. Dies zeigt sich am deutlichsten dort, wo Heterogenität als eine für das Bildungssystem grosse Herausforderung dargestellt oder implizite von der ausschliesslichen monolingualen Ausrichtung des Programms ausgegangen wird. Heterogenität ist jedoch eine soziale Tatsache, genauso wie die Herkunftssprachen zukünftig eine zentrale Rolle spielen müssen. Es kommt nur darauf an, wie Bildungspolitik und pädagogische Praxis darauf antworten. Gleiches gilt für das «Effizienz- und Gerechtigkeitsdefizit» unseres «unter Druck» geratenen Bildungssystems. Anstelle solcher (impliziter) Klagen empfiehlt sich eher eine Ausrichtung auf die ressourcenorientierte Nutzung der Begabungs- und Lernpotenziale aller Kinder und Jugendlicher sowie auf die Herstellung individueller Leistungsexzellenz. Unser Bildungswesen ist Ausdruck einer sich wandelnden Gesellschaft und deshalb dieser zukunftsorientierten Vision verpflichtet. Individuelle Förderung und Herausforderung ist selbstverständliche Aufgabe der Schule. Auch Risikoschülerinnen und -

schüler haben Potenziale! In diesem Sinne müssen nicht nur Start- und Erfolgchancen für alle gelten, sondern diese müssen auch gleich sein (3.1). Die Schaffung von Starchancengleichheit ist dem Prinzip der Chancengerechtigkeit verpflichtet. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass umgesetzte Chancengerechtigkeit in der Folge mehr Ungerechtigkeit schaffen wird. Denn, je besser der Unterricht, je mehr individuelle Förderung, desto mehr schlagen die Gene durch - und diese sind, ob wir dies wollen oder nicht, ungleich verteilt. Intelligente Schülerinnen und Schüler können anregenden Unterricht am besten in Leistungsexzellenz umsetzen. Wichtig ist jedoch, dass die Starchancengleichheit auch intelligenten Schulkindern aus benachteiligten Milieus zu guten Leistungen verhilft.

Individuelle Förderung versus Verbindlichkeit und Minimalstandards

Die Achillesferse des Programms liegt in der Kontrastierung von Kapitel 2 und 3, zwischen der «Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsinhalte» und der «Integration und individuellen Förderung». Wie kann ein Individuum seinem Potenzial entsprechend gefördert werden, wenn zugleich transparente, harmonisierte, vergleichbare und zugleich aussagekräftige Beurteilungskriterien, Leistungsvergleiche und Standards angewendet werden sollen? Diese Achillesverse ist jedoch nicht nur eine Spezifik dieses Programms, sondern auch gesamtschweizerisch bislang undiskutiert geblieben. Dies zeigt sich beispielsweise an der Diskussion zu den Mindeststandards und Leistungstests. Was geschieht - unter individuell orientiertem Blickwinkel - mit Schulkindern, welche die Minimalstandards nicht erreichen? Was geschieht mit solchen Kindern, welche die Minimalstandards (weit) übertreffen? Wie sollen Lehrpersonen Individualität fördern und herausfordern, wenn sie sich an Leistungstests und Standards orientieren sollen? Damit ist eine besondere Dilemma-Situation verbunden. Denn Lehrkräfte nutzen Leistungstests, auch wenn sie lediglich schulübergreifenden Charakter haben sollen oder für Bildungsmonitorings bestimmt sind, zu individuellen Leistungsvergleichen. Je früher solche Standardüberprüfungen eingesetzt werden, desto grösser wird deshalb die Gefahr, dass sich Lehrkräfte wieder an den Dummen und den Gescheiterten, an den Leistungsschwachen und den Leistungsstarken, orientieren, auch wenn Vergleichstests sie eigentlich befähigen sollten, den individuellen Lernfortschritt festzustellen. Diese Erkenntnis zeigt sich in allen Ländern, in denen die Bildungsstandardreform umgesetzt worden ist.

Fehlende Stringenz über die Schullaufbahn hinweg

Die Programmatik ist nicht stringent von der Eingangsstufe bis zur Sekundarstufe II durchdacht. Im Mittelpunkt stehen die Reformen der Eingangsstufe und der Primarschule. Sowohl die Sekundarstufe I und II als auch die Berufsbildung werden zu wenig in die Argumentationsgänge einbezogen. Anstelle der Integration wird nun wieder das Paradigma der Separation verwendet. Integration und individuelle Förderung sind hier genauso wichtig, gerade auch deshalb, weil der Status quo dieser Stufen zeigt, wie wenig dieses Paradigma in der Praxis greift. Begabungsförderung in der Berufsbildung - ein sehr wichtiges Thema angesichts des sich abzeichnenden Mangels an Fachkräftenachwuchs - wirkt aufgesetzt und zu wenig mit den anderen Schultypen vernetzt. Dass zudem für die horizontale Strukturierung der Sekundarstufe I keine einheitliche Form formuliert wird, ist aus politischen Gründen verständlich, nicht jedoch aus erziehungswissenschaftlicher Sicht.

Plakatives Schuleingangskonzept

Das Konzept der Schuleingangsstufe ist plakativ und oberflächlich. Was ist damit gemeint, dass die Eingangsstufe «Chancengerechtigkeit und Integrationswirkung» entfalten soll, das «Lern- und Spielbedürfnis» unterstützen und die «individuelle Förderung» garantieren soll? Zentral wäre aufzuzeigen, wie diese Forderungen im Rahmen der mit dem vollendeten vierten Lebensjahr einsetzenden *Schulpflicht* umgesetzt werden sollen. Wo ist in diesem Blickwinkel der zentrale Begriff der *Schulfähigkeit*, wenn doch so viele lerndiagnostische Instrumente eingesetzt werden sollen? Zahlreiche Evaluationsergebnisse werden zudem nicht reflektiert. So zeigen Evaluationsergebnisse des Grund- und Basisstufen-Versuchs, dass die Umsetzung der Zielsetzungen (altersdurchmischte, individualisierte, kompetenzorientierte und besonderen Bedürfnissen entsprechende Instruktion im Rahmen des Team Teachings) bei weitem nicht überall gelingt und insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund und solche aus bildungsfernen Milieus nicht adäquat gefördert werden. Was bedeutet dies für eine generalisierte Umsetzung? Insgesamt bleiben die Ausführungen auch deshalb plakativ und oberflächlich, weil Ähnliches auch schon in Ausführungen nachzulesen ist, die vor dem Start des Schulversuchs gemacht worden sind.

Plakatives Integrationskonzept

Gleiches gilt für die Ausführungen zur Integration. Wie sie umgesetzt werden soll bleibt unerwähnt. Aus vielen Evaluationen anderer Länder, welche Integration etabliert haben, wissen wir, dass das Prinzip der Leistungsschule mit dem Prinzip der Integration (eher: Inklusion) nur unter ganz bestimmten Umständen verwirklicht werden kann. Beispielsweise, wenn ein *Team* durchgehend zuständig ist für eine Klasse. Nicht-Gelingensbedingungen sind hingegen Stützlehrkräfte, welche nur stundenweise zum Einsatz kommen. Dies schafft ein neues System neben dem System und eine Haltung von getrennter Verantwortung. Derart verstandene Inklusion ist jedoch auch eine Kostenfrage. Deshalb wären neue und kreative Konzepte gefragt mit ehrenamtlichen Mentoren, geschulten Eltern, Zivildienstlern etc. Insgesamt müssten die Ausführungen stärker und reflexiver an die Erfahrungen anderer Länder gekoppelt werden.

3. Wichtige Detailfragen

Obwohl wie eingangs erwähnt der Bericht insgesamt eine sehr gute Grundlage für ein umfassendes Qualitätsentwicklungsprogramm bietet, gilt es neben den in Kapitel 2 erwähnten grundsätzlichen Fragen auch einige Detailaspekte zu reflektieren. Nachfolgend werden acht besonders wesentliche Punkte erwähnt.

1. Wichtige Begriffe werden nicht definiert, so dass es den bildungspolitischen, wissenschaftlichen und praktischen Akteurgruppen überlassen bleibt, mit welchen Bedeutungsinhalten sie diese füllen wollen. Angesprochen sind Begriffe wie: ‚Bildung‘, ‚gerechtes Beurteilungssystem‘, ‚aussagekräftig‘, ‚angemessen‘, ‚gerechte Selektionsentscheide‘, ‚echte herkunftsgerechte Separation‘ etc.
2. Wie soll die Professionalisierung der Lehrkräfte und des Fachpersonals angestrebt und verwirklicht werden? Die Handhabung – neben der hoch anspruchsvollen Unterrichtsarbeit – von Diagnoseinstrumenten, Leistungstests, der Umgang der Lehrkräfte mit anderen Fachpersonen,

die regelmässigen Elternkontakte etc. erfordern eine höhere Qualifizierung respektive umfangreiche Nachqualifizierungen. Soll eine Umsetzung gelingen, dann erscheint es jedoch wichtig, dass nicht nur fachliches und instrument-bezogenes Wissen aufgebaut wird, sondern auch eine Arbeit an professionellen Haltungen und an neu hinzugezogenem Wissen. Dieses muss möglichst direkt in praktisches Tun übersetzt werden können. Auf diese Weise steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Lehrkräfte sich zutrauen, sich zu entwickeln. Diese Aufgabe berücksichtigt das Programm nicht. Wenn gleichzeitig in den Medien von Rollendiffusion heutiger Lehrkräfte, von Überlastung und Burnout berichtet wird, dann erscheint es geradezu fahrlässig, dass solche Aspekte nicht angesprochen werden. Not tun klare Konzepte, die aufzeigen, wie Lehrpersonen (nach-)qualifiziert und entlastet werden sollen.

3. Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder sprachlichen Beeinträchtigungen sind nicht mit Kindern mit Migrationshintergrund gleichzusetzen. Es gibt einen recht grossen Anteil an Migrantenkindern mit hohem Potenzial!
4. Die Ausführungen zum Konzept der Tagesstrukturen erwecken den Eindruck einer kompensatorischen Massnahme für Minoritätskinder. Aus gesellschaftspolitischer Sicht sind sie unabdingbar und als attraktive Massnahme (und nicht als «geschützte Räume») für alle Kinder auszuformulieren.
5. Was bedeutet das Programm «Lernen 21+»?
6. Der Begriff der Beschleunigung ist ungünstig. Im Bereich der Begabtenförderung sollte man eher den Begriff der Akzeleration verwenden, im Bereich der Eingangsstufe den Begriff der individuellen Verweildauer.
7. Der Begriff «fremdsprachige Kinder» und «Muttersprache» sind veraltet. Eher: Kinder, welche Deutsch als Zweitsprache erlernen und auf Sprachprogramme angewiesen sind, die auf ihre Kenntnisse in der Erstsprache aufbauen.
8. Abbildung 1 enthält teilweise falsch zugeordnete Begriffe. Wenn man von Input und Prozessen spricht, müsste man die Begriffe Output (Leistungsergebnisse) und Outcome (langfristige Auswirkungen) wählen und nicht Wirkung. Eine hohe Aussonderungsquote ist kein Prozess, sondern ein Outputmerkmal, währenddem ungenügende Deutschkenntnisse - eher Sprachenvielfalt - Kontextvariablen sind. Die Grafik müsste somit überarbeitet und um pädagogische Output- und Outcomevariablen ergänzt werden.

4. Blinde Flecken

Das Programm ist insgesamt stark auf die Schule ausgerichtet. Es fehlen (a) Aussagen zur Elternzusammenarbeit und -mitwirkung sowie (b) zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, die erstes Fundament des Bildungssystems werden soll (vgl. OECD-Bericht Starting Strong sowie meine UNESCO-Grundlagenstudie). Ferner fehlt sowohl die soziologische Perspektive, d.h. der Beitrag der Bildung zur sozialpolitischen Entwicklung und zu demografischen Fragen. Nicht zuletzt sucht man vergebens nach der Rolle der einzelnen Lehrperson. Sie kommt kaum zum Tragen. Das Moment der pädagogischen Beziehung ist für

Kinder in den ersten Schuljahren eine zentrale und für ältere Schülerinnen und Schüler eine zumindest noch bedeutsame Gelingensvariable. Da auch viele Lehrkräfte die pädagogische Beziehung als ein wichtiges Identifikationsmoment ihrer Arbeit erachten, sollte ihr bei der Programmüberarbeitung grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

A handwritten signature in black ink, reading 'Margrit Stamm'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Margrit' being more prominent than the last name 'Stamm'.

Prof. Dr. Margrit Stamm

Helmut Fend

Stellungnahme zum Konzept „Bildungsraum Nordwestschweiz“

Ich halte es generell für sehr begrüßenswert, wenn eine interkantonal koordinierte Schulentwicklung im Raum Nordwestschweiz gestartet wird, die zudem eingebunden ist in gesamtschweizerische Harmonisierungsbemühungen. Die engen wirtschaftlichen Verflechtungen und die damit verbundene Mobilität der Bevölkerung lassen es sehr wünschenswert erscheinen, dass die entsprechenden Harmonisierungen zwischen den vier Kantonen und der übrigen Schweiz zustande kommen.

ZIELE UND MASSNAHMEN

Vor dem Hintergrund der primären Harmonisierungsziele ergäbe sich auch eine Hierarchisierung der Arbeitsziele, die mit dem Bildungsraum-Konzept verbunden werden (Punkte a bis g, S. 9). An erster Stelle wäre Punkt e zu nennen (s. in der Darstellung Punkt 4.1): „Strukturelle Harmonisierung...“ An zweiter Stelle stünde das Sonderpädagogik-Konkordat (Punkt c, S. 9).

Eine verbesserte Übersicht könnte auch daraus resultieren, dass in der Gesamtkonzeption stärker zwischen *Zielen* und *Massnahmen* unterschieden wird, z.B. in der folgenden Weise:

Ziele der Weiterentwicklung des Bildungsraumes NWS

1. Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsziele und Leistungserwartungen
2. Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit in Sinne der Startchancen für alle und der optimalen individuellen Förderung

Im Text tauchen dann weitere Entwicklungsziele auf, die beachtenswert sind:

1. Allgemeine Effizienzsteigerung des Bildungswesens durch bessere Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund
2. Steigerung der Zahl gut ausgebildeter Arbeitskräfte, insbesondere im Bereich Naturwissenschaft und Technik

Massnahmen der Weiterentwicklung des Bildungsraumes NWS

1. Strukturelle Harmonisierung der Bildungsgänge

2. Frühförderung aller Kinder
3. Integration der Kinder mit besonderem Förderungsbedarf
4. Schaffung von schulischen Lernräumen mit Tagesstrukturen
5. Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für den Unterricht
6. Qualitätssicherung durch parlamentarisches Controlling

STELLUNGNAHME ZUM HANDLUNGSBEDARF

Das Programm beschreibt mit grosser Gewissenhaftigkeit und Detailkenntnis Schwachstellen im Bildungswesen, die ihrerseits ganz verschiedene Ursachen haben können.

Den Hintergrund bilden wie für viele Reform-Massnahmen in verschiedenen Ländern die PISA-Ergebnisse. Sie werden hier in Bezug auf die Migrantenanteile, das allgemeine Leistungsniveau und die identifizierten Risikogruppen akzentuiert.

Wünschenswert wäre hier eine – so weit es die Daten ermöglichen – Fokussierung auf den Bildungsraum Nordwestschweiz. Sie ist zurzeit offensichtlich nur unzureichend möglich. Eine solche zu ermöglichen, wäre sicher auch das Ziel einer Qualitätssicherung im genannten Bildungsraum, die zu einem gezielten *Monitoring* führen könnte. Letzteres wäre ein wichtiger Aspekt der Entwicklung des Bildungsraumes Nordwestschweiz.

Neben diesen allgemeinen Indikatoren für den *inneren Zustand* des Bildungswesens werden *gesellschaftsspezifische* Entwicklungen genannt, auf die bildungspolitisch reagiert werden kann und soll: die demografischen Entwicklungen, die Migrantensituation und der Arbeitskräftebedarf der nächsten Jahrzehnte mit dem bereits diagnostizierten Defizit in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik.

Den *Kern* bilden in meinen Augen Hinweise auf Probleme, die man auf die Organisation der Bildungsgänge zurückführen kann und die deshalb durch deren Veränderung *ursachenspezifisch* bearbeitet werden können. Sie werden unter Punkt 2.2.2 zusammengefasst (Aussonderungsquote, Repetition, Vergleichbarkeit, Restklassenproblematik, Heterogenität der Klassen, soziale Selektivität).

Als *Nebenthemen* würde ich die Belastungen der Lehrerschaft (die aus den obigen Problemen in bestimmten Sektoren auftreten können), die „Disziplinlosigkeit“ der Schülerschaft und die Probleme der Vereinbarkeit von Familie und Be-

ruf verstehen. Auch auf sie wäre sinnvollerweise *ursachenspezifisch* in der Planung von Massnahmen zu reagieren.

GEPLANTE MASSNAHMEN

Die Kernthemen rechtfertigen in meinen Augen das gestartete aufwändige Unternehmen „Bildungsraum Nordwestschweiz“.

Überzeugend finde ich die geplanten Massnahmen, um allen Kindern einen *guten Schulstart* zu ermöglichen. Die sprachliche Förderung hat dabei im Mittelpunkt zu stehen, jedoch in altersgerechter Didaktik zu erfolgen.

Die Aussagen über die Heterogenität der Eingangsstufe sind ohne Zweifel zutreffend. Wie auf sie aber reagiert werden kann und soll, ist in vielen Kantonen erst in der Phase der Erprobung, sodass die Festschreibung *eines* Modells diskussionsbedürftig wäre.

Ich würde eher eine Rahmenvereinbarung empfehlen, die von einer *zweijährigen Eingangsstufe* und einer *Primarschule* spricht. Die bisherige Kindergartenkonstruktion wäre in eine schulische und damit auch kantonale Verantwortung einzubinden. Daneben würde ich weiterhin von einer sechsjährigen Primarschule sprechen. Im Kern sollten alle Kinder in einem Klassenverband mitgenommen werden. Der grossen Heterogenität könnte mit Massnahmen der inneren Differenzierung begegnet werden. Lernschnellen Kindern sollte eher die Möglichkeit geboten werden, die erste Primarschulklasse zu überspringen und gleich in die zweite einzutreten.

Diese Konstruktion würde viele Folgeprobleme vereinfachen, etwa solche der Ausbildung (alte Erzieherinnenausbildung, jetzt professionalisiert mit Bachelor-Abschluss an PHs), der Organisation und der Zuständigkeit.

Strukturell würde ich eine sechsjährige Primarschule befürworten, wenngleich die fünften und sechsten Stufen einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Hier werden die Leistungen von starken bzw. eher langsamen Schülerinnen und Schülern in den *Fremdsprachen* und in *Mathematik* sehr stark auseinanderdriften. Darauf müsste didaktisch in den Klassen reagiert werden.

Für die Gestaltung der Bildungswege auf der Sekundarstufe I ist vorgesehen, die Zahl der Leistungszüge in die Verantwortung der Kantone zu verlegen. Dies ist als Grundlage für die Maximierung von Zustimmung sicher hilfreich.

Meine Empfehlung wäre die, hier „*Durchlässigkeitsfahrpläne*“ (mit besonderer Berücksichtigung der Sprachenfolgen) zu definieren, die *Abschlüsse* und darauf aufbauende *Anschlüsse* definieren. Um diese Stufe aber nicht wieder sehr hete-

rogen zu gestalten, wäre meine erste Priorität die, hier im Prinzip eine *Zweizügigkeit* vorzusehen.

- Ein erster Bildungsgang würde nach der sechsten Klassenstufe direkt zur *Studierfähigkeit* führen, aber auch Abschlüsse in den berufsbildenden Bereich einbeziehen (Abschlussprofil H, mit Zwischenabschlüssen E). Erfahrungen zeigen, dass nur ein *fachlich differenzierter* und *fachlich anspruchsvoller Unterricht* über einen *längeren Zeitraum* für ein ausreichend hohes Niveau einer ausreichend grossen Zahl von Maturandinnen und Maturanden sorgen kann. Eine sehr restriktive Eingangsqualifikation und Eingangsprüfung wäre deshalb zu vermeiden und den Gutachten der Primarschule sowie dem Elternwunsch Rechnung zu tragen. Interindividuellen Begabungen und Neigungen könnte auf dieser Stufe durch *Enrichment-Angebote* begegnet werden. Sie könnten *schulintern* oder *schulextern* organisiert werden, ohne dass neue Bildungsgänge eingerichtet werden müssten. Um Schülern mit akzeleriertem Lerntempo gerecht zu werden, wären die Möglichkeiten, Klassen zu überspringen, zu erleichtern.
- Ein zweiter Zug der Sekundarstufe I sollte zu solchen Abschlussprofilen führen, die ins Berufsbildungswesen führen (Abschlussprofil A), die aber auch die Einstiegsmöglichkeit in den Studienzug enthalten. Neben diesem Einstieg wäre jeweils lokal oder regional zu bedenken, ob nicht Sekundarstufe II-Schulen eingerichtet werden könnten, die mit einem zusätzlichen Jahr gleichzeitig in eine Berufsqualifikation und die Studienqualifikation führen würden. Die Wege zur Berufsmaturität sind hier sehr hilfreich. Der Kerngedanke ist der, dass es neben einem *sechsjährigen Weg* zur Hochschulreife auch einen solchen von *siebenjähriger Dauer* geben sollte (Abschlussprofile H und E), der Beruf und Studierfähigkeit verbindet. Diese längere Schulzeit für ein hohes Abschlussprofil käme auch dem Grundsatz entgegen, die Lerngänge mit dem individuellen Lerntempo zu synchronisieren. Damit könnte man zusätzlich den eher naturwissenschaftlich und technisch begabten Jugendlichen entgegenkommen und damit den Bedarf entsprechender Qualifikationen erfüllen (Abschlussprofile H und E).

Entscheidend ist hier jedoch der Zweiweg-Gedanke, der helfen könnte, die drohende Unübersichtlichkeit der Sekundarstufe I zu mildern.

Nach den im Bildungsraum Nordwestschweiz enthaltenen Vorschlägen – wenn ich sie richtig verstanden habe – wäre die Sekundarstufe I dreijährig, für die Übergänger in die gymnasialen Maturitätsschulen wäre er zweijährig. An ande-

rer Stelle wird davon gesprochen, dass die Sekundarstufe I gemeinsam für alle dreijährig sein soll – zusätzlich mit Ausnahme von Solothurn. Mir ist nicht eindeutig klar geworden, was beabsichtigt ist.

Wenn eine dreijährige Sekundarstufe I für alle beschlossen würde, dann würde dies faktisch einer Gesamtschule gleich kommen. Die einzelnen Kantone sind hier frei, sodass möglicherweise viel an Harmonisierungspotenzial verspielt wird. Vieles war mir hier sehr verwirrend.

Ich würde auch hier eine Rahmenharmonisierung empfehlen, die Klarheit schafft. Dabei würde ich davor warnen, aus Kompromissgründen kurze Bildungsgänge vorzusehen, die einen häufigen Wechsel einschliessen.

Eine *Kurzzeitbeschulung von zwei Jahren* halte ich z.B. in dieser entwicklungspsychologischen Phase nicht für optimal. In einigen deutschen Bundesländern (z.B. in Niedersachsen) ist dies versucht worden, aber mangels Bewährung wieder aufgegeben worden. Die Bildungsgänge werden dadurch vor allem in ihrer *horizontalen* Gliederung sichtbar, die *vertikale* Ausrichtung von Lerngängen kommt zu kurz. Die Entscheidungsnotwendigkeiten führen zu einer grossen Hektik, eine stabile institutionelle Rahmung fehlt.

Die Bemühungen zur Definition von Abschlusszertifikaten finde ich sehr begrüßenswert. Ihre Anschlussfähigkeit an eingespielte Traditionen wäre aber sehr sorgfältig zu untersuchen. Um sie für die Abnehmer aussagekräftig zu machen, sollten sie in der Tat möglichst durch schulübergreifende Prüfungen ergänzt und abgesichert werden.

Ein *integrativer Ansatz* bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf ist pädagogisch, sozialpolitisch und ethisch begrüßenswert. Er ist jedoch, wie der Bildungsplan in aller Deutlichkeit festhält, daran gebunden, dass die entsprechenden Voraussetzungen, was Ausbildung und Ressourcen der Schule angeht, vorhanden sind. So lange dies nicht geklärt ist, belastet diese Forderung nach integrativer Bildung den anspruchsvollen Strukturplan mit seiner zusätzlichen Komplexität. Optionale Lösungen zur Entzerrung der Gesamthematik des Bildungsraumes wären deshalb zu überlegen. Strategisch ist es aber sinnvoll, die Integrationsthemen hier einzubeziehen und sie, wie vorgesehen, stufenweise zu realisieren. Um hier zu einer klugen Entscheidung zu kommen, ist die Detailkenntnis vor Ort unerlässlich.

MASSNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG AUF ÜBERREGIONALER EBENE

In den vorgesehenen Regelungen zu den Bildungsgängen, in den Durchlässigkeitsfahrplänen, den Eingangs- und Abschlussbedingungen liegt m.E. der Kern des Bemühens um einen abgestimmten Bildungsraum Nordwestschweiz. Die innere Ausgestaltung mit Leistungszielen und Bildungsstandards soll im Umkreis von HarmoS entwickelt werden. Diesem Verfahren beizutreten ist deshalb von grosser Bedeutung. Die praktische Entwicklung wird zeigen, dass dabei behutsam vorgegangen werden soll und eine Strangulierung des pädagogischen Entwicklungsprozesses durch „gleichmachende“ Vorgaben vermieden werden muss. Diese Thematik ist jedoch nicht kantonsspezifisch, sondern bundesweit zu bearbeiten.

MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER UNTERRICHTSQUALITÄT UND IHRER RAHMENBEDINGUNGEN

Mehrere Massnahmen haben zum Ziel, die Unterrichtsqualität zu verbessern, um die Kompetenzen der Kinder und die Arbeitsbedingungen der Lehrerschaft sowie ihre Professionalität zu stärken und zu verbessern. Diese vorgesehenen Entwicklungsarbeiten sind zu begrüessen und wichtige Ziele einer Vereinbarung. Sie enthalten aber nur begrenzt Entscheidungen über strukturelle Massnahmen, die alle vier Kantone betreffen würden.

Es wäre hier jeweils zu prüfen, was zwingend in eine Rahmenvereinbarung gehört und was der weitergehenden Entwicklungsarbeit zu überantworten wäre.

In der Summe kann dem Konzept „Bildungsraum Nordwestschweiz“ eine hohe bildungspolitische und pädagogische Qualität bescheinigt werden. Sein ganzheitlicher Ansatz könnte die Gefahren der Überkomplexität und Probleme in der Kommunizierbarkeit enthalten. Um dem zu begegnen, wäre eine etwas stringenterer Gliederung hilfreich, die die verschiedenen Gestaltungsebenen des Bildungswesens, die verantwortlichen Akteure und die zu bearbeitenden Aufgabenbereiche stärker auseinander hält. Faktisch geschieht dies in den detaillierten Umsetzungsüberlegungen bereits. Auch hier könnten Kommunikationsprobleme reduziert werden, wenn das Konzept „Bildungsraum Nordwestschweiz“ eine klar sichtbare interne Hierarchie von Entscheidungsstufen zu konkreten Entwicklungsstufen hätte.

Bei den Harmonisierungskonzepten sehe ich die entscheidende Schwäche in der Gestaltung der Sekundarstufe I. Auch die Grundstufe enthält Komplexitätsgrade, die als Regelentscheidung schwer zu beherrschen sind. Meine Empfehlung wäre daher die, auf der Grundstufe zu vereinfachen, indem eine zweijährige Vorbereitung und eine sechsjährige Primarschule vorgesehen werden. Auf der Sekundarstufe I könnte ab dem siebten (neunten) Schuljahr zweizügig in

einem gymnasialen Zweig und in einer Sekundarschule unterrichtet werden. Die internen Differenzierungen in der Sekundarschule könnten freigegeben werden, wenn sie auf klare Abschlussprofile ausgerichtet wären, die die Durchlässigkeit bis in die studienvorbereitenden Bildungsgänge der Sekundarstufe II sichern. Der direkte Weg zur Studierfähigkeit wäre dabei in einem sechsjährigen Bildungsgang realisiert, der indirekte – über die Sekundarschule – in einem siebenjährigen.

Um Weiterentwicklungen eines solchen Grundmodells zu ermöglichen, sollten in der Form von Modellversuchen auch andere institutionelle Rahmenvorgaben erprobt werden können.

Mai 2008, Helmut Fend

Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz (Stand 3. März 2008)

Stellungnahme Christoph Koellreuter

(29. April 2008)

Der Verfasser wurde vom Regierungsausschuss Bildungsraum Nordwestschweiz gebeten, zum Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz eine kurze Stellungnahme unter volkswirtschaftlicher Optik und bezüglich seines Potenzials für die Entwicklung der Region Nordwestschweiz abzugeben.

Die hier vorgetragene Beurteilung orientiert sich dabei am Hintergrund

- der mehr als 15-jährigen intensiven Auseinandersetzung des Autors mit dem Themenfeld Regionen (insbesondere Hochlohnregionen) im globalisierungsbedingt intensivierten Standortwettbewerb, dies als langjähriger Direktor und Chefökonom, jetzt als Präsident des Verwaltungsrates von BAK Basel Economics und
- der im Jahre 2006 von 50 Persönlichkeiten aus der Metropolitanregion Basel erarbeiteten und publizierten Vision «metrobasel 2020»¹.

Aus dieser Sicht bringt das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz eine Reihe von sehr positiv zu bewertenden Fortschritten, indem

- im Sinne des Potenzialansatzes die Entwicklungsmöglichkeiten, die in jedem Kind stecken, proaktiv geweckt und gefördert werden sollen. Damit soll künftig früher begonnen werden, als dies bisher der Fall ist. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Massnahmen (Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Einschulung, Ermöglichung eines individuellen Bildungsverlaufs in der Basisstufe) sind sehr zu begrüssen.

Es wäre allerdings im Sinne der Vision «metrobasel 2020» vorteilhaft, wenn der Zeitpunkt der Erfassung der Kinder noch früher als beim vorgesehenen vierten Altersjahr angesetzt wird. Sowohl aus Gründen der vollen Ausschöpfung des Potenzials, d.h. der volkswirtschaftlichen Effizienz, wie auch aus der Optik der Chancengleichheit wäre ein früherer Zeitpunkt zu befürworten. Den zusätzlichen Kosten stehen längerfristig sicher höhere volkswirtschaftliche Erträge gegenüber.

- der Wettbewerb, zumindest im Mittelschulbereich, bejaht wird, indem künftig Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen der Vertragskantone im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten Freizügigkeit geniessen sollen. Im Hinblick auf eine bessere Qualifizierung der künftigen Studierenden ist dies ein wichtiger Schritt. Es wäre zu begrüssen, wenn der Wettbewerb auch in anderen Stufen des Bildungssystems zugelassen würde, stimuliert er doch Lehrende wie Lernende zu besseren Leistungen und bereitet so alle Beteiligten besser auf die Realitäten des Arbeitsmarktes und der globalisierten Weltwirtschaft vor.

In diesem Zusammenhang vermisst der Autor im Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz eine Auseinandersetzung mit dem wachsenden Angebot der Privat- und insbesondere der internationalen Schulen. Eine bessere Integration und Zugänglichkeit dieses Schulangebots wäre aus Gründen der volkswirtschaftlichen Effizienz, aber auch der Chancengleichheit, wünschenswert. Es ist schade, wenn das wachsende Privatschulangebot im Hinblick auf eine Steigerung der volkswirtschaftlichen Produkti-

¹ für die sich der Autor als Direktor und Delegierter des Vorstandes von metrobasel – der im Rechtsgefäss eines Vereins am 7. April 2008 gegründeten Plattform, Stimme und Akteur für die Entwicklung der Metropolitanregion Basel – ex officio einzusetzen hat. Trotz dieser Bindung an die Vision «metrobasel 2020» handelt es sich beim vorliegenden Beitrag um eine persönliche Meinungsäusserung und nicht um eine Stellungnahme z.B. des Vorstandes des Vereins metrobasel. Betreffend der Vision «metrobasel 2020» vom 20.11.2006 siehe unter www.metrobasel.org und metrobasel report 2006, der am 21.11.2006 als Beilage der Basler Zeitung und weiterer Printmedien erschienen ist.

vität zu wenig genutzt wird. Es ist aber auch stossend, dass diese Angebote heute nur Begüterten zugänglich sind.

- die Harmonisierung und Durchlässigkeit vorangetrieben wird. Die vierkantonal identischen Leistungstests werden dabei eine zentrale Rolle spielen. Die damit verbundene Etablierung von transparenten Leistungsstandards und der damit verbundene Abbau von Mobilitätsbarrieren ist aus volkswirtschaftlicher Sicht hoch willkommen.
- indem mit dem Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz in vielen Bereichen des Bildungssystems Grössenvorteile sowie Gewinne einer zunehmenden Spezialisierung und weiter vorangetriebenen Arbeitsteilung realisiert werden können.

Diese Spezialisierung mit ihren räumlichen Konsequenzen impliziert allerdings in vielen Fällen, dass Pendlerdistanzen für viele Lehrerinnen und Lehrer wie auch Schülerinnen und Schüler ansteigen werden. Wichtig ist deshalb, dass gleichzeitig mit der Umsetzung des Programms des Bildungsraums Nordwestschweiz auch die verkehrlichen Voraussetzungen geschaffen werden, u.a. durch einen Ausbau und eine Verknüpfung von Regio S-Bahn Systemen.

Während die bis jetzt behandelten Punkte wie

- die frühere Erfassung der Kinder durch das Bildungssystem
- mehr Wettbewerb innerhalb des Bildungssystems
- der Abbau von Mobilitätsbarrieren und
- die Ausschöpfung von Grössenvorteilen, die Realisierung zunehmender Spezialisierung und weiter vorangetriebener Arbeitsteilung samt den verkehrlichen Implikationen

für jeden Bildungsraum gelten, sind im Folgenden noch ein paar Aspekte zu diskutieren, die spezifisch für die Nordwestschweiz bzw. die grössere Metropolitanregion Basel gelten.

- Im Gegensatz zu Metropolitanregionen, die primär in Dienstleistungen für Unternehmen und/oder Konsumenten spezialisiert sind, wie etwa die schweizerischen Metropolitanregionen Zürich und Genf, ist die Metropolitanregion Basel bzw. die Nordwestschweiz primär in der Erforschung, Entwicklung, Produktion sowie im Vertrieb von Hightech-Produkten spezialisiert. So sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die global sehr erfolgreichen Clusters Life Sciences/Chemie im Raume Basel (inklusive Fricktal), Energie-/Automation in Baden/Brugg sowie Präzisionsindustrie (Medizinaltechnik und Uhrenindustrie) im Kanton Solothurn (insbesondere im Raum Grenchen) verwiesen.²
- Während die Wettbewerbsposition von Dienstleistungs-Metropolitanregionen, insbesondere wenn sie auf Finanzdienstleistungen spezialisiert sind, wie die Metropolitanregionen Zürich und Genf, stark von Regulierungs-, Steuer- und Lebensqualitätsvorteilen abhängt, sind Hightech-Regionen wie die Nordwestschweiz bzw. die Metropolitanregion Basel zwar auch von Regulierungsvorteilen abhängig³, aber viel stärker auf eine hohe Qualität der Ausbildung und Forschungsleistungen und eine entsprechende Ausrichtung auf Natur- und Ingenieurwissenschaften angewiesen als Dienstleistungsregionen.
- Zum einen ist die Förderung von Exzellenz absolut zentral – in diesem Sinne ist der Ausbau von Leistungsangeboten für besonders Begabte im Rahmen des Programms des Bildungsraums Nordwestschweiz sehr zu begrüessen – genügt aber als Massnahme wohl nicht. Gerade im Hinblick auf die Förderung von Exzellenz ist der Wettbewerb zwischen entsprechenden Bildungsangeboten von grösster Wichtigkeit. Um den gegenwärtigen Erfolg in Life Sciences, aber auch in den Investitionsgüterindustrien

² siehe Charts «Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Schlüsselbranchen der Nordwestschweiz und deren Beitrag zum Wirtschaftswachstum» im Anhang

³ dies gilt insbesondere bezüglich eines gut ausgebauten und abgesicherten Patentschutzes, der für Finanzplätze deutlich weniger wichtig ist

der Kantone Aargau und Solothurn längerfristig sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Hochschulen und Universitäten von den Gymnasien einen noch besser geschulten Nachwuchs erhalten.

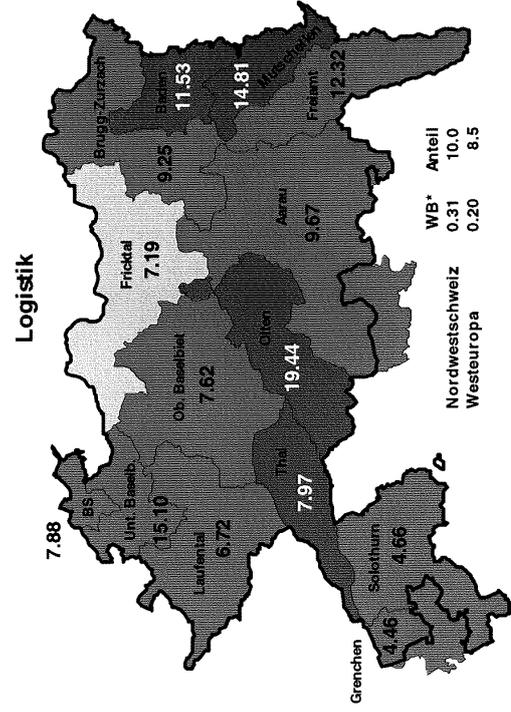
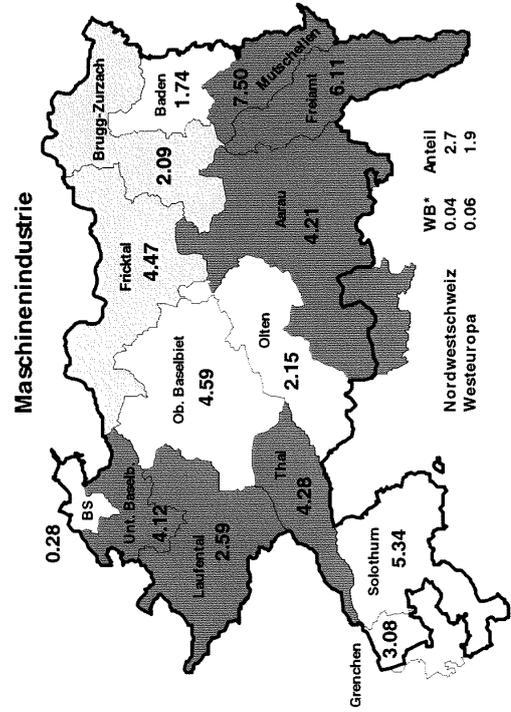
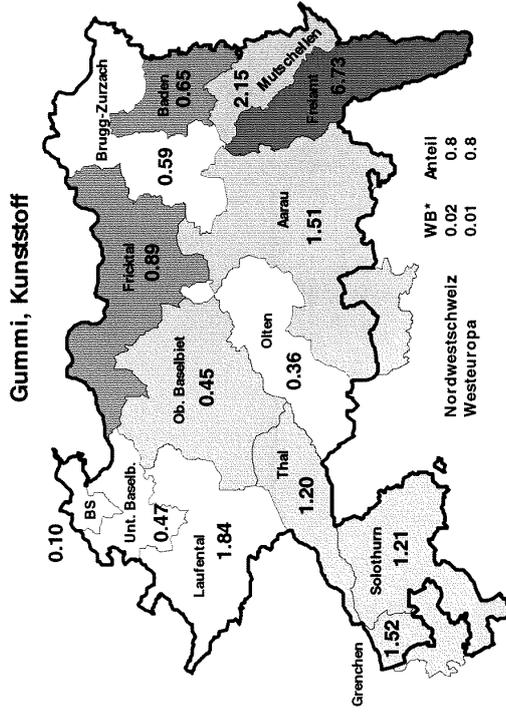
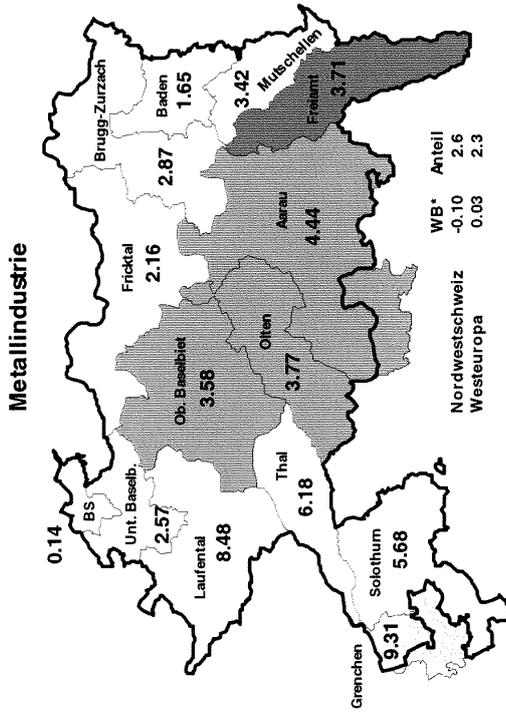
- Die in der Vision «metrobasel 2020» diesbezüglich formulierten Zielsetzungen sind ehrgeizig: Die Universität Basel soll vom gegenwärtigen Rang 81 auf Rang 30 gemäss Shanghai Index kommen, und in den Life Sciences Disziplinen vom gegenwärtigen Rang 35 auf den Rang 10. Eine deutlich stärkere Förderung der Ausbildung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, die bereits auf der Mittelschulebene einzusetzen hat, ist demnach erforderlich. Der Teil des Berichtes Bildungsraum Nordwestschweiz, der sich mit diesen Fragen auseinandersetzt, dürfte durchaus noch ausgeweitet und vertieft werden.
- Im Weiteren vermisst der Autor eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Nordwestschweiz spezifischen Herausforderung im Bereich der Sprachen. Da eine Hightech Region wie die Nordwestschweiz viel stärker in die internationale Arbeitsteilung eingebettet und dem globalen Wettbewerb ausgesetzt ist, wird die Beherrschung der Weltsprache Englisch noch stärker zu einem Muss als in anderen Regionen. Dasselbe gilt für die Beherrschung der französischen Sprache, liegt doch die Nordwestschweiz bzw. die Metropolitanregion Basel im Gegensatz zur Metropolitanregion Zürich unmittelbar an der Sprachgrenze, bzw. bei der grösser definierten Nordwestschweiz geht die Sprachgrenze durch das Territorium. Gerade für KMUs ist eine hohe Kompetenz in der Sprache des Nachbarn zentral.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz einen guten Schritt in die richtige Richtung bringt, dass aber noch weitere Schritte folgen müssen, wie

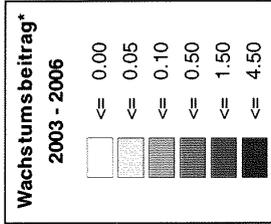
- eine noch frühere Erfassung der Kinder durch das Bildungssystem
- mehr Wettbewerb innerhalb des Bildungssystems
- grössere Gewichtung der Natur- und Ingenieurwissenschaften, aber auch der Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch
- Förderung von Exzellenz

Im Zusammenhang mit dem letzten Postulat liegt es auf der Hand, dass sich die Kantone der Nordwestschweiz, nachdem sie sich so erfolgreich mit praktisch allen Bereichen des Bildungssystems auseinandergesetzt und Lösungen entwickelt haben, sich nun auch mit dem Themenfeld einer gemeinsamen Universität befassen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Schlüsselbranchen der Nordwestschweiz und deren Beitrag zum Wirtschaftswachstum



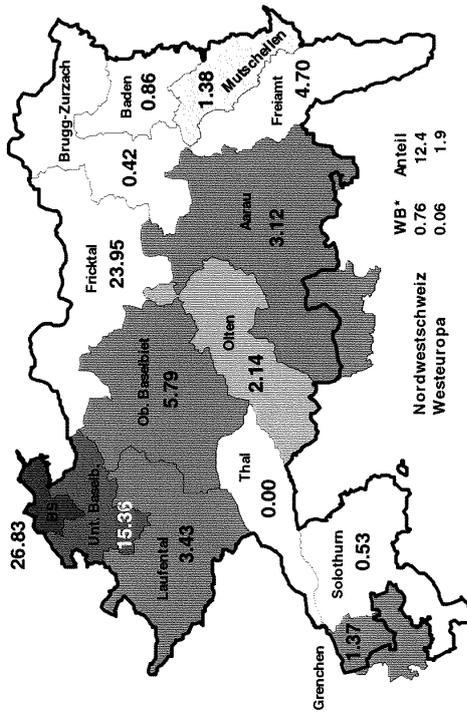
Werte innerhalb der Regionen:
Durchschnittlicher Anteil am nom. BIP 2003 - 2006 in %



*Durchschnittlicher jährlicher Beitrag zum BIP-Wachstum in %-Punkten

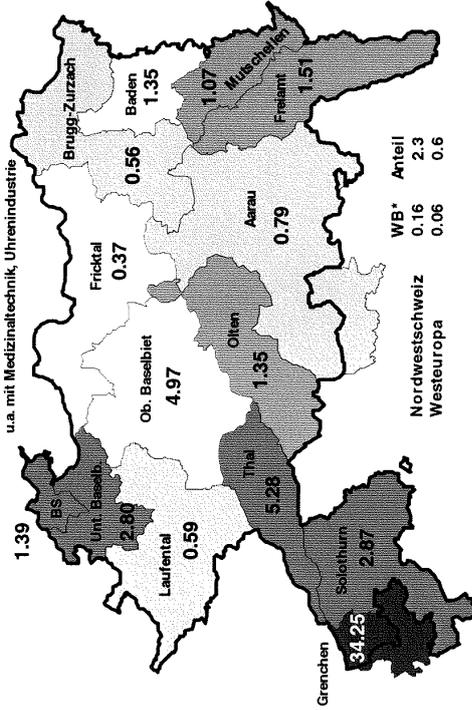
Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Schlüsselbranchen der Nordwestschweiz und deren Beitrag zum Wirtschaftswachstum

Chemie / Pharma

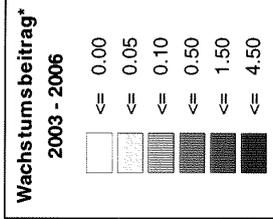


Präzisionsindustrie

u.a. mit Medizintechnik, Uhrenindustrie

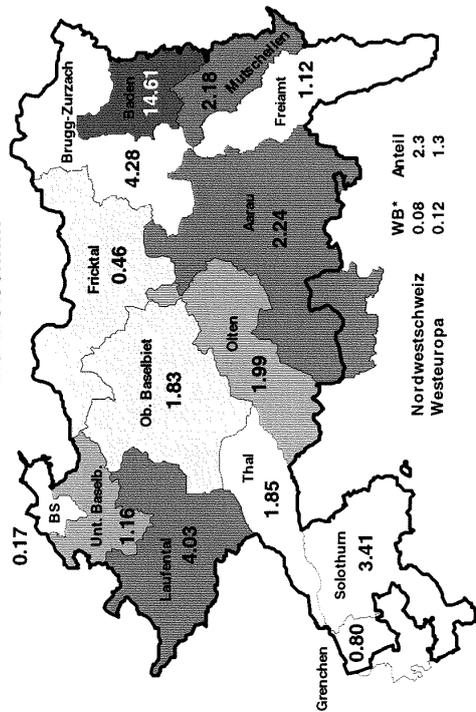


Werte innerhalb der Regionen:
 Durchschnittlicher Anteil am nom. BIP 2003 - 2006 in %

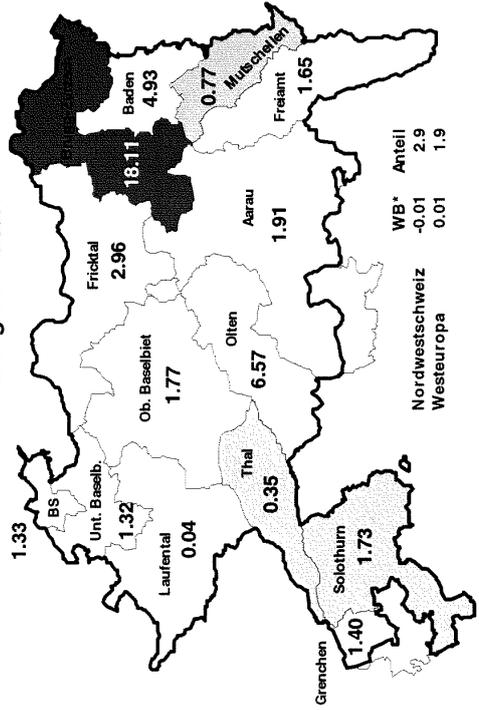


*Durchschnittlicher jährlicher Beitrag zum BIP-Wachstum in %-Punkten

Elektrotechnik



Energie / Wasser



EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Neue Adresse ab 1. Juli 2008

Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren
Haus der Kantone, Speichergasse 6
Postfach 660
3000 Bern 7

Bildungsraum Nordwestschweiz
Herrn Regierungsrat Dr. Christoph Eymann,
Präsident des Regierungsausschusses
p.A. Departement Bildung, Kultur und Sport
des Kantons Aargau
Bachstrasse 15
5001 Aarau

7. Mai 2008
HA/sw

Stellungnahme zum Staatsvertragsentwurf Bildungsraum Nordwestschweiz aus Sicht der gesamtschweizerischen Schulkoordination

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf eines Staatsvertrages für den Bildungsraum Nordwestschweiz Stellung zu nehmen; dabei soll es insbesondere um den Zusammenhang mit den übergeordneten gesamtschweizerischen Konkordaten über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik gehen. Gerne kommen wir Ihrer Einladung nach und äussern uns im Folgenden kurz zur Kompatibilität des Staatsvertragsentwurfs mit dem schweizerischen Konkordatsrecht; zu darüber hinausgehenden inhaltlichen Aspekten werden wir uns hingegen nicht äussern, da es nach unserem Verständnis von kantonalen Schulhoheit und Subsidiarität nicht Sache des Schweizerischen Schulkonkordats und seiner Behörde EDK ist, kantonale Umsetzungen zu kommentieren.

Vorab ist festzuhalten, dass eine intensive Zusammenarbeit der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn bei der Harmonisierung der Schulsysteme aus Sicht der gesamtschweizerischen Schulkoordination sehr bedeutsam ist. Denn gerade in diesem engeren Raum der Nordwestschweiz weisen die kantonalen Schulsysteme bislang erhebliche strukturelle Unterschiede (namentlich bei der Dauer der Schulstufen) untereinander und gegenüber der Mehrheit aller kantonalen Systeme auf, was eine der grössten Herausforderungen an die Harmonisierung der obligatorischen Schule in der Schweiz darstellt. In der Vergangenheit waren denn auch gerade aus diesem Raum mittels Standesinitiativen besonders markante Vorstösse für eine stringentere Schulharmonisierung unternommen worden, welche wesentlich zur Revision der Bildungsartikel in der Bundesverfassung und zum neuen schweizerischen Konkordatsrecht beitrugen. Die engagierte Zusammenarbeit bei der Harmonisierung der obligatorischen Schule im Raum Nordwestschweiz kann daher aus gesamtschweizerischer Sicht nur begrüsst werden.

Generalsekretariat – Secrétariat général
Informationszentrum IDES – Centre d'information IDES
CH-3001 Bern, Zähringerstrasse 25, Postfach 5975

Tel 031 309 51 11
Tel 031 309 51 00

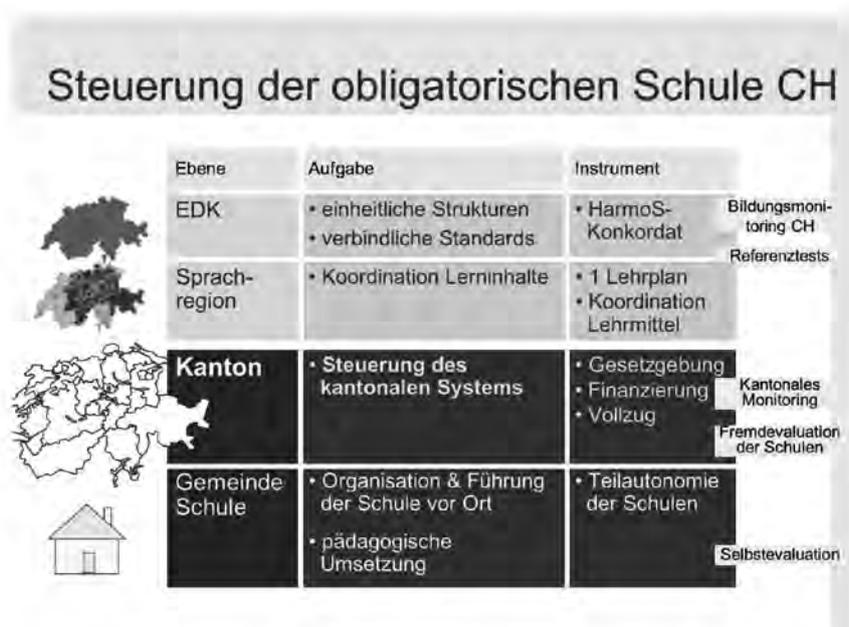
Fax 031 309 51 50
Fax 031 309 51 10

www.edk.ch edk@edk.ch
www.ides.ch ides@edk.ch

1. Konvergentes Verständnis des Systems

Referenzpunkt für die laufende Harmonisierung der obligatorischen Schule in der Schweiz ist die so genannte Bildungsverfassung von 2006: Art. 62 Abs. 4 BV verpflichtet die Kantone, das

Schuleintrittsalter und die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen zu harmonisieren. Entsprechend ist die Zielsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) eine zweifache: die *Strukturen* der obligatorischen Schule sollen hinsichtlich Schuleintritt und Dauer der Bildungsstufen sowie hinsichtlich Übergänge *vereinheitlicht* werden; und die *Ziele* der Bildungsstufen sollen mittels gesamtschweizerischer Bildungsstandards sowie mittels sprachregional abgestimmter Lehrpläne und sprachregional koordinierter Lehrmittel *harmonisiert* werden. Dabei geht HarmoS von einer doppelten Subsidiarität aus: der staatsrechtlichen und der bildungssystemischen. In der Tat vermag der föderal organisierte Bundesstaat nicht nur den kulturellen Unterschieden – gerade auch in den pädagogischen und curricularen Traditionen – des mehrsprachigen Landes besser zu entsprechen als zentralistische Steuerung; vielmehr entspricht es auch den wesensgemäss dezentral verlaufenden Bildungsprozessen besser, wenn die erforderlichen Anpassungen an globale Entwicklungen in gelebten kulturellen Identitäten, in überschaubaren Strukturen und unter Wahrnehmung der Verantwortung vor Ort geleistet werden können. Dem Subsidiaritätsprinzip kommt folglich auch bei der Steuerung des Bildungssystems eine Schlüsselrolle zu. Das HarmoS-Konkordat ebenso wie die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) gehen von folgendem Steuerungsverständnis aus:



Der Staatsvertragsentwurf für den Bildungsraum Nordwestschweiz nimmt dieses Verständnis auf und instrumentiert es auf der Ebene der kantonalen Umsetzung. Dies geschieht aus unserer Sicht nicht nur widerspruchsfrei, sondern in hoher Übereinstimmung mit den im schweizerischen Konkordatsrecht vorgesehenen landesweiten und sprachregionalen Instrumenten. Besonders hervorzuheben sind die Aspekte von Evaluation und Monitoring, wobei namentlich die Umschreibung von Funktion und

Wirkungsweise der Bildungsberichterstattung in §19 als besonders geglückt erscheint; auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Abstimmung dieser Instrumente mit jenen auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene wird nachstehend unter Ziffer 3 eingegangen.

Einzig dort, wo der Staatsvertragsentwurf über den Bereich der obligatorischen Schule hinausgeht, stellen sich unseres Erachtens noch Fragen zur Konvergenz des Steuerungsverständnisses. So geht die EDK bislang davon aus, dass der Erlass von Bildungsstandards für die gymnasiale Ausbildung bzw. für die gymnasiale Maturität grundsätzlich zur Instrumentierung auf *gesamtschweizerischer* Ebene gehört. Art. 62 Abs. 4 BV bezieht sich unzweifelhaft auch auf die Sekundarstufe II, weshalb die Zielharmonisierung der Bildungsstufe Gymnasium einen gesamtschweizerisch zu lösenden Verfassungsauftrag darstellt. Sofern und soweit er ebenfalls mit dem Instrument von Bildungsstandards wird erfüllt werden wollen – was erklärermassen ab 2009, nämlich nach Abschluss der von der EDK mit dem Bund zusammen durchgeführten Evaluation des Maturitätsanerkennungsreglements von 1995 geklärt werden soll –, bestünde unseres Erachtens für die Anwendung von §18 Abs. 3 des Staatsvertragsentwurfs wenig Raum.

2. Komplementäre rechtliche Lösungen

Dem konvergenten Systemverständnis entsprechend, sind die im Staatsvertragsentwurf enthaltenen rechtlichen Figuren unseres Erachtens widerspruchsfrei komplementär zum HarmoS-Konkordat und zum Sonderpädagogik-Konkordat. Gerade im letzteren Bereich zeigt sich am Staatsvertragsentwurf besonders augenfällig, wie die Mindestregelungen des schweizerischen Konkordatsrechts einerseits und Regelungen der interkantonalen Angebotskoordination auf regionaler Ebene andererseits sinnvoll ineinander greifen können. Mit Bezug auf den nachobligatorischen Bereich bleibt einzig der vorstehend bereits angesprochene Vorbehalt zu §18 Abs. 3 des Staatsvertragsentwurfs; dieser könnte mit künftigen zusätzlichen Regelungen des Bundes und der EDK (in MAV bzw. MAR oder ggfls. über weitere Erlasse) konkurrieren.

3. Vernetztes und pragmatisches Vorgehen in der Umsetzung

Der Entstehung und der Entwicklung des interkantonalen Rechts im Allgemeinen und des Schulkonkordats im Besonderen ist ein hoher Pragmatismus eigen. Dies hat mit der in Ziffer 1 ausgeführten Subsidiarität zu tun: Konkordatsrecht stipuliert Mindestregeln, sofern und soweit die Kantone sich darauf verständigen bzw., seit 2006, die Bundesverfassung solche verlangt. Darüber hinaus bleiben die Kantone frei, wobei sie namentlich im Bildungsbereich den Institutionen und den einzelnen Akteuren wesentliche Freiräume in der Erfüllung ihres jeweiligen Bildungsauftrages belassen. Vertragliche Koordinationsregeln ergeben sich daher stets sehr pragmatisch, was auch deren Anwendung prägt. Es kommt hinzu, dass die hoheitliche Steuerung eines Bildungssystems Zurückhaltung erfordert, damit sich keine Bürokratisierung oder technokratische Leerläufe ereignen. Werden neue Steuerungsinstrumente eingeführt, sind Umsicht und Zurückhaltung erforderlich. Im vorliegenden Fall gilt dies besonders für die mit dem Staatsvertragsentwurf vorgesehenen, zusätzlichen Instrumenten von Evaluation und Monitoring. Die diesbezüglichen Vorgaben gemäss §8 des Entwurfs werden einer kontinuierlichen und engen Abstimmung mit dem Monitoringprozess auf gesamtschweizerischer Ebene (nationale Bildungsstatistik; schweizerische Koordination der Bildungsforschung) bedürfen. Erst recht wird dies gelten müssen für die gemäss §9 gemeinsam zu organisierenden Leistungstests. Das HarmoS-Konkordat sieht vor, dass sich die EDK und die Sprachregionen von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards verständigen. Mit Beschluss vom 25./26. Oktober 2007 über die Umsetzung des HarmoS-Konkordats auf der interkantonalen Ebene hat die EDK-Plenarversammlung festgelegt, dass

aus den nationalen Kompetenzmodellen und Bildungsstandards (HarmoS) und aus den sprachregionalen Lehrplänen Instrumente zur Überprüfung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler (namentlich: Referenztests) für zwei Evaluationsfunktionen in gesamtschweizerischer Absprache entwickelt werden: für die Systemevaluation auf nationaler und regionaler bzw. kantonaler Ebene im Rahmen des nationalen Bildungsmonitorings (Erarbeitung auf gesamtschweizerischer Ebene in der Verantwortung der EDK); für die individuelle Standortbestimmung der Schülerinnen und die entsprechende Förderplanung (Erarbeitung auf sprachregionaler Ebene in der Verantwortung der Sprachregionen). Die in §9 zu vereinbarende gemeinsame Organisation von „Leistungstests als Basis für eine gezielte Förderung ... und zur Analyse der Bildungssysteme“ wird also die Erarbeitung der

Tests nicht umfassen, sondern vielmehr auf der entsprechenden nationalen bzw. sprachregionalen Erarbeitung aufzusetzen haben. Ein vernetztes und pragmatisches Vorgehen bei der Umsetzung wird es erlauben, diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und einen evaluatorischen „overkill“ zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen dem auch schweizweit bedeutsamen Vorhaben „Bildungsraum Nordwestschweiz“ gutes Gelingen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Ambühl', written in a cursive style.

Hans Ambühl



Impressum

AG Departement für Bildung, Kultur und Sport
Bachstrasse 15, 5001 Aarau, www.ag.ch

BL Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Rheinstrasse 31, 4410 Liestal, www.baselland.ch

BS Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Leimenstrasse 1, 4001 Basel, www.bs.ch

SO Departement für Bildung und Kultur
Rathaus, 4509 Solothurn, www.so.ch